J. Austr
J.S. Ferro
12 n-2

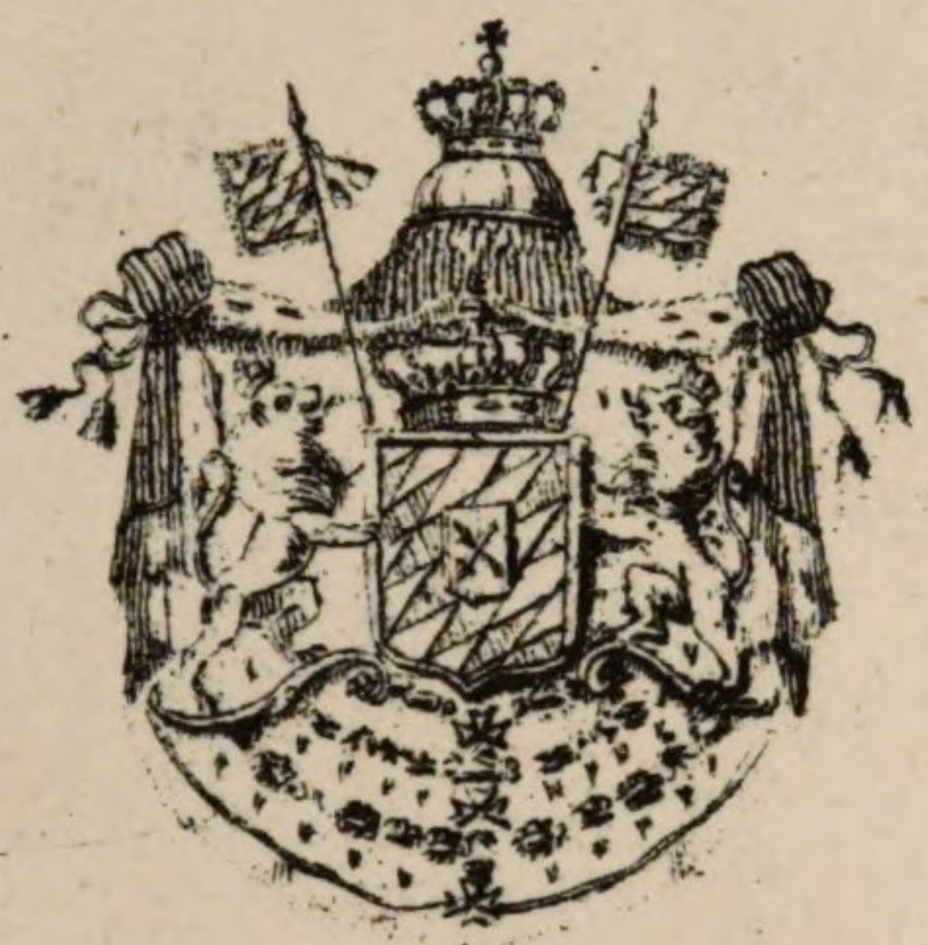

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<366293437100l0

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung
aller
Sanitätsverordnungen
im
Erzherzogthume Österreich
unter der Enns,
während
der Regierung Sr. Maj. Kaisers
Franz des Zweyten.

Zweyter Theil,
vom Jahre 1798 bis Ende des Jahres 1806.

Herausgegeben
von
Paskal Joseph von Ferro,
der Kaiserl. Erblanden Ritter, Se. K. K. Majestät wirkl. Regierungsrathe und Referenten in Gesundheitssachen von Niederösterreich, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften.

Wien, 1807,
gedruckt bey Joseph Gerold, Kais. Reichs- Hof- und Universitätsbuchdrucker und Buchhändler am Dominikanerplatz Nro. 711.

156 D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Gegenwärtige Sammlung enthält die Fortsetzung der von mir im Jahre 1798 herausgegebenen Verordnungen und Gesetze, welche zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit in Oesterreich erlassen worden sind.

Vorrede.

Der erste Theil dieser Sammlung erstreckte sich vom Jahre 1792 dem Antrittsjahre der Regierung Seiner Majestät Kaiser Franz des Zweiten bis zum Ende des Jahrs 1797; dieser zweite Theil enthält die Sanitätsverordnungen vom Jahre 1798 bis zum Ende des Jahrs 1806.

Ich habe diese Arbeit in der Hoffnung übernommen, daß es den Besitzern des ersten Theils nicht unangenehm seyn würde, auch die folgenden Theile zu erhalten, und in der Ueberzeuguug, daß es den Sanitätsbeamten und politischen Richtern eine große Erleichterung in ihrem Amtsgeschäfte geben würde, sämtliche das Gesundheitswesen betreffende Gesetze abgesondert in die Hände zu bekommen, woraus Jene sich über alle in ihren Wirkungskreis einschlagende Gesetze unterrichten, Diese ihr Gutachten und Urtheil in vorkommenden

Fäl-

Fällen gründen können. Auch glaubte ich, daß es jedem Arzte, jedem Staatsbeamten, jedem Freund der Humanität nicht unwichtig seyn würde, die verschiedenen von der Regierung Oesterreichs zur Beförderung der allgemeinen Gesundheit und Lebenssicherheit der Einwohner getroffenen Maßregeln kennen zu lernen.

Ich liefere hier eine getreue Abschrift der Urkunden; und habe auch bey vielen die Dekrete beygelegt, welche die Hauptverordnung begleiteten. Diese Weitläuftigkeit schien mir bey meiner Absicht nöthig zu seyn, da Auszüge meistentheils zur genauen Richtschnur nicht hinreichen, und in Gesetzsachen es oft auf ein einziges Wort ankömmt, um den Sinn des Gesetzes zu verstehen und zu befolgen.

Ich habe aber den Inhalt mit wenig Worten jeder Verordnung vorgesetzt, und diesen auch abgesondert sowohl in chronologischer als alphabetischer Ordnung der Sammlung angehängt, damit man bey jedem Gegenstande die denselben betreffenden Verordnungen sogleich auffinden könne.

Es ist dieselbe Ordnung, wie im ersten Bande; und die Verordnungen sind nach dem Tag gereiht, an welchem sie nach der sich zeigenden Gelegenheit, nach der Reihe der Umstände, und der erhaltenen Bestättigung wohlthätiger Erfindungen bekannt gemacht wurden. So entstanden die zur Impfung der Schutzpocken, zur Rettung der Scheintodten, zur sicheren Erhaltung gesunder Säugammen errichtete Anstalten, der näher bezeichnete Wirkungskreis der Kreisärzte des Landes, die Vorkehrungen gegen das Eindringen

des

des gelben Fiebers, die Errichtung der Todtenkammern, die Einführung regelmässiger Untersuchungen der Material- Spezerey- und Kränterläden und aller Eß- und Trinkwaaren, und so noch viele andere nützliche Anstalten, worüber die erlassenen Verordnungen und Direktivregeln umständlich in diesem Bande enthalten sind.

Wenn nun jeder Unbefangene hieraus ersehen kann, wie thätig sich die Regierung Oesterreichs mit dem Wohl der Einwohner beschäftiget, und durch keine Ereignisse gestört ununterbrochen fortfährt, die heilsamsten Anstalten dieser Art zu errichten, und die bestehenden ihrer Vollkommenheit näher zu bringen, um so mehr muß jeder gute Unterthan mit Dankgefühl gegen die gütigste Sorgfalt unsers Monarchen durchdrungen werden, Welcher alle Vorschläge zum Besten Seines

Volkes

Volkes nach genauer Prüfung der Umstände, und der übrigen Gerechtsame Seiner Unterthanen zu heilsamen Verordnungen erhebt, und gerne die Kosten trägt, welche die Ausführung mancher Anstalt erfordert.

Chronologisches Verzeichniß
der
enthaltenen Sanitätsverordnungen
vom
Jahre 1798 bis inclus. 1806.

Sanitätsverordnungen
vom
Jahre 1798.

Seite.

Den Kreisärzten und Wundärzten ist die Einsicht in die Tauf- und Todtenprotokolle erlaubt. 3

Den

Verzeichniß.

Seite.

Den Apothekern ist verbothen, Mischungen von Arzneyen nach eigenem Gutdünken zu machen, und unbestimmt anverlangte Arzneyen herzugeben. 4

Den Hebammen wird verbothen: Schwangere, Kindbetterinnen oder Säuglinge zu kurieren. 5

Die Pfarrer dürfen keine Leiche vor Erhaltung des Todtenbeschauzettels begraben lassen. . . 5

Das Zeitungskomptoir hat jederzeit die die Gesundheit betreffende Anzeigen vor dem Drucke der Regierung zur Begnehmigung vorzulegen. 6

Der Sanitätsmagister hat die Todtentabelle, ehe er selbe überreicht, durch den Oberinfektionschirurgus mit jener des Todtenschreibers vergleichen zu lassen. 6

Die Polizeydirektionen, Apotheker, und öffentliche Gesundheitsbeamte erhalten jährlich das Verzeichniß der in Wien zu praktiziren befugten Aerzten. 7

Die Kreisärzte haben bey ihrer jährlichen Bezirksbereisung die Zahl der Gestorbenen nach dem Tag ihrer Untersuchung anzumerken. . 8

Jeder beruffene Wundarzt soll den Verunglückten sogleich zu Hülfe eilen, und bey Gestorbenen Schwangeren den Kaiserschnitt vornehmen. 8

Strafe

Verzeichniß.

Seite.

Strafe der Apotheker wegen Verfertiguug und Hinausgebung der Arzeneyen, die von Unbefugten verschrieben worden sind. 9

Die Sanitätskorrespondenz ist postfrey. 10

Bey großer Entfernung des Wundarztes hat der Pfarrer durch einen zuverläßlichen Mann die Todtenbeschau vornehmen zu lassen. . . . 11

Im Orte Purgstall des V. O. W. W. wird ein Krankenhaus errichtet. 12

Beym Gebärhause werden statt 2 Zimmer, 4 Zimmer zur Wohnung der Praktikanten bestimmt. 12

Den Kaufleuten wird verbothen, Steinöhl den Kutschern zu verkaufen. 13

Die Taufe ist bey kalter Witterung in geheitzten Zimmern, auch in der Wohnung der Aeltern vorzunehmen. 14

Die Einsegnung der Leichen und die Leichenreden bey Akatholiken sollen nicht bey offenem Sarge geschehen. 14

Die Fleischbeschau auf dem Lande. 15

Wundärztliche Gewerbe dürfen auf dem Lande nur da errichtet werden, wo es das Kreisamt, und die Ortsobrigkeit mit Beystimmung der Landesstelle nöthig finden. . . . 17

Keine

Verzeichniß.

Seite.

Keine Anzeige über Arzneyverkauf darf ohne Regierungszensur in eine Zeitung beygerückt werden. 18

Den Doktoren der Wundarzney ist die Behandlung blos innerlicher Kranken verbothen. . . 18

Die mit einem Stipendium versehene Hebammen haben einen Revers einzulegen, daß sie in den angezeigten Orten die Geburtshülfe ausüben werden. 19

Die Einfuhr der ausländischen Arzneyen. . . . 20

Der Verkauf der Arzneyen von den Apothekern. . 21

Vorschrift bey der Todtenbeschau auf dem Lande. 22

Bey der Auffindung einiger schädlichen Schwämme ist der ganze Haufe, worunter sie liegen, zu vertilgen. 25

Die Seelsorger sollen den Landmann bey Erkrankung die Nothwendigkeit der ärztlichen Hülfe ans Herz legen. 26

An Blattern Gestorbene sollen nicht zur Schau ausgestellet werden. 27

Nähere Vorschriften, die Taufe während des Winters zu Haus betreffend. 27

Verzeichniß.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1799.

Seite.

Kindbetterinnen auf dem Lande dürfen vor dem 15. Tag nach der Entbindung nicht ausgehen, und bis dahin nicht ausgesegnet werden. 33

Der Unterricht zur Rettung plötzlich Verunglückter und Scheintodter wird allgemein bekannt gemacht. 34

Bekanntmachung der Mittel, überschwemmte Wohnungen der Gesundheit weniger schädlich zu machen. 68

Dem Nachdrucker der Neuwiederzeitung wird, Anzeigen von Arzneyen ohne Erlaubniß vom Sanitätsdepartement nachzudrucken, verbothen. 78

Kein Zettel mit Anpreisung heilsamer arzneylicher Wirkungen was immer für einer Sache darf ohne Erlaubniß des Gesundheitsdepartements gedruckt werden. 79

Oesterreichische Rhabarber. 79

Bey

Verzeichniß.

Seite.

Bey Erbauung der Häuser auf dem Lande soll der Boden der untersten Zimmer einen Schuh über die Erdfläche erhöhet seyn. 81

Die Sanitätsgelder sind künftig für sich als Sanitätsfond zu führen, und zu berechnen. . . 82

Die Grundobrigkeiten haben darauf zu sehen, daß neu erbaute Häuser in Wien vor dem Sanitätsaugenschein nicht bewohnt werden. . . 83

Die Beinhäuser auf den Leichenhöfen werden abgeschafft. 84

Der Stadtmagistrat zu Wien soll den Baukonsens den Grundgerichten jedesmahl bekannt machen. 85

Der Unterrichter soll über jede gerichtliche Beschau dem Todtenschreiberamt einen Beschauzettel überschicken. 85

Bey jedem Baukonsens soll dem Bauführer befohlen werden, vor der Bewohnung die Sanitätsbeschau anzusuchen. 86

Die Erbauung eines fünften Stockes wird verbothen. 86

Zu Baden wird ein Badarzt angestellt, und jährlich soll daselbst vor Eröffnung der Bäder eine kreisämtliche Kommission mit Zuziehung des Badarztes gehalten werden. 87

Das Mineralwasser von Kolosuruck wird gut befunden. 89

War-

Verzeichniß.

Seite.

Warnung gegen den Genuß der Tollkirsche, und Bekanntmachung der Gegenmittel. 90
Vorsichten beym Essigsieden und Branntweinbrennen. 94
Der Sauerbrunn von Bartfelder wird zu verkaufen erlaubt. 95

Sanitätsverordnungen vom Jahre 1800.

Warnung, daß die Apotheker, und Wundärzte keine giftige Wurzelgattung statt der Eibischwurzel nehmen. 99
Das Arsenikum ist allen Hausirern wegzunehmen, selbst wenn sie darüber einen Paß besitzen. . 100
Vorschriften zur genauen Todtenbeschau auf dem Lande. 101
Ostereyer, Gurken, und andere Eßwaaren sollen nicht mit mineralischen Farben gefärbt werden; kein Spielzeug was die Kinder in den

Mund

Verzeichniß.

Seite.

Mund nehmen, soll damit bemahlen werden. 103

Einige Vorschriften über die hiesigen warmen Bäder. 105

Vorschrift bey ausbrechender Viehseuche jedesmahl bekannt zu machen. 107

Bekanntmachung der Mittel, die Mauern neuer Gebäude bald zu trocknen. 113

Für die Ausfuhr innländischer Mineralwässer wird kein Prämium mehr ertheilet. 114

Die Marktrichter sollen bey ihrer Anstellung ein Zeugniß vom Professor der Botanik über ihre Kenntniß der giftigen Kräuter und Schwämme aufweisen. 115

Ueber gerichtlich beschaute Todte im allgemeinen Krankenhaus ist nur der Beschauzettel des gerichtlichen Wundarztes gültig. 116

Sanitätsverordnungen vom Jahre 1801.

Die Salzsäure wird als ein wirksames Heilmittel in der Viehseuche anempfohlen. 121

Die

Verzeichniß.

Seite.

Die Todtenzeugnisse in Frauenklöstern. 126
Die Zeugnisse der gerichtlich beschauten Todten sind denselben Tag an den Sanitätsmagister abzugeben. 127
Badverfügungen in Baaden. 127
Vorschrift bey Verscharrung der Aeser zu Simmering. 129
Gesundheitsscheine sind den Wochnerinnen bey ihrer Uebergabe in das Findelhaus von dem Gebärhaus mitzugeben. 131
Die Leichen des allgemeinen Krankenhauses sind nach 48 Stunden zur Begräbniß zu führen. 132
Vorsichten bey dem Giftverkauf werden eingeschärft. 132
Normale über die Leitung des Sanitätswesens. . 137
Bestimmung der Kreisphysikate und ihrer Gränzen. 141
Vorlesungen über die Giftpflanzen. 149
Eine Ammenanstalt wird in Wien errichtet. . . 149
Keine Leiche des allgemeinen Krankenhauses soll über 48 Stunden unbeerdigt liegen bleiben. 166
Vorschrift und Eintheilung der Lehrstunden der Thierarzneyschule. 167
Amtsunterricht für den Physikus des Bürgerspitals zu St. Marx. 168

Verzeichniß.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1802.

Seite.

Die Kreisärzte sollen alle Vierteljahr einen Bericht über den Gesundheitsstand ihres Bezirkes einreichen. 179

Wie sich mit Herstellung und Einrichtung des Badner = Krankenhauses zu benehmen sey. . 180

Anstalten zur allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung. 183

Alle in Sanitätssachen einlangende Strafgelder sollen künftig zum Sanitätsfond gezogen werden. 190

Kein Mineralwasser soll ununtersuchet den Kaufleuten zugesendet werden. 193

Der Verkauf des Neulublauer Mineralwassers wird erlaubt. 196

Der Gebrauch des Mohnabsudes bey Kindern wird untersagt. 197

Zum Behuf der Schutzpockenimpfung werden dem Findelhaus 400 fl. jährlich. von Hof bewilliget. 199

Die Impfung der Menschenblattern wird eingeschränkt. Die Impfärzte der Schutzblattern müs=

Verzeichniß.

Seite.

müssen ein Impfjournal halten, und jährlich der Landesstelle einsenden. 200

Nur Theesorten, welche als bloße Geschmackgetränke bereitet werden, sind den bürgerlichen Handelsleuten erlaubt. 202

Den Obsthändlern sollen Behältnisse angewiesen werden, um das Obst rein zu halten. . . 203

Wundärzte dürfen in ihren Forderungen nicht ihre Besuche, und ihre Verrichtungen besonders anrechnen. 204

Den Kreisärzten ist erlaubt, sich von Vermögenden in Krankheitsfällen auch bey Epidemien bezahlen zu lassen. 205

Die Seelsorger in Wien sollen bey schicklicher Gelegenheit, vorzüglich der niedrigen Volksklasse die Einimpfung der Kühpocken als das sicherste Mittel anempfehlen. 205

Milchstände in Wien sollen täglich untersucht werden. 206

Sanitätsverordnungen vom Jahre 1803.

Ablösungsart der chirurgischen Instrumente und Utensilien wird bestimmt. 211

Verzeichniß.

Seite.

Auf jeden Leichenhof in Wien soll künftig nur ein Todtengraber angestellt, und dieser von Sanitätsmagister vorgeschlagen werden. . . . 213

Vorschrift über die Bäder zu Baaden. 215

Amtsinstruktion für den Arzten und Wundarzten der hiesigen Versorgungshäuser am Alsterbach und im Bäckenhäusel. 21

Die Salzsäure wird in den Egeln der Schafe als ein vorzügliches Mittel anempfohlen. . . . 221

Verbesserung im Spital der Wahnsinnigen. . . 223

Die Einrichtung der Todtenkammern wird vom Hof wiederholt anbefohlen. 224

Beschränkung bey Errichtung einer Apotheke auf dem Lande. 226

Die Mästung der Schweine in den Häusern der Abdecker wird verbothen. 227

Die Impfung der Schutzpocken wird ferner anempfohlen. 228

Die Armen = Aerzte haben die Versehung und Austheilung der Bruchbänder zu besorgen. . 229

Die Aerzte sollen bey Ausfertigung der Todtenzeugnisse nebst ihrem Nahmen auch ihren Charakter beysetzen. 230

Eine Rettungsanstalt für plötzlich Verunglückte und Scheintodte wird in Wien errichtet. . 232

Organisirung der wundärztlichen Gremien auf dem Lande. 246

Die

Verzeichniß.

Seite.

Die Besoldung der Siechknechte wird erhöhet. . 253
Den Hebammen ist das kurieren verbothen, und soll ihnen dieses gleich bey ihrer Aufnahme bedeutet werden. 255
Warnung gegen den Gebrauch der giftigen Gleiße, welche mit der Petersile verwechselt werden kann. 257
Bekanntmachung an die Kreisämter, daß das tyrolerische Gubernium keinen Paß auf innerliche Arzneyen mehr ausfertigen werde. . . 258
Regulierung des Giftverkaufes. 259

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1804.

Neue Taxordnung der Arzneyen. 275
Aus dem Gebärhause soll keine Amme an Partheyen abgegeben werden. 278
Die Ammenzubringerinnen sollen keine Amme an eine Parthey ohne Gesundheitszeugniß des Ammeninstituts abgeben. 280
In Epidemien auf dem Lande sind die Arzneyen in der nächsten Apotheke, wenn es thunlich,

Verzeichniß.

Seite.

zu verfertigen. Vierteljährig sollen die Kreisärzte die Nahmen der armen Kranken dem Kreisamt einsenden. 281

Die Einsegnung der Leichen soll nie vor der vom Todtenbeschauer bestimmten Beerdigungszeit vorgenommen werden. 283

Sanitätsanstalt in den Schauspielhäusern und den Redoutensälen. 284

Gleichlautende Todtentabellen werden den Todtenbeschauern des Landes übergeben. 285

Auf einer innländischen Universität promovirte Aerzte, Wundärzte und Apotheker dürfen in Wien ihre Rechte nicht ausüben, bevor sie von der hiesigen Fakultät noch einmahl geprüfet worden sind. 286

Vorsichten bey Leichenöffnungen. 287

Borsichten beym Käs machen. 290

Bey Erkrankungen der Kinder ist die Anzeige zur ärztlichen Hülfe eben so schleunig als bey den Krankheiten der Erwachsenen zu machen. 292

Einschränkung der Civil = Praxis von Militärärzten. 294

Die Sekundarärzte des allgemeinen Krankenhauses erhalten ihre Amtsinstruktion. 297

Nachträgliche Direktiv = Regeln bey Abreichung der Arzneyen an die Bezirksarmen von Wien. 303

Neue Amts = Instruktion für den Ober = Infektionschirurg von Wien. 305

Sa=

Verzeichniß.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1805.

Seite.

Bestimmung der Stunde zur Abfahrt des Leichenwagens aus dem Militär- und Civilspital. 315

Vorsichten wegen dem gelben Fieber. 317

Unterricht über die Schutzpockenimpfung in der hiesigen Schutzpockenanstalt. 322

Der Stand aller im Lande praktizirender Aerzte soll im Sanitätsbureau aufbewahrt, jährlich durch die Kreisärzte vorgelegt werden. . . 324

Unächte Chinarinde unter dem Nahmen China nova. 325

Bezirksärzte für Arme in der Stadt werden angestellet. 329

Strafgesetze gegen den Uebertreter der Sanitätsvorschriften in ansteckenden Krankheiten. . . 330

Der Verkauf des Sevenbaumes wird verbothen. . 336

Monathliche Ausweise über den Stand der in der Bad- und Versorgungsanstalt zu Baden befindlichen Armen. 338

Vorsichten gegen das zu frühe begraben der Leichen. 339

Vor-

Verzeichniß.

Seite.

Vorsicht gegen die gefährlichen Folgen des Mutterkorns. 341

Die Herberge der Innungen sollen rein gehalten werden. 344

Wohlthätige Anstalt für Armen = Bäder zu Baden. 345

Verwahrungsanstalten gegen das gelbe Fieber werden eingestellt. 351

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1806.

Verboth, die Todten, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, zur Schau auszustellen. 355

Der Verkauf des Fleisches gefallener Pferde oder anderer Aeser wir verbothen. 356

Die Impfärzte sollen ihre Impflinge während der ersten neun Tage nach der Impfung wenigstens zweymahl untersuchen. 357

Jährliche Belohnung an die Impfärzte. 358

Der Verkauf der Angusturarinde wird verbothen. 360

Ein Augenarzt für Arme wird in Wien angestellt. 361

Verboth der Ausstellung dupplikat Rezepter an Militärpersonen. 362

Den Landwundärzten wird die Behandlung innerlicher Krankheiten da, wo Aerzte wohnen, verbothen. 363

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1798.

Sanitätsverordnungen vom Jahre 1798.

Den Kreisärzten und Wundärzten ist die Einsicht in die Tauf- und Todtenprotokolle erlaubt.

Dekret an die sämmtl. Kreisämter, und die beyden geistl. Consistorien.

Da die Kreisärzte aus den Todtenprotokollen sich über den Stand der Sterblichkeit die sicherste Erfahrung beylegen können, so ist es nöthig, daß selben, und in ihrem Nahmen den Wundärzten die Todtenprotokolle zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Consistorien haben daher sämmtl. Pfarrer ihrer Diözes anzuweisen, daß sie sowohl den Kreisärzten als Wundärzten auf ihr geziemendes Ansuchen die Tauf-

und Sterbprotokolle gehörig aufschlagen, und sind die Kreisämter unter einem angewiesen worden, die Pfarrer, wider welche künftig hierinfalls Klagen einlaufen sollten, dazu zu verhalten. Wien den 13. Jäner 1798.

Den Apothekern ist verbothen, Mischungen von Arzneyen nach eigenem Gutdünken zu machen, und unbestimmt anverlangte Arzneyen herzugeben.

Dekret an die 4 Kreisämter und hiesigen Magistrat.

Dem Kreisamte wird hiemit bedeutet, daß den Apothekern zwar der Handverkauf der nicht heftig wirkenden einfachen Arzeneyen an die Käufer auf ihr Verlangen Loth- oder Kreuzerweis erlaubet, dagegen aber streng verbothen sey, Zusammenmischungen von Arzeneyen nach eigenem Gutdünken den Partheyen für ihre angegebenen Krankheiten zu machen, und abzureichen, oder selben unbestimmt anverlangte Arzeneymittel als z. B: Laxier- Brech- oder Schweistreibende Mittel und dergleichen zu geben; da sie verpflichtet sind, derley Leute an den Arzt oder Wundarzt zu verweisen. Welches das Kreisamt sämmtl. Apothekern seines Viertels streng einzuschärfen hat, und sind die Apotheker, welche dawider gehandelt zu haben schuldig befunden werden sollten, zur unnachsichtlichen Verantwortung und Strafe zu ziehen. Wien den 13. Jäner 1798.

Den Hebammen wird verbothen, Schwangere, Kindbetterinnen, oder Säuglinge zu kuriren.

Dekret an die 4 Kreisämter.

Das Kreisamt hat den Hebammen seines Viertels alles Kuriren der Schwangern sowohl, als Kindbetterinnen und Kindern auf das Nachdrücklichste zu verbiethen, und die Kreisärzte anzuweisen, daß sie sorgfältig darauf sehen, und die Uebertreter alsogleich bey der Behörde zur Abstellung und Bestrafung dieses Unfuges anzeigen, bey ihren Visitazionen aber auch nachsehen, wie die Hebammen die Kindsmütter sowohl, als die neugebornen Kinder behandeln, und ob sie hierin dem hier in Wien erhaltenen Unterrichte gemäß verfahren. Auch soll der Kreisarzt selben scharf einbinden, daß sie in Ermanglung anderer nützlicher Berufsbücher, wenigstens in ihren Lehrbuche, womit jede Hebamme versehen seyn muß, fleißig nachlesen. Wien den 13. Jäner 1798.

Die Pfarrer dürfen keine Leiche vor Erhaltung des Todtenbeschauzettels begraben lassen.

Dekret an die geistlichen Consistorien.

Dem Consistorium wird zur Bemerkung der genauen Befolgung der in Ansehung der Todtenbeschau ergangenen Verordnungen hiemit aufgetragen, sämmtl.

den-

denselben untergeordneten Seelsorgern auf dem Lande zu bedeuten, daß sie die Leichen vor Erhaltung des Beschauzettels nicht begraben lassen, und dieses dem Volke vorläufig bekannt machen sollen. Wien den 29. Jäner 1798.

Das Zeitungskomptoir hat jederzeit die die Gesundheit betreffende Anzeigen vor dem Drucke der Regierung zur Begnehmigung vorzulegen.

Dekret an die Verleger des Wiener Diariums.

Den Verlegern des Wiener Diariums wird hiemit aufgetragen, von nun an künftig alle Anzeigen von Aerzten, Wund- oder Zahnärzten, oder sonst in das medizinische Fach einschlagende Artikel, welche in das Diarium eingerucket werden sollen, bevor sie gesetzet werden, dem dießortigen Sanitäts- Departement zur Beurtheilung im Originalkonzepte vorzulegen. Wien den 27. Jäner 1798.

Der Sanitätsmagister hat die Todtentabelle, ehe er selbe überreicht, durch den Oberinfektionschirurgus mit jener des Todtenschreibers vergleichen zu lassen.

Dekret an den Sanitätsmagister.

Da mau in dem summarischen Ausweise der Sterbfälle eine große Differenz zwischen der Todtenangabe

gabe des Sanitätsmagisters, und jener des Todtenschreiberamts angemerkt hat; durch diese Ungleichheit aber die Glaubwürdigkeit beyder Ausweise verdächtig wird; so wird dem Sanitätsmagister aufgetragen, die monathliche Todtentabelle ehe er selbe einreicht, durch den Oberinfekzionschirurgus mit jener des Todtenschreibers vergleichen zu lassen, und bey den befundenen Ungleichheiten selbe zu berichtigen, welches auch dem Todtenschreiber unter einem mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß er sich genau nach der unterm 2. July v. J. an ihn ergangenen Verordnung zu benehmen, und seine Todtenliste nach jener des Sanitätsmagisters einrichten solle. Wien den 10. Hornung 1798.

Die Polizeydirekzionen, Apotheker, und öffentliche Gesundheitsbeamte erhalten jährlich das Verzeichniß der in Wien zu praktiziren befugten Aerzten.

Verordnung an die medizinische Fakultät.

Der Vorschlag der medizinischen Fakultät wird hiemit genehmiget, wornach der Pedell jährlich einen Auszug aus dem Schematismus auf einen in Quart gefalzten Bogen zu veranstalten hat, unter der Aufschrift: Verzeichniß aller in Wien praktizirenden befugten Doktoren der Arzney- und Wundarzney, dann der befugten und bürgerl. Wundärzte und Zahnärzte. In diesem Auszuge sind noch die Hof- und Spital Wundärzte, die Magister der Wundarzney, und die Zahnärzte beyzufü-

zufügen, und zwar jede dieser Klasse in einer besonderen Rubrik unter ihrer Aufschrift und nach dem Alphabethe ihrer Nahmen, damit in diesem Verzeichnisse das gesammte zur Ausübung der Heilkunde in ihren verschiedenen Theilen befugte Personal der Stadt Wien enthalten sey. Uebrigens ist es dem Verfasser überlassen die Anzahl der Exemplare zu bestimmen, nur ist dafür zu sorgen, daß jeder Apotheker, die Polizey-Oberdirektion, und der Stadtmagistrat die nöthige Anzahl derselben erhalte. Wien den 17. Hornung 1798.

Die Kreisärzte haben bey ihrer jährl. Bezirksbereisung die Zahl der Gestorbenen nach dem Tag ihrer Untersuchung anzumerken.

Dekret an alle 4 Kreisämter.

Das Kreisamt hat sämmtl. Kreisärzten seines Viertels aufzutragen, daß sie künftig in ihren Bezirksbereisungstabellen bey jedem Orte die Anzahl der Gestorbenen von dem Tage ihrer vorjährigen Untersuchung, bis zum Tage der eben Geschehenden jedesmahl anzeigen sollen. Wien den 17. März 1798.

Jeder berufene Wundarzt soll den Verunglückten sogleich zu Hülfe eilen, und bey gestorbenen Schwangern den Kaiserschnitt vornehmen.

Dekret an den hies. Stadtmagistrat.

Da sich unlängst der traurige Fall ereignet hat, daß sich einige bürgerl. Wundärzte weigerten an einer verstor-

verstorbenen Schwangern zur Rettung der Frucht den Kaiserschnitt vorzunehmen, unter dem Vorwande, solches wäre das Geschäft des Polizeybezirks Wundarztes, so hat der Stadtmagistrat dem Gremium der hiesigen bürgerl. Wundärzte schärfest einzubinden, daß sich künftig kein Wundarzt bey schwerer Strafe unterfangen solle, in ähnlichen, oder was immer für andern Unglücksfällen, wo chirurgische Hülfe erfordert wird, diese Hülfe unter was immer für einen Vorwande, am wenigsten aber unter dem, daß dieß das Geschäft des Bezirkswundarztes sey, bey Armen oder Reichen zu versagen, indem sie nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch ihr Beruf zu jeder augenblicklichen Hülfe der leidenden Menschheit auf das Strengste verpflichtet. Wien den 7. April 1798.

Strafe der Apothecker wegen Verfertigung und Hinausgebung der Arzneyen die von Unbefugten verschrieben worden sind.

Dekret an den hies. Stadtmagistrat.

Da noch immer Fälle vorkommen, daß die Apotheker die zu ihnen gebrachten von unbefugten Personen ausgestellten Rezepte den bestehenden Verordnungen zuwider verfertigen, und verabfolgen, so hat der Stadtmagistrat dem Apotheker Gremium zu bedeuten, daß in Zukunft jeder Eigenthümer, oder Vorsteher einer Apotheke unnachsichtlich für jedes in seiner Apotheke

derley

derley verfertigtes Rezept mit einer Strafe von 2 Rthl. belegt werden würde. Wien den 21. April 1798.

Die Sanitätskorrespondenz ist Postfrey.

Dekret an die 4 Kreisämter.

Durch Hofdekret vom $\frac{2}{2}\frac{1}{6}$ April ist erinnert worden, Seine Majestät haben zur besseren und schleunigen Beförderung der in Sanitätsangelegenheiten zu treffenden Verfügungen den Antrag der Regierung, daß die Amtsberichte der Kreisärzte an die Landesfürstlichen Behörden Postfrey übersendet werden dürfen, dergestalt zu genehmigen geruhet, daß diese Postfreyheit nur auf die Korrespondenz in Sanitätssachen an das Kreisamt, und an die Landesstelle beschränkt, dann auf dem Umschlag jederzeit ausdrücklich ex officio in Sanitätssachen beygerücket werden solle. Wovon das Kreisamt die sämmtlichen Kreisärzte zu verständigen, und hienach die übrigen allenfalls nöthigen Verfügungen zu treffen hat.

Auch ist zufolge eben dieses Hofdekrets die Finanzhofstelle unter einem angegangen worden, den Postbehörden hiernach die nöthige Weisung zu geben. Wien den 21. April 1798.

Bey großer Entfernung des Wundarztes hat der Pfarrer durch einen verläßlichen Mann die Todtenbeschau vornehmen zu lassen.

Dekret an alle 4 Kreisämter.

Damit in jenen Gebirgsorten, und einzelnen Hütten, welche von der Wohnung des nächsten Wundarztes oft mehrere Stunden entfernet sind, und wohin ohne großen Zeitverlust und Auslagen kein Wundarzt zur Todtenbeschau herbey geholt werden kann, der Entzweck der Todtenbeschau doch einiger Maßen erzielet werde; so wird hiemit nachträglich anbefohlen, daß die Pfarrer jener Orten, und einzelner Häuser und Hütten, bevor sie den Todten einsegnen, entweder selbst, oder durch einen verläßlichen Mann den Todten genau besichtigen, und erheben lassen, 1tens, ob die Person wirklich tod sey? und 2tens, ob selbe keines gewaltsamen, und unnatürlichen Todes gestorben sey? Als welches zu erfahren ihnen der Todtenbeschauunterricht vom 26. November 1796 einige Anleitung gibt. Die Krankheit selbst, woran diese Personen gestorben sind, zu bestimmen, bleibt dem Pfarrer überlassen, wenn sie keinen Arzt, oder Wundarzt gehabt haben, welche die Krankheit benennet haben.

Auf diese Art hat demnach das Kreisamt in jenen Fällen zu entscheiden, wo die Herrschaft und Gemeinde die Entlegenheit eines Wundarztes, und die Unmöglichkeit denselben zum Todtenbeschauer aufzunehmen darthun werden. Wien den 5. May 1798.

Im

Im Orte Purgstall des V. O. W. W. wird ein Krankenhaus errichtet.

Verordnung an das Kreisamt Ober-wienerwald.

In Betreff des Krankenhauses ist hierorts bewilliget worden, daß von den zwey Armenhäusern Eines zu einem Krankenhaus gewidmet, und eingerichtet werde, wo auch im Falle arme Kranke darin aufgenommen werden sollten, welche außer dem Burgfrieden von Purgstall wohnen. Die Vorsteher des Spitals- und Krankenhauses werden mit der Gemeinde dieser Orter wo jene arme Kranke wohnen, wegen der Vergütung der Kosten sich einzuverstehen haben, und sonach entweder in jedem einzelnen Fall, oder auch in einem Pauschbetrag die Vergütungskosten sich bezahlen lassen. Wien den 2. Juny 1798.

Beym Gebärhaus werden statt 2 Zimmer, 4 Zimmer zur Wohnung der Praktikanten bestimmt.

Bey Gelegenheit der Terminsverlängerung zur Prüfung aus der Geburtshülfe einiger Wundärzte wurde vorgebracht, daß im allgemeinen Krankenhause nur 2 Zimmer für die Praktikanten der Geburtshülfe gewidmet seyn, welche die große jährlich sich vermehrende Anzahl derselben nicht fassen, wodurch geschehe, daß nur der Aufenthalt der Praktikauten im Gebärhause zu sehr abgekürzt werden müsse, diejenigen

aber,

aber, welche zum praktischen Unterrichte bereits vorbereitet sind, dennoch mehrere Wochen zu warten gezwungen werden, bis ein Platz im Gebärhaus für sie leer wird.

Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß wenigstens im Sommer noch 2 Zimmer ausser den bisherigen für die Praktikanten der Geburtshülfe im Gebärhause gewidmet werden. Wien den 9. Juny 1798.

Den Kaufleuten wird verbothen, Steinöhl den Kutschern zu verkaufen.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Aus Ueberzeugung, daß der Gebrauch des Steinöhls den Pferden besonders in entzündlichen Krankheiten schädlich ist; hat man von Seite dieser N. De. Landesregierung über den Vorschlag des Professors der Thierarzneykunde für nöthig erachtet, sämtl. Kaufleuten und Materialisten zu verbieten, das Steinöhl an Kutscher, Fiaker und Fuhrknechten ohne Vorweisung eines Zeugnisses ihres Dienstherrn verabfolgen zu lassen. Wien den 23. Junius 1798.

Die Taufe ist bei kalter Witterung in geheizten Zimmern, auch in der Wohnung der Aeltern vorzunehmen.

Dekret an die 4 Kreisämter, und beide geistl. Konsistorien.

Um für die Zukunft den Krankheiten vorzubeugen, welche neugebornen Kindern vom Aufenthalte derselben in der kalten Kirche bey der Taufe zustossen, oder von dem weiten hertragen schwacher Kinder zur Kirche herrühren können, wird den dießländigen beyden Consistorien mitgegeben, die Dekane und Pfarrer ihrer Diözes anzuweisen, daß sie während des Winters und kalter Witterung alle Kinder in ihren eingeheizten Wohnzimmern, oder einem sonstigen geheizten Orte, jene aber, welche von den Hebamen, Geburtshelfern, oder Aerzten als schwächlich angegeben werden, auf Ersuchen in der Wohnung der Kinder taufen sollen. Wien den 23. Juny 1798.

Die Einsegnung der Leichen und die Leichenreden bey Akatholiken soll nicht bey offenem Sarge geschehen.

Dekret an die beyden akatholischen Consistorien.

Der alte Gebrauch die Leichen in offenem Sarge einzusegnen, hat zwar zum Theil daher seinen Ursprung

um

um zu verhindern, daß nicht so leicht Jemand lebendig begraben werden könne, indem der Pastor sowohl als die übrigen bei der Einsegnung Gegenwärtigen sich von der Auflösung des Körpers überzeugten. Da aber nunmehr vor der Beerdigung der Todten alle erforderlichen Anstalten zur todtenbeschau bestehen, ist der bey den Protestanten übliche Gebrauch, die Leichen im offenen Sarge vor ihrer Beerdigung einzusegnen, in Bezug auf die Gewißheit des erfolgten Todes, nicht nur überflüssig, sondern auch für die Gesundheit der herumstehenden wirklich oft nachtheilig. Dem Protestantischen Konsistorium wird demnach hiemit aufgetragen, ihren Glaubensgenossen streng einzubinden, daß jene Leichen vor der Ankunft des Seelsorgers zugedeckt, und der Sarg verschlossen werde, bey welchen der Tod bereits vor 48 Stunden erfolget ist, oder die Faulung durch den Gestank bemerket wird, oder an denen eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen ist.
Wien den 23. Juny 1798.

Die Fleischbeschau auf dem Lande.

Zirkular an die 4 Kreisämter.

Da sich aus der Erfahrung zeiget, daß auf dem Lande noch immer kranke Thiere hie und da geschlachtet werden, und ihr Fleisch verkauft und genossen wird, dieses aber in Bezug auf die Gesundheit von den schädlichsten, und oft tödtlichen Folgen ist; so wird hiemit verordnet, daß künftig jedermann, welcher

cher was immer für ein Vieh außer der ordentlichen Schlachtbank zu schlachten gedenket, vorher dem Ortsgerichte die Anzeige davon machen, und das Ortsgericht die Beschau des zu schlachtenden Thieres durch den Ortsrichter selbst, oder in seiner Abwesenheit durch einen Geschwornen mit dem Ortshalter, oder andern Sachverständigen vornehmen solle, ob selbes gesund sey, und dessen Fleisch ohne Schaden der Gesundheit genossen werden könne. Findet die Beschau, daß das zu schlachtende Vieh krank ist, so hat dieselbe die Anstalt zu treffen, daß selbes, so bald es getödtet ist, ohne weiters eingegraben werde. Sollte aber sich jemand unterfangen, ohne vorhergegangene Beschau ein Vieh, von was immer für einer Gattung der vierfüssigen Thiere zu schlachten, ist selber jedesmahl der Ortsobrigkeit zur angemessenen Strafe sogleich anzuzeigen, und haben die Ortsrichter darüber, da es ein wesentlicher Theil ihrer Amtspflichten ist, sorgfältig zu wachen. Wenn jedoch diesem Verbothe ungeachtet künftig von dem Fleische, oder Eingeweide eines kranken Thieres etwas verschenket, verkaufet, oder wie immer zum Genusse hindangegeben werden sollte, so wird nicht nur der Eigenthümer des geschlachteten Viehes, sondern auch der Ortsrichter, und die übrigen Beschauer nach dem Verhältnisse der Umstände streng bestraft werden. Wien den 13. July 1798.

Wundärztliche Gewerbe dürfen auf dem Lande nur da errichtet werden, wo es das Kreisamt, und die Ortsobrigkeit mit Beystimmuug der Landesstelle nöthig finden.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Damit die Gewerbe der Wundärzte zum besten des Publikums gehörig vertheilt, und nicht in einigen Gegenden zusammen gehäuft, in andern aber zu sehr von einander entfernet seyn, so ist durch Hofdekret vom 12. May l. J. verordnet worden, daß nur in jenen Ortschaften, und Gegenden chirurgische Gewerbe, um sie nicht zu sehr zu vervielfältigen, errichtet werden dürfen, wo es das Kreisamt und die Ortsobrigkeit gemeinschaftlich nöthig, und nützlich finden, mit dem durch eine fernere Verordnung vom 8. July d. J. beygefügten Befehl, daß bey Errichtung eines neuen chirurgischen Gewerbes das Kreisamt an die Landesstelle Bericht erstatten solle, damit dieselbe die nöthige Kenntniß erhalte, an welchen Orten chirurgische Gewrrbe errichtet, nnd sowohl aus der Chirurgie, als auch der Geburtshülfe geprüfte Wundärzte vorhanden seyn.

Das Kreisamt hat daher diese höchste Entschließung sämmtl. Ortsobrigkeiten seines Viertels zur Darnachachtung in künftigen Fällen bekannt zu machen, auch sämmtl. Kreisärzte und chirurgische Gremien davon zu verständigen, und jedesmahl, bevor ein neues

chirurgisches Gewerb errichtet wird, darüber Bericht hieher zu erstatten. Wien den 21. July 1798.

Keine Anzeige über Arzneyverkauf darf ohne Regierungszensur in eine Zeitung beygerückt werden.

Dekret an die Verleger der Wienerzeitung.

Den v. Ghelenschen Erben, als Verlegern der Wienerzeitung wird hiemit aufgetragen, künftig keine Beylage zu dieser Zeitung beyzulegen, worin Arzneyen, Salien, Gesundheitswässer angepriesen, oder feilgebothen werden, oder sonst was immer für Sanitätssachen enthalten sind, wenn nicht auf dem Manuskripte die Erlaubniß dazu von Regierung ertheilet ist. Wien den 26. July 1798.

Den Doktoren der Wundarzney ist die Behandlung bloß innerlicher Kranken verbothen.

Dekret an den Stadtmagistrat zu Wien und die medizinische Fakultät.

Auf dießortigen Bericht über den Rekurs eines Wundarzney. Doktors an Se. Majestät gegen die ihm eingestellte Ausübung der innerlichen Arzney ist unterm 30. v. uud 6. d. M. der Hofbescheid erfolgt.

Seine

Seine k. k. Majestät haben auf den hierüber erstatteten Vortrag gnädigst entschlossen, daß es bey der Verordnung, wider die sich der Doktor der Wundarzney beschwert, belassen, und derselbe mit seinem Gesuche abgewiesen, auch sich hiernach in allen derley Fällen, wo jemand sich der Heilkunde ohne vorschriftmässige Ausweise der besitzenden Kenntnisse widmen will, benommen werden soll. Wien den 11. August 1798.

Die mit einem Stipendium versehene Hebammen haben einen Revers einzulegen, daß sie in den angezeigten Orten die Geburtshülfe ausüben werden.

Dekret an alle 4 Kreisämter.

Da es sich öfters ereignen könnte, daß eine mit einem Stipendium zur Erlernung der Hebammenkunst für einen bestimmten Ort betheilte Hebamme sich nach einiger Zeit von diesem Orte hinweg begebe, so wird dem Kreisamt hiemit aufgetragen: damit die erste Absicht des Stipendiums, an bestimmte, einer Hebamme höchst benöthigte Orte, eine geprüfte Hebamme zu geben, nicht vereitelt werde, bey der Eintheilung dieses Stipendiums sich von der damit betheilten Hebamme einen Revers ausstellen zu lassen, worin sie sich ausdrücklich verpflichtet, daß sie die zu erhaltenden 60 fl. für den Fall zurück geben wolle, wenn sie sich von dem Orte, für welchen sie sich bestimmt, hinweg begeben sollte. Wien den 1. September 1798.

Die Einfuhr der ausländischen Arzneyen.

An die vier Kreisämter.

Ueber den nach geschehener Anzeige der Polizey-oberdirekzion, daß in verschiedenen ausländischen Zeitungen Ankündigungen von nachtheiligen Arzneyen enthalten seyn, nach Hof erstatteten Bericht ist unterm 11. und Empfang 19. dieß der Hofbescheid mit den Bedeuten herabgelangt: Die k. k. Kommerz und Finanz Hofstelle; mit der sich dießfalls in das Vernehmen gesetzt wurde habe erinnert: daß sowohl zubereitete, als unzubereitete Apothekerwaaren gegen Entrichtung der Zollgebühr einzuführen, und hiebey ausdrücklich Arzneyen als destillirte Wässer, Latwergen, Säfte und d. gl. genannt seyn, welchen bey allen Einbruch-Zollämtern in die Verzollung genommen, und hierunter ohne ausdrücklichen höchsten Befehle und Abänderung der Tarife keine Aenderungen getroffen werden könnten; daß auch von einem an der Gränze ausgesetzten Zollbeamten nicht wohl die Kenntniß gefordert werden möge, ächte von unächten Arzneyen zu unterscheiden, und daß also nur durch strenge politische Maßregeln und Verordnungen dem zwar allerdings gefährlichen Mißbrauche, der mit ausländischen Arzneyen getrieben wird, vorgebeugt, und der inländische Verkauf derselben beschränket werden möge, wobey von Seiten der Gefällen nur in so weit mitgewirket werden könne, daß dem verbothenen Hausiren mit solchen Waaren Schranken gesetzt, und überhaupt auf die Uebertretter der bestehenden Verordnungen jene Wachsamkeit verwendet werde,

und

und sie zu der Strafe gezogen werden, welche in den Vorschriften bestimmt ist, und worin selbige dem Kreisamte und andern politischen Behörden hülfreiche Hand leisten könnten.

In Folge dieses höchsten Hofbescheides wird daher dem Kreisamte hiemit aufgetragen, sich bey derley vorkommenden Fällen nöthigen Falls um die Assistenz an die Gefällsbeamte zu wenden, so wir zufolge eben dieses Hofbescheides unter einem gedachte k. k. Finanz und Kommerzstelle angegangen worden, in dieser Gemäßheit auch der Bankogefällen-Administration und den derselben untergeordneten Beamten die nöthige Weisung zu geben. Wien den 22. Sept. 1798.

Der Verkauf der Arzneyen von den Apothekern.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Ueber das Gesuch der hiesigen bürgerl. Apotheker um die Erlaubniß, ihre Medikamenten an jedermann ohne Einschränkung absetzen zu dürfen, ist durch Hofbescheid vom 17. dieß die höchste Entschließung herabgelangt, daß den Apothekern durch die Sanitätsgeneralien der Verkauf oder die Auslieferung des Giftes, der scharfen Merkuriale, heftigen Purgir, und Brechmitteln und fruchttreibenden Arzneyen ohne Verordnung eines befugten Arztes, und das Verständniß mit bekannten Pfuschern und Abgebung der Arzneyen

an selbe streng verbothen sey, und müßten auf ausdrücklichen höchsten Befehl, jene Apotheker, die wider das in den Generalien festgesetzte Verboth handeln, zur Strafe unnachsichtlich gezogen werden. Wien den 29. Septemb. 1798.

Vorschrift bey der Todtenbeschau auf dem Lande.

Dekret an die vier Kreisämter.

Die verschiedenen bey der Einführung der Todtenbeschau, laut Berichte vorkommenden Anstände und Mißbräuche haben es nöthig gemacht, zur Beseitigung derselben folgende allgemeine Regeln fest zu setzen:

1tens In den Orten, wo der Wundarzt wohnt, soll für jede Todtenbeschau nie mehr als ein Betrag von 10 kr. bezahlt werden. Leichen, die umsonst begraben werden, müssen auch unentgeldlich beschaut werden.

2tens Weder das Alter, noch der größere Vermögensstand, noch die Begräbnißklasse, noch weniger aber der Umstand, daß der besichtigende Wundarzt den verstorbenen in seiner Krankheit nicht behandelt hat, sollen diese Beschaugebühr erhöhen können.

3tens Die Eröffnung der Leiche darf von dem Todtenbeschauer ohne gerichtliche Beschau nicht vorge-

nommen werden, es wäre denn, daß die Angehörigen selbe ausdrücklich verlangten.

4tens Bey entfernten Orten muß die Beschaugebühr freylich nach der größeren Entfernung erhöhet werden. Sollte aber die Entfernnng so groß seyn, daß mehr als 30 kr. dem Wundarzt für die Beschau gegeben werden müsse, so ist es, ausser dem Falle, wenn die Unterthanen mit ihrem Wundarzte dießfalls bereits einen Kontrakt geschlossen haben, nicht nöthig, die Leichen von demselben beschauen zu lassen; sondern es ist in diesem Falle die Herrschaft, und bey zu großer Entfernung von der herrschaftlichen Kanzley der Pfarrer verbunden, die Einleitung zu treffen, daß ein verläßlicher Mann aus der Nachbarschaft des Todten allda die Beschau verrichte.

5tens Die beyden Consistorien werden unter einem verhalten, sämmtl. Pfarrer dahin anzuweisen, daß sie diese Anstalt befördern, bey jeden verstorbenen auf die Beschau dringen, und bey der Begräbniß eines jeden Todten den Beschauzettel abfordern, und die Befreundte befragen, ob der Todte vorschriftmäßig beschaue worden sey. Im Falle er erfahren sollte, daß die Todtenbeschau unterlassen worden wäre, ist selber anzuweisen, hievon die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

6tens In entlegenen Gebirgsgegenden, einzelnen Häusern bey vermischten Unterthanen, wo die Ortsobrigkeit bey fremden Unterthanen keine Jurisdiktion hat, und bey zu großer Entfernung der herrschaftlichen Kanzley, hat der Pfarrer die Todtenbeschau zu regulieren, und entweder durch den nächsten Wundarzt, oder bey dessen zu großer Entfernung, durch verläßliche, von ihm vorher wohl unterrichtete Männer, die Beschau vorschriftmäßig besorgen zu lassen, und eine mässige Beschaugebühr nach Umständen zu bestimmen; und wird die erlassene Verordnung, wodurch dem Pfarrer in entlegenen Gebirgsgegenden die Auswahl der Todtenbeschauer aufgetragen wurde, hiemit bestättiget, und erneuert.

7tens In Folge dieser Verhaltungsregeln hat daher das Kreisamt jene Kontrakte, welche schon bestehen, zu bestättigen, wenn die Gemeinden damit zufrieden sind; bey vorkommenden Klagen aber nach demselben die Einleitung zu treffen, und die Beschau zu reguliren. Wenn aber bey einigen Gemeinden die Beschaugebühr offenbar zu groß, und die Gemeinden dießfalls zu sehr gedruckt sind, so hat das Kreisamt auch selbst einzuschreiten, und die Beschaugebühr herabzusetzen. Wien den 29. Sept. 1798.

Bey der Auffindung einiger schädlichen Schwämme ist der ganze Haufe, worunter sie liegen, zu vertilgen.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Die Polizey-Oberdirektion hat unterm $\frac{27}{8}$. v. M. hierorts angezeiget, daß mehrere Personen durch den Genuß der Schwämme krank geworden seyn. Dem hies. Stadtmagistrate wird daher hiemit aufgetragen, den Marktrichtern die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die Schwämme, welche zum Verkauf ausgestellt werden, neuerdings einzubinden, und ihnen mitzugeben, daß sie unnachsichtlich nicht allein die ihnen verdächtigen, und bekannten schädlichen Schwämme, sondern auch den ganzen Haufen, in welchen sie einige schädliche, giftige, oder verdorbene Schwämme finden sollten, mitsammen vertilgen sollen.

Weßwegen sie bey allen Schwämmen genau nachzusehen, und auch die unten liegenden zu untersuchen haben; weil die Verkäufer öfter die besseren und frischen Schwämme oben anfzulegen beflissen sind. Ferner wird dem Magistrate aufgetragen, die Marktrichter anzuweisen, daß sie ohne alle Widerrede dasjenige befolgen, was die auf dem Markte sich von Amtswegen einfindenden Stadt- und Bezirksärzte ihnen dießfalls anbefehlen werden; und daß jene Marktrichter, welche sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen, nachdrücklich, und allenfalls selbst mit der Entsetzung

vom

vom Dienste bestraft werden sollen. Wien den 6. Okt. 1798.

Die Seelsorger sollen den Landmann bey Erkrankung die Nothwendigkeit der ärztlichen Hülfe ans Herz legen.

Dekret an alle vier Kreisämter.

Da hierorts bey mehreren Gelegenheiten vorgekommen ist, daß viele Landleute in ihren Krankheiten starrsinnig die ärztliche Hülfe und Arzneyen verwerfen; so wird dem Consistorium hiemit aufgetragen, den Pfarrern seines Kirchensprengels mitzugeben, daß sie bey vorkommenden Gelegenheiten die Kranke von der Pflicht, die dienlichen Mittel zur Herstellung ihrer Gesundheit anzuwenden, belehren, und sie zur Folgsamkeit gegen die Anordnungen der Aerzte ermahnen, auch ihnen in ihren öffentlichen Reden, und freundschaftlichen Privatgesprächen ans Herz legen, daß sie ihre kranken Kinder niemahls allein zu Hause liegen lassen sollen, weil hiedurch nothwendig eine Verschlimmerung ihres Uebels, ja der Tod selbst erfolgen muß. Wien den 6. Okt. 1798.

An

An Blattern Gestorbene sollen nicht zur Schau ausgestellet werden.

Dekret an den Sanitätsmagister.

Da man aus der eingereichten Mortalitätstabelle vom Monath September l. J. ersehen hat, daß viele Kinder an den Pocken sterben, und zu der häufigen Ansteckung die schädliche Gewohnheit, solche verstorbene Kinder zur Schau auszustellen vieles beytragen mag, weil meistens Kinder derley Todte besuchen; so wird dem Sanitätsmagister hiermit aufgetragen, die Todtenbeschauer zusammen zu ruffen, und ihnen im Nahmen dieser Landesregierung den Befehl zu ertheilen, daß sie bey allen Leichen derjenigen, welche an den Blattern gestorben sind, die Ausstellung zum Anschauen verbiethen, und bey jenen, wo der Tod schon ganz gewiß ist, und sich der Faulungsgeruch bereits einstellet, die Schließuug des Sarges auf der Stelle anordnen. Wien den 13. Oktober 1798.

Nähere Vorschriften, die Taufe während des Winters zu Haus betreffend.

Dekret an das Confistorium zu St. Pölten.

Es ist zu vernehmen gekommen, daß die Verordnung von 23. Junius dieses Jahres in Bezug auf die Taufe der Kinder hie und da unrichtig ausgelegt, und in einem falschen Verstand genommen werde; und zwar sollen Einige dafür halten, daß auch die Noth-

taufe,

taufe, wenn sie gültig seyn soll, allezeit von einem Priester ertheilt werden müsse, andere aber die erwähnte Verordnung zu ihrer Gemächlichkeit dahin ausdehnen, daß sie jede bloß eingebildete, oder nur vorgeschützte Schwachheit der Kinder benutzen, um selbe zu Hause taufen zu lassen.

Um nun allen unrichtigen Auslegungen, und Mißdeutungen vorzubeugen, hat das Kreisamt sämmtl. Ortsherrschaften zu belehren:

1tens Daß durch obige Regierungsverordnung die Nothtaufe keineswegs aufgehoben, sondern die Geburtshelfer und Hebammen, welche durch ihren Amtseid ohnehin dazu verpflichtet sind, wie vorhin gehalten seyn, jenen Kindern, welche die Ankunft des Seelsorgers nicht erwarten zu können scheinen, die Nothtaufe nach der bestehenden Vorschrift zu ertheilen.

2tens Daß es weder den Aeltern noch den Geburtshelfern frey stehe, die Taufe des neugebornen Kindes zu Haus zu verlangen; sondern daß diese Wohlthat nur jenen Kindern zufließen könne, welche eine außerordentliche Schwäche verrathen, weßwegen auch für jeden Fall von dem Geburtshelfer, oder der Hebamme ein schriftliches Zeugniß ausgestellet werden muß, in welchem ausdrücklich angemerkt ist, daß das Kind ohne augenscheinliche Lebensgefahr nicht könne in die Kirche gebracht werden, und haben die Aus-

steller

steller für die Richtigkeit dieses ihres Zeugnisses zu haften, so wie sie auch Sorge zu tragen haben, daß ein derley schwaches Kind nicht vor Ankunft des Seelsorgers ohne alle Taufe sterbe, und daß

2tens Durch obgenannte Regierungsverordnung der bischöflichen Verordnung vom 16. Dezember 1797 kein Abbruch geschehe, sondern selbe, in ihrer vollen Kraft und Wirkung noch ferner zu bestehen habe, folglich nach den 11. §. derselben ausser dem Falle der Gefahr bey der Uebertragung des Kindes nach der Kirche kein Kind in dem Hause seiner Geburt ohne bischöfliche Erlaubniß getauft werden dürfe, so wie es sich endlich

4tens Von selbst verstehe, daß gesunde, starke Kinder im Winter nicht in ihrem Geburtshause, sondern in der Sakristey, oder einem andern geheizten Zimmer des Pfarrers getaufet werden müssen, mithin sich das in ihrem Hause, wie die Verordnung sagt, sich nicht auf die Kinder, sondern auf die Pfarrer beziehe. Wien den 1. Dezember 1798.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1799.

Sanitätsverordnungen vom Jahre 1799.

Kindsbetterinnen auf dem Lande, dürfen vor dem 15. Tage nach der Entbindung nicht ausgehen, und bis dahin nicht ausgesegnet werden.

Dekret an die Kreisämter, und geistl. Consistorien.

Da seit einiger Zeit viele Kindbetterinnen auf dem Lande aus Eigensinn, Gewinnsucht, und nicht selten durch den ungestümmen Zwang hartherziger Ehemänner verleitet, die von jeher bestimmte Zeit, binnen welcher sie sich zu Hause halten sollen, so wenig beobachten, daß sie öfters schon die ersten Tage nach ihrer Entbindung ausgehen, und ihre Arbeit verrichten, hier-

durch aber, wie die traurige Erfahrung lehrt, nicht allein sich selbst, sondern auch ihren zarten Säuglingen tödtliche Krankheiten zuziehen; so wird, um diesen Unglücksfällen so viel es möglich ist, Einhalt zu thun, hiemit verordnet, daß auf dem Lande keiner Kindbetterinn erlaubt seyn solle, vor dem 15. Tag nach ihrer Entbindung auszugehen, schwächliche Personen aber auch dann noch sich schonen, und vor Beendigung dreyer Wochen ihr Zimmer nicht verlassen sollen.

Das Kreisamt hat daher diese Verordnung sämmtl. Ortsobrigkeiten mit dem Befehl kund zu machen, daß selbe unter schwerer Verantwortung darauf zu sehen haben, damit diese wohlthätige Verordnung genau befolget werde.

In der nähmlichen Rücksicht wird sämmtl. Pfarrern unter einem durch ihre Consistorien aufgetragen, keine Kindbetterinn unter welch immer einem Vorwand vor dem 15. Tag ihrer Entbindung vorzusegnen, und daß solche bey schwächlichen Personen, die Fürsegnung noch acht Tage länger anfschieben, und daher solche vor dem 21. Tage nicht vorsegnen sollen.
Wien den 16. Hornung 1799.

Der Unterricht zur Rettung plötzlich Verunglückter und Scheintodter wird allgemein bekannt gemacht.

Da die Lebensrettung verunglückter Menschen noch immer höchst mangelhaft ist, nnd darum fast niemahl

mahl gelinget, indeß anderwärts viele solche Menschen durch geschickte Hülfe zum Leben wieder erwecket werden; hiebey aber Alles auf die schnelle und gehörige Hülfe ankömmt, welche, bis der Arzt geholt ist, meistens zu spät kommt, und diese Hülfe von der Art ist, daß sie auch von jedem der Arzeney ganz unkündigen Mann mit dem besten Erfolg geleistet werden kann; so wird hiemit ein faßlicher Unterricht bekannt gemacht, wie in jeder Art der verschiedenen Unglücksfälle die angemessene Hülfe geleistet werden solle.

In diesem Unterricht sind bey jeder Art der Unglücksfälle die gehörigen Regeln zur Lebensrettung kurz und faßlich nach Nummern angegeben, die jedermann, ohne Arzt zu seyn, ganz leicht befolgen kann, und durch deren schleunige Anwendung vieler Menschen Leben gerettet worden ist.

Alle Obrigkeiten werden daher hiemit angewiesen diesen Unterricht öffentlich bekannt zu machen, und ihn von Zeit zu Zeit dem Volk vorlesen zu lassen. Wien den 23. Hornung. 1799.

Unterricht.

Zur Lebensrettung der Erstickten, Ertrunkenen, Erfrornen, Erhängten, oder Erwürgten, vom Blitz Getroffenen, und der Todscheinenden Neugebornen.

Es giebt Unglücksfälle, wodurch der Mensch plötzlich um das Leben kommt, dabey aber oft wieder ins

Leben gebracht werden kann, wenn ihm schleunig zu Hülfe gekommen wird.

Durch die vielen Beispiele, daß Menschen, welche lange leblos waren, wieder zum Leben erweckt worden sind, hat man gelernet, daß nur allein die Fäulniß des Leichnams das einzige und wahre Zeichen des Todes sey, wo keine Erweckung zum Laben mehr zu hoffen ist.

Wenn man zwar nach grossen äusserlichen Beschädigungen, und nach solchen tödtlichen Krankheiten, wo der Mensch lange mit dem Tod ringend, endlich den letzten Athemzug vollendet hat, und nun leblos da liegt, des Todes gewiß seyn kann; so ist doch der Tod bey jenen noch sehr ungewiß, welche plötzlich ohne vorher gegangene Krankheiten, oder äußerliche Verletzungen leblos werden. Besonders aber sind diejenigen, welche durch Ersticken, Erfrieren, Ertrinken, und Erwürgen leblos geworden sind, anfangs noch nicht vollkommen todt. Die Lebenskraft ist bey ihnen durch diesen plötzlichen Zufall anfangs nur unterdrückt, und kann durch geschickte Hülfe wieder angefacht werden, so daß der Todtgeglaubte eben so bald wieder zum Leben erwacht.

Hülfe bey Erstickten.

In Kellern, wo gährender Most ist, in tiefen Brunnen, in lange verschlossenen Gruften, und Höhlen,

len, in Zimmern, wo glimmende Kohlen dampfen, erſticken die Menſchen aus Abgang der Lebensluft.

Die Zufälle, welche der gänzlichen Erſtickung vorangehen, und oft in einigen Augenblicken ſchnell auf einander folgen, ſind Schwindel, Kopfſchmerz, heftige Bruſtklemmung, Schlafſucht, Ohnmacht, Konvulſionen, Lebloſigkeit.

Das Blut ſtrotzt bey dieſen Verunglückten in den Adern des Gehirns und der Lungen, es ſtockt im Herzen, und Luft füllt mehrere Adern. Lange bleibt der Körper warm, die Glieder bleiben lange biegſam, die Augen ſind hell, die Zunge ſteht dick aus dem Munde hervor, das Geſicht iſt aufgedunſen, und roth, der ganze Körper iſt mit Blutmählern bedeckt.

1tens Man muß ſogleich den Erſtickten in die freye, und kühle, oder kalte Luft bringen. Wenn man aber ohne eigene Gefahr zu erſticken ſich nicht in den Ort wagen darf, ſo muß man vorher die Fenſter und Luftlöcher eröffnen, viel Waſſer hineingießen, oder brennende Strohbüſchel mit Vorſicht hineinwerfen, und zwar ſo lange bis ein brennendes Licht darin nicht mehr auslöſcht. Derjenige aber, der ſich in eine ſo verdorbene Atmoſphäre wagt, muß ſich einen Schwamm, oder ein Tuch mit Eſſig vor den Munde binden, vorher etwas Brandwein trinken, auch einen Theil davon im Munde halten, und ſeine Kleider mit Waſſer oder Eſſig beſprengen.

2tens Sobald der Erstickte in die frische Luft gebracht worden ist, müssen ihm die Kleider so viel möglich vom Leibe genommen werden.

3tens Man muß ihn sogleich mit vielem kalten Wasser bespritzen:

4tens Essig mit drey Theil Wasser vermischt vorsichtig in den Mund gießen:

5tens Die Schläfe, das Gesicht, den ganzen Körper mit Essig waschen, und reiben.

6tens Wenn der Erstickte dabey noch nicht Athem holt, so muß man ihm Luft einblasen entweder sogleich mit dem Munde, oder durch einen Blasebalg.

Man hat zu diesem Behufe eigene Blasbälge, die mit einer dünnen biegsamen Röhre versehen sind. Die Röhre wird in den Mund, oder wenn selber verschlossen seyn sollte, in die Nase 2 bis 3 Zoll tief hineingesteckt. Indem man nun durch den Blasbalg Luft einbläßt, so wird diese ganz leicht in die Brust getrieben, wenn man den Mund, oder die Nase um die Röhre fest zudrückt.

7tens Dabey müssen dem Erstickten Reitzmittel in die Nase, und in den Mund angebracht werden: Wie das Spielen des Bartes einer Feder, und

das

das Einblasen des flüchtigen Laugensalzes in Mund und Nase.

8tens Klistiere aus kaltem Wasser müssen ebenfalls schleunigst gegeben werden.

9tens Das Einblasen der Lebensluft erweckt am geschwindesten, wenn der Arzt, oder der Apotheker sie vorräthig hat.

10tens Kommt der Erstickte auf die obige Mittel nicht bald zu sich, so muß ihm zur Ader gelassen werden, eher am Fusse, darnach am Hals.

11tens Sobald der Erstickte schlucken kann, so muß ihm viel Essig mit 3 Theil Wasser zu trinken gegeben werden.

12tens Leute, die nur in die ersten Zufälle der Erstickung verfallen sind, braucht man nur, so bald sie in die freye Luft gebracht worden sind, mit kaltem Wasser zu besprengen, mit Essig zu waschen, und ihnen Wasser und Essig zu trinken zu geben, wodurch sie nach und nach sich erholen werden.

Hülfe bey Ertrunkenen.

Der Tod drr Ertrunkenen erfolgt durch das gehemmte Athmen, welches das Blut in den Lungen, und im Herzen stocken macht. Statt der Luft tritt Wasser in die Lunge, das durch seinen Reiz wechsel-

weise Verengerungen in der Luftröhre, und Lungen verursacht, und das mit der eingeathmeten Luft, und den seifenartigen Feuchtigkeiten des Mundes und der Luftadern vermischt zum gähen Schaum wird, den man immer in der Luftröhre, und der Lunge der Ertrunkenen findet.

Wenn aber der Verunglückte in eine zähere Flüssigkeit, in einen Morast, oder eine Kloake gefallen ist, dann fällt die zähe Flüssigkeit unverändert die Lunge, und die Luftröhre an.

So wie das Blut im Herzen stockt, so stockt es in der Hohlader, und den Gehirngefässen, und die Pulsadern sind leer.

1tens Die erste Hülfe zur Rettung muß sehr schleunig angewendet werden, gleich in dem Schiff, oder gleich an dem Ufer, wohin der Ertrunkene aus dem Wasser gelegt worden ist. Je weniger er bewegt wird, desto besser ist es.

2tens Da nebst dem Schaum zuweilen auch noch Wasser in der Lunge ist, das ein unwiderstehliches Hinderniß des Einathmens bleibt, so muß man unverzüglich trachten, dieses Wasser aus der Brust zu bringen. Am besten geschieht dieses auf folgende Art: Man legt den Ertrunkenen sich auf den Schoos, so daß dessen Gesicht zur Erde gekehrt sey. Dann biegt man dessen Hals und Brust auf einige Augenblicke abwärts, und dabey dessen Stirne etwas in die Höhe. Auf

diese Art kann das Wasser aus der Brust und dem Munde leicht heraus fließen, ohne daß der Ertrunkene einen Schaden leidet.

Das Stürzen auf den Kopf ist schädlich, indem es das Blut in das Gehirn treibt.

Gemeiniglich fängt der Ertrunkene sogleich zu leben wieder an, sobald ihm Wasser aus dem Munde fließt. Fließt aber gleich Anfangs kein Wasser heraus, dann müssen an ihm sogleich die andern Rettungsmittel angewendet werden.

2tens Man lege den Ertrunkenen sogleich auf die rechte Seite, den Kopf etwas erhoben, und bringe ihn, wenn ein Haus oder eine Hütte in der Nähe ist, auf einer Tragbahre unverzüglich dahin.

4tens Dort schneide man ihm, ohne den Körper viel zu bewegen, alle Kleider vom Leibe, wickle seinen nassen Körper in trockne gewärmte Tücher oder Kotzen, und bringe ihn in ein gewärmtes Bette, den Kopf immer höher als die Füsse, und den Leib immer auf die Seite gelegt.

5tens. Nachdem man den Körper besichtiget, um zu sehen, ob er keine sonstige Beschädigung erlitten habe, so muß man mit einem warmen trockenen Flanell, oder andern wollenen Zeuge und auch mit Bürsten den ganzen Körper fleissig reiben.

6tens

6tens. Nach den ersten trockenen Reibungen, wodurch auch der Schlamm vom Körper weggebracht wird, befeuchtet man den Flanell mit Salmiak- oder Hirschhorngeist, oder andern flüchtigen Sachen, und fahret fort, damit den Körper stark zu reiben.

Viele sind wieder zum Leben gekommen, welche in ein warmes Bad gelegt worden sind. Man brauche dieses unter fortgesetztem Reiben.

7tens. Man lege Bauschen mit warmem Wein oder Branntwein angefeuchtet in die Herzgrube, an den Hals, in die Weiche.

8tens. Man flösse in den Mund des Ertrunkenen einige Tropfen warmen Wein, Branntwein, oder Melissengeist, und lasse ihn, wenn er wieder etwas schlingen kann, einige kleine Eßlöffelvoll davon verschlucken.

9tens. Gewöhnlich bricht sich der Ertrunkene bey der Wiederbelebung. Dieß muß man befördern durch Thee, und durch Brechwasser.

Wenn der Ertrunkene nicht selbst bricht, so errege man das Erbrechen durch Chamillen Thee, oder durch Brechwasser, das jeder Apothecker auf der Stelle zubereiten kann.

10tens

10tens Man blase sogleich dem Ertrunkenen Luft in den Mund. Am besten geschieht dieses durch einen Blasbalg, besonders durch den oben beschriebenen, woran eine biegsame Röhre befestiget ist.

Ist Schleim oder Schlamm, oder zäher Schaum im Munde, oder in der Nase, so müssen sie vorher mit Wasser ausgespritzt werden.

Hat man in der Eile keinen Blasbalg, so blase man mit dem Mund mittels einer Tobaks- oder andern Röhre, oder durch was immer Luft in die Lunge, und zwar entweder durch den Mund, oder wenn dieser, wie es oft geschieht, verschlossen ist, durch die Nase.

11tens. Nach den Lufteinblasen muß das Reiben des Körpers stärker, und anhaltender seyn.

12tens. Zu gleicher Zeit kützle man die innere Oberfläche des Halses, und der Nase mit dem Bart einer Feder, oder mit Tobackrauch, mit Salmiakgeist, oder einem andern flüchtigen, und starkriechenden Geist.

13tens. Man schlage mit einem Brett ihm auf die Fußsohlen, reibe den Ruckgrath mit Salmiakgeist, schreye ihm in die Ohren seinen Nahmen, und rüttele den Körper.

14tens

14tens. Man gebe dem Ertrunkenen reitzende Klistiere. Eine Handvoll Rauchtoback mit einem Löffelvoll Salz in einer halben Maaß Wasser gekocht, dienet für zwey solche Klystiere. Auch sind Tobacksrauchklistiere gut.

15tens. Indessen muß der Ertrunkene recht erwärmet werden. Warme Ziegel in Leinwand gewickelt müssen ihm an die Füsse und zwischen die Schenkel gelegt werden.

Die Wärme ist das beste Rettungsmittel.

16tens Das Reiben muß immer fortgesetzt werden; sollte es auch 3, 4, und mehrere Stunden dauern, bis sich das Leben wieder zeiget.

Man muß den ganzen Körper so reiben, daß die Haut ganz roth werde.

17tens Sehr oft sind Kinder nnd Erwachsene wieder belebt worden, indem ein gesunder Mensch sich ausgezogen, sich zu dem Ertrunkenen ins Bett gelegt, und ihn in seinen Armen hat erwärmen lassen.

18tens Wo das Gesicht roth, blau, oder schwärzlich ist, die Augen glänzend hervorstehen, da ist eine Aderlaß an der Halsader vorzunehmen.

9tens Hauptsächlich müssen diese Rettungsmittel lange Zeit fortgesetzt werden. Man hat Ertrunkene, die 7 bis 8 und mehrere Stunden leblos gewesen, dennoch durch diese Rettungsmittel wieder zum Leben gebracht.

10tens Nebst dem ist wohl zu merken, daß der wieder Erweckte lange Zeit in der Wärme ruhig bleiben müsse. Ruhe ist ihm höchst nöthig. Er darf nicht sobald nach Haus, oder in ein Spital fortgebracht werden. Viele Gerettete sind durch die Vernachlässigung dieser Regel bald wieder, und auf immer gestorben, die glücklich zum Leben erwecket worden waren.

11tens Der Gebrauch des Elektrisirens, das Einblasen der Lebensluft, und andere Mittel der Kunst wird der Arzt, oder Wundarzt anzuwenden wissen.

Hülfe bey Erfrornen.

Die Kälte ist oft so stark, daß Menschen dadurch sterben. Diese Unglücklichen werden durch die Kälte beängstiget, allgemach betäubt, und fallen in einen tiefen Schlaf, der bald in eine tödtliche Ohnmacht übergeht. Dieser Zustand entsteht durch das Gefrieren des Blutes in den äußeren Adern des Körpers, und durch die Anhäufung des Blutes im Gehirn, und in den Höhlen des Körpers. Die Gliedmassen sind dabey steif, das Fleisch ist schlapp, und zerreißt gar leicht bey

schnell wieder erhaltener Wärme. Die Erfrornen sind aber nicht gleich todt, sobald sie leblos werden; man hat sie oft zum Leben wieder erwecket, da sie schon lange Zeit tod geschienen haben.

1tens Das Hauptrettungsmittel ist, daß man den Erfrornen nur allgemach, und sehr langsam wieder erwärme.

2tens Man muß ihn daher sogleich in ein kaltes Zimmer, oder sonst unter ein Obdach bringen. Ist aber in der Nähe kein Haus, so muß man ihn an einen Ort bringen, wo der Wind nicht so leicht an ihn kommen kann.

3tens Man schneide sogleich die Kleider ihm vom Leibe, und lege ihn in Schnee, der zwey Hand hoch ist; bedecke ihn eben so hoch bis an den Hals mit Schnee, indem man den Schnee etwas an den Körper fest drückt.

4tens Nun lasse man den Erfrornen so lange liegen, bis die Glieder biegsamer werden, und der Körper nach und nach aufthauet, und wärmer wird. Der Schnee wird, wenn er schmelzet, immer mit frischem Schnee ersetzt.

5tens Der Kopf und Hals werden indessen mit Schnee fleißig gerieben.

6tens

6tens Ist kein Schnee zur Hand, so wickle man den Körper in Pferddecken, oder Kotzen, oder Tücher, welche in ein eiskaltes Wasser eingedunkt worden sind, und die man durch fleißiges Zugießen des kalten Wassers immer kalt erhält. Das thut man so lange, bis der Körper sich belebt, und warmer wird.

7tens Sobald der Körper beweglicher wird, wickelt man ihn in trockene laue Tücher, und legt ihn in ein erwärmtes Bett; man reibt ihn nun auch mit Wein und Branntwein. Das Zimmer muß aber nicht gewärmt werden.

8tens Wenn auch keine Kotzen, oder Tücher da sind, so legt man den Körper in einen Trog, und gießet kaltes Wasser auf ihn. Man reibt indessen zugleich den Körper, und laßt ihn so lange im kalten Wasser, bis er aufthauet. Allmählich gießt man dann warmes Wasser hiezu, bespritzt aber das Gesicht noch immer mit kaltem Wasser.

9tens Wenn das Athemholen noch ausbleibt, und der Körper noch leblos, doch aber schon biegsamer geworden ist, dann muß man Luft in die Lunge blasen entweder durch einen Blasbalg, oder durch den Mund. Man muß mit einer in Oel gedunkten Feder den Schlund kitzeln und reitzen, die Zunge mit Salz reiben, oder einige Tropfen Salmiakgeist auf die Zunge fallen lassen.

10tens Auf die Herzgrube lege man Tücher, die mit kaltem Weineſſig oder Kampfergeiſt angefeuchtet ſind. Die Kinnbacken, wenn ſie verſchloſſen ſeyn ſollten, reibt man mit Branntwein oder Kampfergeiſt.

11tens Fängt aber der Menſch wieder zu leben an, dann gebe man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern mit etwas Weineſſig, niemahls aber Wein oder ſonſtige hitzige Getränke. Man lege Tücher mit warmem Wein benetzt an die Herzgrube, unter die Achſeln, zwiſchen die Füſſe, und die Kniebüge. Man wickle nun den Körper in warme Leintücher, lege warme Steine ins Bett, drrchräuchere die Leintücher, worin man den Körper wickelt, mit Weihrauch, Zucker, oder Wachholderbeeren.

12tens Wenn der wieder Belebte noch immer betäubt iſt, ſo muß man fortfahren, ihm Eſſig mit Waſſer hinunter ſchlucken zu machen, und ihm reitzende Klyſtiere geben. Gemeiniglich ſtellt ſich ein ſtarkes Fieber bey der Wiederbelebung ein; das Geſicht, und die Kopfadern ſtrotzen vom Geblüt. In dieſem Zuſtand muß dem Erweckten zur Ader gelaſſen werden entweder am Arm oder am Hals; dabey muß er in der Ruhe gelaſſen werden, indem man ihm öfter etwas warmen Thee zu trinken gibt.

13tens

13tens Einzelne Theile, welche noch gefroren sind, müssen mit Schnee fleißig fortgerieben werden.

14tens Erstarrte von Frost, die noch nicht leblos geworden sind, müssen ebenfalls so behandelt werden, daß sie nur allgemach, und sehr langsam in die Wärme kommen.

15tens Einzelne gefrorne Theile, wie Nasen, Ohren Zehen, Hände müssen mit Schnee belegt, oder in ein kaltes Wasser eingehalten werden, bis der Frost herausgezogen worden ist, wo sie dann allmählich in warmes Wasser gethan, oder mit Brantwein, oder Kampfergeist kalt gerieben werden.

16tens Niemahls darf man aber solche Menschen sobald in ein warmes Zimmer, noch weniger an den heißen Ofen lassen, bevor sie nicht in einem mässig warmen Zimmer völlig erwärmt worden sind.

Hülfe bey Erhängten und Erwürgten.

Erhängte, und Erwürgte werden plötzlich leblos durch eine doppelte Ursache, durch das gehemmte Athmen, nnd durch die Stockung und Anhäufung des Blutes im Gehirne wegen den zusammen gepreßten Blutadern des Halses.

Zu den Todesursachen der Erstickten kommt daher noch die starke Anhäufung, und Stockung des Blutes im Gehirne. Schnelle Betäubung mit augenblicklicher Erscheinung eines Feuers vor den Augen stellt sich bey diesen Unglücklichen sogleich ein, so wie der Hals zugedrückt wird. Man findet an diesen Todten meistens das Gesicht blau, die Augen glänzend, und erhoben, die Zunge dick, blau, und etwas vor dem Munde heraus stehen, die Glieder sind bald sehr steif, In den Blutadern stockt das Blut, die Pulsadern sind Blutleer.

Man hat Beyspiele, daß Erhängte, die man für ganz todt gehalten hat, wieder zum Leben erweckt worden sind. Man muß daher unverzüglich alle mögliche Hülfe zur Rettung anwenden, um so mehr, als es nur zu oft solche Unglückliche sind, die sich selbst das Leben genommen haben.

Je leichter der Körper des Erhängten, und je weniger er vollblütig ist, desto mehr hat man Hoffnung zur Wiederbelebung.

Man hat auch Beyspiele, daß die Kehle verknöchert gewesen, und sich durch den Strang nicht hat zuschnüren lassen. In diesen Fällen ist der Erhängte noch nach mehreren Stunden wieder zum Leben gelangt. Erwürgte kommen eher wieder zum Leben, als Erhängte.

Es ist die heiligste Pflicht eines jeden Menschen, einen Erhängten unverzüglich los zu machen, ihm das

Band vom Hals aufzulösen, und zu versuchen, daß er ihn wieder zum Leben erwecke.

1tens Man gebe acht, daß der Erhängte beym Losmachen nicht herabfalle, und sich beschädige. Man lege ihn auf die Erde, die Brust und den Kopf erhoben, in einen luftigen Ort. Man löse alle seine Kleider auf, bespritze ihn sogleich mit Wasser, blase ihm Luft in den Mund, indem man vorher die Kehle, besonders wo der Strang gedruckt, von beyden Seiten etwas bewegt, damit die zusammen gedruckte Luftröhre wieder in die gehörige Lage komme.

2tens Unter diesen Hülfsleistungen muß der Wundarzt gerufen werden, der alsogleich dem Unglücklichen an Hals zur Ader lassen muß, das wegen den strotzenden Adern sehr leicht zu verrichten ist.

3tens Unter, und nach dem Aderlassen muß man zu verschiedenen Mahlen dem Unglücklichen Luft in die Lunge einblasen, und die Brust, uud den Bauch mit wollenen Tüchern oder Bürsten reiben. Man läßt zuweilen die Luft eine Zeitlang nach dem Einblasen in der Lungen, um die Lunge in der Ausdehnung zu erhalten, damit das Blut desto freyer durchs Herz fortlaufen könne.

4tens Ist der Bauch zusammen gezogen, dann muß die Brust fleissig gerieben werden; ist er aufgelaufen, dann muß man den Bauch reiben.

5tens Dabey müssen nach und nach allerley Reitzmittel angewendet werden. An die Nase muß man den Salmiak- oder den Hirschhorngeist halten, davon einige Tropfen hineinflößen. Der Gaum muß mit einer in Oel gedunkten Feder gekitzelt werden, die Zunge muß mit Wasser und Essig, womit man etwas Salmiakgeist zugethan hat, gewaschen, und gerieben werden.

6tens Indessen wird immer das Gesicht mit Wasser und Essig angespritzt, der übrige Körper aber in warme Tücher eingewickelt.

Man hat auch grosse trockene Schröpfköpfe auf den Bauch mit Nutzen angewendet. Ueberhaupt sind zuletzt stärkere Reitzmittel anzuwenden: dahin gehören auch reitzende Klystiere aus Tobacksblättern, Chamillenblüthe, Salz und dergleichen, wenn anders der After nicht bereits gelähmt ist, und das Klystier gleich wieder wegfließt.

7tens Wenn alle diese Mittel eine lange Zeit vergebens angewendet worden sind, dann kann man zuletzt bloß die Wärme anwenden, und den Leblosen in ein Aschenbett legen, oder erwärmte Steine und Wärmflaschen zwischen die Schenkel, an die Füsse, unter die Achseln, und überhaupt

haupt um seinen wohl zugedeckten Körper legen, und dann von Zeit zu Zeit die örtlichen Reitzungen, und das Lufteinblasen widerholen.

3tens Sobald sich bey Erhängten das Leben wieder zeigt, fängt sich die Brust zuerst an ein wenig zu bewegen, die Lippen und die Glieder zittern, und es folgen Zuckungen. In diesem Zustande muß man ihm Luft zufächeln. Das Gedränge der Menschen muß entfernt werden, damit die Luft frisch und rein bleibe.

4tens Man gibt dem Wiederbelebten sogleich Wasser mit Essig zu trinken, dann etwas Chamillen-Thee mit Essig oder Wein, und wenn ihm der Schleim das Athmen erschweret, Hönig und Essig.

5tens Wenn er sich nun über Schwindel, und Betäubung beklagt, und das Gesicht roth ist, so läßt man ihm nochmahl am Halse zur Ader, legt ihm kalte Umschläge aus Wasser und Essig mit Salmiak und Salpeter auf den Kopf. Entstehen aber Ohnmachten und Schwäche, so giebt man warmen Wein, oder eine andere Herzstärkung.

6tens Ist man so glücklich, den Erhängten erst nach frischer That zu finden, oder findet man einen Erhängten, oder Erwürgten noch mit einigen Lebenszeichen, so eile man sogleich ihn vom Strang los zu machen, und an die frische Luft

zu bringen. Es ist dann hinreichend, ihm Wasser ins Gesicht zu spritzen, frische Luft anzufächeln, und seine Schläfe mit Essig oder Branntwein zu reiben.

Man lasse darauf den Geretteten einige Stunden ganz ruhig liegen, und gebe ihm zuweilen etwas warmen Thee von wohlriechenden Kräutern mit Essig, bis er sich vollkommen erholet hat. Wenn aber während dieser Behandlung der schwache Lebensfunke ganz erlöscht, dann muß man zu den eben angeführten Belebungsmitteln schreiten, und damit bis zur vollkommenen Rettung wenigstens einige Stunden fortfahren.

Hülfe bey Vergifteten.

Wenn der Mensch durch etwas gefährliche Zufälle bekömmt, das er in sehr kleiner Menge genossen hat, oder das auch nur in kleiner Menge an seinen Körper gebracht worden ist, ohne daß damit eine sonderliche Verletzung verbunden gewesen wäre, so ist er vergiftet worden; und alles, was diese zerstörende Kraft in einem kleinen Umfange besitzt, ist ein Gift. In allen drey Naturreichen giebt es Gifte, doch sind ihrer wenige unter dem Thieren, besonders in unseren Ländern, die meisten enthält das Platzenreich, und die heftigsten sind unter den Mineralien.

Unter

Unter den Thieren ist in unsern Ländern beynahe nur ein einziges, das unser Leben zerstören kann, dieses aber ist uns desto fürchterlicher, als es beständig um uns ist, und ohne Nutzen überall gepflegt wird.

Dieß ist der Hund: dessen Biß oft die entsetzlichste Krankheit die Wasserscheu verursacht, woran man ohne Rettung in wenigen Tagen stirbt. Zum Glück entsteht diese Krankheit nicht gleich nach dem Bisse, und kann durch eine zweckmäßige Behandlung der Bißwunde leicht abgewendet werden. Es ist unter den 28. July 1794 ausführlich bekannt gemacht worden, was man hiebey zu thun habe, um dieses Unglück abzuwenden, welches jede Ortsobrigkeit fleißig zu befolgen hat.

Das vorzüglichste dabey ist, daß man die Bißwunde sogleich mit scharfer Lauge, oder Wasser und Salz auswasche, und recht lange offen erhalte, damit das Gift vertilgt, und heraus gezogen werde.

Stiche von giftigen Insekten heilen bald, indem man warme Breyumschläge, oder ein Koch aus Brodkrumen auf den entzündeten Stich legt, oder ihn mit einigen Tropfen ätzenden Salmiakgeist anfeuchtet.

Die meisten Giftpflanzen pflegen einen widrigen stinkenden betäubenden Geruch, und eine traurige, dunkle, oder schmutzige Farbe zu haben. Sie wachsen gewöhnlich in Sümpfen, und Morästen, oder doch in feuchten, schattigen Orten. Die Thiere verabscheuen sie.

Die Pflanzengifte wirken verschieden auf die Menschen. Einige 1. sind scharf und entzündlich, andere sind 2. Betäubend, und andere sind 3. scharf und betäubend zugleich.

1tens Die Scharfen entzünden den Magen und Gedärme, erregen die heftigsten Kolickschmerzen, und tödten durch den Brand des Magens und der Gedärme. Unter diese Klasse gehören die Küchenschelle, das Eisenhüttel, das grosse Schellkraut, die Walerebe, die Hahnenfußarten, der Fingerhut, der Wasserwegrich, die Brennwurzel, die Ammonen, und Wolfsmilcharten, die Aronswurzel, der Wasserpfeffer, und wilde Rosmarin.

Diese scharfen Giftpflanzen erregen gleich beym Kosten einen scharfen brennenden Geschmack, und bringen auf der Haut, wo sie gerieben werden, Blasen hervor.

2tens Die Betäubenden Giftpflanzen erregen schon durch ihre Ausdünstungen Schwindel und Betäubung; ihr Geruch ist widrig, ihr Geschmack aber süßlich. Nach dem Genuß dieser Pflanzen verliert der Mensch alle Bewegung und Empfindung, die Sprache, das Gesicht, und Gehör; der Verstand verwirret sich, es entstehet eine tödtliche Schlafsucht, oder ein Irreseyn mit Raserey.

Die Giftpflanzen dieser Art sind der Nachtschatten, der Gänsefuß, Taxbaum, das Bilsenkraut, der Stechapfel, der Mohn, und vorzüglich der Mohnsaft.

2tens Die scharfen, und zugleich betäubenden Giftpflanzen haben einen scharfen, widrigen, und betäubenden Geruch; ihre Ausdünstung macht Schwindel und Sinnlosigkeit. Nach ihrem Genuß entstehen Krämpfe, Entzündung des Magens, und der Gedärme, Durst, Schwindel, Berauschung, Verlust des Gesichts, und der Sprache, Zuckungen und Raserey, der Leib schwillt auf, das Blut wird aufgelöst, und der Körper fault sehr schnell nach dem Tode.

Die Pflanzen dieser Art sind die Stephanskörner, der Schierling, Giftkörbel, die Zaunrübe, die Tollkirsche, durch deren schöne Beeren so oft die Kinder verführt ihren Tod sich einessen, und mehrere Giftschwämme.

Die Giftschwämme erkennt man gewöhnlich an ihrem faulen und scharfen Geruch, an ihren schwarzlichen oder buntschäckigen Farben, und ihrer Neigung zur Faulniß; dabey sind sie meistens klebricht, und ihr Stiel ist hohl.

Die eßbaren Schwämme sind folgende: der weiße, und schwarze Tartoffel, Schampion, Maurachen, Gogomucken, welche einen starken Geruch wie Nüsse haben, Steinpilslinge, Herrenpilse, Nagelschwämme,

Groß-

Großschwämme, Hallamarsch, Bredlinge, und Redlinge.

Auch die beste Gattung ist ein Gift, wenn die Schwämme nicht mehr frisch sind, and zu faulen anfangen. Am gewissesten aber zeigt sich ihre giftige Eigenschaft, wenn man während dem Kochen einige Zwiebeln mitkocht. Wenn nun die Zwiebeln schwärzlich werden, dann sind die Schwämme giftig.

Daher soll man jederzeit bey der Zubereitung der Schwämme einige weiße Zwiebeln mitkochen.

In allen diesen Fällen muß der Vergiftete sogleich zum Brechen einnehmen, wenn sich noch kein Erbrechen von selbst eingefunden hat, in welchem Falle man nur warmes Wasser, oder mit vielen Wasser verdünnte Milch nehmen muß.

Nach dem Genuß der scharfen, oder entzündlichen Gifte muß man sogleich lau warmes Wasser, dünn ungesalzene Fleischbrühe, Wasser mit etwas Milch, alles lau warm, und häufig nehmen. Erweichende Klystiere, lau warme Bäder sind sehr gut.

Ist das Brennen, sind die Schmerzen im Leib sehr stark, dann muß am Arm zu Ader gelassen werden, das zuweilen wiederholt werden muß. Hat man das Unglück gehabt, eine Pflanze genossen zu haben, die von betäubender Art ist, so muß man unverzüglich, so bald man entweder von selbsten, oder durch ein eingenommenes Brechmittel einige Mahl gebrochen hat,

sehr viel säuerliche Getränke, Wasser mit Essig nehmen. Klystiere aus Wasser und Essig sind dabey sehr heilsam. Wenn die Betäubung sehr stark ist, so muß man am Fuß zur Ader lassen, und Blasenpflaster auf die Waden legen. Pflanzen, die scharf und betäubend zugleich sind, erfordern dieselbe, jetzt eben benannte Heilmittel.

Nach dem Genusse giftiger Schwämme sind Brechmittel unverzüglich zu nehmen, nebst diesen viel säuerliches Getränk. Oel und Milch sind hier schädlich.

Unter die metallischen Gifte gehören der Sublimat, und andere Queckſilber Niederschläge, der Arsenik, das Kupfer, der Grünnspann, das Bley, und die Bereitungen aus demselben, der Bleyzucker, der Mennig, das Bleyweis, dann einige Präparaten von Spiesglas.

Die metallischen Gifte erregen sehr bald die heftigsten Zufälle von Entzündung, und Zerfressung des Magens, und der Gedärme, als Magenschmerzen, heftige Koliken, Spannung im Unterleibe, Schluchzen, Erbrechen, heftigen Durst, und häufige Ohnmachten.

Bey andern wird das Gesicht roth, sie geben einen schäumenden, manchmahl blutigen Speichel von sich, bey einigen gesellt sich Stuhlzwang zu den übrigen tödtlichen Zufällen, worauf bald der Tod folgt.

Personen, die das Unglück gehabt haben, solche fürchterliche Gifte genommen zu haben, gehen sehr bald unter den heftigsten Schmerzen zu Grunde, wenn ihnen nicht schleunigst zu Hülfe geeilet wird.

1tens Muß man so schleunig, als möglich trachten, das Gift durch Erbrechen aus dem Magen zu schaffen, dabey muß man recht viel laulichtes Wasser zu trinken geben.

2tens Man siede sogleich ein Pfund geschabene weiße Seife in einer Maaß Wasser unter beständigen Umrühren bis zur gänzlichen Auflösung der Seife, und gebe davon alle Viertelstunde eine Schalle voll.

3tens Wenn der Verunglückte schon von selbst sich erbricht, dann darf ihm kein Brechmittel gegeben werden, sondern man muß nur mit laulichtem Wasser das Erbrechen befördern, wobey das obige Seifwasser ebenfalls sehr heilsam ist. Saure Sachen darf man niemahls geben, wenn auch der Durst noch so stark wäre; sie vermehren die Heftigkeit des Giftes.

4tens Oel und fette Sachen sind nicht so gut, als laues warmes Wasser, welches das Gift auflöst, und verdünnet.

5tens Wenn aber sich heftiges Brennen in Unterleibe mit einem Fieber einstellt, und Zeichen der Entzündung sich zeigen, dann muß zur Ader gelassen werden.

6tens Man giebt schleimige Klistiere aus Leinsaamen, Wollkraut, Gerstenschleim, und dergleichen, legt warme nasse Umschläge auf den Bauch,

giebt

giebt lauwarme Mandelmilch; indessen man mit dem laulichtem Wasser, und besonders dem Seifenwasser ununterbrochen fortfährt, bis der Arzt kömmt, und das weitere Nöthige anordnet.

Hülfe bey den vom Blitz Getroffenen.

Die heftige Erschütterung, welche der Blitzstrahl, der einem Menschen trifft, plötzlich erregt, lähmt auf einmahl die Nervenkraft, so daß der Mensch oft leblos zu Boden fällt, bey minder heftigem Schlage aber an einzelnen Glieder lahm wird, oder in solche Betäubung verfällt, daß er oft allerhand Zufälle des zerrütteten Gehirns bekömmt. Zerreissungen der Blutgefässe, und Brandflecken findet man auch oft bey diesen Unglücklichen, vornehmlich, wenn das Kleid fest angelegt gewesen. Selten entstehen tiefe Beschädigungen, weil der Blitzstrahl nur zwischen den Kleidern, und der Oberfläche des Körpers durchfährt.

1tens Ein solcher Verunglückter muß sogleich in die freye Luft gebracht, und mit kaltem Wasser häufig bespritzt, und begossen werden.

2tens Man muß ihm, sobald es möglich ist, Luft einblasen, und Salmiakgeist an die Nase, und die Zunge bringen.

3tens Er muß stark mit trockenen Tüchern, oder mit geistigen Dingen gerieben werden.

4tens

4tens Ueberhaupt muß alles an ihm angewendet werden, was die Nervenkraft reitzet, und was man bey der Rettung der Ertrunkenen anempfohlen hat.

5tens Selten ist hier eine Aderlaß nöthig, es wäre dann offenbar eine starke Anhäufung des Blutes im Kopfe zugegen.

6tens Sehr heilsam hat sich das Erdbad gezeigt. Man leget den Verunglückten in eine etwas aufgerichtete Lage, jedoch das Gesicht frey in eine eilends aufgeworfene Grube, und bedecke ihn eine Viertel Ehle hoch mit Erde, läßt ihn so eine, und mehrere Stunden liegen. Indessen begießt man das Gesicht immer mit Wasser. Man hat Beyspiele, daß bloß dadurch das Leben sich wieder eingefunden hat.

7tens Bey vollkommener Erwachung wird er in ein Bett gelegt, und fleißig mit Essig bestrichen, wobey ihm auch Essig mit Wasser in den Mund gegeben wird.

8tens Diejenigen, welche zum Leben wieder erwachen, so wie auch jene, welche nicht plötzlich gestorben sind, klagen lange Zeit über Beklemmung, über Schmerzen, und brennen in verschiedenen Gliedern; sie sind betäubt, und haben dieselbe Empfindung, welche nach starken elektrischen Schlägen zu entstehen pflegt.

Durch

Durch Ruhe des Körpers, durch Wein, und andere stärkende Mittel erhalten sie allgemach ihre vorige Gesundheit wieder.

Vorsichtsregeln

aus der Kenntniß der Natur des Blitzes und aus Erfahrung hat man heilsame Vorsichtsregeln erhalten, deren Beobachtung zur Zeit des Gewitters von der Gefahr, vom Blitzstrahl getroffen zu werden schützet.

1tens Zu Haus halte man sich in einem hohen Zimmer auf, entfernt von der Wand, vom Ofen, hauptsächlich vom Schornstein, und vom Herd.

2tens Man stelle sich nicht an ein Eisen, lege sich nicht auf die Erde, wohl aber ins Bett, wenn es keinen Vorhang hat, oder auf das Kanapee oder auf Stühle.

3tens In einem Hause, wo schon einmahl der Blitz eingeschlagen hat, meide man die Stellen, wo der Blitzstrahl einmahl durchgefahren ist.

4tens Im Keller ist man vor der Gefahr am wenigsten sicher.

5tens Auf der Strasse darf man nicht an den Häusern, oder an der Thür eines Hauses stehen. Das herabströmmende Wasser von den Dächern leitet oft den Blitzstrahl mit sich.

6tens

6tens Auf dem Felde stehe man nicht unter einem Baum: Am Besten ist es, wenn man 18 bis 20 Schritt von den äußersten Zweigen eines Baumes entfernt steht.

8tens Man meide die Bäche, Flüsse oder Teiche.

9tens Man sehe auf den Zug der Wetterwolke, und lege sich glatt auf den Bauch, doch so, daß zwischen der Wolke, und dem Ort, wo man liegt, ein kleiner Hügel sey, dem man aber nicht zu nahe kommen darf.

10tens Ist man zu Pferde, so muß man absteigen, und das Pferd etwas entfernt halten, in einem offenen Wagen darf man nicht sitzen bleiben, wohl aber in einem zugemachten Wagen, besonders in der Mitte.

Hülfe bey todtscheinenden Neugebornen.

Neugeborne Kinder werden unter allen Scheintodten am ersten gerettet. Das Zusammenpressen der weichen Hirnschale, die umschlagene Nabelschnur am Hals, Wasser oder Schleim in dem Munde und in der Lunge sind die gewöhnlichsten Ursachen ihres Scheintodtes.

1tens Man löße sogleich das Kind von der etwa den Hals umschlingenden Nabelschnur los, und

richte

richte durch sanftes Streichen, und Drücken die eingedrückte Hirnschale ein.

2tens Wenn das Gesicht roth oder blau ist, läßt man ein paar Löffelvoll Blut aus der Nabelschnur laufen. Wenn das Kind aber blaß aussieht, hält man mit dem Unterbinden der Nabelschnur etwas inne, wenn anders die Nachgeburt nicht bereits losgelöset wäre, wo man mit der Unterbindung der Nabelschnur nicht lange zögern darf.

3tens Man wickelt das Kind in warme Tücher ein, säubert mit dem in Oehl gedunkten Finger, oder einer in Oehl gedunkten Feder den Mund vom Schleim, und legt es auf einige Augenblicke so, daß das Wasser, welches sich oft in der Luftröhre findet, auslaufen könne.

4tens Man bläst ihm wiederhohlt Luft in dem Mund, und reibt dabey die Brust, den Unterleib, und den Rücken.

5tens Man gibt, indem man auf einem Stuhl steht, von der Höhe herab Wasser Tropfenweis auf seine Brust, die man alsdann mit der flachen Hand gelinde reibet.

Nichts belebet das Kind geschwinder, als das letzte Mittel, wenn anders das Einblasen der Luft in den Mund es noch nicht zum Leben gebracht hat.

6tens Darauf wird es wieder in warme Tücher eingewickelt. Wenn aber noch keine Zeichen des Lebens sich einfinden, so wird das Begießen mit kaltem Wasser nach einigen Minuten zum zweyten, oder dritten Mahl wiederhohlt. Auch ist ein lauwarmes Bad nach den Begießen sehr gut.

7tens Starke Riechmittel sind höchst schädlich. Sie tödten die zarten Kinder auf der Stelle.

8tens Die ersten Zeichen des wiederkommenden Lebens sind, wenn die Lippen roth werden, und sich leichte Bewegungen an den Augen, der Brust, oder den Achseln zeigen. Spürt man eines dieser Zeichen, dann müssen die gelinde Reibungen fortgesetzt werden; man wasche das Kind mit warmen Wein, wickle es in warme mit Wein oder etwas Kampfergeist angefeuchtete Tücher, man lege es in ein Bad, das mit Wein, oder Branntwein stärkend gemacht worden ist, und gebe ihm einen Thee von wohlriechenden Kräutern.

9tens Wenn das Athmen schwer bleibt, so untersuche man noch einmahl, ob nicht etwa Schleim in der Luftröhre ist, und findet man Schleim, so suche man ihn mit einer in Oehl gedunkten Feder wegzunehmen; auch gebe man dem Kinde einen Koffeelöffelvoll Meerzwiebelsaft.

Erdruckte Kinder werden auch auf diese Art wieder zum Leben erweckt, wenn die Mutter, oder Kindsmagd die sträfliche Unbesonnenheit gehabt haben, ein Kind in ihr Bett zu nehmen, und es im Schlafe todt gedrückt haben.

Man suche sogleich, so viel als es möglich ist, die zusammen gedruckten Theile des Körpers durch sanftes 'Drucken und Streichen einzurichten, begieße das Gesicht und die Brust mit kalten Wasser, wickle den Körper in warme, und mit Kampfergeist angefeuchtete Tücher ein, und blase zu wiederhohlten Mahlen dem Kinde Luft in den Mund. Wien den 23. Hornung 1799.

Bekanntmachung der Mittel, überschwemmte Wohnungen der Gesundheit weniger schädlich zu machen.

Zirkulare.

Die k. k. N. Oest. Landesregierung macht hiemit die Mittel bekannt, wodurch die Wohnungen, in welche das Wasser bey der heurigen außerordentlichen Ueberschwemmung gedrungen hat, ohne Schaden der Gesundheit bald wieder bewohnt werden können. Sie ist der gewissen Hoffnung, daß Jeden sein eigenes Wohl antreiben werde, diese Vorschriften, so viel es möglich ist, genau zu befolgen.

Die Ueberschwemmungen richten nicht allein durch sich schon den fürchterlichsten Schaden an, sondern auch, wenn sie schon vorüber sind, lassen sie die schädlichsten Folgen zurück. Wenn das Wasser sich zurück gezogen hat, werden die Wohnungen, die im Wasser waren, sehr ungesund. Menschen und Thiere verursachen sie mehr oder weniger gefährliche Krankheiten, wenn sie ohne Vorsicht bezogen werden, und wenn alle Inwohner eines Ortes dieselbe Ueberschwemmung gelitten haben, so entsteht eine Epidemie. Die stärkesten Naturen können diesen schädlichen Folgen nicht widerstehen, und die Schwächern fallen in Krankheiten, worin sie allgemach ihre Kraft oerlieren, und sterben.

Es ist also von der größten Wichtigkeit, diesen tödtlichen Folgen vorzubeugen. Allein es ist schwer, dasjenige zu ersetzen, was Luft und Zeit zugleich verrichten, die von allen Mitteln noch immer die besten sind, die Wohnungen trocken, und folglich auch wieder gesund zu machen.

Die Ursachen, welche die Wohnungen feucht erhalten.

Die Natur des Erdreichs, worauf die Wohnung steht, die Beschaffenheit des Materials, woraus die Wohnung gebaut ist, das Alter, und die Lage der Wohnung haben auf das frühere oder spätere Austrocknen, auf die geschwindere, oder spätere Herstellung der Gesundheit derselben den wesentlichsten Einfluß.

Wenn das Erdreich feucht ist, so hört es nicht auf Feuchtigkeiten an den Mauern auszuschwitzen, und viele Jahre reichen nicht zu, eine Wohnung zu trocknen, die schon von der Natur des Bodens beständig feucht ist.

Die Steine, das Malter, das Holz, und überhaupt alle Baumaterialien haben die doppelte Schädlichkeit, viel Wasser in sich zu saugen, und es lange zu behalten. Dieses wird noch ärger, wenn die Materialien nichts taugen.

Eine neue, und gut gebaute Wohnung wird bald trocken, und wieder bewohnbar, eine alte hingegen, die schon von Natur feucht ist, kann nicht sobald ohne Schaden bewohnt werden.

Wann endlich ein Haus mit hohen und großen Gebäuden umgeben, und daher der Luft und dem Winde nicht ausgesetzt ist, so wird es durch eine Ueberschwemmung auf eine viel längere Zeit unbewohnbar.

Mittel die Ungesundheit dieser Umstände zu mindern.

Damit also diejenigen, welche durch Ueberschwemmung gezwungen worden sind, ihre Wohnungen zu erlassen, bey den Fallen des Wassers dieselben sobald als möglich ohne Schaden ihrer Gesundheit wieder beziehen können; so macht man hiemit die Mittel bekannt, welche das Austrocken befördern, und die den Krankheiten zum Theil zuvrkoommen, die aus der zu frühen Bewohnung solcher Häuser entstehen.

Diese Mittel sind einfach, und können allgemein sehr leicht angewendet werden.

Das Auswaschen der Wohnung.

Das Wasser, wie es fällt, und von den Wohnungen weggeht, läßt überall, wo es war, eine klebrige Feuchtigkeit zurück, die fett beym Anfüllen ist, und die Mauern schimmlich macht.

Diese

Diese Feuchtigkeit verhindert das Trocknen der Mauern, und verursacht, daß sich bald in der Wohnung eine ungesunde Luft verbreitet.

Die erste Vorsicht vor allen, welche man anwenden muß, ist, die Mauern und den Boden gleich nach dem Zurückziehen des Wassers mit frischem Brunnenwasser zu waschen, und auszureiben.

Dieses Waschen nimmt die klebrige Feuchtigkeit hinweg, wovon erst gehandelt worden ist, eine Feuchtigkeit, die nicht, oder wenigstens sehr schwach trocken wird, da indessen das Wasser sehr bald ausdünstet.

Wenn nach einiger Zeit so eine klebrige Feuchtigkeit wieder ausschwitzet, so muß man an einem schönen Tag das Waschen und Ausreiben wiederhohlen. Dieses kann 3 bis 4 mahl geschehen, wenn es nöthig seyn sollte.

Es scheint zwar widersprechend zu seyn, daß man einen feuchten Ort mit Wasser austrocknen solle; allein nichts befördert in diesen Fällen besser das Austrocknen, als das frische Wasser.

Dieß ist eine Wahrheit, wovon man in feuchten, und sumpfigen Gegenden, wie in Holland, längst überzeugt ist, wo alle Häuser ordentlicher Weise zweymahl die Woche ausgewaschen werden.

Das Ausweißen mit Kalk.

Sobald die Mauern ihre erste Näſſe verlohren haben, beſtreiche man ſie an einem trockenen Tage mit aufgelöſten Kalk; der Kalk hat die doppelte Eigenſchaft an ſich, daß er nicht allein die Feuchtigkeit der Mauer, ſondern auch die böſe Luft des Zimmers an ſich ziehet.

Das Einheitzen.

Man heitze in den Zimmern ein, und unterhalte Tag nnd Nacht das Feuer in den Oefen. Iſt das Zimmer groß, ſo ſetze man mehrere eiſerne Oefen hinein, deren Röhren man zum Rauchfang hin nach Gefallen verlängern kann.

Man muß aber nur eine gelinde Wärme in dem Zimmer unterhalten. Starke Hitze trocknet zu geſchwinde die äußere Wand der Mauer, worauf bald die Feuchtigkeit von innen heraus deſto geſchwinder hervor kommt, die wegen der böſen Luft, die ſie ausdünſtet, ungemein ſchädlich iſt.

Ein offenes Feuer in den Zimmern, ſey es von Stroh oder von Holz, iſt ſchädlich wegen des Rauches, den es verurſacht, und der ſich dick an die Mauern ſetzt, und ſie noch mehr feucht macht.

Das Auslüften.

Zugleich muß das Zimmer von der Luft durchstrichen werden. Deßwegen muß man ein Fenster immer ein wenig offen erhalten; denn die Luft, besonders bey trockenem Wetter, ist das wirksamste Mittel zum trocknen.

Bey schönen Tagen müssen schon in der Frühe Thür und Fenster offen seyn, bey feuchtem und regnerischem Wetter aber macht man sie zu.

Man muß vorzüglich trachten, Licht in das Zimmer zu bringen; das Licht, vor allen aber das Licht der Sonne, hat den stärksten Einfluß in die Gesundheit einer Wohnung. Die Luft wird bewegt, und die Feuchtigkeit wird gewaltsam ausgezogen, sobald die Sonne darauf scheint.

Besondere Vorsichten.

Die allgemeinen Vorsichten aber, welche hier angezeigt worden, sind nicht hinlänglich, eine Wohnung gesund zu machen, welche im Wasser war. Es sind noch besondere Vorsichten nöthig, welche diejenigen für sich brauchen müssen, die diese Wohnungen beziehen.

Man muß den Kopf mehr als gewöhnlich bedeckt halten.

Man muß nie mit den Füssen auf bloſſem Boden gehen, man muß Strohſäcke, oder noch beſſer Kotzen auf denſelben legen, weil die letzteren ſich waſchen laſſen.

Man muß warm angelegt ſeyn, und die größte Nettigkeit an ſeinem Körper beobachten.

Dieſem zu Folge muß man ſich oft den Leib, die Hände und die Füſſe waſchen, täglich ſich kämmen, geſunde Speiſen eſſen, Bewegung machen, und die Ausdünſtung durch taugliche Mittel zu befördern ſuchen.

Schmutzige Kleidung iſt meiſtens kalt; ſie iſt von einer fetten Feuchtigkeit durchdrungen, die der Ausdünſtung ſchädlich iſt, und die die Feuchtigkeit der Luft an ſich ziehet. Daher muß man trachten, wenigſtens in dieſer Zeit, reinliche Kleidung am Leibe zu haben.

Iſt man gezwungen in dieſen Wohnungen zu ſchlafen, ſo muß man nie das Bett nahe an die Mauer ſetzen.

Man muß über das Bett eine Art Himmel machen, und ihn mit Vorhängen verſehen, um der Kälte nicht ausgeſetzt zu ſeyn.

Eben ſo muß man auch die Geräthſchaften von den Mauern wegnehmen, damit die Luft deſto mehr durchſtreiche, und auch damit dieſe nicht verderben. Gegen die Mauern legt man Strohmatten, oder Binſen

die

die Nacht über, die man im Tage wieder wegnimmt, und hinaus in die Luft zum trocknen legt.

Man muß in diesen Orten keine Speisen aufbewahren, sie verderben alle. Das warme Brod, wenn es in Truhen und Kästen gelegt wird, welche in einem feuchten Ort stehen, verdirbt bald, wird inwendig schimlicht, weiß und roth, und der Geschmack sowohl als der Geruch desselben verderben.

Die Feuchtigkeit der Wohnungen zu ebener Erde, ob sie gleich nicht so stark, als die der Keller ist, schadet dennoch der Gesundheit vielmehr, als die letztere. Sie hat die Eigenschaft, die untern Gliedmassen anzugreifen, sie steif zu machen, und eine Schwäche und Kälte in ihnen zu erregen, die bald in Gichtschmerzen ausbricht.

Diese Kälte hat das Besondere an sich, daß sie der Thermometer nicht anzeigt. Das Wasser in den Brunnen ist meistens nach Ueberschwemmungen trüb, voll Schlamm und ungesund. Man hohle sich daher aus der Entfernung ein besseres. Ist man aber gezwungen, es zu gebrauchen, so siede man es erst, lasse es abkühlen, und stehen, man gieße es vom Bodensatz ab, wo es dann mit etwas Essig vermischt, weniger schädlich ist. Die Brunnen müssen fleißig ausgeschöpft werden, bis sie von dem schlammigen Wasser entleert sind, und wieder mit reinem Wasser sich anfüllen.

Von den Ställen.

Man kann die vorgeschriebenen Vorsichten auch zum Theil auf die Ställe anwenden, ob sie gleich so nöthig wie die erstern nicht sind. Sie werden dadurch dem Vieh gesund, und kommen den Viehseuchen zuvor, die von ungesunden Ställen herrühren, die oft unter der Erde gebaut, und ganz salpeterichte durch die Feuchtigkeit der Mauern, und Ausdünstung des Urins und Mistes sind.

Die wesentlichste und erste Vorsicht aber, die man hiebey zu nehmen hat, ist, die Misthaufen aus den Ställen heraus zu schaffen, welche nicht allein viel Feuchtigkeit darin ausdünsten, sondern auch nebst dem viel Feuchtigkeit aus der Luft an sich ziehen.

Inbegriff des Ganzen.

Es ist die Nothwendigkeit vorausgesetzt worden, die Wohnungen, die im Wasser waren, gleich zu beziehen. Zu dem Ende hat man die Ursachen angezeigt, welche solche Wohnungen ungesund machen, und hat die Mittel angezeigt, die üblen Zufälle zu vermeiden, deren Menschen und Vieh dadurch ausgesetzt sind. Diese Mittel sind: die Mauern und den Boden gleich nach dem Zurückziehen des Wassers zu waschen;

Das Waschen zu wiederhohlen;

Die Mauern mit Kalk zu überstreichen;

In dem Ofen Feuer zu machen;

Mehrere Oefen in die Zimmer zu setzen mit langen Röhren;

Eine mässige Wärme darin zu erhalten;

Nichts, was raucht, in die Mitte der Wohnung zu brennen;

Viel Durchzug der Luft zu machen, Licht und Sonne hinein zu bringen;

Den Kopf gut bedeckt, die Füsse trocken und warm, und den Leib gut gekleidet zu halten;

Die größte Nettigkeit zu beobachten;

Sich zu waschen, zu kämmen, gesunde Speisen zu nehmen, und die Ausdünstung zu erhalten;

Die Better sowohl, als die Geräthschaften von den Mauern wegzunehmen;

Mit zugezogenen Vorhängen ums Bett zu schlafen;

Die Nacht über, Strohmatten gegen die Mauren zu setzen, und diese den Tag über hinaus an die Luft zu legen;

Keine Speisen in den Wohnungen aufzubewahren, am wenigsten warmes Brod;

Die Brunnen fleißig auszuschöpfen, bis sie reines Wasser enthalten;

In den Ställen von den vorgeschriebenen Vorsichten diejenigen zu gebrauchen, die sich da anwenden lassen, und die Misthaufen daraus wegzuschaffen. Wien den 28. Hornung 1799.

Dem Nachdrucker der Neuwiederzeitung wird, Anzeigen von Arzneyen ohne Erlaubniß von Sanitätsdepartement nachzudrucken, verbothen.

Es wird hiemit verbothen, etwas in dieser Zeitung nachzudrucken, was Arzneyen, Arkanen, oder sonst das Sanitätswesen betrift, ohne vorher das Imprimatur des Sanitätsdepartements der n. öst. Regierung erhalten zu haben; und damit man hierorts in beständiger Aufsicht über die Befolgung dieses Auftrages bleibe, so hat derselbe ein Exemplar dieser Zeitung an das Sanitätsdepartement bey Regierung für immer zu übergeben. Wien den 6. März 1799.

Kein

Kein Zettel mit Anpreisung heilsamer arzneylicher Wirkungen was immer für einer Sache darf ohne Erlaubniß des Gesundheitsdepartements gedruckt werden.

Befehl an die Polizey-Oberdirektion.

Damit für die Zukunft keine Verfälschungen, und Unrichtigkeiten einschleichen, so hat die Polizey-Oberdirektion darauf zu wachen, daß überhaupt keine Ankündigung des Seifengeistes u. d. gl. geduldet werde, wenn nicht vorher von Regierung die Erlaubniß hiezu ertheilt worden. Wien den 23. März 1799.

Oesterreichische Rhabarber.

Zirkular und öffentliche Bekanntmachung.

Bey der steigenden Theurung mehrerer Materialwaaren ist es immer für das Publikum, und für das innländische Kommerz ein wesentlicher Gewinn, wenn ein Material, das bisher vom Auslande genommen werden mußte, durch innländische Industrie im Lande selbst erzeugt wird. In dieser Rücksicht verdienet die allhier befindliche Plantage des Heinrich Genthon die öffentliche Bekanntmachung, welcher seit einigen Jahren mit dem glücklichsten Erfolge eine so gute Rhabarber erzeugt, daß sie nach den genauesten damit gemachten Untersuchungen von der medizinischen Fakultät, der Direktion des allgemeinen Krankenhauses, und von

meh-

mehreren hiesigen Aerzten und Apothekern für die beste Gattung Rhabarber, die bisher in Europa gepflanzt ward, und der Chynesischen beynahe gleich kommend, erklärt wurde.

Se. Majestät haben daher auch dem Pflanzer eine beträchtliche Summe Geldes, nebst einigen Jochen Ackergrundes anweisen zu lassen geruhet, damit diese nützliche Pflanzung desto eher erweitert werde.

Um nun auch dem Publikum die Früchte dieser Unternehmung sogleich zu verschaffen; so wird hiemit verordnet, daß jeder Apotheker dieses Landes sich einen Vorrath von dieser Rhabarberwurzel, welche zum Unterschied von der bisherigen Rhabarber innländische, oder Oesterreichische Rhabarber (Rheum austriacum) genannt wird, anschaffen soll, wovon das Loth im Ganzen 8 kr. das Loth im gebeutelten Pulver um 12 kr. hindan zu geben ist.

Damit aber das Publikum sowohl, als die Aerzte anderer Seits nicht gehindert werden, die bisherige Chynesische, oder Russische Rhabarber ferner zu gebrauchen, und zu verschreiben, so wird den Apothekern zugleich hiemit befohlen, auch diese letztere Rhabarber ferner fortzuführen, und gegen ihren bisherigen Preis auf Begehren zu verabfolgen. Wien den 27. April 1799.

Bey Erbauung der Häuser auf dem Lande soll der Boden der untersten Zimmer einen Schuh über die Erdfläche erhöhet seyn.

Dekret an die Kreisämter.

Da mehrere Wohnungen auf dem Lande so niedrig, nnd so tief unter der Oberfläche der Erde erbauet worden sind, daß das Wasser bey Ueberschwemmungen, oder auch nur bey etwas starken Regengüssen sogleich in dieselben eindringt, daher durch ihre anhaltende Feuchtigkeit der Gesundheit ihrer Bewohner schädlich sind, und öfters die Ursachen der Krankheiten ganzer Familien und der Entstehung gefährlicher Epidemien werden, so hat das Kreisamt durch ein eigenes Zirkular sämmtlicher Dominien, und durch diese letzteren sämmtlichen Unterthanen anzuempfehlen, daß sie künftig bey neuen Bauführungen die Wohnungen nie unter der Oberfläche der Erde, sondern allezeit so erbauen lassen sollen, daß der Fußboden der untersten Wohnzimmer stets einen Schuh hoch über die Erdenfläche erhoben zu stehen komme. Wien den 1. Juny 1799.

Die Sanitätsgelder sind künftig für sich als Sanitätsfond zu führen, und zu berechnen.

Verordnung an die n. öster. Prov. Staatsbuchhaltung und Stiftungen Hauptkasse.

Die n. Oest. Stiftungen Hauptkasse wird mit Anschluß einer Abschrift des von der n. öst. Provinzial-Staatsbuchhaltung verfaßten Ausweises über alle bey den Sanitätsanstalten vom 1. August 1783 bis Ende Jäner dieses Jahrs vorgekommenen Empfänge und Ausgaben, durch Rathschlag aufgetragen, daß für die Sanitätsanstalten vom 1. Hornung d. J. ein ganz abgesondertes Kontobuch zu führen sey, in welchem sogleich der bey diesem Fond sich zeigende Rest in Empfang zu bringen, desgleichen das, was diesen Fond vom ersten Hornung dieses Jahrs an Interessen und Beytrügen zuzufließen gehabt, aufzuführen, dahingegen auch jenes, was bey diesem Sanitätsfond vom 1. Hornung d. J. bestritten worden ist, gehörig in Ausgab zu stellen seyn wird. Ueberhaupt also wird die Stiftungs Hauptkasse vom 1. Hornung d. J. diesen Fond wie alle übrigen Stiftungsfonde ganz abgesöndert zu verrechnen und zu führen haben.

Dessen die n. öst. Prov. Staatsbuchhaltung mit dem Beysatze zu erinnern ist, daß sie für den Sanitätsfond jährlich gleichwie für alle übrige Stiftungs-

fonds

fonds ein abgesondertes Präliminarsystem zu verfassen und hieher zu überreichen habe. Wien den 28. Juny 1799.

Die Grundobrigkeiten haben darauf zu sehen, daß neu erbaute Häuser in Wien vor dem Sanitätsaugenschein nicht bewohnt werden.

Verordnung an die Stadthauptmannschaft.

Da hierorts vorgekommen ist, daß bey vielen neugebauten Häusern und Wohnungen der Bewohnungskonsens gar nicht angesucht wird, so hat die Stadthauptmannschaft sämmtl. Grundobrigkeiten und Grundgerichten aufzutragen, auch das Nöthige einzuleiten, daß das Grundgericht von jeder Ertheilung eines Baukonsenses unterrichtet, und verantwortlich gemacht werde, darauf zu sehen, daß das Haus ohne vorhergegangene Beschau nicht bewohnt, oder wenn es wirklich bewohnt worden seyn sollte, die Anzeige au diese Landesstelle hievon gemacht werde.

Zugleich ist sämmtl. Grundgerichten bey ihrer Amtspflicht aufzutragen, in dem Falle, wenn einem von ihnen ein neuerbautes Haus, oder derley Wohnung bekannt wäre, welche ganz ohne Ansuchung eines Augenscheins bewohnt worden wäre, selbe dieses hierorts, oder bey der Stadthauptmannschaft anzuzeigen hätten. Wien den 20. July 1799.

Die Beinhäuser auf den Leichenhöfen werden abgeschafft.

Dekret an die geistlichen Konsistorien.

In vielen Orten auf dem Lande besteht noch der Gebrauch, daß die Gebeine der Verstorbenen in eigenen Gewölben, bey dem Kirchhofe aufbehalten werden.

Da nun das Anhäufen dieser oft nicht ganz ausgetrockneten Gebeine aus mehreren Rücksichten der Gesundheit schädlich ist, und die Verwesung am schicklichsten in der Erde des Gottesackers geschieht, auch deßwegen schon längst sogenannte Beinhäuser, uud Aufbehalte der Gebeine in Wien abgeschafft worden sind, so hat das Konsistorium sämmtl. Pfarrern seiner Diözös aufzutragen, und darauf zu sehen, daß die Gebeine der Verstorbenen nicht mehr in ein Behältnisse gelegt, sondern so wie sie ausgegraben worden sind, gleich wieder eingegraben werden, und daß ferner die Gebeine aus den Gewölbern und Beinhäusern nach und nach weggenommen, und in die Erde eingescharret werden. Wien den 3 August 1799.

Der Stadtmagistrat zu Wien soll den Baukonsens den Grundgerichten jedesmahl bekannt machen.

Dekret an dem Magistrat von Wien.

Da es die Ordnung erfordert, daß die Grundgerichte auf den bürgerl. Gründen von den ertheilten Baukonsense ebenfalls unterrichtet werden, so wird dem Magistrate hiemit aufgetragen, in jeden Falle, wenn ein Baukonsens bewilliget wird, das Grundgericht, das es betrifft, davon zu verständigen.

Zugleich wird dem Magistrate anbefohlen sämmtl. Grundgerichten auf den bürgerl. Gründen mitzugeben, daß ihnen künftig die ertheilte Erlaubniß zur Bewohnung eines Hauses rathschlägig bekannt gemacht werden würde, sie hätten daher genau darauf zu sehen, daß ohne vorläufigen Bewohnungskonsense keine Neubaute bezogen werden, und wenn es dennoch geschehen sollte, unter eigener Dafürhaftung sogleich die Anzeige an diese Landesstelle zu machen. Wien den 12. August 1799.

Der Unterrichter soll über jede gerichtliche Beschau den Todtenschreiberamt einen Beschauzettel überschicken.

Dekret an den Magistrat von Wien.

Da aus der Sterbtabelle zu ersehen ist, daß nicht alle Verunglückte dem Sanitätsmagister bekannt

gemacht

gemacht werden, welches doch allerdings geschehen sollte, so ist dem Unterrichter, welcher die gerichtliche Beschau zu führen hat, aufzutragen, über jede gerichtliche Beschau einen Beschauzettel in das Todtenbeschaueramt zu schicken, worin die gefundene Todesart der Verunglückten angemerkt ist, nebst diesem aber zu Ende eines jeden Monaths ein Verzeichniß der in demselben von den gerichtlichen bürgerl. Beschauern vorgenommenen Beschauen an die Landesstelle in das Sanitätsdepartement abzugeben. Wien den 10. August 1709.

Bey jedem Baukonsens soll dem Bauführer befohlen werden, vor der Bewohnung die Sanitätsbeschau anzusuchen.

Dekret an den Stadmagistrat von Wien.

Dem Stadtmagistrat wird hiemit anbefohlen, bey jedem Baukonsens den bauführenden Partheyen aufzutragen, daß sie nach vollendetem Bau um den Gesundheits Augenschein bey Regierung einkommen sollen, bevor das Gebäude bewohnt, oder gebraucht wird. Wien den 31. August 1799.

Die Erbauung eines fünften Stockes wird verbothen.

Dekret an den Stadtmagistrat von Wien.

Demselben wird hiemit aufgetragen, bey Ausfertigung der Baukonsense künftig die Erbauung eines

fünften

fünften Stockes nicht mehr zuzulassen, sondern den baufüh-renden Partheyen zu bedeuten, daß sie sich damit begnügen sollen, daß ihr Haus 4 Stock hoch aufgebauet werde. Wien den 31. August 1799.

Zu Baden wird ein Badarzt angestellt, und jährlich soll daselbst vor Eröffnung der Bäder eine Kreisämtl. Kommission mit Zuziehung des Badarztes gehalten werden.

Dekret an das Kreisamt V. U. W. W.

Das Kreisamt hat alle Jahre im Winter eine Lokalkommission nach Baden abzuordnen, welche nachzusehen haben wird, ob alles, was während des Jahres verordnet worden ist, befolget werde, welche Anstände etwa dabey vorhanden seyen, und welche Verbesserungen noch nöthig scheinen. Ueber welches alles das aufgenommene Protokoll sogleich anher zu überreichen ist, damit noch zu rechter Zeit das Nöthige hierüber verfüget werden könne.

So wie die Regierung die guten Dienste des Doktors Schenk um die Bäder nicht verkennet, und ihm hiemit das verdiente Lob ertheilet, so bestättiget sie auch vollkommen, daß selber als Badarzt zu Baden angestellt, und angesehen werde. Es ist daher demselben ein eigenes Anstellungsdekret mit der Versicherung zu ertheilen, daß er, sobald es die Kammergüter der Stadt zulassen werden, einen jährlichen Gehalt, oder wenigstens

stens eine Naturalgebühr erhalten werde, und selbe als Badarzt in Eid und Pflicht zu nehmen. Dabey ist eine Amtinstrukzion zu ertheilen, worin selber verpflichtet wird:

1tens Daß er darauf zu sehen habe, daß die Bäder in guten Stand erhalten werden.

2tens Daß die Baddiener ihre Schuldigkeit genau und zur Zufriedenheit der Badgäste verrichten, weßhalb selbe auch anzuweisen sind, ihm zu gehorchen.

3tens Daß er die Bäder öfters untersuchen, und bey Wahrnehmung der geringsten Veränderung den Stadtmagistrat davon unterrichten solle.

4tens Daß er alles dazu beyzutragen habe, daß die Bäder immer mehr in Aufnahme kommen.

5tens Daß er bey jeder neu vorzunehmenden Einrichtung oder Veränderung bey den Bädern nach reifer Ueberlegung seine Wohlmeynung sagen, und bey der Errichtung selbst mit Rath und That an die Hand gehen solle.

6tens Das er in Krankheitsfällen der Badgäste sogleich wenn er geruffen wird, zu Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit hin eile, uud das Nöthige anordne.

7tens

7tens Daß er besondere Fälle, wo die Bäder ausgezeichnet genützt, oder geschadet haben, sich aufzeichne.

8tens Daß er jährlich im Herbste einen umständlichen Bericht an das Kreisamt erstatten solle, worin er alles, was er zur Verbesserung der Badanstalten nöthig findet, anmerket, dann die Zahl der dieses Jahr allda vorhandenen Badgäste, und die besondern Wirkungen, welche das Bad dieses Jahr hindurch gehabt hat, anzeiget.

Dem Stadtmagistrat aber ist unter einem aufzutragen, daß er diesen Badarzt bey jeder Berathschlagung über Bäder, und Badeinrichtungen zu Rathe zu ziehen, ihm den Platz gleich nach dem Syndikus zu geben, alle Baddiener gegen ihn zur Parizion anzuweisen, und die Badaufseher dahin zu verpflichten habe, daß alles befolgt werde, was derselbe bey den Bädern anbefehlen wird. Wien den 14. September 1799.

Das Mineralwasser von Kolosurucken wird gut befunden.

Die medizinische Fakultät hat das Kolosurucker Bitterwasser den von hieraus erhaltenen Auftrag zu Folge untersucht, und dasselbe nach hinlänglich damit vorgenommenen Versuchen dem Seidschützer- und Seidlitzer Bitterwasser sehr ähnlich befunden, daß solches demnach

auch

auch öffentlich zu verkaufen erlaubt wird. Wien den 14. September 1799.

Warnung gegen den Genuß der Tollkirsche, und Bekanntmachung der Gegenmittel.

Zirkular.

Es hat sich vor einigen Tagen der traurige Fall wieder ereignet, daß eine schwangere Frau und 4 Kinder durch den Genuß der Tollkirschen vergiftet worden sind. Unter den heftigsten Schmerzen, Beängstigungen, und Rasereyen gab das eine Kind in 14 und das andere in 16 Stunden nach dem genommenen Gift seinen Geist auf. Die drey übrigen Verunglückten konnten nur durch die angestrengtesten Bemühungen der zu spat geruffenen Hülfe gerettet werden.

So oft und nachdrucksam diese Landesregierung auch das Publikum von der Schädlichkeit dieses Giftes belehrt, die Gegengifte bekannt gemacht, und anbefohlen hat, daß das Gewächs, worauf diese tödtlichen Beeren wachsen, aus den Wäldern gänzlich ausgerottet werden solle; so zeigt doch das gegenwärtige Unglück, wie nöthig es sey, diese Bekanntmachung und Verordnung neuerdings zu wiederholen.

Diese Giftpflanze, welche Tollkirschen, auch Wolfskirschen, Tollkraut, Waldnachtschatten, bella Donna genennt wird, wächst in hohen Wäldern, in schattichten Orten, und wird auch wohl in eigenen Gär-

ten

ten gepflanzt. Sie hat eine lange dicke weißlichte, und in mehrere Aeste zertheilte Wurzel, sie schießt in 4 bis 5 Fuß hohe Stengel aus, welche dick, ästig, dunkel roth und wollig sind, und woran eyförmig zugespitzte weiche Blätter wachsen, die oben dunkelgrün, unten aber bleicher sind.

Sie blühet im July und August, und hat abhangende glockenförmige länglichte gestreifte Blumen, die auswärts grünlichroth und wollig, einwärts aber purpurroth, und an ihrem Grund gelb sind.

Auf den abwelkenden Blüthen entstehen die Beeren, rund und glänzend schwarz, saftig und einer grossen Kirsche ganz ähnlich. Von der Mitte des Augusts bis in den Herbst sitzen diese Giftbeeren auf den Stengeln der Pflanzen, und locken durch ihre Gestalt, ihr saftiges Wesen, und ihren süßlichen Geschmack die Unvorsichtigen zu ihrem Genuße an. In dieser Zeit geschehen daher auch die meisten Unglücksfälle.

Obgleich alle Theile dieser Giftpflanze dem menschlichen Leben schädlich sind, so sind doch die Vergiftungen durch ihre Beeren die häufigsten.

Dieses Gift ist betäubend und scharf. Ein heftiges brennen entstehet bald nach dessen Genuß am Halse; dazu kömmt ein starker Durst, und ein beständiges Würgen zum Erbrechen. Der Kopf wird eingenommen und schwindlich, der Augenstern wird sehr erweitert, und die Vergifteten werden ganz blind und rasend.

Endlich

Endlich schwillt unter dem heftigsten Brennen der Bauch gewaltig auf, es entstehen Zuckungen, und die Unglücklichen sterben binnen 24 Stunden nach genommenen Gift. Nach dem Tod sind die Adern des Gehirns vom Blut strotzend, der Magen und die Gedärme sind rein.

Das beste Gegengift besteht in Brechmitteln und in Essig. Man muß alsogleich das Gift, da es noch im Magen ist, durch das Erbrechen heraus zu bringen trachten. Man gibt demnach dem Unglücklichen häufig laues Wasser zu trinken, man reitze mit einem in Oehl getauchten Federbart den Schlund, damit ein starkes Erbrechen folge, ist dieses nicht hinreichend, so löset man 6 Gran Brechweinstein in einen halben Seitel lauwarmen Wasser auf, und gibt davon alle halbe Viertelstund zwey Eßlöffelvoll bis genugsames Erbrechen folget, oder man gibt einen Skrupel Brechwurzelpulver mit einem Gran Brechweinstein zu 2 bis 3mal alle halbe Stund, indessen muß dem Kranken immer laues Wasser mit Essig gegeben werden.

Wo der Bauch bereits aufschwillt, und mehrere Stunden von dem genommenen Gift verflossen sind, da hilft kein Brechmittel mehr, da der Verunglückte ohnehin mit anhaltenden Würgen und Erbrechen gequält ist; hier muß man nur fleissig warmen Thee aus Eibischkraut, oder auch nur bloß warmes Wasser mit Essig geben. Je säurer das Getränk ist, desto besser ist es. Nebst dem müssen alle Viertelstund Klistieren von Eibisch- oder Kleyensud mit Essig gegeben werden. Auch ist es gut den Körper und den Kopf mit Essig fleissig

zu

zu waschen, und kalte Umschläge von Essigwasser auf den Kopf zu legen.

Man muß den Verunglückten, welche in ihrer Betäubung alles von sich wegstossen, theils mit Zureden, theils einiger Gewalt das Essigwasser einzugeben trachten, und nicht eher sie verlassen, bis sie wieder anfangen gut zu sehen, als welches das sicherste Zeichen des vertilgten Giftes ist.

Damit aber diesem Unglück in Zukunft auf eine dauerhafte Art vorgebeuget werde, so wird hiemit die bereits unterm 17. October 1795 erlassene Verordnung wiederhohlt, daß in den Wäldern die oben beschriebene Tollkirschenpflanzen nach aller Möglichkeit ausgerottet werden, in jenen Orten aber, wo dieses Kraut gleich anfangs nicht so ganz auszurotten ist, und zu befürchten wäre, daß selbes doch wieder aufschießen könnte, haben die Herrschaften einen Pfahl mit einer Warnungstafel anschlagen zu lassen, wie dieses ebenfalls bereits unter dem 18. May 1797 allgemein verordnet worden ist.

Alljährlich ist diese Verordnung im Monat August von den Kanzeln, und bey den Richtern öffentlich der versammelten Gemeinde vorzulesen. Wien den 21. September 1799.

Vorsichten beym Essigsieden, und Brandweinbrennen.

Verordnung an den Stadtmagistrat von Wien, die Polizey-Oberdirekzion, die Kreisämter und Stadthauptmannschaft.

Sämmtlichen Essigsiedern wird hiemit auf das schärfste, und bey Strafe aufgetragen, den Wein so schnell als möglich in den kupfernen Kesseln abzukochen, denselben sogleich nach vollendeten Sude noch heiß aus dem Kessel in die Fässer auszuleeren, auch die Kessel nach jedem Sud auf das sorgfältigste zu reinigen, und auszutrocknen, indem, wenn ja wider Vermuthen, Kupferhältiger Essig verkauft werden sollte, derjenige, der ihn bereitet hat, so wie jener, der die vorhergehenden Vorschriften außer Acht läßt, unnachsichtlich und scharf bestraft werden würde. Dessen der Magistrat die, Polizey-Oberdirektion, die Stadthauptmannschaft, die medizin. Fakultät, dann das Kreisamt V. O. M. B. und V. O. W. W. rathschlägig zu erinnern sind. Wien den 23. November 1799.

Eben dieses wird auch den Brandweinbrennern unter schärfester Strafe aufgetragen.

Der

Der Sauerbrunn von Bartfeld wird zu verkaufen erlaubt.

Da nach Aeußerung der mediz. Fakultät das Bartfelder Mineralwasser nach dem erhaltenen Muster in die Klasse der schwächeren eisenhaltigen Sauerbrunnen gehört, so wird der Verkauf des Bartfelder Mineralwassers hiemit gestattet. Wien den 30. November 1799.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1800.

Sanitätsverordnungen vom Jahre 1800.

Warnung, daß die Apotheker, und Wundärzte keine giftige Wurzelgattung statt der Eibischwurzel nehmen.

Warnung.

Es hat kürzlich in einem hiesigen Spitale ein Kräuterweib zerschnittene Eibischwurzeln an die dortige Apotheke verkauft, die dem Ansehen und Geschmacke nach gut, und ächt zu seyn schienen; dem ohngeachtet empfanden diejenigen, welche den Absud dieser Wurzeln tranken, sogleich eine Trockenheit am Munde, sie bekamen Schwindel, und fiengen nach zwey oder 3 Stunden an, irre zu reden, und fast ganz wahnsinnig zu werden.

Bey genauer Untersuchung fand sich, daß unter den zerschnittenen verkauften Eibischwurzeln mehrere

Wurzelstücke befindlich waren, die an der Farbe etwas grauer, als die ächte, und am Geschmack etwas herb waren. Da keine genauere Untersuchung dieser Wurzeln wegen zu voreilig geschehener Vertilgung derselben vorgenommen werden konnte, so kann nicht angegeben werden, von was für einer Pflanze sie gewesen sind, und kann nur wahrscheinlich nach der Wirkung vermuthet werden, daß selbe vielleicht Wurzeln des Bilsenkrautes oder einer andern betäubenden Giftpflanze waren.

Die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, nnd Kräuterkäufer werden daher hiemit gewarnet, bey der Untersuchung und dem Einkaufe der Eibischwurzeln genau darauf zu sehen, ob selbe ächt, und nicht etwa mit andern Wnrzeln vermischt seyn, besonders wenn solche, wie hier geschehen, zerschnitten zum Verkauf angebothen werden. Wien am 18. Jäner 1800.

Das Arsenikum ist allen Hausirern wegzunehmen, selbst wenn sie darüber einen Paß besitzen.

Dekret an die Kreisämter.

Da nach drr von dem Kreisamte V. O. W. W. gemachten Anzeige die hungarischen Oehl- und Schwefeltrager öfters Arsenik mit sich führen, und auf dem Lande verkaufen, welchen sie von ihren Obrigkeiten zum Beitzen des Weitzensaamens erhalten haben, so wird zwar wegen dieses Unfuges das Nöthige von

hieraus

hieraus an die ungarische Stadthalterey unter einem verfüget, jedoch auch dem Kreisamte hiermit aufgetragen, zur Verhinderung aller möglichen hieraus entstehenden Unglücksfällen an alle Dominien den Befehl zu erlassen, daß selbe den Oehl- und Schwefelträgern, so wie allen andern Hausirern ihren Vorrath an Arsenik alsogleich wegzunehmen, und zu konfiszieren hätten, und dieses selbst in dem Falle, wenn jene sich hierüber durch Pässe ausweisen könnten, dem ungeachtet beobachten sollen. Wien den 1. März 1800.

Vorschriften zur genauen Todtenbeschau auf dem Lande.

Zirkular.

Bey der allgemeinen Klage, daß die Todtenbeschau auf dem Lande von mehreren Wundärzten sehr nachlässig, und oft durch ungeprüfte Gesellen, zuweilen aber auch gar nicht vorgenommen werde, auch einige Wundärzte sich beygehen lassen, den Beschauzettel in ihrer Wohnung auszufertigen, daß ferner wieder andere den Brand, als die letzte Ursache des Todes statt der eigentlichen Krankheit aller Verstorbenen angeben, durch diese Unfüge aber der heilsame Entzweck der Todtenbeschau ganz vereitelt werde; so habe künftig

1tens Jeder Wundarzt unter schwerester Strafe, wenn er anders zur Zeit der Beschau im Orte gegenwärtig und gesund ist, jederzeit selbst den Todten genau nach der Vorschrift zu beschauen, und

ist

ist derjenige Wundarzt, der so vermessen gewesen, den Beschauzettel auszufertigen, ohne den Verstorbenen besichtigt zu haben, alsogleich von der Todtenbeschau für immer zu entfernen wobey er das Beschaugeld zurück zu zahlen, und noch außer dem entweder mit einer Geldstrafe von zwey Dukaten an die Armenkasse des Orts, oder mit einem dreytägigen Arreste zu bestrafen ist.

stens Wenn in einem der obgedachten, oder einem andern Nothfalle der Gesell die Todtenbeschau vornehmen müßte, so hat letzterer wenigstens von seinem Wundarzte einen Zettel mitzubringen, oder nachzutragen, welcher die Ursache enthalte, warum der Wundarzt nicht selbst die Beschau habe vornehmen können, und welcher mit dem Beschauzettel von dem Pfarrer aufbehalten werden muß.

stens Hat jeder Wundarzt die Krankheit des Verstorbenen genau anzugeben, und in dem Falle, wenn der Brand als die letzte Ursache des Todes angegeben wird, auch die Ursache beyzusetzen, durch welche letzterer entstanden sey.

4tens Ist dem Pfarrer wiederhohlt aufzutragen, daß sie genau und unter eigener Verantwortung darauf sehen sollen, daß die Todtenbeschau von den Wundärzten nach der Vorschrift vorgenommen werde, und haben selbe bey dem mindesten

sten Gebrechen die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen. Endlich

5tens Hat jeder Wundarzt ein eigenes Protokoll über den durch ihn beschauten Todten zu halten, worin der Vor- und Zunahme des Verstorbenen, dessen Krankheit, Alter, und Stand, die Ortschaft, wo der Todte beschaut ist, und die Pfarr, wo er begraben worden, nebst dem Tag der vorgenommenen Beschau enthalten sind. Dieses Protokollbuch muß jederzeit bey den kreisämtlichen Visitationen in einen vollkommenen guten Stand befunden werden. Wien den 5. April 1800.

Ostereyer, Gurken, und andere Eßwaaren sollen nicht mit mineralischen Farben gefärbt werden; kein Spielzeug was die Kinder in den Mund nehmen, soll damit bemahlen werden.

Verordnung.

Es ist allgemein bekannt, daß mehrere Materialien, welche zum färben gebraucht werden, das schädlichste Gift enthalten: Besonders sind solche der Grünspann, der Mennig, Bleyweis, Rauschgelb, Bleygelb, und mehrere sogenannte mineralische Farben; Demungeachtet werden oft Sachen damit gefärbt, die zum

Essen

Essen der Menschen bestimmt sind, oder doch oft in den Mund genommen werden.

Es wird daher anbefohlen, daß niemand jene angegebene Sachen mit den angezeigten, oder sonstigen schädlichen Materialien färbe, welche in den Mund genommen, oder gar gegessen zu werden pflegen; Hieher gehöre die Ostereyer. Mehrere Kinder wurden schon öfters schwer krank, als sie mit Grünspann gefärbte Ostereyer gegessen hatten. Da nun die harten Ostereyer ohnehin schwer zu verdauen, und der Gesundheit nicht zuträglich sind, so ist es leicht zu denken, um wie viel schädlicher sie werden müssen, wenn noch das Gift des Grünspanns hinzu kömmt, das offenbar durch die Schale dringt, und selbst das Weiße des Eyes grün färbet. Eben so ist auch angezeigt worden, daß ein und andere Zuckerbäcker zur Färbung der Backereyen, und des sogenannten Eises auf den Torten sich des Grünnspann bedienen; da es doch so viele eßbare Sachen gibt, die zu diesem Bedürfnisse genommen werden können. Die daraus entstehenden Krankheiten sind um so gefährlicher, als die Ursache derselben oft nicht sogleich entdeckt wird.

Ferner bestehet noch hie und da der schädliche Mißbrauch; daß man die Gurken, um sie recht grasgrün zu erhalten, mit Grünspann oder was dasselbe ist, in kupferne Gefässe einmacht, und darin aufbehält. Viele traurige Beyspiele von den dadurch gefährlich erkrankten Menschen sind noch nicht im Stand gewesen, dieses schädliche Benehmen allgemein abzustellen. Endlich sind auch mehrere Kinderspielzeu-

ge mit Mennig, Grünspann, oder andern schädlichen Farben bemahlen, welche, indem die Kinder sie in den Mund nehmen, und die Farben davon durch den Speichel auflösen, und einschlucken, die gefährlichsten Krankheiten bey den Kindern verursachen. Deßwegen sind ganz ungefärbte Spielzeuge für kleine Kinder immer am besten, und künftig sind meistens jene Theile derselben, welche die Kinder in den Mund zu nehmen pflegen, ganz ungefärbt zu lassen. Wien den 31. May 1800.

Einige Vorschriften über die hiesigen warmen Bäder.

Dekret an den Stadtmagistrat von Wien.

Der Stadtmagistrat hat den sämmtlichen Badeigenthümern anzubefehlen, daß sie für die reine Zubereitung der Bäder, für die Sauberhaltung der Badwannen, und übrige Badgeschirre und Wäsche die größte Sorge tragen, daß bey Bestellung der Bäder die Zufuhr derselben zur bestimmten Stunde, und jene in Sonn- und Feyertägen sowohl, als in Werktägen pünktlich leisten, auch die möglichst wohlfeilste Preise machen, und diesemnach in ihren Badhäusern öffentlich die bestimmten Preise bekannt machen sollen. Daß sie ferner die Badgemächer mit ordentlichen, und wo möglich bedeckten Wasserläufen versehen erhalten,

die

die Badzimmer öfters auslüften, und in selben die größte Reinigkeit beobachten sollen.

Der Stadtmagistrat hat diejenigen Badeigenthümer, wo noch keine Wasserläufe in ihren Badzimmern angebracht sind, zu verhalten, selbe baldigst machen zu lassen. Bey neuen Bauführungen hat er darauf zu sehen, daß die Badzimmer hinreichend hoch und lüftig, und nach der Angabe des Stadtarztes gebaut werden; so wie er auch gelegentlich die Bauführer über die vernünftigere und Holzersparende Einsetzung der Badkessel zu belehren hat. Endlich hat der Stadtmagistrat darauf Bedacht zu nehmen, daß an den benöthigten Oertern noch ein und anderes Bad nach Bedürfniß der Stadt, und Volksmenge errichtet werde. Wien den 23. August 1800.

Vorschrift bey ausbrechender Viehseuche jedesmahl bekannt zu machen.

Zirkulare.

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Unterricht.

Wie sich bey der Hornviehseuche oder Löserdörrer zu verhalten sey.

Die Löserdörre ist eine tödliche, und ansteckende Krankheit das Hornviehes, welche sich oft nur durch ein einziges krankes Stück in einem Orte, und der Nachbarschaft allgemein ausbreitet. Die Zufälle dieser Krankheit sind folgende: Die Thiere werden traurig, die Kühe verlieren die Milch, sie lassen nach im Fressen, sie knirschen mit den Zähnen, anfangs trinken sie viel, bald aber gar nichts, dann nehmen sie kein Futter mehr, drucken nicht ein, kauen nicht wieder; oft befällt sie eine Kälte, daß sie am ganzen Leibe zitttern, sie schütteln stark den Kopf, die Augen sind anfangs roth, später werden sie trüb, und triefend; aus den Nasenlöchern, welche sie öfters stark aufziehen, fließt anfänglich dünner, dann viel weisser Rotz, das Maul und die Zunge sind mit einem dicken, zähen, schmutzigen Schleime bedecket; das Athemholen ist geschwind, und kurz; sie husten öfters gleich im Anfang

der

der Krankheit ganz trocken, und sind äusserst unruhig; so lang es die Kräfte zulassen, treten sie von einer Seite zur andern, später legen sie sich, und strecken den Kopf gerade hin vor sich. Einige bekommen gleich anfangs einen stinkenden Durchfall, andern schwillt der Bauch gewaltig auf, bey einigen setzt sich Luft zwischen die Haut und das Fleisch, zuweilen bricht ein Ausschlag am Körper aus; zwischen den 4. und 7. Tag fallen sie um.

Bey der Eröffnung findet man den Fleckmagen, Löser genannt, meistens mit trockenem Futter angefüllt, und der 4te Magen, Käsmagen genannt, allezeit, oft sind auch andere Eingeweide entzündet, oder brandig, das Blut aufgelöst, dte Gallenblase mit schwarzer, stinkender Gauche angefüllt.

Durch die Beobachtung dieser angegebenen Zeichen kann jeder Vieheigenthümer kennen, ob ein Stück seines Viehes mit der Löserdörre behaftet sey. Da nun die Ansteckung so unglaublich schnell vor sich gehet, und dem Lande unersetzlichen Schaden bringt, so findet man für nothwendig, nicht nur die schon zu wiederhohlten Mahlen allgemein erlassenen Verordnungen, gegen dergleichen schädliche Seuchen zu erneuern, sondern zugleich einzelne Maßregeln vorzuschreiben, welche beym Ausbruche der Löserdörre auf das allergenaueste zu beobachten sind, und zwar:

1tens Wird jeder Vieheigenthümer angewiesen, unter schwerer Verantwortung es sogleich dem Ortsrichter anzuzeigen, wenn auch nur eines seiner

Stücke

Stücke mit dieser Krankheit befallen wird, damit dieser die weitere Anzeige an die Herrschaft mache, und man das Nöthige zum Besten des Eigenthümers und der ganzen Gemeinde sogleich vorkehren kann.

2tens In der Seuche selbst muß jeder Vieheigenthümer täglich auf sein Gewissen angeben, wie viel Stücke von seinem Viehstande sich noch gesund befinden, und wie viele krank sind. Diese gesunden Thiere sollen gleich anfänglich von den Kranken abgesöndert, und an einen andern Ort überbracht werden. Wo dieses nicht möglich ist, soll wenigstens das kranke Thier aus dem Stalle von den übrigen gesunden weggeführet werden.

3tens Die Nachbarn des Hauses, wo die Seuche eingerissen hat, sollen bemüht seyn, ihr Vieh schleunig weg zu bringen, indem die Seuche oft bloß durch diese Vorkehrung und Absonderung aufhört.

4tens Die Stände, wo das kranke Thier gestanden hat, sollen wohl gereiniget, die nasse Erde weggescharrt, und trockene aufgetragen, auch soll nicht sobald wieder ein anderes Thier auf diese Stände hingestellt werden], das Geschirr der Kranken soll für kein gesundes Thier gebraucht, und der Mist der Kranken gleich vom Orte so weit als möglich weggeführt werden.

5tens

5tens Wer bey einem kranken Thiere gewesen ist, soll zu kein gesundes gehen, und eben deßhalb sollen die kranken Thiere, so viel möglich, ihre eigene Wörter haben; eben so soll die Gemeinde, wo die Viehseuche ist, mit den Benachbarten alle mögliche Gemeinschaft wegen Gefahr der Ansteckung meiden; auch soll der Durchtrieb alles fremden Hornviehes durch solch ein Ort gleich aufgehoben, und von der Ortsobrigkeit untersagt werden. Kein Stück soll vom Hause mehr auf die Weide gelassen werden, noch weniger aber, und bey strengster Strafe des Eigenthümers, und strengster Verantwortung der Ortsobrigkeit, soll ein erkranktes Stück Vieh irgend wohin verkauft werden.

6tens zur Nahrung soll dem kranken Thier Brod und Salz, und gesottene Erdäpfel, auch öfters des Tags Mehltrank nach Genügen gegeben werden; wenn es auch den ersten Tag nicht fressen wollte, so muß man doch nicht versäumen, diese Nahrung ihm öfters vorzuhalten, die es zuletzt gerne nimmt. Mit dem Strigeln und Waschen soll auch bey dem kranken Thiere, wie sonst beym Gesunden, fleißig fortgefahren, und wenn das Thier sich bessert, ihm öfter, aber nicht zu viel auf einmahl, von obiger Nahrung dargereicht werden.

7tens Wo aber ein Stück gefallen ist, soll für die Zukunft der Stand, und das Geschirr wohl und wieder-

wiederholt gereiniget, und ausgelüftet werden, das Futter im Stalle soll entfernt, in leere Schupfen, oder sonst wohin aufgestellt, und bey Strafe weder verkauft, noch verschenkt werden.

8tens Sobald sich die Seuche äußert, sollen abgesonderte von den Wohnungen und Ställen an einem entfernten Orte hinlänglich tiefe Gruben für das gefallene Vieh gemacht werden. In diesen soll kein todtes Thier über Nacht offen liegen bleiben, sondern sogleich wenigstens zwey Schuh hoch mit Erde bedeckt werden.

9tens Die Häute können zwar aufbewahrt und verwendet werden, doch müssen sie sogleich in Lauge wohl gebaitzt, jene Stücke aber, wo Ausschläge, Blattern, Geschwüre, oder grindige Flecken an der Haut erscheinen, nur eröffnet, und mit der Haut begraben werden.

10tens Das noch gesunde Vieh soll während der Seuche rein, und gut gehalten, fleißig gewaschen, öfters im Tag mit Bürsten, oder Strohwischen gerieben, und gestrigelt werden, es soll mit gutem trockenen Heu gefüttert, auch ihm, wo möglich, mit unter grünes saftiges Futter von Gartengemüsen gegeben werden. Das Wasser zum Trank soll immer einige Stunden in Behältern gestanden seyn, und dem Viehe drey bis viermahl, hierunter aber auch ein oder

zwey-

zweymahl des Tages Kleyentrank dargereicht werden.

11tens Als Präservativ soll dem Viehe fleißig Steinsalz zu lecken, eine Schnitte Brod mit Salz bestreuet, oder auch Frühmorgens vor dem Futter ein in Wein geweichtes Brod, und etwas Entzianpulver mit Steinsalz, oder gestossene Wacholderbeere mit Leinsaamenöhl, Pfeffer und Schwefelblühe, zwischen zwey Schnilten Brod gelegt, gegeben, auch das Stecken der Gillwurzel als ein Präservativ angewendet werden.

12tens Morgens soll dem Viehe das Maul, und die Zunge mit Salzwasser, worin man die Hälfte Essig gethan hat, die Augen aber mit frischem Wasser gereiniget werden, und wenn in dem Hause, wo das kranke Thier stehet, ein freyer Ort ist, wo die Thiere sich auslüften können, sollen sie auch Früh und Abends dahin gebracht, übrigens aber die Thiere nicht mit den tausenderley Quacksalbereyen, welche die Hirten, Abdecker, und andere gewinnsüchtige, und unwissende Leute anrathen, gequälet, sondern bey Erkrankung eines Stückes bey Zeiten die Anzeige gemacht werden, damit die Kreisärzte herbey gerufen werden, deren Anordnungen auf das pünktlichste zu befolgen sind.

Wenn alles dieses genau und pünktlich befolget wird, so ist mit allen Grunde zu hoffen,

daß

diese ansteckende Seuche für die Zukunft nicht mehr jene Verheerung anrichten werde, welchen so viele Ortschaften bisher durch dieselbe ausgesetzt waren. Zu diesem Ende werden hiemit nicht nur sämmtliche Ortsrichter und Herrschaften bey eigener Haftung und sterngster Verantwortung auf die genaueste Befolgung zu wachen, und zu noch mehrerer Vorsehung bey erster Aeußerung dieses Uebels ihren vorgesetztem k. k. Kreisamte hiervon die Anzeige zu machen haben, sondern es wird zugleich allgemein verordnet, daß dieser Unterricht in allen Gemeinden öffentlich angeheftet, und jährlich wenigstens ein Mahl, so lange aber die Seuche dauert, alle acht Tage bey versammelter Gemeinde kund gemacht, und vorgelesen werden solle. Wien den 30. September 2800.

Bekanntmachung der Mittel, die Mauern neuer Gebäude bald zu trocknen.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Da die Erfahrung lehrt, daß bey neu erbauten Häusern oft die an ein anderes Haus angebaute Wand zum Schaden der Gesundheit noch lange feucht bleibt, wenn auch die übrigen Mauern schon ganz trocken geworden sind, auch daß bey dem Bewohnungsaugenscheine ganz trocken befundene Mauerwände bey verschlossenen Thüren und Fenstern im Winter erst Feuchtigkeit an sich geben, und die eingeschlossene Zim-

merluft zum Nachtheil der Gesundheit verderben. So hat der Stadtmagistrat sämmtlichen Baumeistern zu befehlen, sie hätten, so viel es ohne Verletzung der Regeln der Baukunst geschehen kann, jederzeit die an andere Mauerwände anzubauende neue Mauer am ersten und nur theilweise so aufführen zu lassen, daß selbe am längsten dem freyen Zuge der Luft ausgesetzt bleibe, auch hätten selbe darauf zu sehen, daß nicht nur bey diesen, sondern überhaupt bey allen besonders dicken Mauern, der Anwurf erst dann gegeben werde, wenn die Mauersäulen vollständig ausgetrocknet sind. Wien den 27. September 1800.

Für die Ausfuhr innländischer Mineralwässer wird kein Prämium mehr ertheilet.

Zirkulare

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Seine Majestät haben in Erwägung, daß die innländischen Mineralwässer im Auslande bereits hinlänglich brkannt geworden sind, und wirklich einen ausgebreiteten Absatz erreichet haben, allergnädigst zu entschließen geruhet, daß die auf die Ausfuhr von 1000 Boutellien, oder Krüge innländischer Gesundheitswässer im Jahre 1783 allerhöchst fest gesetzte Prämie, von drey Dukaten, vom 1. Jäner 1801 anfangend,

grund, ganz aufgehoben werden soll. Wien den 4. Okt. 1800.

Die Marktrichter sollen bey ihrer Anstellung ein Zeugniß vom Professor der Botanick über ihre Kenntniß der giftigen Kräuter und Schwämme aufweisen.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Der Sanitatsmagister hat anher die Anzeige gemacht, daß im vorigen Monath eine Familie von 6 Personen von dem Genuß erkaufter giftartiger Schwämme gefährlich erkranket sey. Der Stadtmagistrat hat hierüber den betreffenden Marktrichter zur Rede zu stellen, und ihm bessere Aufmerksamkeit anzubefehlen: Und da nach der Aesserung des Sanitätsmagisters dieser Fall der Vergiftung sich jährlich einige Mahl ereignet, und zum Theil von der Unachtsamkeit, zum Theil aber auch aus der Unwissenheit der Marktrichter entstehet, so hat der Stadtmagistrat künftig keinen Marktrichter anzustellen, welcher nicht durch einen vom Professor der Botanik, oder dessen Gartner erhaltenen Unterricht qualifizirt worden ist, die eßbaren Schwämme, Pflanzen und Früchte von den giftartigen zu unterscheiden, und hierüber ein Zeugniß des Professors der Botanik aufweiset. Welches

der Stadtmagistrat genau zu beobachten haben wird. Wien den 31. Noaember 1800.

An die medizinische Fakultät.

Die medizinische Fakultät hat sonach dem Professor der Botanik diese Verordnung mit dem Auftrage bekannt zu machen, daß er entweder selbst, oder durch seinen Gärtner, falls er dazu die nöthigen Eigenschaften besitzet, diejenigen, welche allhier als Marktrichter angestellet werden sollen, Unterricht ertheile, die eßbaren Schwämme, Pflanzen, und Früchte, von den giftigen zu unterscheiden, und ihnen über ihre sich erworbene Fähigkeit ein Zeugniß gebe. Wien den 31. November 1800.

Ueber gerichtlich beschaute Todte im allgemeinen Krankenhaus ist nur der Beschauzettel des gerichtlichtlichen Wundarztes gültig.

Dekret an die Beamten des allgemeinen Krankenhauses.

Den Beamten des allgemeinen Krankenhauses wird hiemit aufgetragen, in Fällen, wo über Gestorbene eine gerichtliche Sektion vorgenommen wird, genau

nau

nau darauf zu sehen, daß kein anderes Todtenattest angenommen, protokollirt, und sowohl in das Todtenschreiberamt, als auch in Abschrift dem Infekzions-Oberchirurgus gesendet werde, als was von dem Untersuchenden Gerichtswundarzt ausgestellet worden ist, und ist sich hierüber genau nach der den Krankenhausbeamten unterm 12. Dezember 1795 erlassenen Verordnung zu halten. Wien den 15. November 1800.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1801.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1801.

Die Salzsäure wird als ein wirksames Heilmittel in der Viehseuche anempfohlen.

Dekret an alle 4 Kreisämter.

Der hiesige Thierarzney Professor Pessina hat mit einem sehr glücklichen Erfolg ein neues Heilmittel in der Löserdörre angewendet, dessen gute Wirkungen alle bisher versuchte Heilarten weit übertreffen.

Es wird daher den Kreisämtern aufgetragen, den Kreisärzten so wie der Herrschaft, wo eine Löserdörre dermahlen herrschet, oder wo künftig eine Löserdörre ausbrechen sollte, schleunigst diese Heilungsart nach beyliegender Instrukzion bekannt zu machen:

1tens Die Salzsäure, Acidum muriaticum, mit Wasser verdünnet innerlich den kranken Thier gegeben, ist das sicherste und geschwindeste Heilmittel in der Löserdörre.

2tens Dieses Mittel wirkt um so viel geschwinder und sicherer, je weniger die Mägen des kranken Thieres mit Futter angefüllet sind, oder an ihrer Lebenskraft verloren haben.

3tens 16 Loth konsentrirte Salzsäure bey erwachsenen Thieren, 8 Loth bey Kälbern, werden mit 16 Maß kühles Wasser vermischt, und in 24 Stunden von 2 zu 2 Stunden dem kranken Thiere eingegossen, dabey darf dem kranken Thier in diesem Tag außer einem kühlen Mehltrank kein Futter gegeben werden.

4tens Ist aber das Thier sehr stark und groß, und hat es vor der Krankheit mehr wie 16 Maß Wasser täglich getrunken, so wird ihm auch täglich eine größere Menge der Salzsäure gegeben, so daß z. B. einem Zugochs bey warmem Wetter, der vor der Krankheit 30 Maß Wasser täglich getrunken hat, auch 30 Loth Salzsäure in eben so viel Maß Wasser gegeben werden müssen; und so wird bey schwächern, und kleineren Thieren die Salzsäure in geringerer Menge gegeben.

5tens

5tens In einem hohen Grade der Krankheit bleibt zwar die Menge des Mittels dieselbe, sie muß aber in kürzerer Zeit gegeben werden, so daß man in 12 Stunden schon die 16 Maß eingegossen hat.

6tens Die folgenden Täge wird nichts mehr eingegeben, und die Wirkung des Mittels abgewartet. Erfolget aber, wie in den meisten Fällen eine Besserung, fängt das Thier an, munter zu werden, die Lust zum Futter und Trank wieder zu kehren, schlägt der Puls langsamer, und beginnen die Bewegungen der Speisröhre des Schlundes und des Hinterkiefers das angehende Wiederkäuen anzudeuten, dann ist auch alles abgethan, und keine Medizin mehr nöthig.

7tens Wenn aber auf den eintägigen Gebrauch dieses Mittels keine Besserung erfolget, so muß man, nachdem man des anderen Tages damit eingehalten hat, den dritten Tag dasselbe wieder eingießen, und zwar nach dem Grade der Krankheit, mehr oder weniger, und binnen 24 oder binnen 12 Stunden.

8tens Sobald man an dem Thiere die oben angemerkten Zeichen der Besserung gewahr wird, muß man das Mittel nicht mehr geben, sondern man muß nun die völlige Herstellung durch eine flüssige, saftige, leicht verdauliche Nahrung, und die Verdauung befördernde Mittel herbeyführen,

führen. Dieses thun Mehltränke mit ein paar Loth Enzianpulver gemischt, frisches Gras, Krautblätter, abgekochte, und kühl gewordene Erdäpfel, oder Ruben, im Nothfalle aber abgebrühtes Heu, oder Hackerling, gekochter Haberschrott und dergleichen mit etwas Enzian, oder gestossenen Wacholderbeeren gewürzt; hingegen sind Stroh und Heu, und jedes andere trockene Futter nicht zu gestatten. Späterhin, den 7. 8. und nach Umständen den 9. und 10ten Tag, wenn die Freßlust und das Wiederkauen unabläßlich beharren, kann mit Vorsicht und in kleinen Porzionen das harte Futter allmählig wieder gegeben werden.

9tens Alles warme Getränk ist schädlich.

10tens Mit diesem Heilmittel ist es unnöthig ein anderes zu vermischen, ganz allein für sich und bloß mit Wasser verdünnet, muß es gegeben werden.

11tens Zu Klystiren wird dieses Mittel ebenfalls mit Nutzen gegeben, und ist bey größerer Gefahr nicht zu versäumen. Ein Loth mit einer Maß Wasser verdünnet, als Klystire täglich ein paar Mahl beygebracht, zertheilet die Entzündung des Mastdarmes, erleichtert den schmerzhaften Mistgang, und verbessert den blutigen sehr widrig stinkenden Abgang.

12tens

12tens Uebrigens aber sind alle sonstigen äußeren Mittel, das Haarseilziehen, das Stecken der Gillwurzel unnöthig.

13tens Das Besprengen der Baren und Stallungen mit diesem flüchtigen Mittel ist zur Verbesserung der impestirten Stallungen, statt aller andern Räucherungen anzurathen, auch wird ein damit benetzter Fetzen über die Nase des Thieres angehängt nützlich seyn.

14tens Nebst dem ist mit diesem Mittel der Versuch zu machen, ob eine aus 1 Pfund Leinöhl und 4 bis 6 Loth Säure gemachte Salbe an der ganzen Haut eingerieben, ob ein mit dieser Säure benetzter Fetzen über die Nase gehangen, oder 2 Loth davon in hinreichenden Wasser verdünnet, dem gesunden Thiere täglich gegeben, dasselbe vor der Ansteckung schütze.

15tens Die Kreisärzte haben bey dem Gebrauch dieses versprechenden Mittels genau darauf Acht zu haben, daß es nach obiger Vorschrift gereicht werde, sie haben über einen jeden einzelnen Fall ein genaues Protokoll zu führen, und die Resultate hierüber den Kreisämtern zuzuschicken, welche selbe an die Regierung unverzüglich schicken werden.

16tens

16tens Jeder Landschafts = Apotheker hat sich demnach einen hinlänglichen Vorrath der Salzsäure anzuschaffen, wovon das Pfund bey den Materialisten um 48 kr. verkauft wird, aus der ersten Hand des Fabrikantens aber wohlfeiler zu stehen kommt. Wien den 12. Febr. 1801.

Die Todtenzeugnisse in Frauenklöstern.

Dekret

An die Frau Oberinn der Elisabethinerinnen.

Damit der Sanitätsmagister eine vollständige Tabelle über die Gestorbenen in Wien verfassen könne, so hat die Frau Oberin bey jedem in ihren Kloster sich ereignenden Todfall von ihren Aerzten ein doppeltes Todtenattest ausstellen zu lassen, wovon eines dem Todtenschreiberamte, das andere aber dem in eben demselben Gebäude befindlichen Todtenbeschaueramte zu übergeben ist. Wien den 18. April 1801.

Eben dasselbe an die Frau Oberin der Ursulinerinnen, und die der Salesianerinnen.

Die Zeugnisse der gerichtlich beschauten Todten sind denselben Tag an den Sanitätsmagister abzugeben.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Da nach Anzeige des Sanitätsmagisters die Vollständigkeit der monathlichen Sterbtabellen dadurch sehr vermindert wird, daß die Atteſten der in dem allgemeinen Krankenhause gerichtlich beschauten Todten oft erst nach Verlauf mehrerer Wochen, und die der außer dem Krankenhaus durch die Stadtwundärzte gerichtlich beschauten Todten gar nicht eingeschickt werden; so wird dem Stadtmagistrat hiemit aufgetragen, dem Unterrichter zu befehlen, er habe jederzeit an demselben Tage, wo er eine gerichtliche Todtenbeschau vorgenommen hat, den Beschauzettel an den Sanitätsmagister zu übersenden, und deßwegen jederzeit einen doppelten Beschauzettel verfertigen zu lassen. Wien den 18. April 1801.

Badverfügungen in Baaden.

Dekret an das Kreisamt V. U. W. W.

Dasjenige, was das Kreisamt V. U. W. W. in Rücksicht der Verbesserung der Badanstalten zu Baaden laut des in Sachen erstatteten Berichts angeordnet hat, wird hiemit sämmlich genehmiget; in Ansehung der üb-

rigen

rigen aber noch zutreffenden Verfügungen demselben folgende Weisung ertheilet.

1tens Wird der Preis des Dunstbades für eine Person, die sich desselben allein bedienen will, mit 1 Gulden für die Stunde bestättiget; für solche Badende aber, welche dieses Bad nicht allein brauchen wollen, wo daher mehrere zu gleicher Zeit sich desselben bedienen können, ist der Preiß für eine Person bey jedesmahligem Gebrauch auf 24 kr. zu setzen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß derjenige, der diesen allgemeinen Preis erleget, nicht zu warten brauche, bis mehrere andere Personen kommen, die ebenfalls das Dunstbad gebrauchen wollen, sondern es ist ihm das Dunstbad, wenn anders keiner für 1 Gulden grade dazumahl darin sich befindet, alsogleich zu öffnen. Doch können hernach mehrere für diesen Preis von 24 kr. zu ihm gelassen werden. In Ansehung der Ruhebank, und des Ruhesessels im Wartzimmer des Dunstbades aber, hat es bey dem von Magistrat Bestellten zu verbleiben.

2tens Wird die Erhöhung der Röhren zu den Tuschbädern, indem dadurch unstreitig eine bessere Wirkung erzielet wird, nach dem Vorschlag des Stadtkämmerers hiemit bestättiget, und ist diese Einrichtung sogleich zu treffen.

mit ihuen verbundenen in ihren Burgfrieden liegenden einzelnen Höfen und Häusern, von den Gränzen Oesterreichs nnd der Donau eingeschlossen.

12tens Das Physikat Waidhofen besteht aus dem übrigen obern und südlichen Theil des Landes, und wird von den Gränzen der Physikate Seitenstätten, Mölk, und St. Pölten, von Gerstel und dem dahin laufenden Bach, von Gleiß, Altersberg, Gresten, dem Backhauerbach, dem Markt Gaming, Lunz und dem Erlaphsee, dann den Gränzen Steyermarkts nnd Oberösterreichs eingeschlossen.

13tens Das Viertel Unter-Manhartsberg bestehet aus vier Physikaten, welche folgende Standorte haben: Korneuburg, Oberhollabrunn, Mistelbach, und Stadt Enzersdorf.

14tens Das Physikat Korneuburg wird eingeschlossen von der Donau abwärts bis zum Tabor, von der Brünerstrasse sammt den Orten, wodurch die Strasse gehet, bis gegen Pirawarth, darauf links von den Orten Kronberg, Olberndorf, Weinsteig, Karnabrun, Herzogbierbaum, Fillersdprf, Stelzendorf, Oberposchabrunn, Wötzdorf, Baumgarten, Riehenthal, Dürnthal, Feuersbrunn, Wagram, Etzdorf, Walkendorf, und Grafeneck, mit den dahin gehörigen einzelnen Höfen und Häusern, und dem

Kampfluß abwärts, bis zu seinem Einfluß in die Donau.

14tens Das Physikat Stadtenzersdorf wird begränzt von der Brünerstrasse vom Tabor bis einschließlich Pyrrhawarth, von der Donau vom Tabor an bis zur March, von der March aufwärts bis Grueb, von dem Bach bey Grueb von dessen Einfluß in die March, nebst den Orten, wodurch dieser Bach fließet, bis Mattersdorf und Pyrrhawarth.

15tens Das Physikat Mistelbach hat folgende Gränzen: den Theyafluß von Laha abwärts, und die March bis Grueb, die Gränzen des Physikats Enzersdorf bis Niedersulz, dann die Ortschaften: Kohlenbrunn, Heiligenberg, Wolfpassing, Hohnrußbach, Simafeld, nebst den dahin gehörigen Höfen und einzelnen Häusern, dann Nordwärts längst den Gränzen des Physikats Oberhollabrunn, Geitzendorf, Ehresbrunn, Klement, Gnadendorf, Aichelbrun, Unterschottenlee, Hanifthal, bis Laha, nebst den zu diesen Ortschaften gehörigen, und in ihrem Burgfried liegenden einzelnen Höfen und Häusern.

16tens Das Physikat Oberhollabrunn, enthält den übrigen obern, und nördlichen Theil des Viertels, und wird begränzt von dem Viertel Ober Manhartsberg von Faßdorf, Sidendorf, und Hadersdorf aufwärts bis zum Thayafluß, von

diesem

diesem Fluß bis Laha, dann von dem Mistelbacher und Korneuburger Bezirke, so daß noch die Ortschaften Neudeck, Fels, Enzebrunn und Etschdorf seine Gränzen ausmachen, welche von Grumdorf geschlossen werden.

1stens Das Viertel Ober-Manhartsberg hat fünf Kreisphysikate: zu Krems, zu Horn, zu Waidhofen an der Thaya, zu Weitra, und zu Pöckstall.

2tens Das Physikat Krems wird begränzet von der Donau von Agsbach abwärts bis zum Einfluß des Kampflusses in die Donau, aufwärts bis Rastenfeld gegegüber von Ottenstein, von dem dort vorbeyfliessenden Bach bis Inzeudorf, dann den Orten Kornberg, Heinrichschlag, und Agsbach, nebst allen ganzen Ortschaften, wodurch dieser Bach fließet, und den einzelnen Häusern, und Höfen, die zu den oben benannten Orten gehören.

3otens Das Physikat Horn wird begränzet von der mährischen Gränze bey der böhmischen Thaya angefangen bis abwärts an das Viertel Unter-Manhartsberg, von diesem Viertel bis zum Kampflusse, von diesem Fluß aufwärts bis Schauenstein, dann von den Orten Matersdorf, Appelsdorf, Feinfeld, Mützendorf, Neubau, Mößern, Wildberg, Sieghards, Schweiuburg, Maitzen, Rapps, nebst allen

mit diesen Ortschaften verbundenen einzelnen Höfen und Häusern, von der böhmischen Thaya und den Orten, wodurch dieselbe fliesset, bis an die mährische Gränze.

21tens Das Physikat Waidhofen an der Thaya faßt den Theil des Viertels in sich, welcher von Engelsbrecht längst den böhmischen Gränzen zur böhmischen Thaya hin, und von da längst den Gränzen des Hornerbezirkes bis zum Kampfluß, und dann vom Kampfluß aufwärts bis nach Krumau eingeschlossen ist; von diesem Orte ziehen sich die Gränzen dieses Bezirks über Reichhalms, Loibenreit, Großpoppen, Alltensteig, Schwarzenau, Heinrichs, Gebharts, nebst den dahin gehörigen einzelnen Häusern und Höfen, und dem da befindlichen Bach hinauf bis an die böhmischen Gränzen.

22tens Das Physikat Weitra umschließt die erstgenannten Gränzen des Waidhofer Physikats, von Böhmen abwärts bis zum kleinen Kampfluß, dann der kleine und große Kampfluß, und die sämmtlichen Ortschaften, wodurch die Flüsse laufen.

23tens Das Physikat Pöckstall bestehet aus dem übrigen Theile des Viertels, umgeben vom kleinen und großen Kampflusse, der Gränze des Kremserhysikats, und der Donau abwärts bis Grinzing.
Wien den 27. Juny 1801.

Ueber

Vorlesungen über die Giftpflanzen.

Dekret

an den hiesigen Stadtmagistrat.

Der Professor v. Jacquin hat sich hieher geäußert, daß er seine Vorlesungeg über die Giftpflanzen vom 3. Aägust, alle Montage, Mitwoche, und Freytage um 4 Uhr Nachmiktags halten werde,

Hiervon hat der Magistrat die Marktrichter zu verständigen, und ihuen zu befehlen, diesem Unterrichte unausbleiblich, vom Anfange bis zum Ende beyzuwohnen. Der Magistrat hat über die Befolgung dieses Befehls zu wachen, Wien den 18. July 1801.

Eine Ammen-Anstalt wird in Wien errichtet.

Ankündigung.

Da viele Mütter nicht im Stande sind, ihren Kindern selbst die Brust zu reichen, mehrere Kinder aber ohne eine Amme durchaus nicht am Leben erhalten werden können, und viele Unglücksfälle es nur zu sehr bestättigen, daß die Ammen den größten Einfluß auf die Gesundheit ihrer Säuglinge haben; so hat die k. k. N. öst. Landesregierung unter ihrer Leitung eine eigene Ammen-Anstalt eingerichtet, wor-

aus

aus jedermann mit gesunden Ammen versehen werden kann.

Diese Ammen= Anstalt ist in dem hiesigen Findelhaus. Allda werden alle, welche sich als Ammen verdingen wollen, durch den Arzt und Wundarzt dieses Hauses genau untersucht, und hierüber eigene Vormerkbücher geführt. Jene, welche gesund und zum Ammendienst tauglich befunden werden, erhalten ein eigends zu diesem Ende gedrucktes, und von der Verwaltung dieses Hauses unterfertigtes Gesundheits=, und Tauglichkeits = Zeugniß, ohne welches sich künftig niemand zum Ammendienst verdingen darf.

Vom 1. Oktober angefangen wird täglich von 9 bis 10 Uhr daselbst die Uutersuchung der Ammen vorgenommen, und haben sich alle jene, welche einen Ammendienst suchen, sie seyen verheurathet, oder ledig, oder sonst wo durch eine Ammenzubringerinn dahin geführet, in der Kanzley des Findelhauses um diese Stnnde einzufinden, wo sie nach geschehener ärztlichen Untersuchung ihr Tauglichkeits = Zeugniß aus der dortigen Kanzley erhalten werden.

Für die Untersuchang werden 30 kr., und eben so viel auch für das Tauglichkeits = Zeugniß bezahlt. Zu jeder Stund aber können die Partheyen sich in der Kanzley um Ammen anfragen, und werden allda entweder gleich aus dem Hause mit einer Amme versehen, oder sie erhalten die Weisung, wo eine tauglich befundene Amme wohnet.

Damit aber die Partheyen nicht mehr wie bisher für das Zubringen einer Amme überhalten werden, so wird hiemit fest gesetzt, daß keine Hebamme, oder Ammenzubringerinn künftig mehr als 3 fl. dafür erhalten sollen, worunter auch die Untersuchungs- und Zeugnißtaxe mit einbegeiffen ist, welcher Preiß auch für das Armeninstitut festgesetzt ist, wenn von demselben nnmittelbar eine Amme abgegebeu wird.

Wenn aber das Kind der Amme noch am Leben ist, so ist es billig, daß sie aus der Sorge, ihr Kind zu erhalten, gesetzt werde. Das Findelhaus nimmt daher das Kind jener Amme, welche in dem Gebährhaus entweder unentgeldlich, oder um tägliche 10 kr. verpflegt worden, um die geringste Taxe vor Sechs Gulden in ihre Verpflegung. Doch wird auch hier bey jenen Ammen noch eine Ausnahme gemacht, die bereits durch 3 Monathe im Findelhaus in Dienst als Amme gewesen sind, deren Kinder das Findelhaus unentgeldlich in die Pflege nimmt. Uebrigens verstehet sich von selbst, daß bey jenen Ammen, die außer dem Gebährhaus entbunden, oder auch in demselben um einen höhern Preis als 10 kr. verpfiegt worden, es bey den bisher gewöhnlichen Taxen zu verbleiben habe.

Wenn die übernommenen Ammen in den ersten 14 Tagen des Dienstes die Milch verlieren sollten, oder andere Zufälle eintreten, welche sie zum Ammendienst untauglich machen; dann wird die Parthey von dem Ammeninstitut mit einer andern gesunden und tauglichen Amme versehen werden, und zwar aus je-

nem Orte, woher die Amme genpmmen worden ist, ohne daß ferner etwas als die Untersuchungstaxe zum Zeugniß mit 1 fl. zu bezahlen ist.

Da aber das Institut nicht für Fehler der Zukunft gut stehen kann, so ist es einleuchtend, daß die Zeugnisse von ältern Daten unsicher seyn. Es kann daher nur für jene Ammen gut stehen, welche denselben, oder den folgenden Tag nach ausgefertigtem Zeugniß in den Ammendienst getreten sind. Es wird daher jedermann gewarnet, keine Amme anzunehmen, die ohne, oder mit einem über 3 Tage alten Zeugniß sich meldet, so wie auch jene Ammenzubringerinn, die eine solche Amme vorzuführen wagen sollte, zur gehörigen Strafe gezogen werden wird.

So wie nun diese Anstalt den Einwohnern dieser Stadt von unverkennbarem Nutzen seyn wird, so dienet ste auch für jene, welche sich als Ammen verdingen wollen, zur größerer Erleichterung; indem sie sich nicht mehr den Mäcklerinnen, und sogenannten Ammenzubringerinnen ganz zu überlassen brauchen. Wien den 1. Sept. 1801.

Dekret

Dekret

An den Direktor des allgemeinen Krankenhauses.

Auf eine an Se. Majestät, gemachte Vorstellung über die Nothwendigkeit eines für diese Hauptstadt zu errichtenden Säugammen = Instituts, ist der von dieser Landesstelle gemachte Entwurf von höchsten Orten genehmiget worden, nach welchem im hiesigen Findelhaus dieses Ammeninstitut errichtet werden, und künftig bestehen soll.

Da nun nach den dießfalls genehmigten Grundsätzen keine Amme in einen Dienst treten darf, welche nicht mit einem Zeugniß der Gesundheit und Tauglichkeit vom Ammen = Institut versehen ist, so hat der Herr Hofrath allen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern des Kranken = und Gebärhauses im Nahmen dieser Landesstelle anzubefehlen, daß sie keine Amme irgendwo empfehlen und abgeben, sondern die darum sich anfragenden Partheyen an das Ammen= Institut in dem Findelhaus weisen sollen, daß sie die Zeugnisse der Gesundheit der Wöchnerinnen unmittelbar an die Kanzley des Krankenhauses abgeben, und dasselbe bey jeder Wöchnerinn, sie sey von welcher Abtheilung sie wolle, wenn sie als Amme sich verdingen will, ausfertigen sollen. Den Beamten des Krankenhauses aber ist aufzutragen, die Zeugnisse jedesmahl mit den Ammen, in

die

die Findelhaus Kanzley, und zwar zu der ohnellin gewöhnlichen Zeit zwischen Zwölf und Ein Uhr Mittags abzuschicken. Wien den 4. July 1801.

Dekret

an den Physikus des Findelhauses.

Diesem zu Folge erhält derselbe die dießfalls unter einem an die Beamten des Findelhauses erlassenen Manipulazions = Vorschriften, und hat unter eigener Verantwortung und Eidespflicht sich die Untersuchung der Ammen angelegen seyn zu lassen, damit nur gesunde und taugliche Ammen ausgesucht, und zum Ammendienst verwendet werden. Er hat demnach alles genau zu befolgen, was in der beygebogenen Manipulazions-Vorschrift ihn betreffend anbefohlen worden ist, täglich zur angezeigten Stunde sich in dem Findelhaus zu befinden, die Ammen mit Sanftmuth und Anstand untersuchen zu lassen, und das Resultat seiner Untersuchung in dem gedruckten Untersuchungszeugniß nach den darin enthaltenen Rubricken sogleich durch den Wundarzt anmerken zu lassen, und selbes zu unterschreiben, und überhaupt alles dazu beyzutragen, damit dieses für das Beste der hiesigen Einwohner errichtete Institut, wobey auch dessen Bemühungen nicht unbelohnt bleiben, recht bald in Aufnahme komme, und seinen Entzweck erreiche. Wien den 4. July 1801.

Dekret

an den Wundarzt des Findelhauses.

Diesem zu Folge erhält derselbe die dießfalls unter Einem an die Beamte des Findelhauses erlassene Manipulazions- Vorschriften, und hat unter eigener Verantwortung und Eidespflicht sich die Untersuchung der Ammen angelegen seyn zu lassen, damit nur gesunde, und taugliche Ammen ausgesucht, und zum Ammendienst verwendet werden. Er hat demnach alles genau zu befolgen, was in der beygebogenen Manipulazions = Vorschrift, ihn betreffend, anbefohlen worden ist, täglich zu den angezeigten Stunden sich im Findelhaus zu befinden, die Ammen mit Sanftmuth und Anstand zu untersuchen, und das Resultot seiner Untersuchung in dem gedruckten Untersuchungs= Zeugniß, nach den garin enthaltenen Rubriken sogleich anzumerken, und selbes zu unterschreiben, und überhaupt alles dazu beyzutragen, damit dieses für das Beste der hiesigen Einwohner errichtete Institut, wobey auch dessen Bemühungen nicht uvbelohnt bleiben, recht bald in Aufnahme komme, und seinen Entzweck erreiche. Wien den 4. July 1801.

Dekret

an die Beamten des allgemeinen Findelhauses.

Diesem zufolge werden denselben die dießfälligen Manipulazions- Vorschriften zu dem Ende zugefertiget, daß sie alsogleich die vorgeschriebenen Bücher und Ammenscheine verfertigen, und alles Nöthige einrichten, damit man ohne Vorschub das Publikum von diesen wohlthätigen Institut benachrichtigen, und dasselbe sobald möglich in Gang bringen könne. Wien den 4. July 1801.

Vorschrift

für die Beamten des Findelhauses.

1tens Denselben wird die Manipulazion des hiesigen Ammeninstituts, welches hiemit mit dem Findelhaus verbunden wird, als eine Wesenheit ihrer Amtsverrichtungen zur Pflicht gemacht, und haben selbe unter ihrem Amtseid die gegenwärtige Vorschrift, und was sonst zum Besten des Ammen - Instituts gereichet, sich gegenwärtig zu halten, und zu vollziehen.

2tens Sie haben eine jede Amme, welche aus dem Gebärhaus oder von selbst, oder durch eine Zubringerinn in das Findelhaus kommt, durch den dasigen Hausarzt und Wundarzt genau untersuchen zu lassen, und über die zur Säug-amme tauglich befundenen ein Protokoll zu führen.

3tens In diesem Protokollbuch sind folgende Rubriken enthalten: 1. Numer. 2. der Tag der Untersuchung. 3. Der Vor- und Zunahme der Amme, ihr Alter, ihr Geburtsort. 4. Der Tag der Entbindung. 5, Wievielte Schwangerschaft. 6, Das Geschlecht des Kindes, ob es gesund, noch lebe, oder gestorben sey. 7. Ihr Gesundheits-stand. 8. ihre Tauglichkeit zum Ammendienst mit Beybringung des ärztlichen Zeugnisses gut oder sehr zut. 9. Ihr Aufenthaltsort. 10. Der Tag der Abgabe in einen Ammen-dienst. 11. Der Nahme und Wohnvrt des Dienstgebers. Am Ende des Protokolls ist ein Nahmenregister der Ammen mit den Numer bey-zusetzen.

4tens Von jeder Amme ist, wo möglich, ein Gesund-heits- Zeugniß über ihren vorigen Gesundheits-stand besonders vor ihrem Kindbette zu fordern. Deßwegen auch von den Findelhausbeamten vorzüglich darauf gesehen werden muß, daß die Gesuudheits- Zeugnisse über die vom Ge-

bär-

bärhaus kommende Ammen aus der Kran-
kenhaus-Kanzley richtig überliefert werden.

5tens Der Wundarzt des Findelhauses untersucht die Amme auf das genaueste, nachdem ihm die ärztliche Zeugnisse übergeben worden sind.

6tens Wenn derselbe eine Amme tauglich findet, so verfaßt er sein Zeugniß nach folgenden Rubriken. 1. Nummer. 2. Tag der Untersuchung. 3. Vor- und Zunahme, Alter, und Geburtsort der Amme. 4. Tag der Entbindung. 5. Wie vielste Entbindung. 6. Das Geschlecht des Kindes, ob es gesund, noch lebe, oder gestorben sey. 7. Ihr voriger Gesundheitsstand. 8. Ihre Leibesbeschaffenheit. 9. Die Geburtstheile. 10. Die Brüste. 11. Die Menge, und 12. Die Beschaffenheit der untersuchten Milch. 13. Die Haut. 14. Der Kopf. 15. Ihre Tauglichkeit zum Ammendienst, gut oder sehr gut, welches Zeugniß er in die Kanzley abgibt.

7tens Wenn nun von einer Parthey beym Institut eine Amme begehrt wird, oder eine Amme in einen Ammendienst eintreten will, oder eine fremde Amme entweder von selbst oder durch eine Ammenzubringerinn vom Ammeninstitut ein Tauglichkeitszeugniß begehrt, so wird ihr solches von der Kanzley ohne allen Anstand gegeben, nachdem vorher daß dießfällige Gesundheits-Zeugniß einprotokollirt worden ist. Dieses Tauglich-

keits-

keits = Zeugniß ist auf folgende Art gedruckt hinaus zu geben:

Ammenzeugniß.

Die N. N. ist als eine gesunde und taugliche Amme befunden worden. Wien ꝛc.

Das Säugammeninstitut.

(L. S.) N. N. des Verwalters.

1tens Da das Institut nicht für die Zukunft gut stehen kann, folglich das Zeugniß durch die Länge der Zeit seine Gültigkeit verliert, so werden wohl oft Ammen nach einer Zeit ein frischrs Zeugniß begehren. Dieses ist ihnen nicht zu verweigern. Jedoch muß der Wundarzt sie von neuem untersuchen, und zwar nach allen obigen Rubriken, wo dann die Kanzley nach dem wundärztlichen Befund ihnen das Zeugniß geben muß, indeß das alte vertilget worden.

2tens Diese Untersuchung geschieht täglich zu einer gewissen Stunde, welche jedermann bekannt gemacht wird, und zwar werden die außwärtigen Ammen zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags, die Ammen aus dem Gebährhaus aber von 12

bis

bis 1 Uhr Mittags untersuchet, doch soll in besondern Fällen bey ein und andern fremden Ammen eine Ausnahme gemacht werden.

10tens Für die Untersuchung und Ausfertigung des Tauglichkeits = Zeugniß fordert, und empfängt die Kanzley einen Gulden, und zwar 30 kr. für die ärztliche Untersuchung, und 30 kr. für das Kanzley= Zeugniß; so daß im Falle die Amme nntauglich befunden werden sollte, bloß die Untersuchungstaxe pr. 30 kr. zu bezohlen ist. Die Kanztey empfängt, und bewahrt dieses Geld in einer eigenen Kassa, worüber monathlich Rechnung gehalten wird.

11tens Mit dieser ärztlichen Untersuchung aller einen Ammendienst in der Stadt suchenden Personeu, ist auch die Ammenabgabe verbunden, welche führohin in der Findelhaus= Kanzley zu geschehen hat, und zwar nicht allein von den im Findelhaus hefindlichen Ammen, sondern auch von allen andern, entweder aus dem Gedärhaus kommeuden, oder anderwärts wohnenden Ammen, wenn sich letztere an die Findelhaus= Kanzley wenden werden. Und ist unter Einem den Beamten, Aerzten, Wundärzten, Assistenten, und Helserinnen des Kranken= uno Gebärhauses verbothrn worden, Ammen an Partheyen in die Stadt, oder Vorstädte abzugeben, oder ihnen ein Gesundheits= und Tauglichkeits= Zeugniß zu geben; wo sie dann auch

unter

3tens Dasjenige, was das Kreisamt über die Erweiterung des Leichenhofes vorschlägt, wird hiemit vollkommen genehmiget.

4tens In Ansehung der Begräbnisse, hat es bey der Erklärung des Pfarr-Administrators zu verbleiben, welchem zu Folge er, so viel thunlich, darauf antragen wird, daß die Leichenbegräbnisse Vormittag gehalten werden. Wien den 25. April 1801.

Vorschrift bey Verscharrung der Aeser zu Simmering.

Dekret

an den Stadtmagistrat von Wien.

Ueber den von dem Herrn Regierungsrath und Stadthauptmann in Folge der abgehaltenen Kommission über die von der Gemeinde Simmering gebethene Transferirung der dasigen Aasgrube von Wien anher erstatteten Bericht wird zwar unter Einem für die Vermehrung der Besoldung des Freymanns Schrottenbach mittelst Berichts nach Hof eingeschritten, auch an das Militär-Generalkommando wegen Abschliessung eines Kontrakts mit dem Zwölfaxniger Abdecker

in Rücksicht der Militärpferde das Ansuchen gemacht; indessen aber kann man, bis hierüber das Weitere erfolgt, unmöglich zulassen, daß die entdeckten Unfüge und Gebrechen bey der Aasgrube auch nur um einen Tag länger bestehen. Es wird daher dem Freymann unter schärfester Verantwortung und unnachsichtlichem Pönfall anbefohlen, 1tens daß die Schlagbrücke daselbst sogleich abgewaschen, und künftig immerfort rein gehalten werde, 2tens daß die Aeser im Sommer nicht über drey Stunden, im Winter nicht über sechs Stunden unbegraben liegen bleiben, 3tens daß die Aeser vor der Einscharrung mit ungelöschtem Kalk bestreut, und 4 Schuh hoch mit Erde belegt werden, 4tens endlich das die Ueberbleibsel der Aeser künftig weder auf der Schlachtbrücke, noch in dem Hause, noch sonst wo in der Luft getrocknet, und daher die Häute sogleich ausgelaugt werden sollen.

Auf welches Alles der Stadtmagistrat unter eigener schwerer Verantwortung zu sehen, und dessen Vollziehung zu bewirken hat. Wien den 25. April 1801.

Gesundheitsscheine sind den Wochnerinnen bey ihrer Uebergabe in das Findelhaus von dem Gebärhaus mitzugeben.

Dekret an den Direktor des allgemeinen Krankenhauses.

Da es sich bey der Untersuchung einer durch eine Amme entstandenen Ansteckung entdecket hat, daß im allgemeinen Krankenhaus bey der Uebersetzung einer Schwängern aus dem Krankenzimmer in das Gebärhaus, und der Entlassung einer Wöchnerinn oder eines Kindes aus dem Gebärhaus in das Findelhaus der Gesundheitsstand derselben nicht angemerket wird, hieraus aber die übelsten Folgen entstehen müssen; so hat der Herr Hofrath und Direktor des allgemeinen Krankenhauses sämmtlichen Aerzten und Wundärzten des Krankenhauses, so wie auch dem Professor und Geburtshelfer im Gebärhaus der Gratisabtheilung im Nahmen dieser Stelle aufzutragen, und darauf zu sehen, daß sie künftig bey allen in das Gebärhaus, oder Findelhaus abgegebenen Schwangern oder Kindern ihren Gesundheitszustand auf einem eigenen ihnen mitzugebenden Zettel deutlich anmerken sollen, indem die Ausrede, daß etwa darauf nicht geachtet werde, dieselben von dieser Verpflichtung nicht lossspricht, so wie den Findelhausbeamten unter einem mitgegeben worden ist, auf diese Zeugnisse Rücksicht

zu nehmen, und selbe in ihre Protokolle anzumerken, und aufzubehalten. Wien den 2. May 1801.

Ein gleiches an die Beamten des allgemeinen Krankenhauses, so wie an die des Findelhauses.

Die Leichen des allgemeinen Krankenhauses sind nach 48 Stunden zur Begräbniß zu führen.

Drkret an die Beamten des allgemeinen Krankenhauses.

Den Beamten des allgemeinen Krankenhauses wird hiemit in Folge der von einer eigenen Kommission vorgenommenen Untersuchung der hiesigen Leichenhöfe, und des hierüber von selber erstatteten Berichtes aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß die Todten nach 48 Stunden des Ablebens in den Leichenhof geführet werden. Wien den 9. May 1801.

Vorsichten bey dem Giftverkauf werden eingeschärft.

Dekret an die Kreisämter.

Damit durch den unvorsichtigen Verkauf giftartiger Materialien alles Unglück verhütet, und die hierüber erlassenen Verordnungen stets genau befolget werden,

den, so wird hiemit den Kreisämtern Folgendes anbefohlen:

Es haben selbe ein genaues Augenmerk darauf zu halten, daß die in Ansehung des Giftverkaufes erlassene höchste Verordnung am 29. July 1797 in allen Punkten befolget, und nirgends im Lande ausser den angezeigten Orten die Giftwaaren, und dieses bloß unter den anbefohlenen Vorsichten, verkaufet werden. Diesemnach hat das Kreisamt bey jedem Verkauf, und jeder Abtrettung einer Material Handlung in den befugten Orten obiges Patent dem Käufer, oder Uebernehmer dnrch dessen Obrigkeit übergebeu zn lassen; den Kreisärzten aber hat es anzubefehlen, daß sie jährlich bey ihrer Bezirksbereisung die Materialisten mit Zuziehung eines Ortsobrigkeitlichen Individnums ohne alles Aufsehen untersuchen, und nachsehen sollen, ob selbe Giftwaaren verkaufen, und ob sie dabey jenes beobachten, was in der Verordnung vom 29. July 1797, die stets bey ihnen vorfindig seyn muß, anbefohlen worden ist. Ueber den Befund haben die Kreisärzte einen umständlichen Bericht zu erstatten, welcher, nachdem das Kreisamt das Nöthige sogleich veranstaltet haben wird, anher zu übergeben ist. Wien den 20. Juny 1801.

An

An die Polizey = Oberdirekzion.

Dekret.

1tens Hat dieselbe ein genaues Augenmerk darauf zu halten, daß die in Ansehung des Giftverkaufes erlassene höchste Verordnung vom 29 July 1797 in allen Punkten befolget, und die Giftwaaren ausser den Materialisten in der Stadt, sonst bey keinem Kaufmann in der Stadt, oder Vorstädten, noch einem Materialisten in der Vorstadt, und auch von den Materialisten in der Stadt bloß unter denen anbefohlenen Vorsichten verkauft werden.

2tens Damit sich in Zukunft kein Materialist mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so hat die Polizey = Oberdirekzion darauf zu sehen, daß jeder Materialist in der Stadt eine Abschrift des obigen Patentes vom 29 Juny 1797. besitze, und ist dem hiesigen Stadtmagistrate unter einem anbefohlen worden, bey jedem Verkauf, jeder Abtrettung, oder Einrichtung einer Materialhandlung davon eine Abschrift dem neuen Uebernehmer der Materialhandlung zu übergeben, und ihm anzubefehlen, daß er alles genau befolge, was darin vorgeschrieben ist.

3tens Eben so ist auf die in Ansehung der Kräutler unter den 22 July 1797. erlassene Verordnung feste Hand zu halten, durch welche anbefohlen worden

worden ist, daß jeder Kräutler und Kräutlerinn bey dem Antritt des Gewerbes ein Tauglichkeitszeugniß vom Professor der Kräuterkunde aufweisen müsse, und worin zugleich verbothen wurde, daß kein Kräutler, oder Kräutlerin die in dem beygefügten Verzeichnisse enthaltenen Giftpflanzen führe und verkaufe; Damit aber auch hier keine Unwissenheit vorgeschützet werden könne, so ist unter Einem dem hiesigen Stadtmagistrat anbefohlen worden, die Einleitung zu treffen, daß jeder Frisch- und Dürrkräutler eine Abschrift jener Verordnung vom 22. July 1797, so wie auch jene von 16. November 1797, wodurch den Kräutlern der Verkauf der zusammen gesetzten Kräuter, und was immer für Nahmen habende Theegattungen, verbothen ist, besitze, und selbe jedem Uebernehmer oder Antreter eines Kräutlerstandes gegeben werde.

4tens Wenn aber dem einen oder dem andern Kräutler erlaubt worden wäre, zum Verkauf an die Apotheker, Thierärzte und Landwundärzte einige in dem Verzeichniß enthaltene Giftkräuter zu führen, so dürfen selbe niemahlen in den Läden, und Handgewälbern, sondern allein in dem Magazin abgesöndert von den übrigen Kräutern wohl verwahret aufbehalten werden, und ist hierüber vom Kräutler ein eigenes Verkaufsbuch zu führen, worin er bey jedesmahligem Verkauf eines Giftkrautes

den

den Nahmen des Abnehmers, und die Menge des Krautes anzumerken, und das Giftkraut nur Bekannten, und allenfalls mit einem Zeugniß der Obrigkeit versehenen Leuten, und zwar nur er selbst, niemahls aber durch seine Mägde, oder Weib abzugeben hat.

3tens Damit nun die Regierung über die Befolgung dieser Verordnungen gesichert werde, so ist es allerdings, und wie die Polizey-Oberdirektion einräth, nöthig, daß die Materialisten sowohl, als die Kräutler jährlich zur unbestimmten Zeit, und ohne ein Aufsehen zu machen, untersucht werden.

Diese Untersuchung wird hiemit ihr Polizey-Oberdirektion aufgetragen; und hat selbe hiezu, wie dermahlen geschehen ist, für die Stadt den Sanitätsmagister, für die Vorstädte aber den betreffenden Bezirksarzt zu nehmen. Bey dieser Untersuchung wird erst untersuchet, wie die Giftwaaren und Kräuter aufbewahrt, und wie die Handbücher darüber geführet werden, ob selbe mit dem Vorrath und dem Einkauf übereinkommen, dann ob die dießfällige Verordnung vorhanden sey, und ob genau nach der bestehendrn Vorschrift vorgegangen werde; wo dann über das Resultat dieser Untersuchungen gutächtlicher Bericht anher zu erstatten ist. Wien den 20. Juny 1801.

Nor-

Normale über die Leitung des Sanitätswesens.

Dekret an alle 4 Kreisämter.

Durch Hofdekret vom 19. Juny d. J. ist die höchste Entschliessung über das hierländige Sanitätswesen, und über die Eintheilung der Kreisphysikatsbezirke in Folgenden bekannt gemacht worden:

In Absicht auf die Zahl der künftigen Physikate die für selbe gewählte Standorte, und die Eintheilung der dießfälligen Bezirke, sey die beygebogene Vorschrift den Obrigkeiten und Physikaten bekannt zu machen, wobey es aber doch dem Kreisamte frey gelassen wird, daß, wenn dasselbe bey der Abtheilung in dem Detail der Lokalität vielleicht hie und da noch einige Erinnerungen zu machen fände, es ihm allerdings frey stehe, solche anzubringen, um die etwa nöthige Verbesserung nach Umständen annoch treffen zu können.

Was die Leitung des Sanitätswesens auf dem Lande anbelange, sey, nnd bleibe solche allerdings ein unmittelbares Agendum der hiesigrn Landesstelle, so wie diese Einrichtung auch in allen Ländern in Folge des Sanitäts-Regulaments vom Jahre 1770 und des nachgrfolgten vom Jahre 1773 bestehet, obgleich auch dort die Stände mehrfältige Beyträge zu den diesfälligen Bestreitungen leisten.

In wichtigen, das Allgemeine betreffenden Einrichtungen, oder Vorschriften, oder wo es um Abänderungen in den Physikaten sich handelt, habe die Regierung nach der bisherigen Beobachtung sich noch weiter mit dem ständischen Verordneten Kollegium einzuvernehmen, und könne dieses in dem Detail des Sanitätswesens überhaupt nur in so weit mitwirken, daß solches bey der Bestellung der Kreisphysiker mitkonkurrire, den Landschaftsprotomedikus vorschlage, Letzteren zu den vorgeschlagenen Landesbereisungen abordne, der seinen erhobenen Befund und seine Vorschläge der Regierung vorzulegen habe, daß sich das Kollegium die Berechnungen über die vorgeschriebenen Medikamenten von den Kreisphysikern, und Landschafts = Apothekern einschicken lasse, und solche nach erfolgter Liquidirung bezahle, daß dasselbe weiters bey eintretenden Fällen die Abrechnung mit den Physikern wegen den Diäten, so weit sie ihnen gebühren, pflege, auch in außerordentlichen Fällen auf Remunerazionen einen Einfluß nehme, daß endlich dasselbe sich die Berichte des Protomedikus zur Wissenschaft, und zu dem Ende vorlegen lasse, um wenn das Kollegium etwas dabey zu erinnern oder Vorschläge zu machen glaubt, ein und das anderes der Regierung mittheile.

Die leitende, und verordnende Behörde in Sanitätssachen aber sey, und bleibe immer nach den bestehenden Sanitäts = Regulaments, und nach der fortwährenden Beobachtung die Landesstelle. An solche haben daher die vorgeschriebenen Berichte der Kreisämter über den Gesundheitsstand auf dem Lande, die Relazionen der Kreisphysiker über alle wichtigen

Ange=

Angelegenheiten, alle Anzeige in epidemischen Fällen vom Anfauge bis zum Ende, die jährlichen Berichte über die Bereisung der Kreisphysiker ihrer Bezirke, und des Protomedikus, wenn er abgeordnet wird, von dem Lande zu gelangen, und er habe darüber auch behörig zu verfügen, die diensammen Anordnungen zu erlassen, über ärztliche oder medizinische Gegenstände vorläufig das Gutachten der medizinischen Fakultät abzufordern, und überhaupt auf dasjenige feste Hand zu haben, was die Sanitäts-Regulaments von Anno 1770 und 1773, und die nachfolgenden Verordnungen vorschreibrn, somit das Sanitätswesen im eigentlichen Verstande zu leiten; und können durchaus keine einseitigen Verordnungen, die auf das Geschäft selbst einen Bezug haben, von dem verordneten Kollegium erlassen werden, weil hieraus nur Irrungen und Widersprüche entstehen würden.

Die Bestellung der Kreisphysiker habe, da ste nach der dermahligen Einrichtung und ihrer Bestimmung eigentlich Stadtsbeamte sind, und ihre Verrichtungen vorzüglich der Landesregierung unterstehen, führohin dergestalt zu geschehen, daß zwar das Verordneten Kollegium nach Vernehmung des Landschafts Protomedikus hiezu den Vorschlag abgebe, und solchen ihr Regierung übergebe, die Anstellung aber von ihr Regierung erfolge.

Ist nun die Regierung mit dem Vorschlage des Kollegiums verstanden, so könne die Benehmigung ohne weiters vor sich gehen. Glaubt aber die Regierung

einen

einen andern vorzuschlagen, dann habe dieselbe die Sache mit Beylegung des ständischen Gutachtens, und Anführung ihrer gegenseitigrn Gründe der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Das Nähmliche habe auch in Ansehung der unbesoldeten Aerzte zu geschehen, und in dieser Gemäßheit sey nunmehr die Besetzung der Physikate, so weit einige erlediget sind, oder durch die neue Bezirkseintheilung einige vergeben werden müssen, bald möglichst einzuleiten.

Diese Allerhöchste Verordnung wird dem Kreisamte zu dem Ende bekannt gemacht, um sich hiernach genauest zu benehmen, das Nöthige hievon den sämmtlichen Kreisärzten bekannt zu machen, auch die Titular- und provisorischen Kreisärzte, so wie auch den Arzt Gitl zu Tulln von ihren wirklichen Anstellung zu verständigen, und ihnen sowohl, als den übrigen Kreisärzten, chirurgischen Gremien, und sämmtlichen Obrigkeiten ein Exemplar der beygebogenen Vorschrift zu übermachen. Wien den 27. Juny 1801.

Bestimmung der Kreisphysikaten und ihrer Gränzen.

Vorschrift

Ueber die Zahl der Kreisphysikate, die für selbe gewählte Standorte, und die Eintheilung der dießfälligen Bezirke im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Damit die Einwohner des Landes überall die nahe Hülfe des Kreisarztes erhalten, die Kreisärzte im Lande so viel möglich gleich vertheilet werden, ihre Standorte den gehörigen Zusammenhang mit dem Kreisamte, und ihren Bezirken bekommen, und die Gränzen des Bezirks eines jeden Kreisarztes deutlich und genau bekannt werden, wird in Folge höchsten Hofdekrets vom 19. Juny d. J. hierüber folgende Vorschrift erlassen, und allgemein zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

1tens Im Viertel Unterwienerwald bestehen künftig fünf Kreisphysikate. Diese sind zu Neustadt, Baaden, Bruck an der Leitha, Schwechat, und Klosterneuburg. In diesen Orten wird künftig immer ein Kreisarzt wohnen.

2tens Der Bezirk des Kreisphysikats Neustadt wird begränzt von dem Kaltengang, und zwar von seinem Ursprunge an bis an Sollenau, dann

von

von Haschendorf, Ebenfurt, bis zu den hungarischen Gränzen bey der Oedenburger Kommerzstrasse, ferner von Hungarn, Steyermarkt, und dem Viertel Ober Wienerwald bis zum Kaltengang.

3tens Das Kreisphysikat Baaden hat folgende Gränzen: den Wienfluß von seinem Ursprung bis an die Linien Wiens, die Oedenburger Kommerzialstrasse von Wien aus bis an den Kaltengang, den Kaltengang von dieser Strasse an bis zu seinem Ursprunge mit Einschluß der Oerter, durch welche er fließt.

4tens Das Kreisphysikat zu Bruck an der Leitha enthält den ganzen unteren und östlichen Theil des Viertels, und wird von folgenden Gränzen umschlossen: dem Kaltengang gleich hinter Sollenau bis zu seinem Einflusse in die Donau, Fischament ausgeschlossen, die Donau abwärts bis zu den hungarischen Gränzen, dieselben aufwärts bis jenseits der Oedenburger Kommerzialstrasse über Landeck nach Bottendorf, bis zum Kaltengang.

5tens Das Kreisphysikat Schwechat besteht aus dem Theil des Viertels, welcher zwischen der Oedenburger Kommerzialstrasse, der Fischa, der Donau, uud der Stadt Wien lieget, die Oerter an der Oedenburgerstrasse, und der Fischa, dann Fischament eingeschlossen.

6tens Das Kreisphysikat Klosterneuburg enthalt den obern Theil des Viertels zwischen dem Wienfluß, und der Donau, von dem Ursprunge des Wienflusses bis zu den Linien Wiens, dir Oerter, wodurch die Wien fließet, mit eingeschlossen.

7tens Im Kreisviertel Oberwienerwald bestehen fünf Physikatsbezirke. Die Standorte dieser Bezirke sind zu St. Pölten, Tulln. Mölk, oder Burgstall, Waidhofen an der Ybs, und Seitenstäten.

8tens Das Physikat Tulln enthält den untern Theil des Viertels, und ist begränzt von Traasmauer abwärts von der Donau, bis zum Viertel Unter Wienerwald, von den Gränzen dieses Viertels bis nach alten Lembach, dann von den Orten in der Laaben, Prant, Steßnig, Kasten, Kirchstetten, unter und ober Wolfsbach, Murstätten, Heitzig, Wißlpurgg, Purgstall, Egendorf, Thalern, Einöd, und Trasmauer nebst den dazu gehörigen Höfen und Häusern.

9tens Das Physikat St. Pölten hat fotgende Bezirksgränzen: Die Donau zwischen der Traisen, und den Pillachfluß, den Pillachfluß von seinem Einfluß in die Donau bis nach Schwarzbach, nebst allen Ortschaft-n, wodurch die Pillach fließt, dann die ganze obere Mariazeller-

straſſe bis an die steyriſche Gränze, dieſe Gränze abwärts bis an das Viertel Unter=wienerwald, die Gränze dieſes Viertels bis Kaunberg, von da längſt der Gränze des Tullner Phyſikats bis an die Donau, und zwar mit Einſchluß folgender Orte: Auf dem Eck, Stallberg, Michälsbach, Kropfdorf, Tarafeld, Potzhammer, Darfling, Siebenhirten, dann Bachenkirchen, Totzenbach, Thalſam, Grafendorf, Raßnig, Perſchling, Kotzenberg; ferner Weißenkirchen, Langenmannersdorf, Haſendorf, Gutenbrun, St. Andrä mit den dahin gehörigen einzelnen Höfen und Häuſern.

10tens Das Phyſikat zu Mölk wird vom jenſeitigen Ufer des Pillachfluſſes, von ſeinem Einfluſſe in die Donau bis an ſeinen Urſprnng, von da durch die Brandeben, von Reinsberg, Wang, und dem dortigen Bach abwärts durch Ehrenek, Bruming, dann Kremelbach, Neumarkt, Kottingburgſtall, Amſtätten, Viebdorf und Neuſtadt, nebſt den zu dieſen Ortſchaften gehörigen einzelnen Höfen und Häuſern, und der Donau begränzet.

11tens Das Phyſikat Seitenſtätten beſtehet aus dem ganzen Obern und nördlichen Theile des Viertels, und wird von Otilia, den beyden Artacker und Erla, längs den Gränzen des Mölker Phyſikats bis Randek, von da an von St. Veit, Keinmaten, und St. Jörgrn, nebſt den

mit

unter einem den Befehl erhalten, diejenigen Wöchnerinnen, welche in einen Ammendienst treten wollen, an die Findelhaus Kanzley anzuweisen.

2tens Bey dieser Einrichtung, und unmittelbaren Abgabe der Ammen an Partheyen von Seite dieses Instituts wird andern Personen doch nicht verbothen, Ammen ebenfalls an Partheyen abzugeben; nur werden solche, so wie auch die Ammenzubringerinnen verhalten, keine Amme an eine Parthey abzugeben, welche nicht von Seite dieses Instituts das obige Zeugniß der Gesundheit und Tauglichkeit erhalten hat.

3tens Da für das Ammenzubringen drey Gulden fest gesetzt worden sind, um welchen Preiß jede Ammenzubringerinn eine gesunde und taugliche Amme den Partheyen bringen muß, so haben auch die Beamten um eben diesen Preiß eine Amme den Partheyen zu verabfolgen, und dürfen selbe bey größter Verantwortung und Strafe nichts mehr als drey Gulden unter was immer für einen Vorwand von den Partheyen begehren; und zwar sind darunter die 30 kr. für die ärztliche Untersuchung, 30 kr. für den Tauglichkeitsschein, 2 fl. aber für die Abgabe, welches zusammen 3 Gulden ausmacht, einbegriffen.

14tens Damit nun aber der Arzt und Wundarzt für ihre Bemühungen nicht unbelohnt bleibrn, und die Untersuchung mit desto mehr Fleiß und Eifer verrichten, so sollen die 30 kr. für dieselben ihnen ganz gelassen werden, und werden ihnen selbe monathlich ausbezahlt.

15tens Die 30 kr. für die Tauglichkeitsscheine werden zur Findelhauskasse gelegt, und lediglich für das Findelhaus in Empfang genommen. Von den 2 fl. aber für die Abgabe der Ammen an Partheyen wird 1 Gulden den Findelhauskanzleybeamten belassen, und 1 fl. wird von der Findelhauskasse zum Nutzen des Findelhauses und Bestreitung der dießfälligen Kanzley- Ausgaben in Empfang genommen, so daß die Vertheilung und der Empfang folgendermassen eingerichtet werde:

Einnahme

für 100 untersuchte Ammen 100 fl. Für 50 abgegebene Ammen 150 fl.	Arzt und Wundarzt erhalten davon 50 fl. 25 —	Beamte erhalten — 50 fl.	Kassa empfängt 50 fl. 75 —
	75 fl.	50 fl.	125 fl.
Zusammen 250 fl.		250 fl.	

16tens Im Falle, daß die Amme ihr Kind in die Versorgung des Findelhauses geben würde, ist die bisherige Ordnung beyzubehalten, und ist das Kind jener Amme, welche 3 Monath lang im Findelhaus gewesen, unentgeldlich in die Verpflegung zu nehmen, das Kind jener Amme aber, welche nicht so lang im Findelhaus Dienste gethan, oder welche im Gebärhaus entweder unentgeldlich, oder um tägliche 10 kr. gewesen, dann solche, welche ein Armuthszeugniß aufweise, ist um sechs Gulden in die Pflege zu nehmen, welches Geld in die gewöhnliche Verrechnung und bisherige Journalbögen zu setzen ist.

17tens Im Falle eine Amme in den ersten 14 Tagen die Milch verliert, oder auf eine sonstige Art zum fernern Ammendienst untauglich wird, ist der Parthey eine andere Amme unentgeldlich, und allein gegen Erlag der Taxe für die Untersuchung und das Ammenzeugniß abzugeben, und zwar aus demjenigen Ort, welches die Amme zugebracht hat. Diesemnach hat das Findelhaus eine andere Amme der Parthey zu geben, wenn aus dem Findelhaus diese Amme abgegeben worden ist, wenn aber die Amme durch eine Zubringerinn der Parthey gegeben worden, so hat selbe auch eine andere Amme zu geben, wozu das Ammeninstitut durch die Polizey-Direktion der Parthey verhülflich seyn muß.

18tens Die Ammenzubringerinnen müssen sich bey der Anstalt ausweisen, daß sie gesittete gute Leute sind, wobey die Ammen gut gehalten werden. Auf selbe hat die Kanzley vorzüglich aufmerksam zu seyn, und hiezu die Aufseher zu verwenden. Wenn sie demnach schlecht befunden werden, so hat sie durch die betreffende Polizey = Direkzion ihnen das fernere Ammenzubringen gänzlich zu untersagen.

19tens So hat auch die Kanzley es alsogleich der Regierung anzuzeigen, wenn die aus dem Gebärhaus kommenden Ammen nicht mit dem gehörigen Gesundheitszeugniß versehen sind, oder wenn von dem Gebärhaus unmittelbar einige Ammen an Partheyen abgegeben werden sollten.

20tens Monathlich hat die Kanzley an die Regierung anzuzeigen, wie viel Ammen in diesem Institut untersucht, wie viel von demselben an Partheyen abgegeben worden, wie viel sie in die Kasse empfangen haben, wie viel davon zur Vertheilung an den Arzt und Wundarzt, an die Kanzley = Beamte, und in die Kasse zu empfangen kommet, und was ferner in diesem Fach vorgefallen sey. Eben so ist auch jährlich ein summarischer Ausweis zu verfassen, und an die Regierung abzugeben. Wien den 1. September 1801.

Keine Leiche des allgemeinen Krankenhauses soll über 48 Stunden unbeerdigt liegen bleiben.

Bescheid

An die Beamten des allgemeinen Krankenhauses.

Die Beamten des allgemeinen Krankenhauses haben in Gemäßheit der ihnen ertheilten Verordnung keine Leiche über 48 Stunden unbeerdigt liegen zu lassen, und da meistens täglich Kranke sterben, so werden die Leichen, wenn das Vorhergehende genau beobachtet wird, jeden Tag mit dem Todtenwagen abfahren können. Man erwartet also künftig die genauere Beobachtung dieser täglichen Abfuhr, damit hierüber keine fernere Klagen entstehen. Dessen die Polizey-Oberdirektion rathschlüßlich zu erinnern ist. Wien den 21. September 1801.

Vorschrift und Eintheilung der Lehrstunden in der Thierarzneyschule.

Allgemeine Bekanntmachung.

Nach der von Se. Majestät begnehmigten Instruktion für das hiesig k. k. Thierspital, werden in der dortigen Thierarzneyschule künftig die Lehrgegenstände in folgenden Tagen und Stunden vorgetragen werden:

Die Lehre über die Viehseuche vom 1. November bis Ende April Montags, Dienstags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr. Die Zergliederung der Pferde, Pferdekenntniß, und Pferdezucht von 1. Novemb. bis Ende April Montags, Dienstags, Donnerstags, und Freytags von 10 bis 11 Uhr. Vom 1. May bis Ende Oktober in denselben Tagen und Stunden: die innere und äußere Arzneykunde der Pferde. Mittwochs vom 1. November bis Ende May zu denselben Stunden; die Lehre über den Hufbeschlag, und Samstags die Arzneymittellehre. Nachmittags von 3 bis 4 Uhr wird dasjenige wiederholt, was Vormittags von 10 bis 11 Uhr gelehrt worden ist. Wien den 7. November 1801.

Amts-

Amtsunterricht

für den Physikus des Bürgerspitals zu St. Marx.

1tens Derselbe hat mit thätigsten Eifer die im Bürgerspitale zu St. Marx befindliche Arme in ihren zustossenden Unpäßlichkeiten und Krankheiten zu besorgrn.

2tens Diesemnach ist ihm bereits mittels des Anstellungsdekrets die Obliegenheit aufgetragen worden, wochentlich 3 mahl das Spital zu besuchen, sich um den Gesundheitsstand aller dasigen Armen zu erkundigen, und ihnen den benöthigten ärztlichen Beystand zu leisten. Sollten aber gefährliche Kranke daselbst befindlich seyn, dann ist es erforderlich, daß er täglich sie besuche, und die Ordinazion halte.

3tens Da zur Unterkunft und Verpflegung der Kranken dieses Haus durch die wohlthätige Verwendung mehrerer Bürger Wiens, Alles auf das beste und bequemlichste ganz neu eingerichtet worden ist, so ist es auch die Pflicht des Arztes, mit allen Kräften mitzuwirken, daß die Kranken gut verpflegt, und die brstehende schöne Einrichtung in gutem Stand erhalten, und wo möglich verbessert werde.

4tens

4tens Er hat daher täglich zu einer gesetzten Stunde die Ordonazion in den Krankenzimmern zu halten, jeden in dem Krankenzimmer liegenden Kranken über seinen Zustand zu befragen, ihm die nöthigen Arzneyen anzuordnen, die Speiseportionen anzugeben, und ihn nicht zu verlassen, bis alles Angeordnete gehörig aufgezeichnet ist.

5tens Ihm zur Seite ist der Wundarzt und Assistent, welcher letztere in ein Ordinazionsbuch die angeordneten Arzneyen aufschreibt, das Getränke, die verordneten chirurgischen Verrichtungen, und die Speiseportionen auf der bey dem Bette hangenden Tafel aufzeichnet; wo dann am Ende der Ordination der Arzt die im Ordinationsbuch aufgezeichneten Arzneyen, nachdem er alles vorher überlesen hat, unterschreibt.

6tens Da jedes Zimmer und jedes Bett nummerirt ist, und bey jedem Bett eine mit den gehörigen Rubriken versehene Tafel hängt nebst einem Zettel, worauf das Nationale des Kranken aufgezeichnet ist, so werden nach den Nummern des Zimmers und Bettes die den darin liegenden Kranken gemachte Verordnungen bezeichnet.

7tens Der Arzt hat ein paginirtes Protokoll zu halten, das mit folgenden Rubriken bezeichnet ist,

1tens

1tens Vor- und Zunahme des Kranken, sein Alter, Geschlecht und Stand. 2tens. Nummer des Zimmers und Bettes. 3tens den Tag des Eintritts. 4tens Krankheitsstand. 5tens Anmerkungen, nebst einem alphabetischen Nahmensregister. In dieses Protokoll werden alle Kranke eingetragen.

8tens Er hat täglich vom Assistenten einen Zettel zu empfangen mit dem Nahmen, Alter, Geschlecht und Stand eines jeden Kranken, der des vorigen Tags entlassen worden, oder gestorben ist, sammt dessen Eintrittstag.

9tens Da der Arzt für die Gesundheit und das Leben der Kranken verantwortlich ist, so ist ihm der Hauswundarzt angewiesen, und er hat demselben dasjenige aufzutragen, was in seiner Abwesenheit zu geschehen hat. Der Assistent hat genau alles zu befolgen, was er ihm anbefiehlt, so wie die Krankenwärter nicht allein ihm, sonderu auch dem Hauswundarzten, und Assistenten die gehörige Parizion im Krankendienst zu leisten haben; und stehet es dem Arzte allerdings frey, unfolgsame, nachläßige, oder liederliche Krankenwärter auf der Stelle zu entlassen, und von der Kanzley andere zu begehren.

10tens Während der Ordination sammeln sich die übrigen Armen, die den Rath des Arztes begehren, in dem dazu bestimmten Ordinationszimmer, wohin sich der Arzt aus dem Krankenzimmer begibt. Hier untersuchet er gemeinschaftlich mit dem Hauswundarzten, die sich meldende Kranke, und schickt die Kranke ins Krankenzimmer, den Unpäßlichen aber läßt er aus der Hausapotheke die nöthigen Mittel geben; worüber er dem Hauswundarzt eine schriftliche Verordnung übergibt, der sogleich die angeordneten Arzneyen den Armen abreicht, die Verordnung aber zu seiner Beylage behält, und in ein eigenes Apothekerbuch aufbewahret.

11tens Der Arzt hat dafür zu sorgen, daß die Speisen, das Getränke, und die Arzneyen in guter Qualität den Kranken gegeben werden, weßwegen er öfters nachzusehen, die vorfindigen Fehler aber auf der Stelle zu rügen, und gehörigen Orts anzuzeigen hat.

12tens Die Hausapotheke hat er stets mit einem hinlänglichen Vorrath der nöthigen Arzneyen, welche in dringenden und täglich vorkommenden Fällen erforderlich sind, zu versehen, und selbe öfters zu untersuchen, und darauf zu sehen, daß sie stets reinlich gehalten werde. Der Hauswundarzt, welcher die Aufsicht über selbe

hat,

hat, muß über den Vorrath, den Empfang, und die Abgabe der Arzneyen aus derselben ein Buch ordentlich führen, welches auch der Arzt zu untersuchen hat.

13tens Er hat auf dem Zimmer bey jedem Kranken darauf zu sehen, daß er mit allem Nöthigen versehen sey. Jeden Abgang hat er sogleich in der Kanzley melden zu lassen, damit selber ersetzt werde.

14tens Die Instrukzion des Hauswundarztes wird dem Arzte zu dem Ende mitgetheilet, theils dessen Schuldigkeit einzusehen, und theils mitzuwirken, daß auch in diesem Theil der Krankenbehandlung alles Nöthige zum Wohl der Armen geschehe.

15tens Monathlich wird die Summe der aufgenommenen, entlassenen und gestorbenen Kranken nach ihren Krankheiten der Landesregierung übergeben.

Amtsunterricht

für den Hauswundarzt des Burgerspitals zu St. Marx.

1tens Derselbe hat die Besorgung aller mit äußerlichen Schäden behafteten Kranken im Burgerspital zu St. Marx über sich. Er hat auch in Abwesenheit des Arztes auf die innerlichen Kranke zu sehen, und ihnen beyzuspringen.

2tens Er hat täglich in der Frühe vor der Ordinazion des Arztes alle Zimmer der Armen zu durchgehen, und nachzusehen, ob jemand erkranket sey; er hat dabey die sich meldenden Pfründler zu untersuchen, und die krank Befundene zur Ordinazion, oder ins Krankenzimmer zu weisen.

3tens Während der Ordinazion hat er dem Arzt zur Seite zu seyn, und die Kranken gemeinschaftlich mit dem Arzte zu untersuchen, und ihm Auskunft zu geben.

4tens Er hat deßwegen die Wohnung im Spital, um stets im benöthigten Fall bey der Hand zu seyn,

seyn, und den Erkrankten beyzuspringen. Deßwegen darf er auch nicht sehr lange vom Hause abwesend seyn, und wenn er ausgehet, so muß er den Ort, wo er hingehet, den seinigen sagen, zugleich aber muß sein Gehülf im Hause zugegen bleiben.

5tens Die Apotheke ist seiner Aufsicht übergeben. Er muß sie stets im reinlichsten Stande erhalten. Er hat nachzusehen, welche Arzneyen abgehen, welches er dem Arzte anzuzeigen hat, damit dieser Abgang sogleich durch eine neue Verschreibung ersetzt werde.

6tens Ueber den Empfang und Abgang der Arzneyen hat er ein ordentliches Buch zu führen, worin jede in der Apotheke angeschafte und befindliche Arzney nach ihrem Nahmen und Gewicht eingetragen ist, so wie auf der andern Seite der Abgang angemerkt wird. Welchen Abgang er durch die einzelnen Vorschriften des Arztes bescheiniget und belegt.

7tens Eben so hat er auch auf die Reinlichkeit des Ordinazionszimmers, und der darin enthaltenen Instrumente und Bandagen, so wie auch des Badzimmers zu sehen, und zu sorgen, daß nach Anordnung des Arztes das Bad gehörig gebraucht werden könne.

8tens Den Abgang der Bandagen, Kompreßen, und gezupfter Leinwand hat er von der Hausverwaltung mittelst einer schriftlichen Anzeige zu begehren, und hierüber ein Rezepisse auszustellen.

9tens Oefters im Tag und benöthigten Falls in der Nacht hat er die Krankenzimmer zu besuchen, und nachzusehen, ob Alles in der gehörigen Ordnung ist, und die Kranken gut besorgt seyn. Alle Unordnung hat er auf der Stelle zu rügen, den Kranken aber, wo es nöthig ist, die erforderliche Hülfe zu leisten. Wien den 28. November 1801.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1802.

Sanitätsverordnungen vom Jahre 1802.

Die Kreisärzte sollen alle Vierteljahr einen Bericht über den Gesundheitsstand ihres Bezirkes einreichen.

Dekret an alle Kreisämter.

Da Seine Majestät vermög herabgelangten Hofverordnung unter andern auch von den einreissenden, und ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen, dann von dem Gange des öffentlichen Sanitätswesens vierteljährig unterrichtet werden wollen, so wird den Kreisämtern hiemit aufgetragen, den sämmtlichen Kreisärzten

seines Viertels anzubefehlen, daß sie alle Vierteljahr einen Bericht über den Gesundheitsstand ihres Bezirkes, und über Alles, was auf das öffentliche Gesundheitswesen einen Bezug hat, dann auch von dem Stande der Epidemien und Viehseuchen erstatten sollen. Und haben diese Berichte von den Kreisämtern längstens an folgenden Terminen, nähmlich den 10. April, den 10. July, den 10. Oktober., und den 10. Jäner bey der Regierung um so gewisser einzutreffen, als im widrigen Fall jedes Kreisamt die abgängigen thätigst zu betreiben hat. Wien den 9. Jäner 1802.

Wie sich mit Herstellung und Einrichtung des Badner Krankenhauses zu benehmen sey.

Dekret

An das Kreisamt V. U. W. W. Baaden wird folgendes verordnet:

1tens Hat das Kreisamt darauf zu dringen, daß für die schwer Kranke zwey Zimmer errichtet werden, weil es gegen aken Anstand ist, daß beyde Geschlechter vermischt in einem kleinen Zimmer beysammen liegen. Auch ist es sehr auffallend, daß nur drey Zimmer in Allem zur Aufnahme der Kranken und Siechen vorhanden

sind,

sind, da doch in den vorgelegten Risse deren mehrere angezeigt waren.

4tens Ist sobald als möglich Leinwäsche zu wechseln, so wie überhaupt, was sonst von nöthigen Gegenständen noch mangeln dürfte, anzuschaffen.

5tens Ist dem Kreis- und Badarzte Schenk, dann dem Armenvater Jann, dem Apotheker Gindra, und dem Wundarzt Mayer das Wohlgefallen dieser Landesstelle über ihre bewiesene Uneigennützigkeit und Thätigkeit in Beförderung dieser heilsamen Krankenanstalt zu erkennen zu geben.

6tens Da das Geld für die Marienzeller Prozession zum Normalschulfond gezogen worden, letztere Anstalt aber ebenfalls höchst nöthig ist, so kann wohl dieses Geld, da es schon mehrere Jahre dabey verwendet wird, derselben nicht entzogen werden. Dagegen hat der Magistrat die Hoffnung, daß durch fleißiges Sammlen jährlich mehr für dieses Krankenhaus eingehen werde, besonders wenn der Magistrat dafür sorget, daß die schweren Kranken gut gepfleget, rein gehalten, und gehörig abgesondert werden.

7tens Da endlich Seine Majestät wegen dem Marienzellerhofe Ihre höchste Entschließung erst bekannt machen werden, so wird indessen diese Anstalt fortgesetzet, und hat das Kreisamt den Kreisarzt,

arzt, und Wundarzt, welcher dieses Haus besorget, folgende Amts-Instrukzion zu geben:

a) Der Kreisarzt hat über den Eintritt und die Entlassung der Kranken ein ordentliches Protokoll zu führen, mit Anmerkung des Nahmens, Standes, Aufenthaltortes, und der Krankheit des Kranken.

b) Täglich bey schwereren Kranken die Ordinazion zu halten, dabey die Speiseordnung und die Portionen zu bestimmen, und auf die Reinlichkeit, Pflege, und Wartung genaue Aufmerksamkeit zu richten.

c) Verordnet er die Arzneyen in einem eigenen hiezu bestimmten Buche, mit Anmerkung des Nahmens der Kranken, und läßt dieselben von dem Magistrat gegen einen billigen Abzug von der gewöhnlichen Apothekertaxe verfertigen.

d) Hat er sich mit dem Hauswundarzte jederzeit in das Einvernehmen zu setzen, daß sie beyde zur gleichen Zeit die Ordination verrichten. Der Wundarzt wird in Abwesenheit des Arztes die Kranken zu besorgen fortfahren, und die nöthigen Arzneyen verschreiben.

e) Ha-

e) Haben der Arzt und Wundarzt genau darauf zu sehen, daß die Krankenwärter ihre Schuldigkeit thun, die Kranken menschenfreundlich und liebvoll behandeln, so wie sie überhaupt stets darauf Acht haben müssen, daß die Ordnung des Hauses beobachtet werde, daher jede dießfalls vorkommende Unordnung theils selbst, theils mit Hülfe des Armenvaters beseitigen.

f) Hat der Kreisarzt fernerhin für die Anfnahme, und die Einkünfte dieses Krankenhauses sich thätig zu bezeugen, wodurch er sich den Dank des ganzen Landes immer mehr verdienen wird. Wien den 13. Febr. 1802.

Anstalten zur allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung.

Zirkulare.

Von der k. k. n. öst. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Seit drey Jahren widmete die n. öst. Regierung den Versuchen mit der Impfung der Kuhpocken, eines in England bewährt gefundenen Schutzmittels gegen die Kinderblattern, alle Aufmerksamkeit, welche die Wichtigkeit derselben für das ganze Menschengeschlecht in jeder Rücksicht verdienet. Sie erhielt bereits im Sep-

tem-

lember des Jahres 1799 Nachricht von den allererstern Versuchen dieser Art, die ihr Mitglied, der Sanitäts-referent von Ferro an seinen eigenen Kindern den 28. April desselben Jahrs, und ferner an andern Kindern vorgenommen hatte. Schon damahls zeigte die nachherige Impfung mit den natürlichen Blattern, daß die Kühpocken wahrhaft gegen die Blattern sichern.

Da aber diese einzelnen Versuche keine volle Gewißheit in einer so wichtigen Sache geben konnten, so mußte man von der Zeit allein die Bestättigung erwarten. Und diese erhielt man auch in den folgenden Jahren von dem lobenswürdigen Eifer mehrerer hierländigen Aerzte.

Schon in folgenden Jahren 1800 impften die hiesigen Aerzte von Careno und de Carro mehr als hundert Kindern die Kühpocken mit glücklichem Erfolge ein, und der zu Mödling praktizirende Arzt Jberer führte diese neue Impfungsart auf dem Lande ein. Bis Ende Dezember 1801 hat dieser Arzt schon 363 Personen verschiedenen Alters die Kühpocken daselbst beygebracht, und von 23 dieser Eingeimpften, welchen er nachher die natürliche Blattern inokulirte, ist kein einziges angesteckt worden. Der Kreisarzt Schenk von Baaden zeigte 58 Kinder an, welchen er mit dem besten Erfolge die Kühpocken eingeimpft hat.

Der Kreisarzt Gaßner von Oberhollabrunn impfte 41, und der Kreisarzt von Tessara 145 diese Schutzblattern ein. Durch die thätige Verwendung des Pfarrers Kappauer von Breitenwaida wurden meistens

vom

vom dortigen Wundarzt Kölbel 336 Kindern die Kuhpocken eingeimpft, so daß nun 18 Dörfer ganz gesichert gegen die Blattern sind, und wodurch eine eben ausbrechende Blatternseuche, die bereits zwey Kinder getödtet hatte, in ihrer Geburt erstickt wurde. Der hiesige Wundarzt im Neulerchenfeld, Johann Lercher, vaccinirte 94 mit vollkommenen gutem Erfolg, und der hiesige Arzt von Portenschlag 329. Letzterer machte an 24 vaccinirten Kindern eine Gegenprobe, und ließ ihnen die natürlichen Blattern einimpfen, wo dann nicht ein einziges angesteckt wurde.

Nebst diesen haben noch mehrere Aerzte und Wundärzte der Stadt und des Landes die Kuhpocken eingeimpft, und alle insgesammt versichern einhellig, daß diese Impfung bey jedem Alter, jeder Jahrszeit, jeder Witterung anwendbar sey, und nicht das mindeste Erkranken verursache.

Da nun so viele Versuche und Erfahrungen für die allgemeine Anempfehlung dieser Impfungsart das Wort führen; so hat die n. öst. Landesregierung mit höchster Begnehmigung beschlossen, einen öffentlichen Versuch im hiesigen allgemeinen Krankenhaus unter ihren Augen zu veranstalten.

Diesem zu Folge wurden den 1. September v. J. 26 Kinder, welche noch nicht die Blattern überstanden hatten, unter der unmittelbaren Aufsicht und Direktion des Hofraths v. Frank, in Gegenwart des Vicepräsidenten der Landesregiernng Grafen v. Kuefstein,

ſtein, und des Sanitätsreferenten v. Ferro, nebſt einer großen Anzahl Aerzte mit Kuhpockenſtoff eingeimpft.

Nach der von Hofrath v. Frank hierüber erſtatteten Relazion bekamen 20 die ächten Kühpocken. Während des ganzen Verlaufs ihrer Entſtehung, Eiterung, und Abtrocknuug iſt kein einziges Kind ſo erkranket, daß es auch nur eine Stunde im Bette habe zubringen müſſen; die mehreſten aſſen, tranken, und ſpielten wie in geſunden Tagen, welches ſich niemahls bey der gewöhnlichen Inokulazion mit natürlichen Blattern ereignet, beſonders wenn mehrere zugleich eingeimpft werden, wo dann viele theils mit Konvulſionen, theils mit heftigen Fieber ergriffen zu werden pflegen.

Um nun zu ſehen, ob die Kühpocken ein zuverläſſiges Verwahrungsmittel gegen die natürlichen Blattern ſeyen, wurden den 12. November an 15 von dieſen Kindern die natürlichen Blattern öffentlich eingeimpfet, und das Blattergift von einem Kinde genommen, das mit guten, reifen, nicht eingeimpften Blattern dicht beſetzt war. Die Einimpfung ſelbſt geſchah ſehr nachdruckſam an zwey Stellen des Leibes. Außer einem Kind, daß ſich ein Verkältungsfieber auf einige Tage zugezogen hatte, iſt kein einziges der mit dem Blatternſtoff eingeimpften Kinder von einem Fieber ergriffen worden. An keinem der Eingeimpften iſt eine Spur von Blatternausbruch bemerket worden, und keines derſelben hat an einem Uebel gelitten, welches

ches das ganze System ergreift, wie dieses allemahl bey der Einimpfung der natürlichen Blattern geschieht. Und obwohl durch den nachdruckfamen Impfungsstich die Wunde bey den meisten in Entzündung und Eiterung überging; so hat diese doch nie einen pockenähnlichen Ausschlag, viel weniger ein Fieber hervorgebracht, ja die Austrocknung der Impfungsstelle war bey allen Eingeimpften schon geschehen, ehe bey der gewöhnlichen Blattereinimpfung das Ausbruchfieber einzutreten pflegt.

Dieser mit aller Genauigkeit angestellte Versuch, vereiniget mit den nun schon durch drey Jahre hierlandes fortgesetzten tausendfältigen, und unzähligen fremden Erfahrungen, gibt endlich eine vollkommene Ueberzeugung, daß die Behauptung so vieler Aerzte, daß die Kühpocken von der Ansteckung der gewöhnlichen Blattern schützen, und als ein Mittel zur gänzlichen Ausrottung der Pocken angesehen werden möge, nicht übertrieben sey, daß die Kühpocken für beständig und für immer gegen die gewöhnlichen Blattern schützen, und daß der Argwohn, als können durch diese Impfungen fremde Schärfen in den menschlichen Körper gebracht werden, nicht gegründet sey.

Die Landesregierung ist daher in den Stand gesetzt, die Einimpfung der Kühpocken als ein sicheres, unschädliches, und leicht anwendbares Schutzmittel

gegen

gegen die Ansteckung der gewöhnlichen Blattern öffentlich anzuempfehlen.

Damit aber jeder Einwohner der Stadt, und des Landes Gelegenheit erhalte, diese wohlthätige Erfindung zu benützen, und täglich Impfungsstoff zu diesen Schutzblattern zu erhalten; so hat die Landesstelle folgende Einrichtungen getroffen, die sie hiemit öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt macht.

1tens Im hiesigen Findelhause ist ein eigenes Zimmer bestimmt und eingerichtet worden, worin beständig einige Kinder unter der Besorgung des dortigen Hausarztes und Wundarztes mit den Kühpocken eingeimpft sich befinden werden.

2tens Täglich Vormittag von 11 bis 12 Uhr werden allda einem jeden von einem Arzt oder Wundarzt dahin gebrachten Kinde die Kühpocken von dem dortigen Hauswundarzt unentgeldlich eingeimpft.

3tens Zugleich werden allda die nöthigen Belehrungen gegeben, wie man sich im Verlauf der Entstehung, Eiterung, und Abtrocknung der Blattern zu verhalten habe.

4tens Damit auch die auf dem Lande, und in den Provinzen wohnende an dieser wohlthätigen Einrichtung gleichen Antheil nehmen können; so werden in dieser Impfungsanstalt beständig

frische

frische mit Kühpockenstoff wohl eingetunkte Fäden in Gläsern zum Verschicken aufbewahrt werden.

5tens Die Landesregierung führt über diese Anstalt die unmittelbare Aufsicht, und läßt sich wochentlich davon einen genauen Rapport erstatten.

6tens Die ärztlichen Berichte über diese neue Impfungsart werden, da sie sehr wichtige Aufschlüsse und Erfahrungen enthalten, in Druck gegeben, und mit einer ausführlichen Abhandlung über diesen Gegenstand an die Aerzte und Wundärzte des Landes vertheilet werden.

7tens Den Kreisärzten wird aufgetragen, jeden Sonntag in einer selbst gewählten und ihrem Bezirk bekannt gemachten Stunde diese Impfung unentgeldlich vornehmen zu lassen, die sämmtlichen Kreisärzte und Wundärzte der Stadt aber werden die eingeimpften Kinder der Armen unentgeldlich besorgen.

8tens Endlich, da die Kühpocken erwiesener Massen ohne unmittelbare Berührung nicht ansteckend sind, so kann deren Einimpfung allerdings

ohne Gefahr auch in der Stadt vorgenommen werden. Wien den 20. März 1802.

Anmerkung. Der Arzt und Wundarzt dieser Anstalt haben den Anftrag, einen eigens gedruckten Unterricht über die Einimpfung, den Verlauf und die Behandlung der Schutzpocken unentgeldlich auszutheilen, auch jeden Arzt und Wundarzt darüber mündlich zu belehren.

Dekret

an die Beamten des Findelhauses.

Ueber einen von dieser Landesstelle gemachten Vorschlag haben Se. Majestät begnehmiget, daß im Findelhaus täglich in jeder Woche zweyen oder mehreren in der Pflege des Findelhauses, und in dem Hause befindlichen Kindern die Kühpocken von dem dortigen Hauswundarzt eingeimpfet werden sollen, damit von diesen Kindern die Impfmaterie für die von auswärts täglich zwischen 11 und 12 Uhr dahin zum Einimpfen gebrachte Kinder genommen werden können.

Die Beamten haben daher ein eigenes Zimmer für die mit den Kühpocken geimpfte Kinder des Hauses zu widmen, und das Nöthige vorzukehren, damit baldigst mit dieser Anstalt der Anfang gemacht werden könne. Zugleich aber wird ihnen mitgegeben, den

sich

sich zum Einimpfen meldenden Partheyen mit allen Anstand und Bereitwilligkeit zu begegnen. Wien den 20. März 1802.

Dekret

an den Wundarzt des Findelhauses.

Ueber einen von dieser Landesstelle gemachten Vorschlag haben Seine Majestät begnehmiget, daß im Findelhaus täglich in jeder Woche zweyen oder mehreren in der Pflege des Findelhauses, und in dem Hause befindlichen Kindern die Kühpocken von dem dortigen Hauswundarzt eingeimpft werden sollen, damit von diesen Kindern die Impfmaterie für die von auswärts täglich zwischen 11 und 12 Uhr dahin zum Einimpfen gebrachte Kinder genommen werden könne.

Den Beamten des Findelhauses ist daher unter einem mitgegeben worden, ein eigenes Zimmer für diese Anstalt zu widmen, und das Nöthige vorzukehren, damit baldigst der Anfang mit dieser Anstalt gemacht werde.

Der Wundarzt dieses Hauses aber hat von den in dem Hause befindlichen Findelkindern täglich zweyen oder mehreren die Kühpocken einzuimpfen, damit immerfort hinreichende Pockenmaterie zum Einimpfen vorhanden sey.

Mit

Mit diesem Kühpockeneiter hat er täglich Vormittags von 11 bis 12 Uhr allen dorthin von einem Arzt oder Wundarzt gebrachten Kindern die Kühpocken unentgeldlich einzuimpfen, wobey derselbe aber die nöthigen Vorsichten sowohl selbst zu beybachten, als auch selbe den anwesenden Aerzten und Wundärzten einzuschärfen hat.

Auch hat derselbe, so viel es thunlich ist, mehrere mit frischen Kühpockeneiter gefüllte Gläser vorräthig zu haben, um selbe den Aerzten und Wundärzten des Landes überschicken zu können.

Uebrigens aber hat derselbe den Partheyen mit aller Bereitwilligkeit zu begegnen, und die nöthigen Belehrungen zu ertheilen. Wien den 20. März 1802.

Alle in Sanitätssachen einlangende Strafgelder sollen künftig zum Sanitätsfond gezogen werden.

Dekret

an den Direktor des k. k. N. Oest. Einreichungsprotokolls.

Da beschlossen worden ist, daß künftig die in Sanitätssachen einlangenden Strafgelder zum Sanitätsfond gezogen, und daher von der Stiftungshauptkassa übernommen werden sollen.

Es

So wird dem Direktor des Einreichungsprotokolls der N. Oest. Regierung diese Verfügung zur Wissenschaft, und Darnachachtung mit dem Auftrage hiemit bekannt gemacht. Er habe in Zukunft diese Strafbeträge nicht mehr an den aufgestellten Regierungskonzipisten, sondern bey der Stiftungenhauptkasse nieder zu legen, welche die Anweisung zur Uebernahme dieser Beträge bey Erledigung der Einreichungsanbringen jederzeit rathschlüßlich schon erhalten wird Wien den 13. März 1803.

Kein Mineralwasser soll ununtersuchet den Kaufleuten zugesendet werden.

Dekret

an den Stadtmagistrat von Wien.

Da mehrere Klagen vorgekommen sind, daß die innländischen Mineralwässer beynahe allezeit, die ausländischen Mineralwässer aber auch öfters, ohne gehörig von Sachverständigen untersuchet worden zu seyn, den Kaufleuten zugeführet werden, dieses aber aus Gesundheitsrücksichten nie gestattet werden kann, so wie dann auch mehrere höchste Verordnungen dießfalls bestehen; so ist zur künftigen genauern Erfüllung der höchsten Absicht die Einleitung getroffen, und die N. öst. Bankallgefällen = Administration durch Protokollsauszug angewiesen worden, daß selbe an das ihr unterstehende k. k. Zollamt das Nöthige erlasse,

künftig alle Wässer ohne Ausnahme, sie mögen als Ausländer schon verzollt, oder als inländische zollfrey seyn, nicht eher an wen immer von der Mauth verabfolgen zu lassen, bis sie sich nicht zuvor mit dem Beschauzettel der Aechtheit und Güte über die ganze Ladung von Seite des Dekans der medizinischen Fakultät oder des ersten Stadtarztes ausgewiesen haben.

Damit aber allen Beschwerden und Entschuldigungen vorgebeugt werde, so wird hiemit verordnet:

1tens Jeder Mineralwasserhändler ist unter schwerer Strafe verhalten, bey Anlangung eines Mineralwassers auf der Mauth, selbes sogleich dem Dekan der medizinischen Fakultät mittelst eines schriftlichen Verzeichnisses anzuzeigen, und sich auch von ihm schriftlich die Zeit der Untersuchung bestimmen zu lassen, welche nicht über ein und einen halben Tag verzögert werden darf.

2tens Bey der Untersuchung der Wässer ist entweder der Kaufmann, oder ein Kommissär von ihm zugegen.

3tens Nach der Untersuchung hat er sich von dem Dekan einen Beschauzettel ausfertigen zu lassen, worin die Güte und Aechtheit des untersuchten Wassers nebst der Bestimmung der ganzen Ladung bestätiget wird.

4tens

4tens Der Kaufmann hat dieses Beschauzettel dem Mauthamt vorzuzeigen, ohne welchen ihm nichts verabfolget wird, die unächt befundenen Wässer werden sogleich zurück geschicket.

5tens Der Dekan hat über die ihm schriftlich gemachte Anzeige des Kaufmanns die Stund schriftlich zu bestimmen, wann er die Untersuchung vornehmen will, welches aber niemahl über 36 Stund nach erhaltener Anzeige seyn darf.

6tens In Verhinderungsfalle hat er vom ersten Stadtphysikus die Untersuchung vornehmen zu lassen, an welchen das Nöthige ergehet, auch hat er denselben bey Untersuchung einer beträchtlichen Ladung zugleich mitzunehmen.

7tens Nach gehörig gemachter Untersuchung ist dem Koufmann ein Beschauzettel über die Aechtheit des Wassers, falls dieses ächt befunden worden ist, auszufolgen, worin zugleich die ganze untersuchte Ladung bestimmt angegeben werden muß.

8tens Unächte und verdorbene Wässer sind sogleich zurück zu weisen, oder nach Befund zu verschütten.

9tens Der erste Stadtphysikus hat bey Untersuchung der Wässer in Verhinderungsfalle des Dekans alles dasjenige zu verrichten, welches dem De-

kan zur Pflicht gemacht worden ist. Bey gemeinschaftlicher Untersuchung hat er dem Dekan in der Untersuchung behülflich zu seyn, und ihm seine Meinung zu eröffnen, die Beschauzettel werden dann gemeinschaftlich von beyden unterschrieben.

10tens Jährlich im Anfang des Frühlings, sind von beyden gemeinschaftlich die vom vorigen Sommer übergebliebene Mineralwässer der Kaufleute in den Vorstädten zu untersuchen, wo sodann die verdorbenen gleich wegzuschütten sind. Wien den 1. May 1802.

Ein gleiches an die mediz. Fakultät, an den ersten Stadtphysikus, und an die Polizey-Oberdirektion.

Der Verkauf des Neulublauer Mineralwassers wird erlaubt.

Bescheid.

Da das Neulublauer Mineralwasser nach der von der medizinischen Fakultät vorgenommenen Untersuchung, der Angabe gemäß wirklich in die Klasse der salzigen und eisenhaltigen Sauerbrunnen gezählt werden kann; so wird kein Anstand genommen, selbes allhier öffentlich verkaufen zu lassen. Wien den 8. May 1802.

Der

Der Gebrauch des Mohnabsudes bey Kindern wird untersagt.

Dekret

an alle 4 Kreisämter.

In dem Anschlusse erhält das Kreisamt die nöthige Anzahl Abdrucke des Zirkulars, wodurch der so schädliche Gebrauch des Mohnabsudes bey Kindern untersagt wird, um solches gehörig kund zu machen, und auf die Befolgung desselben zu wachen. Auch sind die Kreisärzte hievon zu unterrichten, und zur Aufmerksamkeit anzuhalten. Wien den 1 July 1802.

Dekret

an die Beamten des Findelhauses.

In der Anlage wird den Beamten des Findelhauses die gehörige Anzahl der Abdrücke des Zirkulars, wodurch der Gebrauch des Mohnabsudes bey Kindern untersagt wird, zu ihrer Benehmung, und zur weiteren Kundmachung mit dem Auftrage zugestellet, besonders aufmerksam zu seyn, daß dieses Verboth von den Pflegältern der Findelkinder nicht übertreten werde, und wenn sie bey ein oder andern einen solchen Unfug wahrnehmen, solchen bey der Orts-

obrig-

obrigkeit oder bey der Polizey anzuzeigen. Wien den 1. July 1802.

Zirkulare.

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Es ist öfters vorgekommen, daß Mütter, Wärterinnen, Ammen, und Pflegeältern den Absud der Mohnköpfe bey kranken Kindern als Heilmittel anwenden, selben auch bey gesunden Kindern gebrauchen, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten.

Da nun der Genuß dieses Mohnabsudes in Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder von den schädlichsten, und oft von tödtlichen Folgen ist, so wird jedermann gegen den Gebrauch dieses Mittels gewarnet. Sollte jemand dieser Warnung zuwider handeln, oder wohl gar ein Kind durch den Gebrauch dieses Mohnabsudes zu Schaden kommen, so wird der Schuldtragende zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden. Wien den 1. July 1802.

Zum Behuf der Schutzpockeninpfung werden, dem Findelhaus 400 fl. jährlich von Ho bewilliget.

Dekret

an die Beamten des hiesigen Findelhauses.

Da Seine Majestät zufolge Hofbescheids von 21. und 25. Juny nach dem Einrathen der Regierung genehmiget haben, daß jener Beytrag von 400 fl. welcher aus dem Kameralärarium bisher an das allgemeine Krankenhaus zur Einimpfung der Menschenblattern abgegeben worden, führohin an das Findelhaus zum Behuf der dortigen Schutzpockeninokulazion verwendet werden sollen;

So wird den Beamten des Findelhauses hiemit aufgetragen, jährlich 400 Gulden von dem Kammeralzahlamt zu erheben, hievon 200 fl. in Empfang des Hauses zur besseren Anschaffung der Leinwäsche der kleinen Kinder, als auch zu Bestreitung der Auslagen für das Schutzpockeninstitut zu verwenden, die andern 200 fl. aber dem Hausarzt, und Hauswundarzt, und zwar jedem 100 fl. als eine Belohnung für ihre durch diese Anstalt ihnen zufließende größere Arbeit jährlich gegen Quittung abzugeben, unter der ferneren Bedingung, daß der Arzt und Wundarzt des Hauses den Aerzten und Wundärzten über den Charakter, und den

Gang

Gang der Schutzpocken, so wie auch über die Impfungsweise Unterricht ertheilen sollen. Wien den 3. July 1802.

Die Impfung der Menschenblattern wird eingeschränkt, die Impfärzte der Schutzblattern müssen ein Impf-Journal halten, und jährlich der Landesstelle einsenden.

Zirkular der N. öst. Landesregierung.

Bey dem nun entschiedenen Werth der Schutzpockeneinimpfung, von deren allgemeiner Einführung zu erwarten ist, daß die Menschenblattern allgemach ausgerottet werden können, ist es nöthig, außer den bereits von dieser Landesstelle getroffenen und bekannt gemachten Anstalten noch einige nachträgliche Anordnungen zu machen. Zu dem Ende wird allgemein anbefohlen.

1tens Da die Impfung der Menschenblattern dermahl durch die Schutzpockenimpfung unnöthig geworden ist, so wird die bestehende Verordnung, kein Kind zu Wien in der Stadt mit den Kindsblattern zu impfen, mit dem Beysatz wiederhollt, daß auch in den Vorstädten solche Impfungen vorzunehmen, nur in abgesonderten Orten gestattet werde. Welches auch auf die übrigen Städte des Landes zu verstehen ist.

1tens Allen Aerzten und Wundärzten, welche sich mit der Schutzpockenimpfung abgeben, wird hiemit anbefohlen, über ihre Schutzpockenimpfungen ein Protokoll zu halten, worin sie erstens, den Vor- und Zunahmen des Geimpften, 2tens, dessen Alter, 3tens, dessen Stand, 4tens, den Wohnort, 5tens, den Tag der Impfung, und 6tens den Erfolg derselben anmerken.

Am Ende des Jahres haben sie eine Abschrift dieser Protokolle mit ihrer Unterschrift dem Physikus ihres Bezirks abzugeben, und zwar, in der Stadt Wien, an den ersten Stadtphysikus, und in den Vorstädten an den Bezirksarzten, auf dem Lande an den Kreisarzten.

Diese haben den Auftrag, diese Verzeichnisse längstens den 15ten Jäner an die Behörde zu übergeben, und zwar die Stadt- und Bezirksärzte von Wien unmittelbar an die Landesstelle, die Kreisärzte aber an das Kreisamt, welches dieselbe an die Regierung einzubegleiten hat.

3tens Da die Erfahrung gelehret hat, daß es auch unächte Kühpocken gibt, welche die Menschenblattern nicht verhüten, so werden hiemit alle Aerzte und Wundärzte, welche sich mit der Impfung der Kühpocken abgeben, wohl gewarnet, vorher genau die ächten Kühpocken kennen zu lernen, und bey jenen Geimpften wo sich die wahre Kühpocke nicht zeiget, eher

die

die Impfung zu wiederholen, als sie mit der falschen Versicherung, daß sie die wahre Kühpocke gehabt hatten, zu täuschen. Wien den 3. July 1802.

Nur Theesorten, welche als bloße Geschmackgetränke bereitet werden, sind den bürgerlichen Handelsleuten erlaubt.

An die k. k. Polizey-Oberdirektion.

Alle Theesorten, aus welchen bloß Geschmackgetränke bereitet werden, sind den bürgerlichen Handelsleuten erlaubt, dagegen aber ist der Verkauf aller jener Sorten, die als Arzney unter was immer für Nahmen, einfach oder zusammen gesetzt verkauft werden, als Eibisch- Brustthee, spanischer Thee zu führen verbothen.

Nach welchen Grundsätzen sich die Polizey-Oberdirektion in künftigen Fällen in Rücksicht der Theesorten zu benehmen hat. Wien den 3. July 1802.

Den

Den Obsthändlern sollen Behältnisse angewiesen werden, um das Obst rein zu halten.

Dekret

an den hiesigen Stadtmagistrat.

Der Sanitätsmagister hat anher erinnert, daß der Obstverkauf im kleinen, so wie er hierorts bestehet, da hiebey das Obst der Sonne, dem Staube, der Fliegen, und andern Insekten ausgesetzt ist, auf mehrere Menschen üble Wirkung mache, und besonders Krankheiten der Verdauungseingeweide, Durchfälle, Ruhren, Würmer, und gastrische Fieber hauptsächlich bey Kindern als häufige Folgen haben, daher zu wünschen wäre, daß einige Keller, oder wohl verwahrte Gruben, und Hütten hiezu an einigen Oertern der Stadt und Vorstädte bestimmet würden.

Dem Stadtmagistrat wird daher diese Anzeige zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit derselbe das, was ihm von diesem Vorschlage thunlich ist, und anwendbar scheinet, vorkehre, und allenfalls in

Anse-

Ansehung dieses Gegenstandes, die nöthige Vorkehrungen treffen möge. Wien den 24. July 1802.

Wundärzte dürfen in ihren Forderungen nicht ihre Besuche, und ihre Verrichtungen besonders anrechnen.

Befehl

an die vier Kreisämter.

Da es billig ist, daß die Wundärzte auf dem Lande bey ihren chirurgischen Verrichtungen sich nicht zugleich dieselben, und den gemachten Besuch bezahlen lassen; so wird hiemit verordnet, es seye künftig keinem Wundarzt erlaubt, wenn er bey Entwerfung seines wundärztlichen Conto bereits eines von beyden angesetzt hat, auch noch das zweyte aufzurechnen. Zugleich wird die bestehende Verordnung, daß die Rezepte der Arzneyen bey ihrer Ueberreichung jedesmahl beygefügt werden sollen, da selbe sich auch auf die äußerlichen Arzneyen beziehet, hiemit auch ausdrücklich auf selbe erstrecket. Wonach die Kreisämter das Nöthige zu verfügen haben. Wien den 11. September 1802.

Den Kreisärzten ist erlaubt, sich von Vermögenden in Krankheitsfällen, und bey Epidemien bezahlen zu lassen.

Den Kreisärzten ist allerdings erlaubt, sich von den Vermögenden in Krankheitsfällen, wie auch bey Epidemien ihren ärztlichen Beystand bezahlen zu lassen; Doch müssen von der Bezahlung eines Arztes, alle jene ausgenommen werden, welche die Arzneyen unentgeldlich empfangen, weßwegen bey Ausfertigung derley Zeugnisse zur unentgeldlichen Erhaltung der Arzneyen auf die wahre Armuth zu sehen ist. Wien den 18. September 1802.

Die Seelsorger in Wien sollen bey schicklicher Gelegenheit, vorzüglich der niedrigen Volksklasse die Einimpfung der Kühpocken als das sicherste Mittel anempfehlen.

Dekret

an das erzbischöfliche Konsistorium.

Da nach gemachten vieljährigen Erfahrungen jedes dritte oder vierte Jahr die Blatterseuche hier

in

in Wien sich zu zeigen beginnt, und dann binnen wenigen Monathen über tausend Kinder tödtet, daher zu fürchten ist, daß diese Krankheit nach einer 2jährigen Ruhe bald wieder ausbrechen dürfte; so wird demselben mitgegeben, den Seelsorgern der Stadt und Vorstädten allhier aufzutragen, daß sie bey jeder schicklichen Gelegenheit die Impfung der Kühpocken als das gelindeste, unschädlichste, und sicherste Mittel, dieser Krankheit zuvorzukommen, vorzüglich der niedrigen Volksklasse anempfehlen, ohne jedoch solches von der Kanzel zu thun. Welches man um so mehr wünschet, weil man gesehen hat, daß auf dem Lande die Kühpockenimpfung bloß durch die Anempfehlungen der Seelsorger Eingang fand, wie dann auch schon wirklich nun in ganzen Distrikten alle Kinder mit den Kühpocken geimpfet sind. Wien den 27. November 1802.

Milchstände in Wien sollen täglich untersucht werden.

Dekret

an den Stadtmagistrat, und die Polizey-Oberdirektion.

Dem hiesigen Stadtmagistrat wird der Auftrag zugestellt, alsogleich die Milchweiber, bey welchen die

Milch

Milch verfälscht gefunden worden ist, vorzurufen, sie über die Milchverfälschung zur Antwort zu ziehen, und nach der bekannt gemachten Verordnung vom 9. Jäner 1793 zu bestrafen. Von welcher Verordnung die Polizey = Oberdirektion mit dem Auftrage rathschlägig verständiget wird, täglich hinführo mehrere Milchstände untersuchen zu lassen, und bey dem Befund einer Milchverfälschung die Milch sogleich wegschütten zu lassen, und das Milchweib auf der Stelle zu arretiren; dabey täglich sich aber hierüber Rapport abstatten zu lassen. Wien den 11. Dezember 1802.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1803.

Sanitätsverordnungen vom Jahre 1803.

Ablösungsart der chirurgischen Instrumente und Utensilien wird bestimmt.

Zirkulare

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Da bey chirurgischen Gewerben kein bestimmter Preis zur Ablösung der Utensilien, wie bey andern Gewerben, wegen des verschiedenen Werths der vorhandenen chirurgischen Instrumente festgesetzt werden kann, die willkührliche Angabe ihres Werthes aber zu aller-

hand Mißbräuchen und unerlaubten Handel mit den Gewerben selbst Anlaß geben kann; so wird hiemit verordnet, daß künftig die Utensilien der chirurgischen Gewerbe vor ihrer Ablösung gehörig abgeschätzt werden sollen, und zwar in Wien von dem ersten Stadtarzt, und ersten Vorsteher des chirurgischen Gremiums von Wien, auf dem Lande aber von dem Kreisarzt und chirurgischen Vorsteher des betroffenen Landgremiums; und ist dabey über sämmtlich vorhandene, und auf obige Art abgeschätzte Utensilien eine Spezifikazion bey der Obrigkeit einzulegen.

Dieser Schätzungsbetrag ist als das Ablösungsquantum anzusehen, worauf die Kreisämter und Ortsobrigkeiten, so wie der hiesige Stadtmagistrat bey derley Gewerbsverwechslungen Rücksicht zu nehmen, und darauf zu sehen haben, daß nie mehr von dem neuen Uebernehmer abgefordert werde, so wie dagegendem Ueberlassenden, und ablösenden Theil frey steht, noch über ein geringeres Quantum sich einzuverstehen.

Wien den 8. März 1803.

Auf jeden Leichenhof in Wien soll künftig nur ein Todtengraber angestellt, und dieser von Sanitätsmagister vorgeschlagen werden.

Dekret

an den hiesigen Stadtmagistrat.

Da bey jedem Leichenhofe nur eine Wohnung für einen Todtengräber, nebst einer Kammer für seinen Knecht vorfindig ist; hier in Wien aber fünf Leichenhöfe, und neun und zwanzig Pfarreyen sind; nebst diesem auch die Leichen ohne Unterschied der Pfarreyen reihenweis begraben werden, und die ehemals vor der im Jahr 1784 erfolgten Regulirung der Leichenhöfe bestandene Zahl von 13 Todtengräbern durch Absterben bis auf acht Individuen vermindert worden, und dermahl schon zwey Leichenhöfe, nähmlich jener vor der Matzleinsdorfer, und jener vor der Hundsthurner Linie, seit einigen Jahren nur mit einem Todtengräber ganz wohl versehen sind; so ist, um den vielfältigen Streitigkeiten zwischen den Todtengräbern, und um den Unfügen, die sie sich zu schulden kommen lassen, vorzubeugen, folgendes zu bestimmen, und zu verordnen befunden worden:

a. Hat künftig auf jedem Leichenhofe nur ein einziger Todtengräber zu bestehen, welchem jedoch

b. Un-

b. Unbenommen ist, nach Maß seiner Kräfte und Arbeit einen oder mehrere Knechte aufzunehmen.

c. Der Vorschlag über die anzustellenden Todtengräber hat allemahl von dem Sanitätsmagister an den hiesigen Stadtmagistrat zu geschehen, dieser aber hat

d. das vorgeschlagene Individuum anzustellen, oder, falls er von dem Vorschlag des Sanitätsmagisters abgehen zu müssen glaubte, die dießfälligen Ursachen der Landesstelle vorzulegen.

e. Die angestellten Todtengräber haben sich wegen der Bezahlung für die vorzunehmenden Beerdigungen der Leichen, wie bisher, an die betreffenden Pfarrer zu verwenden, und übrigens diesen Letztern mit Anstand und gebührender Achtung zu begegnen.

Welches dem Stadtmagistrate in Erledigung seines Berichts vom Empfang 5ten dieses zur Darnachachtung und weitern Verfügung hiemit erinnert wird. Wien den 12. März 1803.

Vor-

Vorschrift über die Bäder zu Baaden.

An das Kreisamt Viertel Unter Wienerwald

Befehl.

Ueber den von dem Kreisamt V. U. W. W. in Betreff der Baad- und Gesundheitsanstalten in der landesfürstlichen Stadt Baaden sub præs. 14. dieß hieher erstatteten Bericht, ist, so viel es die Sanitätsrücksichten belanget, folgendes zu erinnern befunden worden:

a. In Ansehung des Müllerkanals, hat derselbe nach dem einhelligen Anrathen zu verbleiben. Sollten wider Vermuthen die dabey nahe gelegenen Bäder, das Josephs- Neu- oder Frauenbad sich in der Folge verschlimmern, so ist davon die Anzeige zu machen, damit die Sache durch Sachverständige untersuchet werde. Und hat es von Abgebung eines Reverses der Müller, die Stadt Baaden schadlos zu halten, abzukommen.

b. Dem Magistrat zu Baaden ist wiederholt aufgetragen, bey jeder Baufuhrung, Grabung, oder sonstigen Veränderung, welche bey den Bädern überhaupt, oder in deren Nähe künftig

tig vorzunehmen seyn wird, auch das Gutachten des Baadarztes beyzuziehen.

c. Hat das Kreisamt darauf zu dringen, daß die zuverläßigen Zeichnuugen über die unterirrdischen Baadwasserleitungen, wovon im Eingang des kreisämtlichen Berichts Meldung geschieht, ehestens vollendet, und hieher vorgelegt werden. Uebrigens wird

d. In Ansehung des zu Baaden bestehenden Krankenhauses, die vorjährige Rechnung, nebst der genauen Angabe der Zahl aller daselbst aufgenohmenen, entlassenen, und gestorbenen Kranken dem nächstens erwartet.

Endlich wird dem Kreisamte wegen Uebertragung der Fleischbänke, und Austrocknung des Sumpfes hinter dem Pfarrhofgarten das Nöthige ehestens zukommen. Wien den 19. März 1803.

Amts-

Amtsinstrukzion für den Arzten und Wundarzten der hiesigen Versorgungshäuser am Alsterbach und im Bäckenhäusel.

Dekret.

Es ist hierorts nöthig befunden worden, dem Physikus in den beyden Versorgungshäusern am Alsterbach, und im Bäckenhäusel, in Absicht auf die ärztliche Dienstleistung, folgende Amtsinstrukzion zuzufertigen, nach welcher sich derselbe von nun an, genau zu benehmen wissen wird.

a. Da Ihm Physikus die Besorgung des Gesundheitsstandes in beyden Häusern obliegt: so ist es seine Pflicht, auf all jenes genau Acht zu haben, was hierauf Bezug hat, mithin, falls er etwas wahrnehmen sollte, was der Gesundheit der Pfründler nachtheilig werden könnte, sogleich von dem Beamten des Hauses die Abstellung dessen zu verlangen, oder es hieher zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Hiernächst hat der Physikus

b. Die kranken Pfründler zweymahl die Woche, nöthigen Falls auch mehrmahl, zu einer bestimmten Stund zu besuchen, ihnen die erforderlichen Arzneyen in einem eigends dazu gewidmeten Ordinazionsbuche zu verordnen, Speiseportionen zu bestimmen, und überhaupt

alles

alles das vorzuschreiben, was er zur Herstellung der Kranken zuträglich findet. Nicht minder auch

c. Bey äußerlichen Krankheiten darauf zu sehen, daß selbe vom Wundarzten gehörig behandelt werden, und daher, wenn es nöthig seyn sollte, den Chirurgus mit seinem Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

d. Die Assistenten, oder Bindgesellen, und Krankenwärter hat der Physikus mit allem Ernste zu verhalten, daß sie ihrer Dienstleistung mit möglichstem Eifer, willig und unverdrossen obliegen, und die Kranken mit Menschlichkeit, Geduld, und Güte behandeln sollen: Nachlässige und Unfolgsame sind nach vorläufiger fruchtloser Ermahnung der Hauskanzley zur Entlassung anzuzeigen.

e. Alle von dem Wundarzte angeschaffene Arzneyen hat der Physikus genau zu untersuchen, und die dießfälligen Verschreibungen allemahl mit zu unterfertigen.

f. Belangend jene Kranke, bey welchen nach dem Ermessen den Physikus vielleicht merkwürdige Entdeckungen in Absicht auf ihren Krankheitsstand gemacht werden könnten, so sind nach dem Tode die Leichen durch den Hauswundarzt (an welchem unter einem auch eine Amts-

instruk-

instrukzion erlassen wird) zu eröffnen, und mit aller Genauigkeit zu untersuchen. Endlich hat der Physikus

3. Von Monath zu Monath das Individual-Verzeichniß aller im Verlaufe dieser Zeit aufgenommenen, entlassenen, Genesenen, oder verstorbenen Kranken mit den nöthigen Anmerkungen dieser Landesstelle vorzulegen. Wien den 26. März 1803.

Dekret

An den Wundarzten in den beyden Versorgungshäusern am Alsterbach, und im Bäckenhäusel.

Es ist für nöthig befunden worden, demselben in Absicht auf seine wundärztliche Dienstleistung in den beyden Versorgungshäusern am Alsterbach und im Bäckenhäusel folgenden Amtsunterricht zuzufertigen, nach welchem sich derselbe von nun an genau zu benehmen wissen wird.

a. Hat der Wundarzt diese Versorgungshäuser täglich zu besuchen, den Kranken die erforderliche Hülfe zu leisten, dann die Krankenwärter und Assistenten mit allem Ernste zu verhalten, daß sie seine, und des Physikus Anordnungen au das pünktlichste befolgen.

b. Bey den Besuchen des Physikus hat sich der Wundarzt stets einzufinden, und dafür zu sorgen, daß den Kranken die von selben verordneten Arzneyen in bester Qualität, und genau nach der Vorschrift abgereichet werden.

c. An jenen Tagen, wo der Physikus nicht zugegen ist, hat der Wundarzt den Kranken nöthigen Falls die erforderlichen Arzneyen zu verordnen, und zu dem Ende

d. In das Arzneybuch die verschriebenen Medikamenten verläßlich einzutragen, welche Ordinaziou vom Hausphysikus mit zu unterfertigen ist.

e. In eben dieses Ordinazionsbuch sind von dem Wundarzte auch die bey äußerlichen Krankheiten von ihm verordneten Heilmittel zu verzeichnen. Ferner wird demselben zur Pflicht gemacht,

f. In schweren äußerlichen Krankheitsfällen den Rath des Physikus einzuholen, falls er es verlangen sollte, ihm die Krankheit zur Untersuchung anzuzeigen, und nach dessen Anordnung die Leichen der Verstorbenen zu eröffnen. Endlich liegt

g. dem Wundarzte ob, wenn er bey seinen Besuchen etwas der Gesundheit Nachtheiliges entdecken

cken sollte, selbes sogleich dem Physikus zu melden, Ueberhaupt gemeinschaftlich, und Einverständlich mit diesem letztern alles beyzutragen, was zur guten Pflege, und Genesung der Kranken gereichen kann.

b. Ueber den Einkauf der Arzneyen und Kräuter hat er ein Einschreibbuch zu führen, worin es das angeschafte Materiale sammt dem Gewichte, und dessen Preiß, wie auch den Tag des Einkaufes einzutragen hat, welches monathlich vom Hausarzten zu unterfertigen ist. Wien den 26. März 1803.

Die Salzsäure wird in den Egeln der Schafe als ein vorzügliches Mittel anempfohleu.

Dekret

An die 4 Kreisämter.

Bey Gelegenheit einer zu Junkendorf unter den Schafen ausgebrochenen Epidemie, welche unter dem Nahmen der Egel bekannt ist, und viele Aehnlichkeit mit der Löserdörre hat, ist nach einigen fruchtlos angewandten Mitteln von dem Kreisarzte Weidinger die gemeine Salzsäure, und zwar mit so guten Erfolg benutzet worden, daß sogar jene, die sich

in

in der lezten, und übelsten Periode der Krankheit befanden, bald ganz hergestellet, und keine andere Schafe mehr von dieser Krankheit befallen wurden.

Dieses Mittel bestehet eigentlich darin, daß die erstbemeldte Salzsäure mit hinlänglicher Quantität Wasser vermengt den Schafen während der Seuche, sie mögen krank oder gesund seyn, zum trinken gereichet werde, so, daß das Thier nach Verschiedenheit des Alters, der Stärke, und des Grades der Krankheit, von Ein bis Vier Loth des Tages hindurch genieße. Uebrigens aber ist dabey Sorge zu tragen, daß die Schafe, vorzüglich die Kranken, eine ihrem Instinkte angemessene gute Nahrung erhalten.

Da diese Schafkrankheit, gleich der Löserdörre des Hornviehes gegen alle bisher von den Thierarzten angerathene Mittel so hartnäckig ist, und es bey dem dermahligen Futtermangel zu besorgen ist, daß früher, oder später unter diesen Hausthieren Seuchen entstehen können, so hat das Kreisamt diese wichtige Entdeckung den sämmtlichen Kreisärzten seines Bezirks, mit dem Auftrage bekannt zu machen, in künftigen ähnlichen Fällen mit eben dieser gemeinen Salzsäure, Versuche anzustellen, um im Falle die angerühmte Wirkung derselbrn bestättiget würde, sofort die allgemeine Bekanntmachung dieses Mittels von Hieraus veranlassen zu können. Wien den 4. April 1803.

Verbesserung im Spital der Wahnsinnigen.

An die Beamten des hiesigen allgemeinen Krankenhauses.

Dekret

Der hierorts gemachte Vorschlag, daß zur Verbesserung der hiesigen Irrenanstalt, nicht wie bisher meistens unheilbare, sondern auch heilbare, ruhige Wahnsinnige in das Lazareth aufgenommen, und daselbst, von den Rasenden ganz entfernt, der Aufsicht des dortigen Sekundararztes unterzogen werden sollen, ist nützlich und ausführbar befunden worden. Zu diesem Ende haben daher die Beamten des allgemeinen Krankenhauses

a. Diesem Sekundararzt jene Wohnung im Lazareth einzuräumen, welche der Hausvater daselbst bisher inne hatte, und diesem dagegen

b. Irgend eine andere im Krankenhaus anzuweisen. Hiernächst auch

c. Dem Sekundearzt in allem Nöthigen an die Hand zu gehen, und auf sein Begehren mit Bereitwilligkeit das Erforderliche zu leisten, indem derselbe, da in der Folge kein Kanzley Individuum

vidauum mehr im Lazareth wohnen wird, dessen Verrichtungen, in so weit sie auf die Besorgung und baldige Herstellung der Kranken, und auf das Wohl des Hauses Einfluß haben, auf sich nehmen wird. Wien den 23. April 1803.

Die Einrichtung der Todtenkammern wird vom Hof wiederholt anbefohlen.

Dekret

an das hiesige erzbischöfliche Consistorium.

Der von dem erzbischöflichen Consistorium, mittelst beyliegenden Bericht de præs. 12. vorigen Monaths hieher überreichte Ausweis in Ansehung der in der Stadt, in den Vorstädten, und auf dem Lande befindlichen Leichenkammern, ist von hieraus nach Hof begleitet, und vermög des herabgelangten Hofdekrets dd. 16. und Empfang 23. laufenden Monaths mit dem Beysatze zur Nachricht genommen worden, daß sich die weitere Verbreitung der Leichenkammeranstalt, mittelst belehrenden Unterrichts, angelegen gehalten werden soll.

Dieses wird dem Konsistorium in Erledigung seines obangeführten Berichtes hiemit erinnert, und

auch

auch übrigens dessen versehen, daß noch im Verlauf des gegenwärtigen Jahrs mehrere Todtenkammern eingerichtet, und somit von den Pfarrern dem höchsten Orts geäußerten Wunsche vollkommen werde entsprochen werden. Um jedoch diejenigen irrigen Begriffe zu berichtigen, welche manche Pfarrer, wie es aus den eingelangten Aeußerungen zu ersehen ist, sich von dem Zwecke der Leichenkammern gemacht haben, so hat das Consistorium die Pfarrer zu belehren, daß, da die Verstorbenen insgemein vor 48 Stunden wegen des allenfalls möglichen Scheintodtes und allmähligen Wiederauflebens nicht beerdiget werden dürfen, die Nothwendigkeit, und der wesentliche Nutzen einer solchen Kammer, worinnen der Todte einstweilen, und bis zur Begrabung aufbewahret werden könne, um so mehr von selbst einleuchte, als der Verstorbene durch die ganze Zeit von 48 Stunden im Hause und im offenen Sarge liegen bleiben muß, welches jedoch in manchen Fällen unthunlich ist, als z. B. wenn mehrere Kranke im Hause sind, und nur ein einziges Zimmer vorhanden; oder eine fremde nicht ins Haus gehörige Person verstorben ist.

Für diese eben erst angeführten Todfälle sind die Leichenkammern vorzüglich geeignet, und nicht für jeden Verstorbenen, auch eben so wenig für jene, deren Rückgelassene den Leichnahm bis zur Beerdigung im Hause liegen lassen zu dürfen wünschen; in welch letzterem Falle der Entseelte nicht eher aus dem Sterbhause zu tragen ist, als

die 48 Stunden verloffen sind, und die Beerdigung vorgenommen werden soll.

Es ist daher auf die zweckmässige Einrichtung solcher Todtenkammern in jeder Pfarre, wo es nur immer ausführbar seyn wird, mit allem Ernste zu dringen, besonders, da das zur Heitzung des Ofens erforderliche Holz, und das Oehl zur Lampe im nöthigen Falle entweder bey den Angehörigen, oder den Seelsorgern, oder bey der Gemeinde wohl leicht zu haben seyn wird. Wien den 30. April 1803.

Beschränkung bey Errichtung einer Apotheke auf dem Lande.

Hofdekret.

Bey den in dem Bericht vom 25. v. M. angezeigten Verhältnissen will man es bey der ertheilten Bewilligung zur Errichtung einer Apotheke bewenden lassen, doch hat sich die Regierung in der Rücksicht, daß eine Apotheke auf dem Lande zu ihrer Aufrechthaltung, und selbst zur guten Bedienung des Publikums immer einen verhältnißmäßigen Umfang bedarf, daß mit den gemeinen und kurrenten Medikamenten und Materialvorräthen die Land = Baader ohnehin versehen seyn müssen, und daß die nahen Gegenden sich vielfältig aus den Stadtapotheken versehen, angelegen

legen zu halten, daß die Apotheken auf dem Lande, und vorzüglich in den nahen Gegenden von Wien, über den eigentlichen Bedarf, und nicht weiter vervielfältiget werden, als sich voraussehen läßt; daß ein derley Uebernehmer bey einem erlaubten Gewinn werde bestehen können. Wien den 30. April 1803.

Die Mästung der Schweine in den Häusern der Abdecker wird verbothen.

Dekret

An alle vier Kreisämter.

Es ist hierorts vorgekommen, daß Abdecker einen Schweinhandel treiben, die magern Schweine zusammen kaufen lassen, und in der Fütterung und Mastung zu halten sich beygehen lassen.

Da nun allerdings zu vermuthen stehet, daß diese Mastung, besonders bey gegenwärtiger Futtertheurung, mit Aasern, und dem Fleische gefallener Thiere geschehe: ungeachtet schon durch dießseitige Zirkularverordnung vom 5ten Dezember 1788, diese

so eckelhafte, und der Gesundheit nachtheilige Fütterung auf das schärfeste verbothen worden ist.

So haben die Kreisämter sogleich bey jedem Abdecker und Waasenmeister ihres Bezirks unvermuthete Nachforschung anzustellen, und wo sich wer dießfalls etwas zu Schulden kommen lassen sollte, ihn empfindlich zu bestrafen, und den Erfolg hieher zu berichten, überhaupt auch sämmtlichen Magistraten, und Ortsobrigkeiten wiederholt aufzutragen, daß sie auf dergleichen Unfüge aufmerksam seyn, und die Uebertreter der obbemeldten Zirkularverordnung ohne Nachsicht zur Verantwortung und Strafe ziehen sollen. Wien den 7. May 1803.

Die Impfung der Schutzpocken wird ferner anempfohlen.

Befehl

An die hierländigen vier Kreisämter.

Der von hieraus dem höchsten Hofe vorgelegte Bericht über den Fortgang der im verflossenen Jahre vorgenommenen Kühpockenimpfung ist vermög des herabgelangten Hofdekrets ddo. 28. vorigen, und Empfang den 4. dieses Monaths zur guten

Nach=

Nachricht genommen, und zugleich befohlen worden, daß man sich die weitere Verbreitung dieser nützlichen Anstalt ferners angelegen halten solle.

Die Kreisämter haben daher die Kreis- und Wundärzte, dann die Seelsorger ihres Bezirks anzuleiten, daß sie durch zweckmäßigen, und belehrenden Unterricht über die wesentlichen Vortheile der Kühpockenimpfung diese so heilsame Anstalt unter dem Landvolke immer mehr und mehr zu verbreiten, und die allenfalls dagegen, dort und da noch herrschenden Vorurtheile zu zerstreuen beflissen seyn sollen. Wien den 7. May 1803.

Die Armen Aerzte haben die Versehung, und Austheilung der Bruchbänder zu besorgen.

Dekret

An die k. k. Ober-Polizey-Direktion.

Die k. k. Polizey-Oberdirektion hat die Anordnung zu treffen, daß die Polizey-Wundärzte jenen Armen, die einer Bandage benöthiget sind, solche verfertigen lassen, ihnen selbe anlegen, und der

betref-

betreffenden Polizeybezirksdirektion jedesmahl hierüber einen Meldzettel einhändigen sollen, worin der Tauf- und Zunahmen, das Alter, der Stand und Wohnort des Armen, nebst dem pfarrherrlichen Zeugniß der Armuth, und des Geldbetrages, welcher für die Bandage ausgelegt worden, ausgedrückt werden muß; wo sodann die Polizey-Oberdirektion diese Zetteln ordentlich zu sammeln, und alle Monath hieher zu überreichen hat, um die auf Anschaffung der Bandagen ausgelegten Kösten bey der k. k. Studien und Stiftungen Hauptkasse von hieraus zahlbar anweisen zu können. Wien den 21. May 1803.

Die Aerzte sollen bey Ausfertigung der Todtenzeugnisse nebst ihrem Nahmen auch ihren Charakter beysetzen.

Dekret

An die k. k. Polizey-Ober-Direktion.

Bey der so großen, und alle Jahre merklich zunehmenden Zahl geprüfter Doktoren der Arzney, und Chirurgie dann der Feld- und Stadtwundärzte, welche in dieser volkreichen Hauptstadt die Heilkunde ausüben,

üben, fällt es denen, die die Beseitigung der Kurpfuschereyen zu besorgen haben, sehr schwer, gleich Anfangs alle zum praktiziren befugte Aerzte, und Wundärzte zu kennen.

Um nun einerseits denselben die für die Gesundheit und das Leben aller Einwohner nöthige Aufsicht über unbefugte Aerzte möglichst zu erleichtern, anderseits aber die noch unbekannten, jedoch befugten Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer keiner Unannehmlichkeit auszusetzen, findet die N. öst. Landesstelle hiemit zu verordnen, daß künftig kein Rezept in eine Apotheke abgeschicket, und kein Todtenschein ausgefertiget werde, ohne daß der Aussteller, er sey nun Arzt oder Wundarzt, nebst Unterzeichnung seines Nahmens, auch die Eigenschaft, welche ihn zur hiesigen Praxis die Befugniß gibt, bestimmt und deutlich beyrücke, nähmlich N. N. medicinae Doctor, oder Chirurgie Doktor, Stabsarzt, Oberarzt, Regimentsarzt, chirurgiae magister, bürgerlicher Wundarzt; und sind die hiesigen Apotheker, so wie die Polizey-Oberdirektion, dann die Bezirksdirektionen angewiesen, jede ihnen vorkommende Uebertretung anzuzeigen.

Sämmtliche zur Praxis befugte Individuen werden daher vom 1. July d. J. an sich hienach genauestens benehmen; und diejenigen, welche gegenwärtige Verordnung nicht genau befolgen, und vielleicht überdieß in dem jährlichen in Druck erscheinenden Verzeichnisse der hier zu praktizieren befugten

Aerzte

Aerzte und Wundärzte nicht vorkommen, sich selbst die für sie entstehenden unangenehmen Folgen beymessen.

Die Polizey-Oberdirektion hat selbst, und durch die Polizey Bezirks-Direktionen hierauf die genaueste Aufsicht zu tragen. Wien den 21. May 1803.

Eine Rettungsanstalt für plötzlich Verunglückte und Scheintodte wird in Wien errichtet.

Zirkulare

Der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens, für die Residenzstadt Wien, und dem Bezirk inner den Linien:

Durch ein höchstes Patent vom 1. July 1769, und durch das Regierungszirkulare vom 23. Hornung 1799, sind zwar die Vorschriften öffentlich bekannt gemacht worden, nach welchen Personen, die durch einen Unglücksfall augenblicklich um das Leben gekommen zu seyn scheinen, durch zweckmäßige Hülfe gerettet, und wieder zum Leben erwecket werden können; indessen lehret doch die Erfahrung, daß fast bey einem jeden Falle die Rettung solcher Verunglückten, die

nur,

nur, wenn sie auf der Stelle versucht wird, möglich ist, durch mehrere Umstände eeschweret und gehindert wird, und daher am sichersten nur durch die Vereinigung mehrerer Anstalten bewerkstelliget werden kann.

Diese n. öst. Landesregierung sieht sich nun durch die allerhöchste Gnade Seiner Majestät in der längst gewünschten Lage, zu diesem Ende hier in Wien eine eigene Rettungsanstalt für plötzlich Verunglückte und Todtscheinende einzuführen, wie solche zum Theil schon in mehreren Staaten mit dem besten Erfolge bestehet: Eine wohlthätige Anstalt, deren Zweck ist, die schleunigste und zweckmäßigste Hülfe einem jeden, der in was immer für einen Theile der Stadt, und der hiesigen Vorstädte auf diese Art verunglückt wird, auf der Stelle zu leisten.

Dem gesammten hiesigen Publikum wird demnach durch gegenwärtige Zirkularverordnung von dieser Anstalt dasjenige bekannt gemacht, was zu jedermanns Wissenschaft, und Benehmung zu dienen hat.

Diese Rettungsanstalt begreift in sich die Vorbereitungen zur Hülfe und Hülfleistung selbst, und die Belohnungen und Entschädigungen.

Vorbe-

Vorbereitungen.

1tens. Vor allem müssen die Aerzte und Wundärzte in dem Rettungsgeschäfte wohl unterrichtet seyn. Es sind daher die Professorn der Arzney und Wundarzney angewiesen, von nun an über diesen wichtigen Gegenstand insbesondere jährlich einige Vorlesungen zu halten, und bey den Prüfungen keinen Arzt oder Wundarzt zu approbieren, welcher nicht hierin eine vollkommene Kenntniß hat.

2tens. Die Wundärzte haben den besonderen Auftrag erhalten, ihre Lehrlinge und Gesellen in dem Rettungsgeschäfte zu unterrichten, und öfters zu üben.

3tens In jeder wundärztlichen Offizin wird eine Rettungstafel, wie selbe hier am Ende des Zirkulars beygeschlossen ist, angeheftet, worin kurze Anweisungen über diesen Gegenstand enthalten sind.

4tens. Da die Ertrunkenen sehr oft durch Schiffer, und Fischer aus dem Wasser gezogen, und gerettet werden können, so werden auch diese angewiesen, sich in dem Rettungsgeschäfte der Ertrunkenen besonders unterrichten zu lassen, und zu üben, auch wird

5tens

5tens. verordnet, daß jeder von ihnen dieses Zirkular sammt der Rettungstafel in seinem Wohnzimmer angeheftet aufbehalten, und vor der Erlangung des Meisterrechts jeder neue Erwerber sich ausweise, ob er in dem Rettungsgeschäfte der Ertrunkenen die gehörige Kenntniß habe.

6tens. Da den meisten Menschen diese Unglücksfälle außer der Wohnung zustossen, und es oft nicht möglich ist, den Verunglückten in seine Wohnung zu bringen, er aber nicht auf der offenen Strassen liegen bleiben kann, so muß er, sobald als möglich ist, in der Nähe, und zwar im Winter in ein warmes Zimmer untergebracht werden. Hiezu werden die Offizinen der Wundärzte, und die Badhäuser vor allen bestimmt, und sind daher auch, wenn sie in der Nähe sind, zur Unterbringung des Verunglückten vorzuwählen, außer diesen die Wirthshäuser, und die Wohnungen der Hausmeister. Wenn diese zu entfernt sind, so muß jede andere nächste Wohnung zu ebener Erde um so mehr dazu verwendet werden, als sich die Landesregierung bey den so oft geäußerten menschenfreundlichen Gesinnungen der hiesigen Einwohner mit voller Zuversicht überzeugt hält, daß auch unberuffen, und ungezwungen in einem so besondern Fall, und um seinen Mitmenschen sein Leben zu erhalten, Jedermann mit zuvorkommender Bereitwilligkeit willig und

gern

gern seine Wohnung dazu auf diese kurze Zeit hergeben, einem solchen Unglücklichen auf so kurze Zeit einen Unterstand, und Unterkunft in seiner Wohnung gestatten werde: Alles, was hiedurch in der Wohnung beschädiget, oder verdorben worden ist, wird auf der Stelle vergütet werden.

7tens. Das Wichtigste zur Rettung ist das augenblickliche Herbeyschaffen der Rettungswerkzeuge, und jener Arzneyen, welche die Wiederbelebung in jeder Art Unglücksfälle bewirken. Es werden zu diesem Behuf an mehrern Orten eigends verfertigte Nothkasten vorhanden seyn, die von Jedermann überall, wo es nöthig ist, leicht hingetragen werden können, und worin alle Rettungswerkzeuge und Arzneyen nebst einem ausführlichen Unterricht, wie selbe zu gebrauchen seyen, enthalten sind, und zwar

In der Stadt 1. bey der Polizey = Oberdirektion, 2. in der Offizin des Polizeywundarztes auf dem hohen Markt, und in den Offizinen der Wundärzte. 3. auf der Freyung. 4. auf dem Kohlmarkt im kleinen Michaelerhaus, 5. in der Weihburggasse. 6. in der Wollzeil. 7. am rothen Thurn, und 8. am Kärntnerthor.

In den Vorstädten auf einem jeden Grunde bey dem Richter, und in der Wohnung eines jeden Polizeybezirksdirektors.

Längst

Längst der Donau sind Nothkästen dießseits auf der Ladengestätte in dem neuen Badhaus, bey den Weißgärbern in dem Badhaus an der neuen Brücke; jenseits der Donau 1. bey dem Badhaus am scharfen Eck, 2. in dem Badhaus auf der untern Holzgestätte, 3. im Wirthshaus beym Jägerhaus im Prater, 4. in dem Mauthhaus beym Tabor, 5. in dem ersten Wirthshaus in der Brigittenau, 6. bey der ersten Aufseher Hütte zwischen den Brücken, so wie dann auch in der Folge längst dem neuen Kanal einige dieser Nothkasten vorhanden seyn, und die Orte ihrer Aufbewahrung seiner Zeit werden bekannt gemacht werden.

8tens Diejenigen, bey welchen die Nothkästen aufbewahrt sind, haben dafür zu sorgen, daß sie an einem trockenen Orte aufbewahret, und auch in ihrer Abwesenheit jeden Augenblick bey Tag und Nacht zum Gebrauch sogleich genommen, oder geholet werden können.

9tens Der Stadtphysikus ist angewiesen, auf jene in der Stadt, die Bezirksärzte aber auf jene, die in ihren Bezirken vorhanden sind, die unmittelbare Aufsicht zu tragen, und sind verhalten, monathlich wenigstens einmahl nachzusehen, ob sie in dem gehörigen Stande seyen; worüber sie in ihren monathlichen Rapporten der n. öst. Regierung Bericht abzustatten haben.

10tens

10tens Eben so wird auch nach dem jedesmahligen Gebrauch des Nothkastens von dem die Aufsicht führenden Arzt, oder Wundarzt dafür Sorge getragen werden, daß alles gereiniget, und in Ordnung gebracht, das Verbrauchte ersetzet, und in Ordnung gebracht, und das Verdorbene reparieret werde.

11tens Jährlich wird zweymahl eine Hauptvisitation durch eine von dieser Landesregierung eigends abzuordnende Kommission gehalten werden, wo alle Werkzeuge und Arzneyen eines jeden Nothkasten, so wie auch die übrigen Rettungswerkzeuge werden untersucht, und die nöthigen Ersetzungen und Verbesserungen vorgenommen werden. Bey dieser Gelegenheit werden auch Uebungen in Rettungsgeschäften angestellet, und Versuche mit neuen Rettungsmitteln gemacht werden, damit sich diese Landesstelle selbst von dem guten Fortgang und Bestand dieser wichtigen Anstalt überzeuge.

Hülfleistung.

12tens Sobald jemand einen auf was immer für eine Art Verunglückten gewahr wird, ist es nun, so wie jedem dazu schon sein eigenes Gefühl antreibt, leicht, zu Hülfe zu eilen, und Hülfe

herbey

herbey zu rufen, da oben schon alle Orte angezeigt worden, wo Hülfe zu suchen ist.

13tens Nach den bestehenden Polizeyvorschriften wird ohnehin schon jetzt bey einem jeden Unglücksfalle nicht allein der nächste Wundarzt gerufen, sondern auch sogleich die Polizeydirektion davon verständiget: Dieß hat auch noch künftighin zu geschehen: Ist das Unglück in der Stadt geschehen, so wird der herbeyeilende Wundarzt unverzüglich die nächsten Rettungsinstrumente abhohlen lassen, so wie von der Polizey-Oberdirektion dieselben allenfalls dahin geschickt werden.

14tens Wenn aber das Unglück vor der Stadt sich zugetragen hat, so hat man sich sogleich an die Grundrichter, die Polizeybezirksdirektion, und den nächsten Wundarzt zu wenden, von beyden erstern werden die Nothkasten unverzüglich zum Verunglückten gebracht, und von den letztern dieselben sogleich zur Hülfleistung angewendet werden.

15tens Ist das Unglück an der Donau geschehen, und jemand ertrunken, so ist eben zu sorgen, daß von den benannten Orten die nächsten Nothkasten herbey gebracht, und indessen die nöthigen Vorkehrungen zur Rettung des Verunglückten getroffen werden.

16tens

16tens Die Polizeybezirksdirektionen haben den Auftrag, einen Kommissär, nebst zwey Mann Polizeywache augenblicklich zum Verunglückten abzuordnen, auch davon der Landesregierung Nachricht zu geben.

17tens Es ist den Aerzten und Wundärzten zur strengsten Pflicht gemacht worden, wenn sie zu einem Verunglückten gerufen werden, unverzüglich demselben zu Hülfe zu eilen. Jede Saumseligkeit wird an denselben unnachsichtlich geahndet werden.

18tens Ist die Verfügung getroffen, daß an mehreren Orten, besonders längst der Donau zum Transport solcher Verunglückten, eigends zu diesem Behuf verfertigte Tragbetten vorhanden seyn, worauf sie ohne allen Schaden weggetragen werden können: wären dennoch irgend wo keine Tragbetten in der Nähe, so werden sich hoffentlich unter den Umstehenden Menschenfreunde finden, die mit Vorsicht, indem der Kopf immer in die Höhe gehalten wird, den Verunglückten an seinen Bestimmungsort tragen werden.

19tens Die Polizeykommissäre sind angewiesen, alles veranstalten, und herbey schaffen zu lassen, was der Arzt, oder Wundarzt nöthig findet. In Ermanglung eines Arztes, oder Wundarztes, sohin im Nothfall werden sie selbst nach

dem

dem in Nothkasten enthaltenen Unterricht, all jenes anwenden lassen, was darin vorgeschrieben ist, und unausgesetzt damit fortfahren, bis ein Arzt, oder Wundarzt herbey kommt.

2otens Eben so werden die Polizeykommissäre darauf sehen, daß die Rettungsversuche mit größtem Eifer, und ohne Unordnung, und ohne sich ermüden zu lassen, angewendet, und lange fortgesetzet werden, indem man Beyspiele hat, daß derley Verunglückte, besonders Ertrunkene, erst nach einer ununterbrochenen Fortsetzung der Rettungsversuche von mehreren Stunden wieder zum Leben gebracht worden sind.

3itens Eben wegen dieser Erfahrung darf kein Verunglückter, besonders ein kürzlich Ertrunkener, Erstickter, Erhängter, Erfrorner binnen den ersten 4 Stunden von dem Orte, wohin er gebracht ist, als todt verlassen, und weggeführet werden, und auch diejenigen, welche bereits wieder zum Leben gebracht worden sind, müssen noch längere Zeit in diesem Ort ruhig liegen bleiben; weil es leicht geschehen könnte, daß solche wieder belebte Menschen durch das zu frühe Wegbegeben nach ihrer Wohnung, oder in ein Spital in tödtliche Ohnmachten und Zuckungen verfallen, und sich so den Tod zuziehen.

Entschädigung und Belohnung.

22tens Indem man die Menschlichkeit eines jeden Einwohners auffordert, bey diesem edlen Geschäfte der Menschenrettung hülfreiche Hand zu bieten, und obschon man überzeugt ist, daß Jedermann schon in dem Bewußtseyn, zur Rettung seines Mitmenschen beygetragen zu haben, für sich die größte Belohnung finden werde, so wird doch auch, zur größeren Aneiferung für minder Bemittelte denjenigen eine angemessene Belohnung ertheilet werden, die sich bey der Rettung eines verunglückten Menschen thätig gezeigt haben, und eben so wird auf Verlangen auch denjenigen, welche ihre Wohnung zur Unterbringung des Verunglückten hergegeben haben, eine billige Entschädigung zugesichert. Der Polizey-Oberdirektion ist deßhalb aufgetragen, die Kommissäre dahin zu weisen, daß sie sogleich über die Entschädigungen für jene, wohin der Verunglückte gebracht worden ist, mit dem Eigenthümer eine billige Uebereinkunft treffen, daß sie ferner diejenigen, welche sich bey dem Rettungsgeschäft nützlich und thätig gezeigt haben, eine angemessene Belohnung sogleich abreichen. Zu dieser Klasse werden alle jene gerechnet, welche zuerst dem Verunglückten beyspringen, ihn aus der Lebensgefahr heraus ziehen, z. B. bey Ertrunkenen, wobey die Gefahr, worin sich der Retter selbst

begibt, zur Vermehrung der Belohnung, mit in besondern Anschlag kömmt; diejenigen, welche zuerst den Arzt und Wundarzt hohlen, den ersten Nothkasten bringen, eben so der erste herbey eilende Arzt und Wundarzt, welch letztere für jede Stunde, die sie in dem Rettungsgeschäft zubringen, insbesonders auf ihr Verlangen werden bezahlet werden; endlich die zwey oder drey thätigsten Gehülfen, und Mitwirker bey der Rettung.

23tens Für die wirkliche Wiederbelebung eines Todscheinenden aber wird dem Retter bestimmt eine Belohnung von 25 fl. abgereichet, sein Nahmen, und seine That wird mit Ehren durch die Zeitung bekannt gemacht, und er mit einem eigenen Belobungsdekret von der Landesstelle ausgezeichnet werden.

Unterhaltung der Anstalt.

24tens Die Auslagen zu dieser Anstalt werden von der Niederösterreichischen Landesregierung bestritten. Sie ward durch die Allerhöchste Gnade Seiner Majestät, Höchstwelche hirzu einen Beytrag aus dem Kammeral- Aerario aller-

gnädigst bewilligten, so wie durch die großmüthige Gabe von 2000 Gulden, die ein mährischer Cavalier zu diesem Zwecke dieser Niederösterreichischen Regierung übergab, im Stande gesetzt, das Institut zu gründen: Da aber diese Anstalt immer, je vollkommener sie werden soll, desto mehrere Auslagen zu bestreiten hat, und selbst ihr Gedeihen immer mit neuen Auslagen verbunden seyn wird; so läßt sich von der bereits in mehreren Gelegenheiten erprobten warmen Theilnahme des hiesigen vermöglicheren Publikums an dergleichen Wohlthätigkeitsanstalten mit vollen Vertrauen erwarten, daß auch die gegenwärtige für die Erhaltung und Rettung des Lebens der hiesigen Einwohner errichtete Anstalt, durch wohlthätige Beyträge eine dauerhafte Festigkeit, und ihre Vervollkommung erhalten wird: Zu diesem Ende hat der hiesige Herr Stadthauptmann Freyherr v. Sala den Auftrag erhalten, ein eigenes Subscriptionsbuch zu eröffnen, die Gaben der wohlthätigen Beförderer dieser Anstalt, sie seyen entweder ein für allemahl, oder alljährig, oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren diesem Institute gewidmet, gegen Bescheinigung zu übernehmen, und die Geldbeträge sammt den Ausweis, und dem Verzeichnisse der edlen Menschenfreunde um das hiesige Publikum durch die öffentliche Zeitungsblätter hievon in die Kenntniß zu setzen, dieser

Lan-

…a n d

…erfrornen,

…I.

…rfrornen.

…smittel ist, da…
…sam wieder erwärm…

…ch die Kleider ihr v…
…n den Schnee, inde…
…ee an den Körpr …

…Erfrornen so laß li…
…biegsam werden u…
… der Schnee wo in…

…Leinwucher, und le…
…t.

…erbelebte noch imm…
…nan fortfahren, ih…
… zu lassen, und r…
…n; gemeiniglich ste…
… bey der Wiederbel…
…stande muß dem E…
…sen werden, entwed…
…Dabey muß ihm R…
…rs warmer Thee …
….

… welche gefroren sind…
…ßig gerieben werde…
…en ist.
…rost, die noch nic…
… müssen eben so b…
…e nur allgemach, ob…
…ärme kommen.

§. VI.

Hülfe bey den vom Blitz Getroffenen.

1tens. Ein solcher muß sogleich in die freye Luft gebracht, und mit Wasser bespritzt werden.

2tens. Man muß ihm, sobald als möglich ist, Luft einblasen, und Salmiakgeist an die Nase, und an die Zunge bringen.

3tens. Mit trockenen Tüchern, oder geistigen Dingen reiben, &c.

7. Wundärztliche Offizin am rothen Thurm Nro. 515.
8. Wundärztliche Offizin am Kärntnerthor Nro. 1106.

In den Vorstädten.

Alle Polizey-Direktionen.
— Grundrichter.
Längst der Donau (wo auch ein Tragbett)
Badhaus am scharfen Eck in der Leopoldstadt.
Wasserbauamt.
Erstes Wirthshaus in der Brigittenau.
Mauthhaus beym Tabor.
Aufsehers Hütte zwischen den Brücken.
Jägerhaus im Prater.
Badhaus bey der Weisgärberbrücke.
Jede Schleusenhütte am Canal.

Landesstelle wochentlich zu überreichen. Es werden demnach alle jene, die dieser Anstalt durch ihre Wohlthätigkeit einigen Vorschub zu geben geneigt sind, hiemit eingeladen, sich dießfalls in dem Büreau des Herrn Stadthauptmanns, in dem Gebäude der Niederösterreichischen Regierung im 3ten Stock Früh oder Nachmittags anzumelden.

Orga-

Organisirung der wundärztlichen Gremien auf dem Lande.

Dekret

An alle vier Kreisämter.

Es ist für nöthig befunden worden, für alle wundärztliche Gremien auf dem Lande in den hiesigen vier Kreisen eine gleichförmige und allgemein zu beobachtende Ordnung einzuführen. Zu welchem Ende nachfolgende Vorschrift erlassen, und zum Druck befördert worden ist.

Hievon wird dem Kreisamt die nöthige Anzahl Abdrücke mit dem Auftrag zugefertiget, selbe den Kreisärzten zur fernern Vertheilung an die wundärztlichen Gremien zukommen zu machen, und darauf zu sehen, daß die darin enthaltene Vorschriften genau beobachtet werden. Wien den 30. April 1803.

Ordnung

für die Wundärzte auf dem Lande.

Unt rm 20. August 1790 ist zwar bereits von Seite der n. öst. Landesregieruug die Ordnung für die Landwundärzte festgesetzt, und im Druck gegeben worden,

worden. Da nun aber seit dieser Zeit die Kreisphysikate vermehrt, und zu Folge Allerhöchsten Verordnung eben so viele chirurgische Gremien bestehen sollen, als Kreisärzte sind, wodurch die Wundärzte näher unter sich und ihrem Kreisarzte verbunden, Rath und Beystand, Instrumente und Bücher sowohl für sich als ihre Gehülfen und Lehrlinge erhalten: so findet die N. öst. Landesregierung bey dieser neuen Organisirung der Landwundärztlichen Gremien mit Bezug auf jene Ordnung vom 20. August 1790 Folgendes festzusetzen:

Erstens. Die Gränzen eines jeden Greminms sind dieselben, welche für jeden kreisärztlichen Bezirk bestimmt sind.

Zweytens. Jeder Wundarzt, der ein wundärztliches Gewerb besitzt, es sey verkäuflich, oder personell, ist verbunden in das chirurgische Gremium des kreisärztlichen Bezirkes, wohin sein Gewerb gehört, einzutreten, sich der Ordnung desselben zu fügen, und darin zu verbleiben, so lange er das Gewerb besitzt.

Drittens. Die Oberaufsicht über das Gremium führt der Kreisarzt, die unmittelbare Leitung desselben aber der von sämmtlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte auf drey Jahre gewählte Vorsteher.

Vier-

Viertens. Der Vorsteher hat

1tens Gremialeinkünfte zu sammeln, zu verwahren, und über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung zu halten;

2tens über Alles ein genaues Protokoll zu führen, welches in folgende Abtheilungen getheilet ist:

a) Das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums mit Anmerkung ihres Wohnorts, Tag der Erhaltung des Diploms aus der Wundarzney und Geburtshülfe, Tag des Antrits des Gewerbes;

b) Das Verzeichniß der Lehrlinge mit Anmerkung ihres Alters, Geburtsortes, Nahmen des Lehrherren, Tag der Aufnahme und Freysprechung.

c) Das Verzeichniß der Gesellen.

d) Das Verzeichniß der Instrumente, und Bücher.

e) Die Sanitätsverordnungen.

f) Der Kassestand.

3tens Hat der Vorsteher bey Erledigung eines Gewerbes dafür zu sorgen, daß ein tauglicher Provisor demselben indessen vorstehe.

4tens Bey dem Verkaufe, oder der Abtretung eines Gewerbes hat er die Utensilien, und Instrumente mit dem Kreisarzte gewissenhaft zu schätzen, und darüber eine Spezifikation bey der Obrigkeit einzulegen.

5tens Die Bücher und Instrumente, ihre Anschaffung, Reparierungen, und Ausleihung an die Mitglieder besorget er gemeinschaftlich mit dem Kreisarzte.

Fünftens. Das Gremium wird vom Sitze des Kreisarztes benennt, und hält auch im Wohnorte des Kreisarztes seine Versammlungen.

Sechstens. Da der Hauptentzweck des Gremiums ist, durch das Zusammentragen einiger geringen Taxen die nöthigen Bücher zu kaufen, deren Anschaffung für jeden einzelnen Wundarzten kostspielig ist, so muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß jährlich einige der neuesten Instrumente und Bücher aus dem Kassereſt angeschaffet werden.

Siebentens. Jedes Mitglied des Gremiums ist berechtiget, bey Vornehmung einer Operation, wozu besondere Instrumente erforderlich sind, die er nicht besitzet, oder wenn er derselben zum Unterrichte seiner Lehrlinge, oder Gehülfen bedarf, dieselben gegen Empfangsschein, und Verbindlichkeit der Zurückstellung vom Gremium zu entlehnen.

Achtens. Eben so sollen auch die besten medizinischen und chirurgischen Schriften angeschafft, und zum Lesen den Mitgliedern mit den obigen Vorsichten mitgetheilt werden.

Neuntens. Die jährliche Hauptversammlung geschieht im Monath Juny, und wird der Tag und Stunde sämmtlichen Mitgliedern vorher durch eine Currente vom Kreisarzte angesagt.

Zehntens. In dieser Hauptversammlung werden die eintretenden Wundärzte eingeschrieben, die indessen erlassenen Sanitätsverordnungen vorgelesen, und einprotokollirt, die Instrumente untersucht, und wegen Reparirung derselben, oder Anschaffung einiger noch Mangelnden die Verabredung getroffen, die Bücher inventirt, und jene bestimmet, welche angekauft werden sollen, und die Berechnung über alle Empfänge und Ausgaben vorgelegt, und ins Reine gebracht, dann hierüber der Ausweis an das Kreisamt nach der unten beygefügten Vorschrift verfaßt.

Eilftens. In dieser Versammlung geschieht auch die Aufnahme, und das Freysprechen der Lehrlinge. Doch kann dieses auch außer derselben geschehen. Nur ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling dem Kreisarzte und Vorsteher vorzuführen, die ihn nach Befund der Tauglichkeit, in das Protokoll eintragen, und die Aufnahmstaxe empfangen und berechnen.

Zwölftens. Nach vollendeter Lehrzeit wird der Lehrling, entweder bey dieser Versammlung, oder wenigstens in Gegenwart des Kreisarztes, des Vorstehers, des Lehrherrn und zweyer Mitglieder des Gremiums über Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, welche ein chirurgischer Gehülfe wissen muß, geprüft, und nach Befund ihm der Lehrbrief ausgefertiget, welcher vom Kreisarzte, und Vorsteher unterschrieben werden muß.

Dreyzehntens. Die Lehrzeit darf nicht über drey Jahre dauern, es wäre dann, daß der Lehrling bey der Prüfung untauglich befunden worden wäre.

Vierzehntens. Den Lehrlingen sind während der Lehrzeit auch aus der Büchersammlung des Gremiums Bücher zu geben, weßwegen auch solche Bücher anzuschaffen sind, die ihren Begriffen und Fähigkeiten angemessen sind.

Fünfzehntens. Da die Kreisärzte unmittelbar mit dem Kreisamte in Verbindung stehen, so haben sich künftig die Wundärzte in allen ihren Amtsangelegenheiten an ihren Kreisarzt, als ihren beständigen Kommissär und Vorsteher zu wenden, welcher entweder auf der Stelle die Sache berichtigen wird, oder selbe dem Kreisamt vorträgt, wodurch nicht allein viele bisherige Kosten erspart werden, sondern auch allen Beschwerden viel geschwinder abgeholfen werden wird.

Sechszehntens. Da nun künftig durch diese Einrichtung die Wundärzte in eine genaue Verbindung unter sich, und mit ihrem Kreisarzte treten, und die chirurgischen Gremien ihrem wahren Entzwecke zur wissenschaftlichen Vervollkommung entsprechen werden, so erwartet man auch, daß die Wundärzte ihrem Kreisarzte mit der gebührenden Achtung und Folgleistung begegnen, die Kreisärzte aber sich das Zutrauen der sämmtlichen Mitglieder des Gremiums erwerben, und ihnen thätigst an die Hand gehen werden.
Wien den 30. Juny 1803.

Gremialtaxen.

	fl.	kr.
Inkorporationstaxen eines Wundarztes .	12	—
Jährliche Einlage	1	—
Für das Aufdingen eines Lehrlings . .	3	—
Für das Freysprechen mit Stempel . .	6	36
Jeder Gesell jährlich	—	26
Für eine Kundschaft	—	15

Die

Wohnort des Wundarztes.	Nahm n desselb t.	Verbleiben im Rest.
2. An Operat		
3. An Aufding		
4. An Gebühren für		

Die Besoldung der Siechknechte wird erhöhet.

Dekret

an den hiesigen Stadtmagistrat.

Ueber eine von den hiesigen vier Infektions-Sesseltragern hierorts gemachte Vorstellung, ist für billig befunden worden, denselben in Rücksicht ihrer eckelhaft und beschwerlichen Verrichtungen, und weil sie sich zu jeder Stunde zu Hause in Bereitschaft halten, auch sich in der Stadt und Vorstädten auf allen Gründen gebrauchen lassen müssen, nicht minder auch in Anbetracht der dermahligen außerordentlichen Theurung aller Lebensbedürfnisse zu ihrem dermahligen Gehalte von täglichen 17 Kreutzer, oder monathlich 8 fl. 40 kr. eine Zulage von Drey Gulden des Monaths, mithin von Dreyßig Sechs Gulden des Jahrs, für jeden derselben, mithin einen vereinigten Betrag mit Einhundert Vierzig vier Gulden zu verwilligen.

Es ist daher die von dem Herrn Regierungsrath, und Stadthauptmann dießfalls mit dem hiesigen Stadtmagistrat, dann den übrigen Dominien inner den Linieu getroffene Behandlung dergestalt begnehmiget worden: daß zu obbemeldter Gehaltszulage:

Der

fl.

Der hiesige Stadtmagistrat für die im Burgfrieden liegende sowohl, als die übrigen ihm gehörigen herrschaftlichen Freygründe 70

Die Herrschaft Erdberg und Altlerchenfeld 20

Die Stiftsherrschaft Schotten . . 21

Das Metropolitan-Domkapitel als Herrschaft Mariahülf und Herrnhals (welches letztere in Polizeyrücksichten zur Vorstadt gerechnet wird) 10

Die Staatsgüter-Administration, als Herrschaft am Lorenzer und Himmelportgrund . . . 7

Die Herrschaft Jägerzeil . . . 3

Die Herrschaft Hundsthurn . . . 5

Die Herrschaft Lichtenthal . . . 8

Die Herrschaft Konratswörth, oder das sogenannte Stahrenbergische Freyhaus 6

Mithin alle zusammen in vereinigter Summe 150 fl. beyzutragen haben: welche einzelne Beyträge allemahl

bis

bis letzten Oktober, als dem Schluß des Militärjahrs, zu der im N. öst. Regierungsgebäude befindlichen k. k. Studien, und Stiftungen = Hauptkasse abzuführen sind. Welches dem hiesigen Stadtmagistrat, nebst Zurückstellung seines Vorberichtes de præs. 14. July dieß Jahrs, mit dem Auftrage hiemit erinnert wird, die ihn betreffenden jährlichen 70 Gulden immer bis letzten Oktober zur k. k. Studien und Stiftungs = Hanptkasse zu erlegen, hievon die vier Infektionsfesselträger so viel es selbe betrift, zu verständigen, und wegen Erhebung dieser ihnen verwilligten Zulage an erst gedachte Kasse anzuweisen. Wien den 3. September 1803.

Den Hebammen ist das Kurieren verbothen, und soll ihnen dieses gleich bey ihrer Aufnahme bedeutet werden.

Dekret.

Ungeachtet des schon längst bestehenden Verboths, vermög dessen Hebammen sich mit Behandlung innerlicher und äußerlicher Krankheiten weder bey Schwangern, und Kindbetterinnen, noch auch bey neugebornen Kindern befassen sollen, ist dennoch aus einer sub præs. 2ten dieses hieher gelangten Anzeige sehr mißfällig zu ersehen gewesen, daß sich mehrere

der-

derselben solcher Dinge, die nur dem Arzte, oder Geburtshelfer zustehen, anmaßen: bey Schwangeren, und Gebährenden, Aderlässe, Bäder, Klystiren, Einspritzungen, Einsalbungen, hiernächst auch innere Mittel gegen Krämpfe, Bauchschmerzen, Nachwehen, Blutflüsse, weissen Fluß, Kindbettfieber, Milchfieber, und Verstopfungen verschreiben, besonders aber mit Purgiermitteln einen sehr schädlichen Unfug treiben sollen, und im Betretungsfalle, um der Straf zu entgehen, sich mit der Unwissenheit des bestehenden Verboths, wenigstens bey der ersten Betretung sich zu entschuldigen versuchen.

Um nun diesen schädlichen Unfug auf eine wirksame Art zu beseitigen, ist es nöthig, jeder Hebamme bey ihrer Approbation und Aufnahme als Hebamme, nachdrucksamst einzubinden, und auch schriftlich mitzugeben, daß selbe sich aller Behandlung inner- und äußerlicher Krankheiten sowohl bey Schwangern und Gebährenden, als auch bey Säugenden, und neugebohrnen Kindern enthalten, mithin bey natürlichen Geburten sich bloß auf die Leistung der erforderlichen Hülfe beschränken: bey eintretenden Krankheiten aber, oder widernatürlichen Geburten einen Arzt, Wundarzt, oder Geburtshelfer nach Verschiedenheit der Umstände zur Hülfleistung ruffen sollen, indem jede dagegen Handlende im Betretungsfalle mit unnachsichtlicher Polizeyhausstrafe belegt werden würde. Wien den 5. November 1803.

Wan-

Warnung gegen den Gebrauch der giftigen Gleiße, welche mit der Petersile verwechselt werden kann.

Zirkulare

Von der k. k. n. öst. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Es ist vorgekommen, daß die Gleiße, oder Hundsmelde, Aethusa Cynapium in einigen Feldern, besonders in der Nähe der Stadt häufig als Unkraut bey und unter den daselbst gepflanzten Petersilien wachse.

Da aber diese giftige Pflanze in ihren Blättern und Wurzeln sehr schwer von den Petersilien zu unterscheiden ist, und daher statt derselben leicht genossen werden kann, so ist es nöthig, die Verkäufer und Einkäufer hiemit aufmerksam zu machen, und Jedermann vor Schaden zu warnen.

Ihr Unterscheidungszeichen bestehet in ihrem Geruch. Die Gleiße oder Hundsmelde ist ganz geruchlos, da hingegen die Petersilie den bekannten starken Geruch besitzet. Wien den 19. November 1803.

Bekanntmachung an die Kreisämter, daß das Tyrolerische Gubernium keinen Paß auf innerliche Arzneyen mehr ausfertigen werde.

Dekret

an alle vier Kreisämter.

Nach Inhalt einer sub præs. 23. dieß hieher gelangten Aeußerung des Tyrolerischen Guberniums ist allen dortländigen Kreisämtern aufgetragen worden, keinem nach Oesterreich unter der Enns hausirenden Tyroler einen Paß auf Melissengeist, Spiritus appoplecticus, Münzen-Wermuth, Seifengeist, und dergleichen als hierlandes durchgehends verbothene Artikel bey Verlust der Waaren und des Passes selbst für die damit betretenen Partheyen auszufertigen.

Welches den k. k. Kreisämtern zur Nachricht, und Darnachachtung bey vorgezeigten derley Hausirerpässen hiemit bekannt gemacht wird. Wien den 26. November 1803.

Regu-

Regulierung des Giftverkaufes.

Dekret

an den hiesigen Stadtmagistrat.

Bey der jährlichen Untesruchung der Materialisten und Kräuterhändler hat man befunden, daß die durch hierortige Verordnungen von 22. July 1797, und vom 20. und 26. Juny 1801 bekannt gemachten, und anbefohlenen Vorsichten in Betreff der Aufbewahrung, und des Verkaufs der Gifte nicht genau befolget werden.

Hiernächst ist durch Hofdekret vom 8. September 1803 dieser Landesstelle neuerdiugs eingeschärft worden, die erforderliche Einleitung zur genauen Aufsicht bey dem Verkauf der Gifte, der chemischen Merkurialpräperaten, und verfälschten Weine, dann bey dem Gebrauch der halbglasirten Töpferwaaren, wie auch der schlecht, oder gar nicht verzinnten kupfernen Geschirren zu treffen. Es werden demnach nachstehende Vorschriften demselben zur genauesten Befolgung hiemit bekannt gemacht.

1tens Sind die Eilf in der Stadt befindlichen Materialisten allein befugt, mit eigentlichen Giften zu handeln: Und hat demnach der Magistrat denselben hierüber die in dem neuen Gesetzbuch über Verbrechen, und schwerere Polizey = Uebertretungen §. 115 bestimmte eigene Erlaubnißscheine auszufertigen.

2tens Zu den eigentlichen Giften gehören: Weisser Arsenik, (arsenicum album,) rother Arsenik, (arsenicum rubrum,) gelber Arsenik, oder Königsgelb, (arsenicum citrinum,) Opperement, (auripigmentum,) Kobalt, oder Fliegenstein, (Cobaltum,) ätzendes Queckfilbersublimat (Mercurius Sublimatus corrosivus,) weißer Queckfilber präzipitat, (Mercurius præcipitatus albus,) rother Queckfilber präzipitat, (Mercurius ruber præcipitatus,) Spießglasbutter, (Butyrum antimonii,) Spießglanzkönig, (Regulus antimonii,) Spießglanzglas, (vitrum antimonii,) und Koloquinten.

3tens Bey wem immer außer den Eilf Materialisten in der Stadt, und den Apothekern diese erstbenannten Gifte vorgefunden werden, demselben solle nicht nur der ganze Vorrath sogleich abge-

abgenommen, sondern er auch überdieß noch nach der Vorschrift des 116. 117. und 118. Paragraphen des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

4tens Haben die Materialisten diese Giftwaaren mit genauer Beobachtung der unterm 29. July 1797 bekannt gemachten Vorsichten, und zwar ganz abgesondert von den übrigen Waaren, im Keller, oder Magazin sowohl, als in den Verschleißgewölbern, in Schachteln, Schubladen, und Gläsern, die mit den bekanntesten Nahmen der enthaltenen Gifte bezeichnet sind, aufzubewahren, und mittelst einer besondern Thüre zu verschließen, worauf deutlich die Worte Giftwaaren geschrieben stehen; Den Schlüssel zu dieser Thüre soll niemand anderer als der Eigenthümer, oder der verläßlichste älteste Handlungsdiener in Handen haben.

5tens In Betreff der Giftwaaren ist von dem Materialisten ein eigenes nur für diese Gattung gewidmetes Verschleißbuch zu führen, und in selben deutlich und genau aufzuzeichnen: a) an welchem Tage, b) woher, c) welche Gattung, d) wie viel an Giftwaaren er empfangen habe, dann e) an wem, f) unter welchem Datum, g) welche Gattung, h) wie viel, und i)

zu

zu welchem Entzweck hievon verkauft, oder sonst verbraucht worden sey.

Außer diesem soll noch k) eine eigene Rubrick dazu bestimmt werden, um darin anzumerken, an welchem Tage, und wie viel aus dem Magazin oder Keller in das Handgewölb zum kleinen Verkauf übertragen worden sey.

6tens Sind bey dem Verkauf der Giftwaaren ebenfalls die am 29. July 1797 bekannt gemachten Vorschriften genau zu befolgen: hiernach hat zwar der Kaufmann, den ihm bekannten Apothekern, Handwerkern, und Künstlern die Giftwaaren gegen einen von denselben eigenhändig unterfertigten Anweiszettel zu verabfolgen; doch aber, falls der Abnehmer die Giftwaare nicht selbst persönlich abholte, selbe nur einer demselben angehörigen, und von ihm mit einer Anweisung versehenen bekannten Person, und zwar versiegelt zu übergeben. Unbekannten Personen aber, darf ohne grundgerichtlichen Zeugnisse gar nichts verabfolget werden.

7tens Ist gegen die Uebertreter dieser, und der bereits durch frühere Verordnungen bekannt gemachten Vorschriften ebenfalls mit den in dem 120. 121 122 und 123ten §. des Gesetzbuches

buches über schwere Polizey = Uebertretungen bestimmten Strafen unnachsichtlich vorzugehen.

8tens Hat die k. k. Polizey = Oberdirektion vom Empfang dieser Verordnung an binnen Sechs Wochen, und künftig alle Jahre, so wie bisher, mit Beyziehung des Sanitätsmagisters die Materialisten genau zu untersuchen, und nachzusehen, ob die obigen Vorschriften genau beobachtet werden, und sohin über den erhobenen Befund die Anzeige hieher zu machen, welche zuverläßlich bis Ende Aprils jeden Jahres gewärtiget wird.

9tens Da hiernächst noch mehrere solche Waaren giftige Eigenschaften haben, die dennoch zur Bequemlichkeit des Publikums auch von Spezereyhändlern, und Materialisten in Vorstädten geführt werden können, so werden selbe mit dem Bedeuten hiemit angezeiget, daß sie von allen Eß = und Arzneywaaren ganz abgesöndert aufbewahret, und die dießfälligen Gefässe ebenfalls mit deutlicher Aufschrift bezeichnet werden sollen: Diese Giftwaaren sind folgende: Vitriolöhl, Scheidwasser, Bleyweiß, Bleykalk, Bleyzucker, Grünspanu, weisser Vitriol, Nichts, roher Spießglanz, Spießglanzleber, Silber-

berglät, Pottasche, Zinnober, Mennig, Enphorbium, Gummigutte, Jalappenharz, Mechoakanna, Ignazbohnen, nnd Skammomium.

10tens Diejenigen, welche diese Materialien nicht abgesondert halten, werden mit eben denselben Strafen wie jene belegt werden, die bey Aufbewahrung der Giftwaaren nicht die vorgeschriebenen Vorsichten gebrauchen, und in den weiter oben angeführten Paragraphen des Gesetzbuches über schwere politische Verbrechen bekannt gemacht worden sind.

Jährlich hat die Polizey- Oberdirektion mit dem Sanitätsmagister in der Stadt, und dem betreffenden Bezirksarzt in den Vorstädten hierüber genaue Untersuchung anzustellen, und anhero Bericht zu erstatten.

11tens Weder ein Materialist, noch ein Spezereykrämer, noch irgend ein anderer als ein Apotheker darf solche Arzeneyen, die der Apotheker selbst verfertigen muß, und die bloß zum ärztlichen Gebrauch verwendet werden, führen und verkaufen: hierunter sind alle Extrakte von Kräutern, der Brechweinstein, versüstes Queckfilber, Höllenstein, Aetzstein,

sul-

sulphur auratum, die Tinkturen, Geister ꝛc. begriffen: Eben so wenig dürfen Materialisten, oder Spezereyhändler solche Kräuter weder einzeln, noch zusammen gesetzt verkaufen, welche auf innländischen Boden wachsen, und bloß als Arzney gebraucht werden. Auf die genaue Befolgung dessen wird bey den jährlichen Untersuchungen sorgsamst zu wachen, dann das allenfalls vorgefundene sogleich zu konfisziren, und der Schuldige dieser Landesstelle anzuzeigen seyn.

12tens Die Fabrikanten Chemisch = pharmazeutischer Produkte müssen künftig bey Erlangung ihrer Befugnisse genau den chemischen Prozeß, nach welchen sie jeden Artikel zu jeder Zeit zu verfertigen sich erklären, der n. öst. Landesregierung vorlegen, und sind überhaupt jene Fabrikanten, welche Apothekerwaaren verfertigen, einer von den Bezirksärzten ebenfalls vorzunehmenden jährlichen Untersuchung zu unterziehen. Hiernächst ist ihnen verbothen, den Brechweinstein, das versüste Queckfilber, den Höllenstein, und den Aetzstein, wenn sie auch die Erlaubniß selbe zu erzeugen erhalten haben sollten, an jemand im Lande zu verkaufen, sondern es wird ihnen bloß erlaubt, selben außer Landes abzusetzen.

13tens

13tens Giftkräuter zu führen, ist bloß den sieben bürgerlichen Dürrkräutlern, und dem Kräuterhändler Götz erlaubt. Diese Giftkräuter sind durch die Verordnung vom 22. July 1797 bekannt gemacht worden, und es ist dem Sanitätsmagister unbenommen, das dießfällige Verzeichniß nach seinem Ermessen zu erweitern. Außer diesen sieben bürgerlichen Dürrkräutlern wird der Verkauf der Giftwaaren weder den übrigen Kräuterhändlern, noch den Höckerweibern und Fragnern, noch sonst jemanden, (nur die Apotheker ausgenommen) ferners mehr gestattet. Und wo immer solches gefunden würde, so ist es sogleich wegzunehmen, und der Verkäufer zu bestrafen.

14tens Diese Giftkräuter müssen nach den unterm 20. Juny 1801 von hieraus bekannt gemachten Vorsichten und Vorschriften aufbewahret, und verkauft werden. Mithin sind selbe niemahlen in den Läden und Handgewölbern, sondern allein in dem Magazin, abgesöndert von allen übrigen Kräutern, und wohl verwahret aufzubehalten: Der Kräutler muß über den Einkauf, und den Verschleiß dieser Giftkräuter ein eigenes Vormerkungsbuch führen, worin auf der einen Seite die Gattungen, und die Menge der angeschaften Giftkräuter bemerkt, auf der andern Seite aber der Nahme des Abneh-

mers, die Gattung und Menge des von selbem gekauften Giftkrautes genau eingetragen werden muß. Auch darf er ein solches Kraut nur an bekannte Personen, an Unbekannte aber nur gegen Beybringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines, abgeben.

15tens Sollte sich bey der jährlichen Untersuchung zeigen, daß eine oder die andere mit Giftwaaren handlende Parthey diese vorgeschriebenen Vorsichten nicht befolget, das Verschleißbuch in Betreff der Giftkräuter gar nicht, oder wenigstens nicht ordentlich führet, diese Kräuter nicht abgesöndert in den Magazinen verwahret, und beym Verkaufe derselben nicht vorschriftmäßig vorgehet, so verfällt der Schuldige in die Strafe, welche im 8. Hauptstücke des ofterwähnten Gesetzbuches §phis 120. 121. 122. 123. und 125. mit 25 fl., oder 50 fl., oder nach Umständen auch mit Arrest bestimmt ist.

16tens Eben so sind nach den im nähmlichen Hauptstücke §. 116. und 117. bestimmten Strafen alle jene zu behandeln, welche außer den obbemeldten acht Dürrkräutlern, Giftkräuter verkaufen: Worauf vorzüglich die Marktrichter sorgsamst zu wachen haben.

17tens

17tens Wird sich die Polizey = Oberdirektion angelegen seyn lassen, längstens binnen 6 Wochen vom Empfang dieser Verordnung die sämmtlichen Kräuterhändler mit Beyziehung des betreffenden Stadt = oder Bezirksarztes zu untersuchen, sodann längstens bis Ende April d. J. über den erhobenen Befund Bericht hieher zu erstatten: Hiernächst auch mit dieser Untersuchung unaufgefordert alle Jahre fortzufahren, und den ausführlichen Untersuchungsbericht allemahl bis Ende April unfehlbar anhero zu überreichen.

18tens Da die Verfälschung des Getränkes oft die nachtheiligsten, manchmahl sogar tödtliche Folgen nach sich ziehet, so haben die Obrigkeiten mit aller Strenge auf die Entdeckung und Bestrafung dieser Verfälschungen zu dringen, und die Polizey = Oberdirektion hat daher in der Stadt durch den Sanitätsmagister, in den Vorstädten aber durch die Bezirksärzte öfters nachsehen, und (doch ohne Aufsehen zu erregen) die Weine auf Bley prüfen zu lassen, und zu dem Ende allen Apothekern, bey welchen Arzneyen für Arme vorräthig sind, anzubefehlen, daß sie die Hahnemanische Weinprobe stets bereit halten sollen. Die von der Polizey = Oberdirektion wegen Vornehmung dieser Weinprobe bestrittenen Auslagen werden denselben von hieraus vergütet: Uebrigens sind

die

die Weinverfälscher der im 156. 157. und 158. §. des Gesetzbuches über schwerere Polizeyübertretungen bekannt gemachten Strafen zu unterziehen.

19tens Hat der hiesige Stadtmagistrat bey dem Umstand, daß die Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit, wenn sie schlecht verglaset sind, die Speisen und Getränke sehr oft vergiften, den Töpfern nachdrucksamst aufzutragen, ihre Geschirre gut zu verglasen; im Uebertretungsfalle sind sie als schwere Polizeyübertreter zu behandeln, und mit den in dem 160. §. des dießfälligen Gesetzbuches auf dergleichen Uebertretungen festgesetzten Strafen zu belegen; zu welchem Ende die Pylizey-Oberdirektion dergleichen Töpferwaaren zu untersuchen, und, wenn deren einige ohne guter Glasur vorgefunden würden, die Anzeige hieher zu machen hat.

20tens Bekanntermaßen setzen kupferne Gefässe Grünspann ab, wenn saure, oder fette Sachen in selben aufbewahret werden, die sodann als Speise und Trank genossen tödtlich sind. Weßwegen schon der allgemeine Befehl bestehet, daß kupferne Koch- und Speisgeschirre wohl verzinnt seyn sollen. Die Polizey-Oberdirektion hat daher sorgsamst hierauf zu sehen, ob in

den

den Wirthshäusern, und bey den Trakteuren die kupfernen Trinkgefässe, dann die Koch- und Eßgeschirre gut verzinnet seyn, sohin jene, die es nicht sind, sogleich zu beseitigen, und dießfalls die Anzeige hieher zu machen, damit gegen die Schuldtragenden mit der gesetzmäßigen Strafe vorgegangen werden könne. Nicht minder hat

21tens Der hiesige Stadtmagistrat den sämmtlichen Zuckerbäckern zu verbiethen, kandirtes Obst, oder saure Säfte in kupfernen, oder messingenen Geschirren aufzubewahren. Hiernächst auch

22tens Den Kässtechern zur Pflicht zu machen, daß sie nichts Fettes in kupfernen, oder messingenen Gefässen aufbehalten sollen: worauf auch die Polizey-Oberdirektion ihr sorgsamstes Augenmerk zu richten haben wird.

23tens Schon unterm 23. November 1799 ward verordnet, daß die Essig- und Brandweinbrenner ihre Siedkesseln, und Distiliergefässe stets rein halten, und daß die Häne dieser Gefässe nicht von Kupfer seyn sollen: Der hiesige Stadtmagistrat hat daher auf die genaue Befolgung dessen mit aller Sorgfalt zu wachen, und die dießfälligen Urbertretter, eben so wie jene zu bestrafen, welche das Getränk auf eine der

Ge-

Gesundheit nachtheilige Art verfälschen. Hiernach hat der Stadtmagistrat unverzüglich das Nöthige zu verfügen, alle Partheyen, die es betrifft, vorzuruffen, jeden, so viel es dieselbe angehet, den Innhalt dieser Verordnung deutlich zu erklären, und auf die Befolgung dessen mit aller Sorgfalt zu wachen: Hiernächst hat auch die Polizey = Oberdirektion ihrerseits dasjenige einzuleiten, was derselben in gegenwärtigen Dekrete anbefohlen worden ist. Wo übrigens von derselben seiner Zeit der Untersuchungsbericht gewärtiget wird. Wien den 10. Dezemb. 1803.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1804.

ห้องสมุดกลาง

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1804.

Neue Taxordnung der Arzneyen.

Zirkulare

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Bey dem veränderten Preiß der meisten Materialien ist die Nothwendigkeit eingetreten, die Taxe mehrerer Arzneyen zu erhöhen, dagegen aber den Preiß derjenigen Arzneyen herab zu setzen, welche dermahlen mit leichteren Kosten erzeugt, oder gekauft werden, damit zwischen dem Einkauf, und dem Verkauf der

Arzneyen ein gleiches Verhältniß hergestellt, und der Apotheker mit Billigkeit verhalten werden könne, die Arzneyen gut und ächt zu verfertigen.

Es wird demnach in Folge höchster Entschließung hiemit verordnet:

1tens Daß alle Apothecker ohne Ausnahme sich vom 1ten März 1804 genau an die neue am Schlusse befindliche Taxordnung, und wie bisher an die Pharmacopeam austriaco provincialem emendatam streng zu halten, widrigenfalls, wenn einer derselben entweder aus unerlaubter Gewinnsucht die Arzneyen nicht ächt zubereitete, oder die Taxe geflissentlich überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedesmahl um 24 Dukaten gestraft werden soll.

2tens In eben diese Strafe sollen auch die Apothecker verfallen, wenn sie durch heimliche, und unerlaubte Einverständnisse und Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

3tens Soll, wie bisher, jede vorschriftmäßig berichtigte Apotheckerrechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apothecker für die weitere Zeit 4 von 100 als Zinsen anrechnen.

4tens

4tens Da mehrere Arzneyen Gran, oder Tropfenweis verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxieren sind, der Apothecker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen, und beymengen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, dafern sie geringer als die bestimmte Taxe ausfiele, einen Kreutzer anzusetzen.

5tens Wird die von jeher bestehende Verordnung hiemit erneuert, daß bey 20 Reichsthaler Strafe niemand ein so genanntes Arkanum, auch außer den Apotheckern, niemand andere Arzneyen verkaufen soll.

6tens Mit dieser Strafe von 20 Reichsthaler sollen ebenfalls die Materialisten, und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, Kreutzer = oder Groschenweis, die den Apothekern vorbehaltene Arzneymittel, besonders aber Purgier = Brech = oder schlafmachende Mittel, u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

7tens Ist überhaupt all jenes genau zu beobachten, was in Ansehung des Arzney Verkaufs das Gesetzbuch über schwerere Polizeyübertretungen vom §. 100 bis 110, dann §. 119 und 120 vorschreibt, wornach auch die dießfälligen Uebertretungen werden bestraft werden, weßhalb auch der Magister sanitatis, und sämmtliche Kreis=

und Stadtphisiker hiemit angewiesen werden, ihres Orts auf die Befolgung aufs genaueste zu wachen. Wien den 17. Jäner 1804.

Aus dem Gebärhaus soll keine Amme an Partheyen abgegeben werden.

Dekret

an den ökonomischen Krankenhaus-Direktor.

Ueber eine hierorts vorgekommene Anzeige, daß sich verschiedene Personen unbefugter Weise mit Ammenzubringen abgeben, hat sich durch die von der Polizey-Oberdirektion dießfalls gepflogene Untersuchung entdecket, daß mehrere Unfüge sich eingeschlichen haben, welche der durch die Errichtung des Armeninstituts bezielten Sicherstellung der Gesundheit entgegen stehen. Weßwegen folgendes zu verordnen befunden worden ist:

1tens Hat der ökonomische Herr Direktor streng darauf zu sehen, daß die in der unentgeldlichen Abtheilung des Gebärhauses befindlichen Weibspersonen der bestehenden Vorschrift gemäß bey ihrer Entlassung allezeit an die Krankenhauskanzley, und von da in das Findel-

delhaus zur Aufnahme auzuweisen seyn, und daß weder der Geburtshelfer, noch dessen Assistent, noch eine der dortigen Hebammen, oder sonst wer immer des allda angestellten Personals eine solche Kindsmutter willkührlich entlassen dürfe, ohne sie vorläufig an die Krankenhauskanzley angewiesen zu haben. Diese entlassenen Kindsmütter sind unter keinem Vorwande, auch wenn sie 6 Gulden für ihr Kind zum Findelhaus erlegen wollten, von der Schuldigkeit zu entheben, sich im Findelhaus als Ammen gebrauchen zu lassen.

2tens Ist der dortigen Hebamme streng verbothen, eine Wöchnerin als Amme an eine auswärtige Parthey zu geben.

3tens Endlich ist das Personal im Gebärhaus anzuweisen, daß selbes die sich etwan um eine Amme meldenden Partheyen an das bestehende Ammeninstitut weisen sollen, welches die erforderliche Anstalt zu treffen wissen wird, damit die Partheyen aus gedachten Institute mit einer gesunden Amme versehen werden. Wien den 23. Jäner 1804.

Die

Die Ammenzubringerinnen sollen keine Amme an eine Parthey ohne Gesundheitszeugniß des Ammeninstituts abgeben.

Verordnung

An die k. k. Polizey-Oberdirektion.

Aus der hierorts vorgekommenen, und dem von der Polizey-Oberdirektion nach gepflogener Untersuchung hieher erstatteten Bericht ist sehr mißfällig zu ersehen, daß sich mehrere Partheyen unbefugter Weise mit Ammenzubringen abgeben, und durch dergleichen Unfüge die durch Errichtung des Ammeninstituts bezielte Sicherstellung der Gesundheit ganz vereiteln. Deßwegen ist dem ökonomischen Krankenhaus Direktor unter einem das Nöthige mitgegeben worden. Der Polizey-Oberdirektion aber wird hiemit aufgetragen, sämmtlichen Ammenzubringerinnen bey strengster Ahndung fürs künftige zu untersagen, Ammen ohne Gesundheitszeugniß des dießfälligen Instituts irgend wohin abzugeben. Weßwegen die Polizey-Oberdirektion darauf genau zu sehen hat, daß alle Ammenzubringerinnen die Ammen, ehe sie solche in einen Dienst abgeben, im Ammeninstitut untersuchen lassen, und ein Gesundheitszeugniß von da aufweisen.

In Epidemien auf dem Lande sind die Arzneyen in der nächsten Apothecke, wenn es thunlich zu verfertigen. Vierteljährig sollen die Kreisärzte die Nahmen der armen Kranken dem Kreisamt einsenden.

Befehl
an die Kreisämter.

Aus Anlaß einer hieher gelangten Vorstellung wegen Abnahme der Arzneyen aus den Landschaftsapothecken bey Epidemien, und in Gemäßheit der auf dießseitigen Bericht erfolgten höchsten Entschließung vom 11, und Empfang 20. dieses Monaths ist folgendes verordnet worden:

1tens Ist den Kreisärzten zur Pflicht zu machen, daß sie bey Epidemien und andern Krankheitsfällen auf dem Lande die Arzneyen immer (wenn es thunlich ist) aus keiner ordentlichen Apothecke verschreiben, der landwundärztlichen Hausapothecke aber sich nur in jenen Fällen bedienen sollen, in welchen es wegen Entfernung einer Apotheke, oder dringenden Gefahr nicht angeht, die Arzneyen aus einer ordentlichen Apothecke zu verschreiben.

ätens Sind sämmtliche Kreisärzte anzuweisen, in ihren Sanitätsberichten viertel = oder halbjährig zugleich bey jedem Orte auch alle diejenigen nahmentlich anzuführen, welche unentgeldlich Arzneyen erhalten haben. Aus diesem Verzeichnisse wird das Kreisamt leicht diejenigen ausheben, und dem niederösterreichisch ständisch verordneten Kollegium anzeigen können, welche keine wahren Arme sind, so wie selbes auch zugleich die Ortsrichter und Verwalter, welche etwa falsche Armuthszeugnisse ertheilt haben sollten, zur Verantwortung zu ziehen wissen wird.

Welches dem k. k. Kreisamt Viertel nebst Zurückstellung der Vorakten zur weitern Verfügung hiemit erinnert wird. Wien den 28. Jäner 1804.

Die

Die Einsegnung der Leichen soll nie vor der vom Todtenbeschauer bestimmten Beerdigungszeit vorgenommen werden.

Dekret

an das hiesige erzbischöfliche Konsistorium.

Um künftig allen schädlichen Unordnungen vorzubeugen, hat das Konsistorium allen Pfarrern in und vor der Stadt aufzutragen, daß sie die von dem Todtenbeschauer bestimmte Begräbnißzeit genau beobachten, und nie mehr die Einsegnung einer Leiche eher anordnen sollen, als zur Zeit, die von dem Todtenbeschauer zur Beerdigung festgesetzt worden ist. Wien den 4. Februar 1804.

Sanitätsanstalt in den Schauspielhäusern und den Redoutensälen.

Dekret

an den Sanitätsreferenten.

Man hat die mittelst Berichtes der Polizey-Oberdirektion anher angezeigten Einleitungen, um in jedem der zwey Stadt- und drey Vorstadt-Theater, so wie in den k. k. Redoutensälen einen Nothkasten aufzubewahren, ein eigenes Zimmer zur Behandlung der gählings Erkrankten in Bereitschaft zu halten, und von den zum wechselweisen Besuche gedachter Schauspielhäuser gewählten Aerzten und Wundärzten die bezielte Hülfe leisten zu lassen, zu genehmigen befunden.

Mit vollem Vertrauen in die rühmlich bekannte Willfährigkeit des Herrn Regierungsrathes von Ferro erwartet man daß derselbe sich die Aufstellung dieser Nothkasten, und die Handhabung dieser Medizinal-Anstalt bestens werde angelegen seyn lassen, wobey demselben auch die Polizey-Oberdirektion ihres Orts hülfliche Hand zu biethen haben wird. Wien den 10. März 1804.

Gleich-

Gleichlautende Todtentabellen werden den Todtenbeschauern des Landes übergeben.

Befehl

an die vier Kreisämter.

Damit künftig die Todtentabellen nicht wie bisher äußerst ungleich und zweckwidrig, sondern von allen Todtenbeschauern gleichförmig verfaßt werden, auch selbe in dieser Arbeit erleichtert werden möchten; ist für nöthig befunden worden, eigene mit den erforderlichen Rubriken versehene Krankheits- und Sterbtabellen in Druck legen zu lassen.

Hievon werden dem Kreisamte 200 Stück in der Anlage mit dem Auftrage zugefertiget, selbe unter die Kreisärzte zu dem Ende zu vertheilen, damit sie selbe allen jenen Wundärzten, welche die Todtenbeschau in dem Aufenthaltsorte des Kreisarztes, dann in den Städten, und größern Märkten ihres kreisärztlichen Bezirks verrichten, uud nach der Verordnung von 8. Hornung 1802 jährlich eine Sterbtabelle an den Kreisarzt abzugeben haben, zustellen, und selbe anweisen, künftig aus ihren Todtenbeschauprotokollen die Zahl der Verstorbenen alljährlich nach den verschiedenen Arten der Krankheiten in die betreffen-

den Rubriken einzutragen, welche sodann durch alle Kreisämter einzuschicken sind. Wien den 21. April 1804.

Auf einer inländischen Universität promovirte Aerzte, Wundärzte, und Apothecker dürfen in Wien ihre Rechte nicht ausüben, bevor sie von der hiesigen Fakultät noch einmahl geprüfet worden sind.

Dekret

an den hiesigen Stadtmagistrat.

Dem Magistrate ist schon durch dießseitige Verordnung vom 10. März laufenden Jahres Prot. Zahl 2552, der mittelst höchsten Hofdekrets von 17. Febr. und praes. 3. März eben gedachten Jahrs herabgelangte Plan zu einer gleichmäßigen, auf allen Universitäten der österreichischen Monarchie zu beobachtenden Studienordnung in Bezug auf Arzneykunde, Wundarzney, und Apothekerkunst als eine Vorschrift zugefertiget worden.

Da nun in diesem Plane unter dem Absatze Nro. VIII. (Rechte der Promovirten) vorkommt, daß die auf andern innländischen Universitäten promovirte

Dok=

Doktoren, geprüfte Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, und Apotheker ꝛc. in Ansehung der Stadt Wien ihre Rechte nicht unbeschränkt ausüben dürfen, sondern die graduirten Doktoren vorläufig die zweyte, oder sogenannte praktische strenge Prüfung wiederholen, die Wundärzte einer praktischen, die Geburtshelfer aber der ersten, und die Apotheker der dritten Prüfung sich wiederholt unterziehen müssen: so hat der Magistrat streng darauf zu sehen, daß kein auf einer erbländischen Universität promovirter Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, oder Apotheker in der Stadt Wien und deren Bezirk der Ausübung seines Rechtes sich anmasse, und seine Kunst ausübe, ohne sich vorläufig der oben angeführten vorgeschriebenen Prüfung unterworfen, und dießfalls durch Zeugnisse ausgewiesen zu haben. Wien den 19. May 1804.

Vorsichten bey Leichenöffnungen.

Zirkulare.

Da dieser Landesstelle bekannt gemacht worden, daß die Leichenöffnungen nicht immer mit gehöriger Vorsicht vorgenommen werden, so findet sie für nothwendig, von nun an alle außergerichtliche Eröffnungen der Leichen, welche bloß zur Erhebung der Ursache, aus welcher der Kranke gestorben ist, vorgenommen

werden

werden sollen, einer bestimmten Aufsicht und Ordnung zu unterziehen, und verordnet daher Folgendes:

1tens Darf eine Leiche erst nach der ämtlichen Todtenbeschau und bey vorhandener voller Ueberzeugung des wirklich erfolgten Todes, außer in höchst dringenden Fällen, vor 24 Stunden, aber auch nie nach 48 Stunden eröffnet werden.

2tens Soll die Eröffnung nie ohne Einwilligung der Verwandten des Verstorbenen (mit alleiniger Ausnahme jener Personen, die in einem Krankenhause, oder außer demselben auf öffentliche Kosten behandelt, und sohin gestorben sind) vorgenommen werden.

3tens Ist die Sektion einer Leiche nur von einem geprüften Arzte oder Wundarzte vorzunehmen, und der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen während der letzten Krankheit behandelt hat, soll bey dieser Eröffnung zugegen seyn, oder wenigstens einen andern Arzt oder Wundarzt in seinem Nahmen eigends dazu substituiren.

4tens Der Arzt oder Wundarzt, der den Verstorbenen behandelt hat, soll auf dem Todtenzettel die Stunde anmerken, in welcher die Eröffnung der Leiche vorgenommen werden wird, damit

von

von Zeit zu Zeit von dem hierortigen Sanitätsmagister, dort oder da unvermuthete Nachsicht gepflogen werden könne.

5tens Der Arzt oder Wundarzt, der die Leiche öffnet, hat dafür zu sorgen, daß bey jeder Leichenöffnung Zusammenlauf und Aufsehen vermieden, und hievon Kinder, allzu empfindsame Leute, und so viel möglich die nächsten Anverwandten davon entfernt gehalten werden, vorzüglich aber das Zimmer, worin die Sektion vorgenommen wird, sogleich wieder sehr genau gereinigt und ausgelüftet werde.

6tens In engen und kleinen Wohnungen darf keine Leichenöffnung vorgenommen werden, sondern in einem solchen Falle wird gestattet, diese hier insbesondere, gegen vorläufige Anmeldung bey dem Sanitätsmagister, in der Todtenkammer auf den Leichenhöfen vorzunehmen. Wien den 9. Juny 1804.

Vorsichten bey dem Käs machen.

Befehl

an alle 4 Kreisämter.

Bey Gelegenheit der erfolgten Erkrankung mehrerer Personen an dem Genusse eines Käses ist durch die gepflogene chemische Untersuchung erhoben worden, daß diese Käse in einem kupfernen unverzinnten, und vor Einfüllung der Milch nicht gehörig gereinigten Kessel bereitet worden, dann daß die Gefahr einer Vergiftung besonders bey Zubereitung des Nachkäses oder sogenannten Primse zu besorgen sey: Es ist daher zu verordnen nöthig befunden worden, daß künftig

1tens Die in den Schäflereyen und Mayereyen vorhandenen kupfernen Kesseln sowohl vor jedesmahliger Einfüllung der Milch, als auch nach jedesmahligem Ausschlagen des Käses auf das sorgfältigste gereinigt, überhaupt nur frischer unverdorbener Kälbermagen zum Käs machen verwendet werde.

2tens Statt der alten mit Eindrücken, und Vertiefungen bezeichneten, mithin zur Erzeugung des

Grün-

Grünspanns mehr geeigneten kupfernen Geschirre ganz neue gebraucht.

3tens Der Nachkäs oder sogenannte Primse unter keinem Vorwand mehr in kupfernen unverzinnten Geschirren bereitet werden soll; indem bekanntermaßen diese Gattung Käse aus dem nach der ersten Käserzeugung erübrigenden Kaswasser durch neuen Zusatz von Kälbermagen, durch langes Kochen, und Stehnbleiben in dem Geschirre erzeugt wird, mithin das Gerinnungsmittel auf das Kupfer stärker wirken, und Grünspann erzeugen kann; Es ist sich daher

4tens Zur Bereitung der Primse künftighin nur irdener ohnehin schon in mehreren Meyereyen eingeführter Geschirre, oder metalener, nähmlich eisener verzinnter Kessel, oder Töpfe, der kupfernen Kessel aber nur dann zu bedienen, wenn selbe stark und rein verzinnt sind.

Wien den 7. July 1804.

Bey Erkrankungen der Kinder ist die Anzeige zur ärztlichen Hülfe eben so schleunig als bey den Krankheiten der Erwachsenen zu machen.

Befehl

An die 4 Kreisämter.

Es ist bey Gelegenheit einer unter den Kindern ausgebrochenen bösartigen Halsentzündung, und eines seuchenartigen Stickkatharrs sehr mißfällig wahrgenommen worden, daß in einigen Landgegenden und Pfarrbezirken über die daselbst herrschenden bedenklichen Krankheiten keine Anzeigen, oder wenigstens selbe nicht zur rechten Zeit geschehen, auch zum öftern für keine ärztliche Hülfe gesorgt werde, und dieß aus dem Vorurtheile, und falschen Wahne mancher Aeltern, welche die Anwendung ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe bey Kindern für unnöthig, oder wohl gar für unthunlich halten.

Um diesen so schädlichen, dem Leben, und der Genesung kranker Kinder so nachtheiligen Mißbrauch abzu-

abzuschaffen, hat das k. k. Kreisamt sämmtlichen Dominien seines Bezirkes zur Pflicht zu machen, daß, wenn irgend wo dergleichen Krankheiten, besonders zur gleichen Zeit unter mehreren Kindern zu herrschen anfangen, davon unverzüglich die Anzeige gemacht werden soll.

Wo übrigens den Seelsorgern durch die Consistorien unter einem gleichfalls aufgetragen wird, theils mittelst des Kanzelvortrags, theils bey Privatunterrichten die Aeltern über die Schädlichkeit ihres Irrwahnes zu belehren, und ihnen die Pflicht, für die ärztliche Hülfe bey ihren kranken Kindern zu sorgen, mit der Bedrohung ans Herz zu legen, daß widrigenfalls jene Aeltern, die sich eine Verheimlichung der Krankheit ihrer Kinder, oder die Vernachlässigung des ärztlichen Beystandes zur Schuld kommen lassen sollten, zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden würden. Wien den 7. July 1804.

Einschränkung der Civil-Praxis von Militärärzten.

Dekret

an den hiesigen Stadtmagistrat.

Befehl

an alle vier Kreisämter.

Das k. k. Militärkommando hat mittelst Nota vom 11. dieses jene allerhöchste Entschließung hieher mitgetheilt, welche Seine Majestät wegen der den Militärärzten zustehenden Civil- Praxis und Einberufung der betreffenden beurlaubten Feldärzte zu erlassen geruht haben.

Demselben wird daher nebenliegende Abschrift dieser höchsten Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung, dann weiters nöthig findenden Verfügung hiemit zugefertiget. Wien den 20. Oktober 1804.

Seine Majestät haben zu entschließen geruht, von nun an die den Militärärzten zustehende Befugniß zur medizinisch-chirurgischen Civil-Praxis nicht nach dem Range, den selbe bey der Armee begleiten, sondern einzig nach dem, nach vollendeten Studien an

der

der Akademie, oder an einer kais. königl. Universität oder Lyzäen erhaltenen Diplome bestimmt werden soll; und daß ein jeder Militär- Chirurg, der ein solches Diplome besitzt, gleiche Rechte, gleiche Freyheiten, und gleiche Befugnisse zur medizinischen und chirurgischen Civil- Praxis genießen, und haben soll, welche Civil- Personen, mit gleichen Diplomen versehen, genießen und haben.

Um zu diesem Entzwecke sogleich zu gelangen, befehlen Seine Majestät, alle beurlaubte Militär- Chirurgen, welche diese nun vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen, und die Praxis ausüben, sogleich einzuberufen, und auch den anderen, die nicht beurlaubt, zu selber Zeit aber vermög der nun von Seiner Majestät gegebener Vorsicht nicht geeignet sind, diese Praxis schärfestens zu untersagen.

In Ansehung jener beurlaubten Militärärzte, die zwar mit keinem Diplome versehen sind, welche aber einen andern Erwerb als die Praxis der Heilkunde ergriffen haben, z. B. bey Civil- Chirurgen, oder Privat Herrschaften in Dienste getreten sind, gestatten Seine Majestät, daß sie daselbst belassen, und nicht einberufen werden, in dergleichen Fällen auch die Beurlaubung von Supernumerär Militär- Aerzten noch fortan statt finden könne; wo hingegen jede anderweite unbestimmte Beurlaubung eines zur

Aus-

Ausübung der Civil = Praxis nicht mehr befugten Feldarztes, den Regimentern und Corps ganz zu untersagen sey.

Das General = Kommando hat demnach die Allerhöchste Anordnung im ganzen auf das pünktlichste in Vollzug zu setzen, und die Einberufung der betreffenden beurlaubten Feldärzte sogleich zu veranlassen.

Die genaueste Befolgung dieser Anordnung hat das General = Kommando nicht nur in Ansehung der von demselben unterstehenden Regimentern, beurlaubten überzähligen Feldärzte, sondern auch rücksichtlich der in dem Bezirke des General = Kommando sich aufhaltenden dergleichen beurlaubten Feldärzte sich möglich angelegen zu halten. Wien den 5. Oktober 1804.

Die

Die Sekundarärzte des allgemeinen Krankenhauses erhalten ihre Amts-Instruktion.

Dekret

an den provisorischen Krankenhaus-Direktor.

Da es allerdings nöthig ist, daß jeder Sekundararzt und Wundarzt eine Amts-Instruktion erhalte, und die vom provisorischen Krankenhaus-Direktor sub præs. 19. dieß hieher überreichte, und zurück behaltene Amts-Instruktion, ohnehin schon von hieraus entworfen, und der Direktion des allgemeinen Krankenhauses zugetheilt worden ist: So hat derselbe von dieser Instruktion jedem Sekundar-Arzten eine Abschrift zur Darnachachtung zuzufertigen. Wien den 27. Oktober 1804.

Instruktion

für einen Sekundararzt, und Sekundar-Wundarzt.

1tens Jeder Sekundararzt und Wundarzt ist seinem vorgesetzten Primararzt oder Wundarzt in Dienstsachen pünktlichen Gehorsam schuldig.

2tens

2tens Er hat mit seinem Primarius zu den bestimmten Stunden unausbleiblich bey der Ordinazion zu erscheinen: Die Ordinationszeit ist Morgens um 7 Uhr, und Nachmittag um 4 Uhr.

3tens Die Pflicht eines Sekundararzten ist: genau darauf zu sehen, daß die Krankenzimmer täglich gereiniget, und durchlüftet werden; daher hat er den Krankenwärtern zu befehlen, und selbst nachzusehen, daß vor der Ordination die Fenster und Luftzieher geöffnet, und die Zimmer ohne widrigen Geruch, und reinlich hergestellet werden. Ueberhaupt ist die genaueste Sorge zu tragen, daß insgemein auf den Zimmern die möglichste Reinlichkeit erhalten werde.

4tens Während der Ordination hat der Sekundararzt dem Primarius stets an der Seite zu seyn, und in Kürze vorzutragen, was sich bey Tag und bey Nacht mit den Kranken zugetragen, auch muß er in das Ordinationszettel, so er bey sich hat, täglich einschreiben sowohl die Medikamenten, als deren Wiederholung oder Abänderung 2c.

5tens Nach der von dem ersten Arzt geendigten Ordination und geschehener Unterschrift der Extrakten ist dem zweyten Arzt auf das schärfeste verbothen, etwas Neues zu verschreiben, noch repetiren zu lassen, sondern nur in Abwesenheit des

ersten

ersten Arztes ist ihm, dem neu angekommenen Kranken zu ordiniren, erlaubt.

6tens Auch hat er Sorge zu tragen, daß auf die über jedes Bett hangende schwarze Tafeln alles genau aufgeschrieben werde; weil er sich durch dieses auf das Nöthige erinnern, und seinem Primararzte in Kürze die Umstände der Krankheit vortragen kann. Daher muß auch auf diese Tafel der Nahmen, und das Alter des Kranken, dessen Krankheit, der Tag seiner Ankunft, und der erste Tag seiner Krankheit, die vorgeschriebenen Arzneyen, das Getränk, die Diät, Zugpflaster, Klistiere, Umschläge, die vornehmsten Krankheits-Symptomen, wie sie sowohl des Tages, als bey der Nacht sich einfinden, aufgeschrieben werden.

7tens Nachdem bey so vielen Kranken in der Geschwindigkeit des Schreibens bey der Ordination gar leicht ein Fehler geschehen kann, so hat der zweyte Arzt nach der Ordination die verfertigte, und auf das Zimmer überbrachte Arzneyen genau zu besichtigen, ob sie mit dem Bett Nro. und an Menge und Güte mit der Vorschrift übereinstimmen, auch hat er auf seinen Zimmern öfters nachzusehen, ob die Arzneyen von den Wärtern nach den Betten richtig vertheilt, und eingegeben werden.

8tens Lieget ihm auch ob, die in Abwesenheit des Primararzten neu angekommenen Kranke genau zu examinieren, ihnen die nöthigen Arzneyen zu verschreiben, und bey Ankunft seines Primararzten, demselben in Kürze die Geschichte der Krankheit zu erzählen, und was er für Mittel dafür verschrieben habe.

9tens Wird auf das Schärfste anempfohlen, bey den vorgeschriebenen Hausformeln zu bleiben, und ist verbothen, außer im höchsten Nothfalle, davon abzuweichen.

10tens Auch ist verbothen, die Arzneyen mit den chemischen Zeichen zu verschreiben, weil bey Verschreibung derselben durch derley Zeichen gar leicht die größten Fehler geschehen können. Zugleich sind die neu eintretenden Sekundarärzte aufmerksam zu machen, auch die Dosis der Medikamenten nicht mit römischen Zahlen, sondern selbe ganz, so wie es bisher der Gebrauch war, auszuschreiben, eben so, wo mehrere gleiche Arzneyen auf dem nähmlichen Zimmer verschrieben werden, die Zahl der Portionen derselben auf dem Extrakt anzumerken.

11tens Den zweyten Aerzten ist es auch ihre Pflicht, bey allen hitzigen Krankheiten, besonders bey

Ge=

Gefährlichen öfters nachzusehen, und wenn es die Nothwendigkeit erfordert, auf dem Zimmer zu bleiben, damit sie die Veränderung der Krankheit, und die sich dabey ereignenden Krankheits-Symptomen einsehen, desto sicherer heilen, auch den Primarärzten die vorgegangenen Fälle erzählen können.

12tens Ist auf die chirurgische Praktikanten sowohl als Krankenwärter zu sehen, daß sie fleißig sind, und Sorge tragen, daß den Kranken ihre Arzneyen richtig eingegeben werden. Bey jenen, wo mehr zu trinken nöthig ist, daß sie öfters den gewöhnlichen Trank, oder warmen Thee bekommen, andere, wo Umschläge nöthig sind, selbe öfters warm aufzulegen. Sollte aber ein Fehler geschehen, oder etwas unterlassen werden, so sind sie zu ermahnen, ihre Schuldigkeit genau zu befolgen. Oefters fruchtlose Ermahnungen aber sind dem Direktor anzuzeigen.

13tens Wenn ein Kranker auf dem Zimmer schwach wird, so ist den Wärtern aufzutragen, daß sie sogleich den Geistlichen zu ihn führen, damit er beichten, und so fort mit den Sterbe-Sakramenten versehen werden könne.

14tens

14tens Da die Stelle eines Sekundararztes, und Wundarztes, so wie auch die der Praktikanten blos denjenigen jungen Aerzten, und Wundärzten, welche vorzügliche Zeugnisse ihrer Verwendung und Geschicklichkeit aufweisen können, verliehen wird, um sich die praktischen Kenntnisse vollkommen eigen zu machen, so ist die Einrichtung getroffen, daß sie Anfangs umsonst dienen, dann aber nach und nach in die Besoldung einrücken, die Besoldung aber als Sekundarärzte und Wundärzte nur durch 2 Jahre genießen.

15tens Nach Verlauf dieser 2 Jahre hat demnach jeder Sekundararzt und Wundarzt der 4 Abtheilungen auszutreten, und wird auf ihn von Regierung in allen zu besetzenden sonstigen Physikaten vorzügliche Rücksicht genommen werden.

16tens Hat derselbe das Journal nach der Ordnung pünktlich zu halten.

Nach-

Nachträgliche Direktiv = Regeln bey Abreichung der Arzneyen an die Bezirksarmen von Wien.

Dekret

An die k. k. Polizey= Ober= Direktion.

Die Polizey = Oberdirektion hat allen Bezirkskommissären zur Pflicht zu macheu, ein eigenes Protokoll zu führen, worin die Armen, welchen ein Zeugniß zur unentgeldlichen Ueberkommung der Medikamente gegeben worden ist, mit ihren Vor= und Zunahmen, nebst dem Wohnorte, und Tag der Anweisung auf Arzeneyen genau angemerkt werden sollen, und daß jeden Monath eine neue Anweisung zu unentgeldlicher Verschreibung den Armen von der Bezirksdirektion zu verabfolgen sey.

Allen Bezirksärzten und Wundärzten ist zu bedeuten, daß von nun an alle Repetirung der Arzneyen verbothen sey, nnd selbe eine jede Arzeney jedesmahl aufschreiben sollen, auch daß sie schon mehrmahl be-

fohlener Maßen nur jenen Armen unentgeldlich verschreiben dürfen, welche sich in demselben Monathe mit einem dießfälligen Anweisungszettel der Bezirks-Direktion ausweisen.

Hievon hat die k. k. Polizey-Oberdirektion auch sämmtliche **Bezirksapotheker zur Wissenschaft** mit dem Beysatz zu **verständigen**, daß **künftig** nur die ausführlich geschriebenen Rezepte zur Zahlung angenommen, und nur jene Konten als gültig werden angesehen werden, welche von der Bezirksdirektion mit der Bemerkung versehen worden sind, daß die in denselben benannten Armen den Anweisungszettel in dem laufenden Monath erhalten haben. Wien den 22. November 1804.

Neue Amts = Instruktion für den Ober = Infektionschirurg von Wien.

Dekret

an den Oberinfektionswundarzt

und

an den Sanitätsmagister.

Es ist für nöthig befunden worden, die seit dem Jahre 1756 bestehende Amts = Instruktion für den Oberinfektionswundarzt, wegen der seit diesem langen Zeitraum sich ergebenen mehreren Veränderungen den dermahligen Zeitverhältnissen mehr anzuschicken.

Dem Oberinfektionswundarzt wird daher beyliegende abgeänderte Instruktion zur genauen Darnachachtung hierneben zugefertiget. Wien den 18. Dezember 1804.

Instruktion

für den Infektions = Oberchirurgus.

1tens Der Infektionsoberchirurgus hat die vorzügliche Obliegenheit, beständige Obsicht zu tragen, ob nicht etwa eine epidemische Krankheit sich irgendwo in einem Hause in der Stadt, oder in den Vorstädten äußere, zu welchem Ende derselbe alltäglich von den Todtenbeschauern, und dem Sanitätsmagister zu vernehmen hat, an was für Zuständen jede Person verstorben ist.

2tens Wenn eine Person durch eine ansteckende Krankheit, woraus eine Kontagion entstehen könnte, verstorben ist, hat der Infektionsoberchirurgus sich gleich an den Ort zu verfügen, nicht allein das Zimmer, wo der Tod erfolgt ist, auszulüften, und durchzuräuchern, sondern auch das Bett, auf dem der Verstorbene gelegen ist, mit sich hinweg bringen zu lassen, um es vorschriftmäßig zu reinigen, und sodann dem Eigenthümer zurück zu stellen.

Das Zimmer wird auf folgende Art durchräuchert: Man nimmt nach der Größe eines Zimmers zwey oder drey Eßlöffel voll Salz in ein Glas, oder eine Kaffeeschale, und gießt ein Loth konzentrirte Schwefelsäure, das ist Vitriolöhl, hinein, und rührt die Mischung mit einem Federkiel, oder irdenen Pfeifenstiel um, schließt sodann das Zimmer zu, und der Infektions = Oberchirurgus nimmt den Schlüssel davon zu sich. Des andern Tages öffnet man die Thüren und Fenster, und nach Umständen wird die Räucherung, nachdem die Thüren und Fenster von neuem verschlossen, nochmahl wiederholt.

Wenn aber das Zimmer unumgänglich nöthig zur Wohnung der übrigen Einwohner ist, nimmt man statt des vorhergehenden Rauches, welcher der Brust lästig ist, Folgendes:

Man gibt in ein Glas oder Kaffeeschale ein Loth gereinigten Salpeter, schüttet darauf nach und nach ein Loth konzentrirte Schwefelsäure, (Vitriolöhl,) rührt das Gemisch wie das vorige mit einem Federkiel, oder einem irdenen Pfeifenstiel fleißig um. Auch bläst man

mittelst eines Blasbalgs fleißig in das Gemisch, worauf die meisten Dämpfe immer sich daraus entwickeln. Diese vertilgen allen Ansteckungsstoff.

Diese nähmlichen Dämpfe werden auch gebraucht zur Reinigung der verdächtigen Kleidungsstücke und Waaren; nur dürfen es keine Färberwaaren seyn, bey welchen nebst der Auslüftung die Räucherung mit dem unten folgenden Rauchpulver vorzunehmen ist.

3tens Bey vorhandener größerer Gefahr hingegen wird ein solches Bett hinweg zu bringen, und durchs Feuer gänzlich zu vertilgen seyn, wovon aber dem Sanitätsmagister Meldung gemacht, und dessen Anordnung abgewartet werden muß.

4tens Der Sanitäts-Oberchirurgus ist gehalten, alle vorfallenden im geringsten gefährlichen Begebenheiten dem Sanitätsmagister zu melden, mit ihm davon die Anzeige aa die N. öst. Landesregierung unverweilt zu machen, und darüber

über die weitern Verhaltungsbefehle zu gewärtigen.

5tens Wenn die Krankheiten mehr einreißen, oder gar eine Kontagion entstehen sollte, werden Verordnungen sowohl an den Sanitätsmagister, als den Sanitäts - Oberchirurgus gelangen, dessen seine Obsorge sich beständig dahin erstrecken muß, daß durch seine fleißige Aufsicht nichts übersehen werde, und keine ansteckende Krankheit zu einem Ausbruch gelange. Deßwegen hat er auch alles jenes genau zu befolgrn, was ihm der Sanitätsmagister in dieser Hinsicht anbefiehlt.

6tens Er hat auf die Verrichtungen der Siechknechte, und Todtengräber ein beständiges Augenmerk zu richten, daß sie nie darin saumselig, oder nachlässig seyn, sondern auf das genaueste die ihnen auferlegten Arbeiten verrichten, und in Seuchen durch sie die Ansteckung der Krankheit sich nicht verbreite.

7tens Bey einer ausbrechenden Viehseuche inner den Linien Wiens hat er sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und darauf zu sehen, daß all jenes genau befolgt werde, was der Lehrer der Thierarzney anordnen wird.

8tens, Der Sanitäts- Oberchirurgus hat die Räucherung der aus der Türkey und anderen etwa mit der Pest, oder einer andern gefährlichen Kontagiösen Krankheit angesteckten Ländern ankommenden Briefen mit der gehörigen Vorsicht selbst, und nicht durch jemand andern vorzunehmen. Diese Räucherung muß niemahl von ihm allein, sondern allezeit in Gegenwart eines hiezu bestellten Postoffiziers geschehen. Dabey ist auf alle Briefschaften, auf das mitkommende Geld, und andere Preziosa genaue Obsicht zu tragen, damit nichts verloren, oder verstossen werde, und in jenen Fällen, wo die Briefe zu erbrechen, und inwendig ebenfalls zu räuchern sind, müssen solche gleich wieder mit dem Amtssigil geschlossen werden.

Da die oben angezeigten Dämpfe aus Mineralsäure wegen der Auslöschung der Tinte zur Räucherung der Briefe nicht wohl angewendet werden können, so hat der Infektionsoberchirurgus folgendes Rauchpulver zu nehmen:

1 Pfund Salpeter, und Wachholderbeere, 1/2 Pfund Asant, Schwefel und Agstein. Bey grösserer Gefahr werden die Briefe zuerst über Essigdampf, und dann über den Rauch des obigen Rauchpulvers gehalten.

9tens. Die in der Stadt, und den hiesigen Vorstädten vorfallenden Verrichtungen hat der Sanitäts-

Ober-

Oberchirurgus jedesmahl unentgeldlich, indem er deßwegen seinen ordentlichen Gehalt genießt, vorzunehmen, auch von den Einwohnern sowohl hier, als auf dem Lande bey schwerester Verantwortung und Strafe keine Belohnung, wie sie immer Nahmen haben mag, abzufordern, noch zu gestatten, daß diejenigen Leute, die er gebraucht, eine solche Belohnung verlangen, oder annehmen. Wo hingegen immer in solchen Fällen, da er vor die Linien der Stadt hinaus auf das Land verschicket wird, nach der mit seiner Relation einzureichen habender Spezifikation der zugebrachten Tage, sowohl die gewöhnlichen Liefergelder verabfolget, als auch die erweislich gemachten Auslagen vergütet werden sollen. Welche Vergütung ihm auch für die bey Räucherung der Briefe, an Papieren, spanischem Wachs, Spagat, Rauchpulver, Essig, Lichtern, und dergleichen zu machen habenden Auslagen über eine vierteljährig zu erstattende Ausweisung geleistet werden wird. Wien den 18. Dezember 1804.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1805.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1805.

Bestimmung der Stunde zur Abfahrt des Leichenwagens aus dem Militär- und Civilspital.

Dekret

an den Stadtmagistrat, die ökonomische Kranken-haus-Direktion, dem Sanitätsmagister.

Ueber das von dem hierländigen k. k. General-Militär-Kommando neuerlich gestellte Ansuchen, um Bestimmung gewisser Stunden, zur Abführung der

Lei-

Leichen aus dem Militärspitale, und über die von dem hiesigen Stadtmagistrate sowohl als dem Sanitätsmagister eingelangten Aeußerung, hat man es bey der schon durch dießseitige Verordnung von 24. September 1803, Prot. Zahl 11797 festgesetzten Ordnung, vermöge deren vom 1. April bis letzten Oktober, mithin durch 7 Monathe, drey Stunden, dagegen aber durch die übrigen fünf Monathe, nähmlich vom 1. November bis letzten März zwey Stunden nach Sonnenuntergang der Leichenwagen sowohl aus dem allgemeinen Krankenhause, als auch dem k. k. Militärspitale abfahren soll, um so mehr zu belassen befunden, als hiedurch die beabsichtigte Beseitigung des eckelhaften Anblicks, und der Gesundheit nachtheiligen Ausdünstung der Leichen hinlänglich erreicht, hiernächst auch nicht wohl thunlich ist, eine der verschiedenen Abstuffungen in der Länge oder Kürze des ab- und zunehmenden Tages genau anpassende Stundenabtheilung zur Wegschaffung der Leichen aus dem Civil- und Militärspitale zu bestimmen.

Dieß wird der ökonomischen Krankenhaus-Direktion in Verfolg der oberwähnten hierortigen Verordnung vom 24. Seytember 1803 mit dem Auftrage hiermit erinnert, wegen genauer Befolgung dessen und Abführung der Leichen aus dem Krankenhause zur bestimmten Stunde bey eigener Dafürhaftung das Erforderliche vorzukehren. Wien den 16. Jäner 1805.

Vor-

Vorsichten wegen dem gelben Fieber.

Waaren, die aus den Kais. Königl. Staaten in das Ausland versendet werden, werden mit Gesundheitspässen versehen, ingleichen auch Personen, die dahin abreisen.

Zirkulare.

Durch höchstes Hofdekret von 26. Dezember v. J. ist dieser Landesstelle bekannt gemacht worden, daß die Einfuhr der Toskanischen und der unmittelbar aus Spanien an unsere Küsten kommenden Waaren schlechterdings verbothen, auch bereits die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherstellung der K. K. Staaten in Hinsicht jener Waaren getroffen worden seyn, welche aus Spanien über Hamburg oder sonst einem Hafen des Baltischen Meeres, oder der Ostsee versendet werden.

Zugleich wurde verordnet, von nun an alle Waaren, die aus den Kais. Königl. Staaten in das Ausland ihre Richtung nehmen, so wie auch die Reisenden mit Gesundheitspässen unentgeldlich zu versehen.

In Befolgung dessen werden von dieser K. K. Landesstelle für die Residenzstadt Wien, von den Kreisämtern aber für das flache Land bey den Speditionsgesuchen die Originalität d. i. der ursprüngliche Herkunftsort der Waare, ihre daraus fließende Gefahrlosigkeit, ihre Bepackung in dem Orte, wo sich ein vollkommener guter Gesundheitszustand ausweiset, genau untersucht, und hierüber eigene Gesundheitsscheine unentgeldlich ausgefertiget, welche die erhobenen Umstände, wodurch die Unbefangenheit der Waare in die Evidenz gesetzt wird, deutlich enthalten. Diese Vorsicht wird den Nutzen offenbar mit sich bringen, daß die benachbarten auswärtigen Staaten kein Bedenken mehr tragen können, Erzeugnisse und Manufaktur-Waaren, die entweder als ursprünglich und unmittelbar österreichische Provenienz nie einer Gefahr ausgesetzt waren, oder durch die an den Gränzen ausgehaltene Reinigung unbefangen geworden sind, ein- und durchziehen zu lassen.

Demnach hat ein jeder, welcher eine Waare in das Ausland zu versenden gedenkt, sich bey dieser K. K. n. öst. Regierung im dortigen Sanitätsbüreau, wenn die Waare inner den Linien der Stadt Wien liegt, oder bey dem Kreisamte desjenigen Viertels des flachen Landes, zu welchen der Ort gehört, von wo er die Waare versenden will, zu melden, allda die Waare, die Zahl der Ballen, oder Fässer, ihre Buchstaben, Numer, Zeichen und Gewicht, dann, woher er sie erhalten, an wen, und wohin er sie versenden

senden will, anzugeben, und sich, wenn die Waare ausländisch, also ein Transitogut ist, mit einem Reinigungsscheine, oder der sich darauf berufenden Gränzzollpollete, wenn sie aber innländisch ist, mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse jenes Orts, wo sie erzeuget, oder verarbeitet worden ist, auszuweisen.

Obwohl es dem Ermessen eines jeden Handelsmannes anheim gestellt wird, über welche Waare er einen Gesundheitspaß anverlangen will; so wird doch der Handelsstand bey folgenden Waarenartikeln, da sie besonders Giftempfänglich sind, gewarnt, die Ansuchung dieser Gesundheitsscheine nicht zu vernachlässigen, und eine solche Waare ohne diese Zeugnisse in der Ausfuhr an der ausländischen Gränze um so gewisser zurück gewiesen werden würden. Diese sind: Baum- und Schafwolle, und die hieraus erzeugten Waaren, Seide, und Seidenzeug, Rauchwaaren und ungegärbte Häute.

Diejenigen aber, welche mit dem Postwagen Pakette in das Ausland zu versenden gedenken, müssen solche ohne Ausnahme mit Gesundheitspässen versehen, weil sonst wegen eines einzigen Stückes sich an der Gränze Anstände und Verzögerungen zum Nachtheil des Posiwagenkurses ergeben könnte.

Reisende erhalten auf ihren gewöhnlichen Paß die Bestättigung, daß sie von einem gesunden Ort herkommen.

Endlich ist durch jenes Dekret vom 12. Jäner d. J. verordnet worden, daß der Durchfuhrs- Handel mit alten Kleidungsstücken wegen der damit offenbar verbündenen Gefahr alsobald Einhalt gethan werden solle; der Einfuhrs - Handel ist ohnedieß schon durch die Zollgesetze verbothen, diesemnach sey diesen Fahrnißen der Eintritt in die Kais. Staaten unter keinem Vorwand zu gestatten, und sollen die schon Eingetretenen, ohne weiters vertilget werden. Diese durch die Umstände nothwendig gewordene ernstliche Verfügung wird hiemit zur Wisienschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gemacht. Wien den 16. Jäner 1805.

Gesunds-

Gesundheitsschein.

Von dem Kais. Königl. Kreisamte des V.
wird hiemit beurkundet, daß

An

Nach

folgende Waare zu versenden Willens sey.

und gebethen habe, über die Gefahrlosigkeit obbemeldter Waare in Ansehung einer Ansteckungsfähigkeit ein Zeugniß zu ertheilen.

Es wird demnach hiemit bezeuget, daß hierorts und im ganzen Lande die Luft gut und gesund, auch nicht die mindeste Spur einer ansteckenden Krankheit vorhanden sey, und daß erwähnte Waare von

einem

ganz gesunden Orte gehörig und gut gereiniget herkomme; daher überall ohne Gefahr hingebracht, und zum Gebrauche verwendet werden könne.

Oeffentlicher Unterricht über die Schutzpockenimpfung in der hiesigen Schutzpockenanstalt.

Dekret

an den Arzten des Findelhauses.

Um einerseits den Wundärzten die Gelegenheit zu verschaffen, den Verlauf der Kuhpocken im hiesigen Findelhause zu allen Zeiten des Tags beobachten zu können, andererseits aber auch die Hausordnung nicht zu stören, und jedem Unfug von Seiten der die Impfungsanstalt besuchenden Wundärzten vorzubeugen, hat man folgende Verfügungen zu treffen, und hierwegen an die ökonomische Krankenhaus-Direktion das Erforderliche zu erlassen befunden.

a. Ist zur Vornehmung der Impfung in jedem Stockwerke des Findelhauses ein eigenes Zimmer zu widmen; über dem Eingang zu denselben eine Tafel mit der Aufschrift: Impfzimmer, zu befestigen, und den Wundärzten, welche den dießfälligen Unterricht erhalten, zur Erlernung der Impfmethode, dann zur Beobachtung des Verlaufs

der

der Impfpustel, der Zutritt täglich dreymahl von 9 bis 10 Uhr Vormittags, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, und Abends von 5 bis 6 Uhr, doch dergestalt zu gestatten, daß sie nie allein, sondern nur in Beyseyn des Hauswundarztes, oder wenigstens der Aufseherin die Impflinge beobachten, auch keine andern Zimmer, als jene, die zur Impfung bestimmt sind, betreten, überhaupt auch sich keine Unfüge und Unanständigkeiten erlauben sollten; wie im widrigen Falle, jeder, dem dießfalls etwas zu Last fiele, sogleich aus dem Hause gewiesen werden würde.

b. Ist dem Wundarzte, falls er die Ertheilung eines zweymahligen Unterrichts in der Woche über das Kühpockengeschäft für nöthig fände, hierzu das Ordinationszimmer anzuweisen.

Der Stand aller im Lande praktizirender Aerzte soll im Sanitätsbureau aufbewahrt, jährlich durch die Kreisärzte vorgelegt werden.

Dekret

An alle vier Kreisämter.

Diese Landesstelle hat für nöthig befunden, sich den gesammten Status aller hier im Lande praktizirenden Aerzte und Wundärzte vorlegen, und im Sanitätsbureau aufbewahren zu lassen.

Das k. k. Kreisamt hat daher ein genaues Verzeichniß aller in seinem Bezirke befindlichen ausübenden Aerzte und Wundärzte (nur mit Ausnahme der Gewerbswundärzte) mit Anführung des Jahrs und Orts ihrer Promotion, ihres dermahligen Wohnortes, ihrer allfälligen Anstellung, und des mit selben verbundenen Gehalts längstens binnen vier Wochen hieher zu überreichen, und die Kreisärzte anzuweisen, daß sie alle Jahre ihren Bezirksbereisungsrelationen, ähnliche Verzeichnisse beylegen, und einsenden sollen.
Wien den 7. März 1805.

Unach-

Unächte Chinarinde, unter dem Nahmen China nova.

Da die unter dem Nahmen einer neuen Chinarinde (China nova,) oder einer wohlfeilen China seit einiger Zeit hier auf den Platz gebrachte Rinde nicht die mindeste Heilkraft hervor bringt, welche man von der bisher gebräuchlichen, ächten China erhält, dieselbe aber doch mit Letzterer im Aeußeren viele Aehnlichkeit hat; daher derselben Gebrauch theils wegen der Wohlfeilheit des Preises, theils auch wegen der Aehnlichkeit, die sie beym ersten und oberflächlichen Anblick mit jener hat, zu manchen höchst schädlichen Betrügereyen Anlaß geben könnte, indem statt der guten wirksamen China zum öftern diese holzigte unwirksame Afterrinde erhalten werden könnte. So wird das Publikum mittelst eines gedruckten Unterrichtes davon unter einem gewarnt, die k. k. Bankalgefällen-Administration aber nebst Anschluß einiger Abdrücke dieser Warnung zu dem Ende von dieser Verfügung verständiget, damit dieselbe die hier als Consumo-Gut anlangende China vorläufig von dem Apothekergremium, an welches unter einem das Nöthige ergehet, gehörig untersuchen lasse, folglich die Vorsteher vor der Erfolglassung an die Parthey zur Untersuchung derselben zuziehe. Wien den 4. April 1805.

Dekret

an die Vorsteher des hiesigen Apothekergremiums, und an die medizinische Fakultät.

Es hat sich aus den in dem hiesigen allgemeinen Krankenhause vorgenommenen Versuchen gezeigt, daß die sogenannte unächte China, oder China nova, weder in den Wirkungen, noch auch bey genauer Ansicht, in dem äußerlichen Ansehen der bisher gebrauchten ächten China gleich komme: mithin zu besorgen sey, daß nicht etwa wegen ihres wohlfeilen Preises, und einiger Aehnlichkeit derselben mit der ächten China zu manchen höchst schädlichen Betrügereyen Anlaß gegeben würde. Es wird daher das Publikum gegen die Unwirksamkeit der unächten China mittelst einer gedruckten Nachricht unter einem gewarnt, dem Apotheker-Gremium aber nebst Anschluß einiger Exemplarien seinem Anerbiethen zufolge hiermit zur Pflicht gemacht, die hier als Consumo-Gut anlangende China genau zu untersuchen, und über die unächt Befundene die Anzeige hieher zu erstatten.

Uebrigens ergehet hierwegen unter Einem das Erforderliche an die k. k. Bankalgefällen-Administration, damit die Vorsteher des Apothekergremiums vor Aus-

fol-

folgung der Chinarinde an die Partheyen zur Untersuchung derselben allemahl zugezogen werden. Wien den 4. April 1805.

Bekanntmachung

der N. öst. Landesregierung.

Die Kennzeichen einer unächten Chinarinde.

Man hat seit einiger Zeit wahrgenommen, daß bey der jetzigen Theurung der Chinarinde eine Rinde unter diesen Nahmen, oder Benennung China nova, vorkömmt, welche dem äußern Ansehen nach der ächten Chinarinde ziemlich ähnlich ist, nnd wovon das Pfuud um 7 1/2 fl. verkauft wird.

Da nun diese Rinde bey Kranken nicht die mindeste heilsame Wirkung hervor bringt, wodurch sich die gewöhnliche ächte China zum Heil der Menschen so vorzüglich auszeichnet, ihre Aehnlichkeit aber mit der gewöhnlichen Chinarinde und ihre Wohlfeilheit manche verleiten könnte, sie zu kaufen, so ist es nöthig befunden worden, die Kennzeichen anzugeben, und öffentlich bekannt zu machen, woran man sie von der ächten Chi-

na leicht unterscheiden kann. Sie ist auswendig mehr glatt, inwendig rother und dunkler, ihr Geschmack ist schleimigt und bitter, aber ohne Aroma, das ist: sie hat nicht den eigenen, gewürzhaften Geschmack, den die ächte China hat, und im Bruch ist sie faserichter. Der Absud davon ist dunkelbraun, wie die Rhabarbertinktur, und macht schnell einen häufigen Bodensatz; der Geschmack dieses Absudes ist blaß bitterlich; da im Gegentheile der Absud der ächten Chinarinde die Farbe eines Milchkaffee hat, und dessen Geschmack der bekannte aromatische ist.

Indem man nun einen jeden vor dem Ankaufe dieser unwirksamen Rinde warnt, so hat man auch bereits die nöthigen Vorkehrungen getroffen, daß alle frisch ankommende Chinarinde gehörig geprüft, und die etwa vorfindige falsche Chinarinde sogleich vertilgt werde. Wien den 4. April 1805.

Bezirks-

Bezirksärzte für Arme in der Stadt werden angestellet.

Dekret.

Da in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung der von der k. k. Hofkommission in Wohlthätigkeitsangelegenheiten zum Bezirksarzt in der Stadt angestellte Doktor — — für die in seinem Hauptbezirke wohnenden instruktionsmässig untersuchten, und des unentgeldlichen Medikamentengenusses würdig erkannten Armen in Krankheitsfällen bey der Apotheke beym schwarzen Bären in der Stadt die nöthigen Arzeneyen zur unentgeldlichen Verabfolgung anweisen kann; so hat sich derselbe bey dieser Anweisung des beyliegenden Formulars nach Bedarf zu bedienen, die Kranken aber anzuweisen, daß sie die dießfälligen Arzeneyen aus der Apotheke des Joseph Well zum schwarzen Bärn holen lassen sollen. Wien den 9. Juny 1805.

Strafgesetze gegen den Uebertreter der Sanitäts = Vorschriften in ansteckenden Krankheiten.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser ꝛc. ꝛc.

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bey ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmahl kund gemacht seyn werden, ohne Rücksicht auf die voraus publiziret bießfälligen Anordnungen, von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Vergehungsfällen unnachsichtlich vorzugehen seyn wird.

§. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pestanstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbey führen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung

lassung bestehen, sie mag im Versatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

§. 2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind 1) die Ueberschreitung des Cordons; 2) die Vereitlung der Contumaz; 3) die Hintansetzung des bey einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3. Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf dem nicht dazu bestimmten Wege, oder zur See an unerlaubten Häven und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder absetzet, b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bey dem daselbst bestellten Beamten zu melden, c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bey weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angiebt; d) der Personen oder Waares zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unächten, oder zwar von einer ächten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4. Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem 3. §. enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10 und bey besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Argliſt, oder die Wiederhohlung, wohl auch von 10 bis 20 Jahren.

Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen könnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht, b) vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget;

pfleget; c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne gehörigem Gesundheitszeugniß und ohne Paß übernimmt, Frachten befördert, d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orte fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheits-Zeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt, oder verheimlichet; f) wie überhaupt alle bey den Contumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruktion zur möglichen Herbeyführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen werden.

§. 6. Die Uebertreter werden auf die nähmliche Art behandelt, welche in den 4. §. vorgeschrieben ist.

§. 7. Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermög seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht setzet; insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterlasset,

wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestättigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat.

Gegeben in Unserer Haupt = und Residenzstadt Wien den 21. May 1805. Unserer Reiche des Römischen im dreyzehnten, und der erbländischen im vierzehnten Jahre.

Franz. (L. S.)

Der Verkauf des Sevenbaumes wird verbothen.

Dekret

an die Polizey-Oberdirektion und den Magistrat der Stadt Wien.

Es ist hierorts vorgekommen, daß der, wegen seinen heftigen, und zum öftern höchst schädlichen Wirkungen, nnter die verbothenen Pflanzengattungen gehörige Sevenbaum (juniperus sabina) uicht nur um die Zeit des Palmsonntages besonders von den Kränzelbindern den Palmzweigen zugebunden, sondern

auch

auch außer dieser Zeit, von den Landleuten an mehreren Orten, und vorzüglich auf deu Marktplätzen häufig gekauft werde.

Der dießfällige Verkauf wird demnach hiermit verbothen, und hat der Magistrat hiernach die Marktrichter mit dem Auftrage zu verständigen, daß sie mit aller Sorgfalt darüber wachen, und überall wo gedachter Baum zum Verkauf angebothen wird, dieselben unnachsichtlich wegnehmen, nnd sogleich vertilgen sollen. Wonach auch unter einem die k. k. Polizey-Oberdirektion von hieraus angewiesen wird. Wien den 1. July 1805.

Monathliche Ausweise über den Stand der in der Bad= und Versorgungsanstalt zu Baaden befindlichen Armen.

Dekret

An das Kreisamt Viertel Unter Wienerwald

Das k. k. Kreisamt des V. u. W. W. hat von den Direktoren der im Mariazellerhofe zu Baaden, für Arme errichteten Badanstalt sowohl mit Ende dieses Monaths als auch der künftigen Monathe bis Ende der dießjährigen Badkurzeit einen genauen Ausweis über die Aufnahme der Armen in diese Anstalt, und den Stand, dann den Fortgang derselben abzufordern, und sohin hieher zu überreichen, um denselben der k. k. Hofkommission in Wohlthätigkeitsangelegenheiten vorlegen zu können. Wien den 18. July 1805.

Vor=

Vorsicht gegen das zu frühe begraben der Leichen.

Dekret

an alle 4 k. k. Kreisämter, dann den Wiener-Stadtmagistrate.

Es ist außer allem Zweifel, daß die schnelle Unterbringung eines Todten in die Leichenkammer durch die Ceremonien des Leichenzuges immer verzögert wird, und der Fall eintreten kann, daß ein Scheintodter durch das lange Verweilen in einem geschlossenen Sarge Schaden leide, und dessen Wiederbelebung vereitelt werde.

Um daher fürs künftige allen diesen bedenklichen Folgen vorzubeugen, hat das k. k. Kreisamt darauf zu

sehen, daß künftig alle jene Verstorbene, welche in ihren Wohnungen durch die gesetzmässige Zeit von 48 Stunden nicht belassen, sondern noch vor deren Verlauf in die Leichenkammer übertragen werden müssen, ohne Gepränge ganz in der Stille offen und mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht dahin einsweil beygesetzt, und erst nach verlaufenen vollen 48 Stunden mit dem verlangten Gepränge und Condukte zur Erde bestattet werden sollen. Wien den 27. September 1805.

Vor-

Vorsicht gegen die gefährlichen Folgen des Mutterkorns.

Dekret

an alle vier Kreisämter.

Es ist hierorts vorgekommen, daß in dem Bezirke des Kreisarztes zu Weitra V. O. M. B. eine von dem Genusse des Mutterkorns herrührende sehr heftige und gefährliche Krankheit entstanden sey.

Da nun zu vermuthen ist, daß diese giftige Pflanze auch in andern Gegenden unter dem dießjährigen Getreide vorfindig seyn mag, so hat das Kreisamt von den nächsten Dominien unverweilt die Erkundigung einzuhollen, und ihre Aeußerung ganz förderſamst hieher zu überreichen, zugleich aber auch, im Falle obbemeldte Vermuthung sich bestättigen sollte, ein nach dem in Abschrift beyliegenden Kreisschreiben des V. O. M. B. verfastes ähnliches Warnungsschreiben an sämmtliche Ortsobrigkeiten und Dominien zu erlassen und im Umlauf zu setzen. Wien den 4. Oktober 1805.

Kreisschreiben

vom k. k. Kreisamt im V. O. M. B. an sämmtliche Dominien und Ortsobrigkeiten.

Man findet, wie sich der Landwirth leicht selbst überzeugen kann, unter dem Getreide d. J. sehr häufig Körner von auffallender Größe, die aber von violet brauner Farbe, und ganz verwachsen sind, nähmlich das sogenannte Mutterkorn. Durch dessen Genusse meistens eine sehr heftige Krankheit entsteht, welche bey einem geringen Grade in einer Betäubung des Kopfes, Zerrüttung der Geistesfähigkeiten, dann in schmerzhaften konvulsivischen Bewegungen der Gliedmassen, mit Erbrechen oder Durchfall bestehet, in einem höheren Grade aber sogar mit epileptischen Anfällen begleitet ist; darauf erfolgen besondere Hinfälligkeit, und eine langwierige Abspannung aller Lebenskräfte, welche endlich, wenn nicht schleunige Hülfe dazu kömmt, den Tod mit sich ziehen.

Um sich vor diesem Uebel zu bewahren, ist demnach das einfachste Mittel, sich vor dem Genusse jenes Mutterkorns zu hüthen, welches am schicklichsten da-

durch

durch geschehen kann, daß der Landw!rth in Reinigung seines Getreides d. J. fleißiger wie gewöhnlich vor sich gehe, und sogar dieses Mahl eine feinere Gattung von Sieben, durch welche die gröberen Mutterkörner nicht fallen können, gebrauche.

Sämmtliche Dominien und Ortsobrigkeiten haben demnach mittelst Bekanntmachung dieses Kreisschreibens ihre unterthänigen Gemeinden von diesem Uebel zu warnen, und bey eigener Verantwortung genau darauf zu sehen, daß die Landwirthe die Frucht auf die obige oder sonst eine wo möglich schicksamere Art von dem Mutterkorn vollkommen reinigen. Wien den 18. September 1805.

Die

Die Herberge der Innungen sollen rein gehalten werden.

Dekret

an den hiesigen Stadtmagistrat.

Der von dem hiesigen Stadtmagistrate in seinem Bericht gemachte Vorschlag, daß zur Herstellung einer größeren Reinlichkeit auf der hiesigen Schneiderherberge, die Federdecken mit Leintücher überschlagen, und statt der zu Grunde gehenden Federdecken Kotzen angeschafft werden sollen, wird hiemit genehmiget: und hat der Magistrat dießfalls das Nöthige zu verfügen, zugleich auch allen Innungskommissären zur Pflicht zu machen, daß sie von halb zu halb Jahr die Herberge ihrer Innungen fleißig untersuchen, und auf die Erhaltung einer stäten Reinlichkeit daselbst mit aller Sorgfalt dringen sollen. Wien den 12. Oktober 1805.

Wohlthätige Anstalt für Armen-Bäder zu Baden.

Dekret

an das Kreisamt V. U. M. B.

Mittelst Dekretes der k. k. zur Regulierung der Wohlthätigkeitsanstalten aufgestellten Hofkommission vom 8ten, Empfang 11. d. M. ist dieser Landesstelle bedeutet worden, daß, da Seine Majestät den von Allerhöchst derselben angekauften sogenannten Mariazeller-Dominikalhof in Baaden der gedachten Hofkommission zu dem Ende zu überlassen geruhet haben, damit daselbst eine wohlthätige Anstalt für Arme, denen das Baadnerbad verordnet wird, begründet werde, die zweckmässigste Organisirung dieser Anstalt aber, und vorzüglich die zu diesem Ende unvermeidlichen Bauführungen noch eine geraume Zeit erfordern, beschlossen worden sey, um den herannahenden Sommer zum Besten armer Leidender nicht unbenützt verstreichen zu lassen, und um die Privatwohlthätigkeit durch die Existenz einer kleinen An-

stalt

stalt desto gewisser zu Beyträgen für die Begründung einer Größeren anzueifern, nach dem zurückfolgenden Vorschlage des Kreis = und Baadarztes in Baaden Doktor Schenk, für das laufende Jahr ein Provisorium dahin zu treffen, daß aus der schon bestehenden Anstalt für fremde Baaddürftige, welcher der gedachte Doktor Schenk als Direktor und Arzt vorstehet, die schon vorhandenen 20 Betten und übrigen Erfordernisse für weitere 10 Köpfe angeschaft, und auf diese Art für das heurige Jahr eine Interimsanstalt für dreyßig zu gleicher Zeit die Baadkur gebrauchende Arme, welche daselbst während der Baadkur verpfleget werden sollen, in Ausführung gebracht werde.

Die unmittelbare Leitung dieser provisorischen Anstalt werde für das gegenwärtige Jahr dem erwähnten Doktor Schenk gemeinschaftlich mit dem Stadtpfarrer in Baaden übertragen, und dem klugen Ermessen beyder, die unter dem Nahmen der Direktion begriffen sind, überlassen, welche innere Einrichtung und Verfassung sie dieser provisorischen Anstalt zu geben, für gut finden, und sey Ihnen nachdrücklichst einzubinden, mit der möglichsten Sparsamkeit zu Werke zu gehen, und sich für dieses Fach bloß auf das Unentbehrlichste zu beschränken. Auch die Entscheidung, welche von den aus andern Ortschaften nach Baaden zum Gebrauch des Baades kommenden

Armen

Armen zur Verpflegung in die Anstalt aufgenommen werden sollen, werde erstgedachter Interimsdirektion anvertrauet: Nur müssen sie erbländische Unterthanen, und wahre Arme seyn: und werde sich übrigens von der hochlöblichen Hofkommission vorbehalten, der in dem Umfange des hiesigen Armeninstituts seßhafter Armen, denen das Baadnerbad ärztlich verordnet wird, schriftliche Anweisungen für die Anstalt in Baaden auszufertigen, in welchem Falle für sie aus den Hofkommissions= Aushülfsgeldern der Verpflegsbetrag werde berichtiget werden.

Uebrigens werde diese ganze provisorische Anstalt und die Direktion derselben unmittelbar der Aufsicht des k. k. Kreisarztes V. U. W. W. mittelbar aber der Aufsicht dieser Landesstelle untergeordnet.

Hiernächst habe die Interims = Direktion auf das förderlichste die erforderlichen Vorrichtungen und Anschaffungen zu besorgen, und die so beschaffene Interimsanstalt sobald möglich im Gange zu bringen: Es werde daher genehmiget, daß dieselbe die aller nothwendigsten Herstellungen an dem Dache des Mariazellerhofes sogleich vornehmen lasse, und die unentbehrlichsten noch abgängigen A..schaffungen für drey=

ßig

ßig Köpfe beſorge: folglich werde die Bewilligung ertheilt, daß ſie die vermöge des Uebernahms Inventariums im Mariazellerhofe vorhandenen Einrichtungsſtücke mit Ausnahme der Baramente, und der zur Kapelle gehörigen Geräthſchaften, für die neue Anſtalt verwende; das Entbehrliche davon aber auf das Vortheilhafteſte veräußere: weſſentwegen das Verwalteramt der Staatsherrſchaft Kleinmariazell welches die einsweilige Obſorge darüber fortzuführen übernommen hat, ſogleich anzuweiſen ſey, dieſe Einrichtungsſtücke der Direktion auf Verlangen verabfolgen zu laſſen.

Nicht minder dürfen zu dieſen Anſchaffungen auch jene 80 fl. verwendet werden, von denen Doktor Schenk in ſeinem obgedachten Vorſchlag Meldung macht, vorausgeſetzt jedoch, daß die Verwendung dem Willen der Geber angemeſſen ſey.

Eben ſo ſey auch durch die N. Oeſt. Staatsgüteradminiſtration zu veranlaſſen, daß die ſämmtlichen Einkünften dieſes Dominikalhofes, welche ſeit dem Zeitpunkte, wo Seine Majeſtät denſelben anzukaufen geruhet haben, bis jetzt eingefloſſen ſind, an oberwähnte Direktion gegen Quittung abgeführet werden,

um

um ebenfalls zu den ersten Anschaffungen verwendet zu werden.

Die Rechnungen über die bey der ersten Einrichtung dieser Interimalanstalt auflaufenden aus eben den angegebenen Quellen zu bestreitenden Kösten sowohl, als auch die, über die Unterhaltungskösten von Zeit zu Zeit zu legenden Rechnungen, so wie auch das Inventarium aller zur Anstalt gehörigen Einrichtungsstücke habe das Kreisamt der Regierung vorzulegen.

Die Kösten zur Unterhaltung der Interimalanstalt selbst in so fern sie nicht durch jene Beträge bedeckt sind, welche hingewiesene hiesige Arme von der k. k. Wohlthätigkeitshofkommission aus, werden bezahlet werden, seyen aus den Interessen der bereits gestifteten Capitalien, in so weit diese mit dem Willen der Geber, und Stifter vereinbarlich ist, zu bestreiten, und seyen diese Kapitalien auf die bey andern ähnlichen Anstalten bestehende Art zu depositiren, und auf den Nahmen der Anstalt umzuschreiben. Die Interessen aber ordnungsmässig zu beheben.

Welche höchste Entschließung dem k. k. Kreisamte V. U. W. W. zur schleunigsten Verständigung des Pfarrers und Baadarztes zu Baaden als Interimsdirektoren des im Eingange erwähnten Mariazellerhofe daselbst zu errichtenden Spitals für arme Baadende mit dem ferneren Auftrag bekannt gemacht wird, auch seines Orts alles nöthige förderſamſt vorzukehren, damit dieses neue Spital nach Seiner Majestät, und der wohlthätigen Beförderer Absicht zweckmässig für 30 badende arme Fremde eingerichtet, und im bewohnbaren Stande gesetzt, dann die Direktoren in ihren löblichen Arbeiten befördert werden. Hiernächst hat das Kreisamt durch die Direktoren dafür zu sorgen, daß übrigens, sobald Alles eingerichtet seyn wird, durch den über den geleisteten Vollzuge, Bericht hieher zu erstatten. Wien den 16. May 1805.

Ver-

Verwahrungsanstalten gegen das gelbe Fieber werden aufgehoben.

Oeffentliche

Bekanntmachung.

Seine k. k. Majestät haben, nach Inhalt eines herabgelangten höchsten Hofdekretes vom 11., Empf. 18. d. M. bey bereits verschwundener Gefahr des gelben Fiebers, die dagegen zu Wasser, und zu Lande noch bestehenden Verwahrungsanstalten ganz aufzuheben, und zu befehlen geruhet, daß Menschen und Waaren in Sanitätshinsicht künftig nur nach jenen Grundsätzen und Maßregeln zu behandeln seyen, welche vor dem Zeitpunkte, wo die Bedrohung der Ansteckung des gelben Fiebers strengere Vorsichten erforderte, beobachtet worden sind.

Diese

Diese höchste Entschließung wird dem hiesigen Stadtmagistrate zur Wissenschaft mit dem Beysatze hiermit bekannt gemacht, daß es von den durch hierortige Verordnung von 16. Jäner l. J. bestimmten Vorsichten, und von Ausfertigung der Gesundheitspässe in Betreff der von hier nach fremden Staaten abgehenden Personen und Waaren, wieder abzukommen habe. Wien den 18. Oktober 1805.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1806.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1806.

Verboth die Todten, welche an ansteckende Krankheiten gestorben sind, zur Schau auszustellen.

Dekret an den Sanitätsmagister und an die vier Kreisämter.

Da noch in einigen Orten der Gebrauch bestehet, die Leichen zur Schau auszustellen, wodurch bey anstecken-

fiebern, oder wo die Leichen schnell in Faulung übergehen, und die Annäherung zu dem todten Körper äusserst gefährlich ist, eine weitere Verbreitung des Uebels sehr leicht veranlaßt werden kann.

So erhält der Sanitäts-Magister den Auftrag den gesammten Todenbeschauern sogleich zu bedeuten, daß sie die Ausstellung jener Todten, die an einem Faul- oder Nervenfieber gestorben sind, unverzüglich untersagen sollen, uud es ergehet unter einem auch eine gleichmässige Verfügung an die vier k. k. Kreisämter in Ansehung der Verstorbenen auf dem Lande. Wien den 11. März 1806.

Den Verkauf des Fleisches gefallener Pferde, oder anderer Aeser wird verbothen.

Dekret

an die vier Kreisämter, Polizey Ober-Direktion, und hiesigen Magistrat.

Es ist hierorts vorgekommen, daß sich die Abdecker öfter beigehen lassen, das Fleisch von gefallenen Pferden und andern Aesern unter allerhand Vorwänden zu verkaufen.

Da

Da nun dieser dem Gesundheitsstand höchst nachtheilige Unfug keineswegs geduldet werden kann, so hat das k. k. Kreisamt sämmtl. Abdeckern seines Bezirks den Verkauf alles Aasfleisches und zwar bey Strafe von 12 Reichsthalern im ersten, bey Verdoppelung im zweyten, und bey Verlust des Gewerbes im dritten Uebertretungsfalle zu verbiethen, und auf die genaue Befolgung dessen zu wachen. Wien den 22. May 1806.

Die Impfärzte sollen ihre Impflinge während der ersten neun Tage nach der Impfung wenigstens zweymal genau untersuchen.

Dekret

an die vier Kreisämter und den hiesigen Magistrat.

Es hat sich schon mehrmal der Fall ergeben, daß die mit der Kuhpockenimpfung sich befassenden Aerzte, und Wundärzte die von ihnen vaccinirten Kinder während der Entstehung und Eiterung der Pocke behörig zu besuchen, unterlassen, mithin zu beurtheilen auffer Stande sind, ob die Impflinge ächte, oder unächte Pocken erhalten haben; wo sodann, im Fall eine unächte Pocke entsteht, und das Vaccinirte Kind nach der Hand die natürlichen Blat-

tern

tern bekömmt, die von manchen Personen gegen die heilsammen Wirkungen der Schutzpocke vorgefaßte ungünstige Meinung nun noch mehr bestärkt und verbreitet wird. Das k. k. Kreisamt hat daher sämmtlichen mit der Vaccination sich befassenden Aerzten und Wundärzten seines Bezirkes zur Pflicht zu machen, daß sie die Impflinge während der ersten 9 Tage nach der Impfung wenigstens zweymal genau untersuchen sollen, um zu sehen, ob sie ächte Schutzpocken erhalten haben, oder nicht, um sodann das Nöthige anordnen zu können. Wien den 19. Juny 1806.

Belohnung für die Schutzpockenimpfung.

Zirkulare

dann Dekret an den Wiener Statdmagistrat, vier Kreisämter, mediz. Fakultät, Polizey Oberdirektion.

Se. k. k. Majestät haben bey der allgemein bestättigten Eigenschaft der Schutzpocken gegen die fernere Ansteckung und Verbreitung der verheerenden Blatternseuche, und um den Eifer der Aerzte und Wundärzte zur Schutzpocken-Impfung mehr anzufachen, zu bewilligen geruhet, daß jenen drey Aerzten aus Wien und Oesterreich unter der Enns, welche in einem Jahre die meisten Einimpfungen mit Schutzpocken gemacht zu haben sich ausweisen werden, nach der Abstuffung der Zahl von Impflingen, eine Belohnung

von

von Zweyhundert, Einhundert fünfzig, und Einhundert Gulden aus dem Kammeral-Aerarium gereichet, und diese Aerzte durch die Wienerzeitung bekannt gemacht werden sollen, bis das unter dem Volk noch bestehende Vorurtheil gegen die Kuhpocken-Impfung mehr zerstreut seyn wird.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschliessung wird daher diese Belohnung jenen 3 Aerzten oder Wundärzten zu Theil werden, welche vom Julius jeden Jahrs bis Ende Juny des darauf folgenden vom laufenden Jahre 1806. anzufangen, die meisten Impfungen mit Schutzpocken vorgenommen haben. Doch müßen hierüber genaue Protokolle geführt, in denselben, die Namen, das Alter der Geimpften, der Stand ihrer Aeltern, der Tag der Impfung und der Erfolg derselben mit aller Verläßlichkeit und Deutlichkeit aufgezeichnet, diese Protokolle hier in der Stadt von der k. k. Polizey-Oberdirektion: in den Vorstädten aber von den Polizeybezirksdirektionen, und auf dem Lande von der Herrschaft die es betrift, vidimiret, und bestättigt, endlich die erwähnten Protokolle längstens mit Ende August eines jeden Jahres vom Jahre 1807 anzufangen, und zwar jene aus der Stadt, durch die k. k. Polizey-Oberdirektion, jene aus den Vorstädten durch die Polizeybezirksdirektionen und der vom Lande durch die k. k. Kreisämter dieser Landesstelle übergeben werden, indem am Schluße des Monats September eines jeden Jahres, die Vertheilung der Prämien vorgenommen werden wird. Wien am 10. July 1806.

Der

Der Verkauf der Angusturarinde wird verbothen.

Dekret

an den Magistrat, vier Kreisämter, Bankalgefällen-Administrationen.

Durch höchstes Hofdekret von 31. July, und Empfang 11. Sept. d. J. ist dieser Landesstelle bedeutet worden, es habe der in Ungarn bey dem innern Gebrauch der Angusturarinde eingetrettene Unglücksfall zur nähern Untersuchung derselben, und sohin zur Verordnung, diese Rinde einsweilen, und bis auf weitern Befehl ausser Gebrauch zu setzen Anlaß gegeben; durch ferneres höchstes Hofdekret vom 31. July aber wurde verordnet: Da durch die Resultate der ersterwähnten Untersuchung die augenscheinlichste Gefahr bey dem Gebrauch dieser Rinde aufs einleuchtendste bewiesen sey, so werde nicht nur der fernere Gebrauch und Führung der Angusturarinde in Apotheken und bey Materialisten auf das strengste verbothen, sondern es sey auch alsogleich aller Vorrath der in der Frage stehenden Rinde bey allen Materialisten, Kaufleuten und Apothekern gegen Vormerkung und Contrasignirung aller Vorräthe in Beschlag zu nehmen, zu vertilgen, und ihnen zu bedeuten, daß alle fernere

Füh-

Führung dieses Artikels aufs strengste geahndet werden würde.

In Gemäßheit dieser durch das weiters herabgelangte Hofdekret von 28. v. und Empfang 5. d. wiederhohlten höchsten Entschliessung hat der hiesige Magistrat (das Kreisamt) alsogleich vorzugehen, den ferneren Gebrauch obbemeldter Angusturarinde allenthalben einzustellen, hierwegen das Nöthige an sämmtl. Apotheker und Materialisten zu erlassen, die diesfälligen Vorräthe in Beschlag zu nehmen, sammt dem hiernebenfolgenden Muster zu vertilgen, und binnen 8 Tagen den geleisteten Vollzug anzuzeigen. Wien den 11. September 1806.

Ein Augenarzt für Stadtarme wird in Wien angestellt.

Dekret

an Dr. Beer, die Polizey-Oberdirektion, an die verschiedenen Direktionen der Wohlthätigkeitsanstalten.

Seine k. k. Majestät haben nach Innhalt des herabgelangten Hofdekrets von 17. v. und Empfangs 2. d. M. dem Dr. der Arzneykunde Joh. Beer auf seine Bitte und zur Belohnung seiner Verdienste die Stelle eines Augenarztes der hiesigen Stadtarmen mit

dem

dem jährl. Gehalt pr. 400 fl. aus dem Kammerale zu verleihen befunden.

Diese höchste Entschliessung wird daher demselben mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß er die erwähnte Stelle eines Augenarztes für die Armen Wiens nach der Amtsinstruktion sogleich auf sich nehme, und die dießfälligen Obliegenheiten mit allem Eifer und Bereitwilligkeit zu erfüllen, und übrigens den jährl. Gehalt pr. 400 fl. aus dem Univers.Kammeral-Zahlamte zu erheben habe. Wien den 7. August 1806.

Verboth der Ausstellung der Dupplikat-Rezepte an Militär-Personen.

Dekret

an hiesigen Magistrat, vier Kreisämter.

Da durch Ausstellung von Dupplicaten der schon vorgeschriebenen Rezepte das Militär-Aerarium sehr leicht gefährdet werden kann, so hat nach Inhalt des anher untern 4. und Empfangs 16. d. gelangten Hofdekretes der k. k. Hofkriegsrath die Ausfertigung solcher Dupplicate allen Militär-Aerzten bey schärfster Ahndung untersagt. Es werden demnach auch die Zivil-Aerzte welche mehrmalen in den Fall kommen, für das k. k. Militär Rezepte zu verschreiben, von diesem

sem Verbothe zur genauen Darnachachtung durch die Zeitungsblätter unterrichtet. Wien den 25. Oktober 1806.

Den Landwundärzten wird die Behandlung innerlicher Krankheiten da, wo Aerzte wohnen, verbothen.

Dekret

an den vier Kreisämter.

Nach Inhalt des herabgelangten höchsten Hofdekrets vom 16. v. M. ist die Frage entstanden, ob nicht die für Oesterreich unter der Enns ergangene Zirkularverordnung vom 21. Jänner 1792. auch auf andere Provinzen auszudehnen sey, vermöge deren den ordentlich geprüften Landwundärzten auch dort, wo sich ein Leibarzt aufhalt, wenn der Kranke sein Vertrauen in sie setzet, die Heilung innerer Uebel, solange solche nur Gemeine, vorübergehende Krankheiten sind, erlaubt werde. Da aber gemäß einer höchsten Entschliessung der 8te Absatz der Sanitätsverordnungen vom 2. Jänner 1770., vermöge deren den Landwundärzten die Behandlung innerlicher Krankheiten in jenen Orten, wo sich ein Leibarzt befindet, untersagt, in allen k. k. Erbstaaten in voller Gültigkeit

zu bleiben hätte, so habe es dadurch von oberwähnten Zirkularverordnung in N. Oesterreich wieder abzukommen.

Diese höchste Entschliessung wird daher dem k. k. Kreisamte zur weitern Verständigung der Aerzte und Wundärzte bekannt gemacht. Wien am 6. November 1806.

Alphabetisches Register
aller
in Sanitätssachen ergangenen
Verordnungen
vom
Jahre 1798 bis inclus. 1806.

Seite.

A.

Abdecker. Den Abdeckern wird die Mästung der Schweine in ihren Häusern verbothen . 227

Abdecker dürfen kein Fleisch gefallener Pferde oder anderer Aese Verkaufen. 356

Ablösungsart der chirurgischen Instrumenten und Utensilien wird bestimmt. 212

Aerz-

Alphabetisches Register.

Seite.

Apotheker. Den Apothekern ist verbothen, Mischungen von Arzneyen nach eigenem Gutdünken zu machen, und unbestimmt anverlangte Arzneyen herzugeben. 4

Apotheker. Strafe der Apotheker wegen Verfertigung und Hinausgabe der Arzneyen, die von Unbefugten verschrieben worden sind. . 9

Apotheke. Beschränkung bey Errichtung einer Apotheke auf dem Lande. 226

Armenärzte haben die Versehung und Austheilung der Bruchbänder zu besorgen. . . 229

Arsenikum ist allen Hausirern wegzunehmen, selbst, wenn sie darüber einen Paß besitzen. 100

Arzeneyen= Mischungen nach eigenem Gutdünken zu machen, ist den Apothekern verbothen. 4

Arzneyverkauf, keine Anzeige davon darf ohne Regierungszensur einer Zeitung beygerückt werden. 18

Arzneyverkauf von den Apothekern. . . . 21

Arzneyen, neue Taxordnung. 275

Arzneyen sind bey Epidemien auf dem Lande in der nächsten Apotheke, wenn es thunlich ist, zu verfertigen. 281

Aerzte. Das Verzeichniß der in Wien befugten Aerzte erhalten jährlich die Polizeydirek=

tio=

Alphabetisches Register.

Seite.

tionen, Apotheker und öffentliche Gesundheits-
beamte. 7

Akatholiken. Bey ihnen sind die Einsegnungen der Leichen, und die Leichenreden bey offenem Sarge verbothen. 14

Ammenanstalt wird in Wien errichtet. . . 149

Ammenzubringerinnen sollen keine Amme an eine Parthey ohne Gesundheitszeugnisse des Ammeninstituts abgeben. 280

Amtsinstruktion für den Hauswundarzt des Bürgerspitals zu St. Markus 173

Amtsinstruktion für den Arzt und Wundarzt der hiesigen Versorgungshäuser am Alsterbach und im Bäckenhäusel. 217

Amtsinstruktion für die Sekundarärzte des allgemeinen Krankenhauses in Wien. . . . 297

Amtsinstruktion für den Oberinfektionschirurg von Wien. 305

Amtsunterricht für den Physikus des Burgerspitals zu St. Markus. 168

Angusturarinde wird zu verkaufen verbothen. . 360

Anpreisung heilsamer Arzneyen und arzneylicher Wirkungen darf nicht gedruckt werden, ohne Erlaubniß des Gesundheitsdepartements. 79

Anzeige zur ärztlichen Hülfe ist bey Erkrankung der Kinder eben so schleunig als bey den Krankheiten der Erwachsenen zu machen. 292

Arz-

Alphabetisches Register.

Seite.

Arzneyen. Nachträgliche Direktionsregeln bey Ueberreichung der Arzneyen an die Bezirksarmen von Wien. 303

Ausfuhr. Für die Ausfuhr innländischer Mineralwässer wird kein Präminm mehr ertheilt. . 114

Ausländischer Arzneyen Einfuhr. 20

Augenarzt für Arme wird in Wien angestellt. . 361

B.

Baden, daselbst wird ein Badarzt angestellt, und jährlich soll daselbst eine kreisämtliche Kommission mit Zuziehung des Badarztes gehalten werden. 87

Baden. Badverfügungen allda. 127

Baden. Vorschrift über die dasigen Bäder. . 215

Bäder. Einige Vorschriften über die hiesigen warmen Bäder. 105

Badner Krankenhaus. Wie sich mit dessen Herstellung und Einrichtung zu benehmen sey. 180

Bartfelder Sauerbrunn wird zu verkaufen erlaubt. 95

Baukonsens soll vom Stadtmagistrate den Grundrichtern jedesmahl bekannt gemacht werden. 85

Baukonsens. Bey jedem soll dem Bauführer befohlen werden, vor der Bewohnung die Sanitätsbeschau anzusuchen. 86

Alphabetisches Register.

Seite

Beinhäuser auf den Leichenhöfen werden abgeschaft. 84

Belohnung (jährliche) für die Schutzpockenimpfung. 358

Bezirksarme. Nachträgliche Direktionsregeln bey Abreichung der Arzneyen an selbe. . 303

Bezirksbereisung. Die Kreisärzte haben bey ihrer jährlichen Bezirksbereisung die Zahl der Gestorbenen nach den Tag ihrer Untersuchung anzumerken. 8

Blattern. An selben Gestorbene sollen nicht zur Schau ausgestellet werden. 27

Branntweinbrennen, Vorsichten dabey. . 94

Bruchbänder. Die Armenärztehaben die Vertheilung der Bruchbänder zu besorgen. . . 229

Burgerspital zu St. Markus, Amtsunterricht für den dasigen Physikus. 168

C.

Chirurgischer Instrumenten Ablösungsart wird bestimmt. 311

Civilpraxis = Einschränkung bey dem Militärärzten. 294

Alphabetisches Register.

Seite.

E.

Eibischwurzel. Warnung, daß die Apotheker nnd Wundärzte keine giftige Wurzel statt der Eibischwurzel nehmen. 99

Einfuhr ausländischer Arzneyen. 20

Einsegnung der Leichen soll wie vor der vom Todtenbeschauer bestimmten Beerdigungszeit vorgenommen werden. 283

Egeln der Schafe. Die Salzsäure wird als ein vorzügliches Mittel dabey empfohlen. . . . 221

Epidemien. Bey diesen ist den Kreisärzten erlaubt, sich von den Vermögenden in Krankheitsfällen bezahlen zu lassen. 205

Epidemien. Die Kreisärzte sollen vierteljährig die Nahmen der armen Kranken, denen sie Arzneyen in Epidemien verschrieben haben, dem Kreisamte einschicken. 281

Erbauung (bey) der Häuser auf dem Lande soll der Boden der untersten Zimmer einen Schuh über die Erdfläche erhoben seyn. . . 81

Essigsieden. Vorsichten dabey. 94

Eßwaaren sollen nicht mit mineralischen Farben bemahlt werden. 103

Alphabetisches Regiſter.

Seite.

F.

Findelhaus. Zum Behufe der Schutzpockenimpfung werden dem Findelhauſe 400 fl. jährlich von Hof bewilliget. 199

Fleiſchbeſchau auf dem Lande. 15

Fünftes Stockwerk wird zu bauen verbothen. 86

G.

Gebärhaus. Daſelbſt werden ſtatt 2 Zimmer, 4 Zimmer zur Bewohnung der Praktikanten beſtimmt. 12

Gebärh aus. Daraus ſoll keine Amme an Partheyen abgegeben werden. 278

Gerichtlich beſchaute Todte. Die Zeugniſſe über gerichtlich beſchaute Todte ſind denſelben Tag an den Sanitätsmugiſter abzugeben. 127

Gerichtlich beſchaute Todte. Darüber iſt nur der Beſchauzettel des gerichtlichen Wundarztes gültig. 116

Gerichtliche Todtenbeſchau. Der Unterrichter in Wien ſoll über jede gerichtliche Todtenbeſchau dem Todtenſchreiberamte den Beſchauzettel überſchicken. 85

Alphabetisches Register.

Seite.

Giftige Gleise. Warnung gegen den Gebrauch derselben, welche mit dem Peterfilie verwechselt werden kann. 257

Giftpflanzen, Vorlesungen darüber. . . . 149

Giftverkauf. Regulierung desselben. . . . 259

Giftverkanf. Vorsichten bey dem Giftverkauf. 132

Gränzen der Kreisphysikate. 141

Grundobrigkeiten haben darauf zu sehen, daß neuerbaute Häuser in Wien vor dem Sanitätsaugenschein nicht bewohnet werden. 83

Gurken sollen nicht mit mineralischen Farben gefärbt werden. 103

H.

Häuser, bey Erbauung der Häuser auf dem Lande soll der Boden der untersten Zimmer einen Schuh über die Erdfläche erhoben seyn. 81

Hebammen dürfen keine Schwangern, Kindbetterinnen und Säuglinge kuriren. 5

Hebammen, die mit Stipeudium versehen sind, haben einen Revers einzulegen, daß sie in den angezeigten Orten die Geburtshülfe ausüben. 19

Alphabetisches Register.

Seite.

Hebammen ist das kuriren verbothen, und soll ihnen dieß gleich bey ihrer Aufnahme bedeutet werden. 255

J.

Impfärzte der Schutzpocken müssen ein Impfjournal halten, und jährlich der Landesstelle einsenden. 200

Impfung der Menschenblattern wird eingeschränkt. 200

Innerliche Arzeneyen. Das tyrolerische Gubernium darf keinen Paß auf innerliche Arzneyen mehr ausfertigen. 258

Innerliche Kranken zu behandeln, ist den Doktoren der Wundarzney verbothen. . . . 18

Inländische Universität. Auf einer inländischen Universität außer Wien promovirte Aerzte, Wundärzte und Apotheker dürfen in Wien ihre Rechte nicht ausüben, bevor sie bey der hiesigen Fakultät nicht noch einmahl geprüft worden sind. 286

K.

Käsemachen. Vorsichten dabey. 290

Alphabetisches Register.

Seite.

Kaiserschnitt soll von jedem zu berufenen Wundärzte bey gestorbenen Schwangeren vorgenommen werden. 8

Kaufleuten wird verbothen, Steinöhl den Kutschern zu verkaufen. 13

Kindbetterinnen auf dem Lande dürfen vor dem 15. Tag nach ihrer Entbindung nicht ausgehen, und bis dahin nicht ausgesegnet werden. 33

Kolosurucker, Mineralwasser wird gut befunden. 89

Kreisärzten und Wundärzten ist die Einsicht in die Tauf- und Todtenprotokolle erlaubt. . 3

Kreisärzte haben die Zahl der jährlich Gestorbenen bey ihrer Bezirksbereisung nach den Tag ihrer Untersuchung anzumerken. 8

Kreisärzte sollen alle Vierteljahr einen Bericht über den Gesundheitszustand ihres Bezirks inreichen. 179

Kreisärzte sollen vierteljährig die Nahmen der armen Kranken, denen sie Arzeneyen in Epidemien verschrieben haben, dem Kreisamte einsenden. 281

Kreisphysikate. Ihre Gränzen. 141

Alphabetisches Register.

Seite.

L.

Landwundärzten wird die Behandlund innerlicher Krankheit da, wo Aerzte sing, verbothen. 363

Leichen. Die Pfarrer dürfen keine Leiche vor Erhaltung des Todtenbeschauzettels begraben lassen. 5

Leichen. Die Einsegnung der Leichen und die Leichenreden bey Akatholiken sollen nicht bey offenen Sargen geschehen. 14

Leichen. Keine Leiche des allgemeinen Krankenhauses soll über 48 Stunden unbeerdigt bleiben. 166

Leichenhof. Auf jeden in Wien soll künftig nur ein Todtengräber angestellt seyn. . . . 213

Leichenöffnungen. Vorsicht bey Leichenöffnungen.

Leichen derjenigen, welche an anstreckendrn Krankheit gestorben sind, dürfen nicht zur Schau ausgestellt werden. 287

M.

Marktrichter sollen bey ihrer Anstellung ein Zeugniß vom Professor der Botanik über die Kenntniß der giftigen Kräuter und Schwämme aufweisen. 113

Milch-

Alphabetisches Register.

Seite.

Milchstände in Wien sollen täglich untersucht werden. 206

Militärärzte. Einschränkung der Civilpraxis von Militärärzten. 294

Mineralische Farben dürfen nicht bey Eßwaaren und Spielwerken der Kinder gebraucht werden. 103

Mineralwasser dürfen nicht ununtersucht den Kaufleuten zugesendet werden. 193

Mineralwasser. Für die Ausfuhr inländischer Mineralwasser wird kein Prämium mehr ertheilt. 114

Mohnabsud bey Kindern zu gebrauchen wird untersagt. 197

N.

Neulublaner Wasser. Der Verkauf des Neulublaner Wassers wird erlaubt. . . . 196

Neuwiedner Zeitung. Dem Nachdrucker derselben wird Anzeigen von Arzneyen ohne Erlaubniß vom Sanitätsdepartement nachzudrucken verbothen. 78

Normale über die Leitung des Sanitätswesen. 147

Alphabetisches Register.

Seite.

D.

Oberinfektionschirnrgus. Neue Amts-instruktion für denselben in Wien. 305

Obsthändlern (den) sollen Behältnisse angewiesen werden, um das Obst rein zu halten. 203

Ostereyer sollen nicht mit mineralischen Farben gefärbet werden. 103

Oesterreichische Rhabarbar. 79

P.

Pfarrer dürfen keine Leichen vor Erhaltung der Todtenbeschauzettels begraben lassen. . . . 5

Pfarrer. Bey großer Entfernung der Wundärzte hat der Pfarrer durch einen verläßlichen Mann die Todtenbeschau vornehmen zu lassen. 11

Purgstall, im V. O. W. W. daselbst wird ein Krankenhaus errichtet. 12

R.

Rezepter in Dupplikanten dürfen an Militärpersonnen nicht mehe ausgestellt werden. 362

Rettung. Unterricht zur Rettung plötzlich Verunglückter und Scheintodter wird allgemein bekannt gemacht. 34

Rettungsanstalt für plötzlich Verunglückte und Scheintodte wird in Wien errichtet. . . 232

Alphabetisches Register.

Seite.

S.

Salzsäure wird als ein wirksames Mittel in der Viehseuche empfohlen. 121

Salzsäure wird in den Egeln der Schafe als ein vorzügliches Mittel empfohlen. 221

Sanitätskorrespondenz ist postfrey. . . 10

Sanitätsfond. Sanitätsgelder sind künftig für sich als Sanitätsfond zu führen, und zu berechnen. 82

Sanitätsfond. Alle in Sanitätssachen einlangende Strafgelder sollen künftighin zum Sanitätsfond gezogen werden. 190

Sanitätsmagister hat die Todtentabelle, ehe er selbe überreicht, durch den Oberinfektionschirurgus mit jener des Todtenschreibers vergleichen zu lassen. 6

Sanitätswesen. Normale über die Leitung desselben. 137

Schutzpocken-Impfärzte müssen ein Impfjournal halten und jährlich der Landesstelle einreichen. 200

Schutzpocken Impfarzte sollen ihre Impflinge in den ersten neun Tage nach der Impfung wenigstens zweymahl untersuchen. 357

Schutzpocken-Einimpfung sollen die Seelsorger in der Stadt und in den Vorstädten

bey

Alphabetisches Register.

Seite.

bey schicklicher Gelegenheit vorzüglich der niedern Volksklasse als das sicherste Mittel anempfohlen. 205

Schutzpocken. Anstalten znr allgemeinen Einführung der Impfung mit selben. . . . 183

Schutzpockenimpfung. Zum Behufe der Schutzpockenimpfung werden dem Findelhause 400 fl. von Hof bewilliget. 199

Schwämme. Bey der Auffindung einiger schädlichen Schwämme ist der ganze Haufe, worunter sie liegen, zu vertilgen. 25

Schweine. Die Mästung der Schweine in den Häusern der Abdecker ist verbothen. . . . 297

Sekundärzte des allgemeinen Krankenhauses in Wien erhalten ihre Amtsinstruktion. . . 227

Seelsorger sollen dem Landmanne bey Erkrankung die Nothwendigkeit der ärztlichen Hülfe ans Herz legen. 26

Seelsorger sollen bey schicklicher Gelegenheit vorzüglich bey niedrigen Volksklassen die Einimpfung der Schutzpocken als das sicherste Mittel anempfohlen. 205

Siechknechte-Besoldung wird erhöht. . 253

Alphabetisches Register.

Seite.

Steinöhl soll den Kutschern von den Kaufleuten nicht verkauft werden. 23

T.

Tauf- und Todtenprotokolls Einsicht den Kreisärzten und Wundärzten erlaubt. . 3

Taufe ist bey kalter Witternng auch in den Wohnungen der Aeltern vorzunehmen. . . 14

Taxordnung der Arzneyen. 275

Theesorten, welche als blosse Geschmacksgetränke bereitet werden, sind den bürgerlichen Handelsleuten erlaubt. 202

Thierarzneyschule. Vorschriften und Eintheilung der Lehrstunden der Thierarzneyschule. 167

Todtenbeschau kann der Pfarrer bey großer Entfernung der Wundärzte durch einen verläßlichen Mann vornehmen lassen. 11

Todtenbeschau auf dem Lande, genauere Vorschriften. 101

Todtenbeschau in Frauenklöstern. 126

Todtengräber soll künftig nur einer auf jedem Leichenhof in Wien angestellt seyn. . . 213

Tod-

Alphabetisches Regiſter.

Seite.

Todtenkammer. Deren Einrichtung wird vom Hofe wiederholt befohlen. 224

Todtentabelle hat der Sanitätsmagiſtrat durch den Oberinfektionschirurgus mit jener des Todtenſchreibers vergleichen zu laſſen. . 6

Todtentabellen (gleichlautende) werden den Todtenbeſchauern des Landes übergeben. . . 285

Todtenzeugniß. Die Aerzte ſollen bey Ausfertigung der Todtenzeugniſſe nebſt ihrem Nahmen auch ihren Charakter beyſetzen. . . 230

Tollkirſche. Warnung gegen den Genuß derſelben. 90

Tyroleriſches Gnbernium darf keinen Paß auf innerliche Arzneyen mehr ausfertigen. 258

U.

Ueberſchwemmte Wohnungen der Geſundheit weniger ſchädlich zu machen. Bekanntmachung der Mittel. 68

Alphabetisches Register.

Seite.

Unbefugte dürfen keine Arzneyen verschreiben. Strafe der Apotheker, wenn sie solche Arzneyen verfertigen. 9

Unterrichter in Wien soll über jede gerichtliche Todtenbeschau dem Todtenschreiberamte den Beschanzettel überschicken. 85

V.

Verunglückte. Jeder beruffene Wundarzt soll den Verunglückten sogleich zu Hülfe eilen. . 8

Verzeichniß er in Wien zu praktizieren befugten Aerzte erhalten jährlich die Polizeydirektionen, Apotheker und öffentliche Gesundheitsbeamten. 7

Viehseuche. Vorschrift, beym Ausbrechen der Viehseuche jedesmahl bekannt zu machen. . 107

Viehseuche. Die Salzsäure wird als ein wirksames Mittel in der Viehsenche empfohlen. . 121

Vorlesungen über die Giftpflanzen. . . . 149

Alphabetisches Register.

Seite.

W.

Wahnsinnige. Verbesserung im Spitale der Wahnsinnigen. 223

Wien. In Wien dürfen auf einer inländischen Universität außer Wien promovirte Aerzte, Wundärzte und Apotheker ihre Rechte nicht ausüben, bevor sie bey der hiesigen Universität noch einmahl geprüfet worden sind. 286

Wochnerinnen. Den Wochnerinnen sind Gesundheitsscheine bey ihrer Uebergabe in das Findelhaus von dem Gebärhaus mitzugeben. 131

Wohnungen überschwemmter Gebäude der Gesundheit weniger schädlich zu machen. . . . 68

Wohnungen neuer Gebäude bald auszutrocknen. 113

Wundarzney. Den Doktoren der Wundarzney ist die Behandlnng bloß innerlicher Kranken verbothen. 18

Wundarzt. Jeder beruffene Wundarzt soll den Verunglückten schnell zu Hülfe eilen. . . . 8

Wundärztliche Gewerbe dürfen auf dem Lande nur da errichtet werden, wo es das Kreisamt und die Ortsobrigkeit mit Beystimmung der Landesstelle nöthig finden. 17

Wund-

Alphabetisches Register.

Seite.

Wundärzte dürfen in ihren Forderungen nicht ihre Besuche und ihre Verrichtungen besonders anmerken. 204

Wundärztliche Grämien. Organisirung derselben auf dem Lande. 246

Z.

Zeitung. In eine Zeitung darf keine Anzeige vom Arzney-Verkauf ohne Regierungskonsens eingerückt werden. 18

Zeitungskomptoir hat jederzeit die Gesundheit betreffende Umstände und Anzeigan der Regierung vor dem Drucke zur Begnehmigung vorzulegen. 6

Zettel. Kein Zettel mit Anpreisung heilsamer arzneylicher Wirkungen was immer für einer Sache darf gedruckt werden ohne Erlaubniß des Gesundheiesdepartements. 79

Bayerische Staatsbibliothek München

Fuch

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ferro, Pascal Joseph von, 1753-1809 / Ferro, Pascal Joseph von / Guldener von Lobes, Edmund Vincenz,

Sammlung aller Sanitätsverordnungen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns

Bd.: 2

Wien 1807

J.austr. 12 n-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542657-7
VD18 10211721-002